

IV 12

Das  
**S t r a f g e s e z b u c h**  
für  
das Königreich Sachsen  
vom 11. August 1855

nebst

den damit in Verbindung stehenden gleichzeitigen  
und neueren Gesetzen und Verordnungen.

Mit Verweisungen

auf die Spruchpraxis des R. S. Oberappellationsgerichts  
und die einschlagenden älteren Gesetze,

auch

einem ausführlichen Sachregister.

*PYM 467*

DAR
PRÁVNICKÉ JEDNOTY
MORAVSKÉ.



Leipzig,

Druck und Verlag der Rosberg'schen Buchhandlung.  
1864.

2014

W u d y a i n g i n a t e

reklamé obzorgník ang

1881. 1. 1. 1. 1. 1.

1881

Wiederholte wendungen, wendungen in form der  
Wiederholung von n. 1. 1. 1. 1. 1.

1881. 1. 1. 1. 1. 1.

Wiederholte wendungen, wendungen in form der  
Wiederholung von n. 1. 1. 1. 1. 1.

<b>ÚSTŘEDNÍ KNIZOVNA</b> <b>PRÁVNICKÉ PAVILÓNY</b> STARÝ FOND č. inv.: 02874P
--

1881

Wiederholte wendungen, wendungen in form der  
Wiederholung von n. 1. 1. 1. 1. 1.

1881

### Vorwort.

Unbekanntschaft mit dem Gesetze, welches eine Handlung mit Strafe bedroht, soll nach Art. 95 des Strafgesetzbuchs Abs. 2 dem dadurch dessen Bestimmungen Verletzenden nicht zur Entschuldigung gereichen.

Es ist daher Kenntnisknahme der einschlagenden Gesetzesvorschriften für jeden Staatsbürger ein unabweisliches Bedürfnis.

Diesem Bedürfnisse durch eine für den Gebrauch bequeme und dabei wohlfeile Ausgabe zu entsprechen, erachtete die Verlagshandlung für ein noch immer zeitgemäßes Unternehmen, zumal seit Publikation des Strafgesetzbuchs wiederholt Novellen zu solchem emanirt sind, deren Zusammensuchung aus dem Gesetzblatte nicht ohne Mühe, deren Zusammenfinden aber in einer zweckmäßig arrangirten Ausgabe nicht ohne erhebliche Kosten ist.

Die unterzeichnete Verlagshandlung hat daher durch einen Sachverständigen eine vollständige Ausgabe des Strafgesetzbuchs mit den dazu gehörigen gleichzeitigen und neueren Gesetzen, Publications-, Ausführungs- u. c. Verordnungen veranstalten lassen, welche ohne anderen Apparat als Bezugnahme auf correlate Gesetzesbestimmungen und die in den, in ihrem Verlag seit dem

Jahre 1859 erscheinenden „Annalen des Oberappellationsgerichts“ mitgetheilten Entscheidungen des letzteren, eine ebenso compendiöse, als übersichtliche Zusammenstellung des materiellen Strafrechts enthält und durch ihre Billigkeit Jedem zugänglich ist, daneben aber dem Richter und Sachwalter, wie insbesondere auch dem Studirenden für den Handgebrauch deshalb noch besonders empfohlen werden kann, weil der beigegebene Apparat theils das Nachschlagen vieler Bände des Gesetzblattes verüberflüssigt, theils die bis mit dem siebenten Bande der Annalen fortgesetzte Verweisung auf einschlagende Entscheidungen des Oberappellationsgerichts enthält, diese Sammlung aber den Richtern, wie den Sachwaltern zu Handen sein dürfte.

Die Uebersicht dessen, was von der Strafgesetzgebung seit dem Jahre 1855 in dieser Ausgabe mitgetheilt ist, findet sich auf nachstehender Seite.

Ein sorgfältig gearbeitetes Sachregister dürfte derselben zur besondern Empfehlung gereichen.

Leipzig, im Juni 1864.

Die Verlagshandlung.

## Inhaltsverzeichnis der Sammlung.

	Seite
1) Verordnung, die Publikation des Strafgesetzbuchs zc. betr. vom 13. August 1855 . . . . .	1
2) Strafgesetzbuch, vom 11. August 1855 . . . . .	6
3) Gesetz, die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen zc. betr. vom 11. August 1855 . . . . .	152
4) Gesetz, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle zc. betr. vom 11. August 1855 . . . . .	159
5) Verordnung, die Ausführung der Strafprozessordnung vom 11. August 1855 und des Strafgesetzbuchs von demselben Tage betr. vom 31. Juli 1856 §. 4 (zu Art. 313), §. 26 (zu Art. 100, 176, 199), §. 80 (zu Art. 11, 15, 17), §. 81 (zu Art. 12, 13), §. 82 (zu Art. 20), §. 84 (zu Art. 89), §. 86 (zu Art. 82), §. 88 (zu Art. 87), §. 91 (zu Art. 77, 78 fg.) bei den bezeichneten Artikeln eingeschaltet.	
6) Verordnung zu Ausführung des (unter 4 bemerkten) Gesetzes zc. vom 7. Mai 1858 . . . . .	175
7) Gesetz, eine authentische Erklärung des Art. 284 betr. vom 15. Juli 1858, zu diesem Artikel eingeschaltet.	
8) Gesetz zu Erläuterung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs zc. vom 25. Sept. 1861, Novelle I. (zu Art. 12, 13, 16), II. (zu Art. 71), III. (zu Art. 78), IV. (zu Art. 106), V. (zu Art. 232), VI. (zu Art. 288), VII. (zu Art. 292), VIII. (zu Art. 299), IX. (zu Art. 300), X. (zu Art. 311), XI. (zu Art. 374 des StGB.'s), XII. (zu Art. 18 des Forst- zc. Gesetzes) zu den bemerkten Artikeln eingeschaltet.	
9) Verordnung, das Schmerzensgeld betr. vom 1. Aug. 1856	186
10) Register . . . . .	187

# Inhaltsverzeichnis

zu dem

## Strafgesetzbuche.

### Erster Theil.

#### Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

##### Erstes Capitel.

#### Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuchs.

Handlungen, welche nach dem Strafgesetzbuche zu beurtheilen sind	Art. 1
Personen, welche nach dem Strafgesetzbuche beurtheilt werden	2
Fortsetzung	3
Voraussetzungen der Untersuchung eines von einem Ausländer verübten Vergehens.	
a) bei Exterritorialen	4
b) bei anderen Ausländern	5
Fälle, wo es wegen der Natur des Vergehens einer Anordnung des Justizministeriums bedarf	6
Vorschrift wegen des Verfahrens	7
Berücksichtigung ausländischer Strafgesetze	8
Berücksichtigung ausländischer Straferecennisse	9

##### Zweites Capitel.

#### Von den Strafen und deren Vollziehung.

Todesstrafe	10
Zuchthausstrafe	11
Schärfungen der Zuchthausstrafe	12
Fortsetzung	13
Fortsetzung	14

### Inhaltsverzeichnis.

VII

Arbeitshausstrafe	Art. 15
Schärfungen der Arbeitshausstrafe	16
Gefängnißstrafe	17
Schärfungen der Gefängnißstrafe	18
Festungsstrafe	19
Aufschub und Aussetzung von Freiheitsstrafen	20
Unterbrechung durch Proceßhandlungen	21
Behandlung der Gefangenen	22
Handarbeitsstrafe	23
Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung	24
Abtürzung von Gefängnißstrafen durch Schärfung	25
Geldstrafe	26
Fälle, wo statt der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe zu erkennen ist	27
Verwandlung der Geldstrafe	28
Besondere Bestimmung	29
Anrechnung der Untersuchungshaft	30
Verweis	31
Bestimmungen über das Maaß der Strafen	32
Vorschrift über Bruchtheilstrafen	33
Fortsetzung	34
Verhältniß der Strafarten	35
Von den Folgen gewisser Strafen	36

##### Drittes Capitel.

#### Von Vollendung und Versuch verbrecherischer Handlungen.

Vollendung des Vergehens	37
Begriff des Erfolgs	38
Begriff des Versuchs	39
Beendigter und nicht beendigter Versuch	40
Strafe des Versuchs	41
Fälle, wo der beendigte Versuch wie ein nicht beendigter zu bestrafen ist	42
Unternehmungen mit unmöglichem Erfolge	43
Strafloser Versuch	44
Vorbereitungshandlungen	45

##### Viertes Capitel.

#### Vom rechtswidrigen Vorsatz und der Unbedachtsamkeit.

Vorsatz und Absicht	46
Bestimmte und unbestimmte Absicht	47
Unbedachtsamkeit	48
Zusammentreffen von Vorsatz und Unbedachtsamkeit	49

## Fünftes Capitel.

Von Theilnehmern (Urhebern, Anstiftern und Gehül-  
fen) und Begünstigern eines Verbrechens, ingleichen  
von der unterlassenen Verhinderung und Anzeige  
eines solchen.

Mit Urheber	Art.	50
Beurtheilung der Miturheber		51
Besondere Bestimmung		52
Gehülfen		53
Nahe und entfernte Bethülfe		54
Strafe der Bethülfe		55
Besondere Bestimmung		56
Besondere Fälle der Theilnahme		57
Verbindung zu einem Verbrechen		58
Wirkung thätiger Neue		59
Verbindung zu gewerbmäßigem Stehlen zc.		60
Begünstigung		61
Anstiftung		62
Gleichstehender Fall		63
Strafe der Anstiftung und Wirkung thätiger Neue		64
Ergänzende Bestimmung		65
Anstiftung zu Militärverbrechen		66
Fortsetzung		67
Ergänzende Bestimmung		68
Bethülfe und Begünstigung in Hinsicht auf Militär- verbrechen		69
Unterlassene Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens		70
Unterlassene Anzeige begangener Verbrechen		71
Ausnahme		72

## Sechstes Capitel.

Von der Zumessung der Strafe, der Concurrenz und  
dem Rückfalle.

Allgemeine Vorschriften über die Zumessung der Strafe	73
Zumessung der Strafe bei der Unbedachtsamkeit	74
Zumessung der Strafe bei mehreren Theilnehmern	75
Zusammentreffen mehrerer Erschwerungsgründe	76
Zusammentreffen (Concurrenz) mehrerer Verbrechen in einer Handlung	77
Zusammentreffen mehrerer Verbrechen in verschiedenen Hand- lungen	78
Verweisende Bestimmung	79
Gesichtspunkte für die Strafabmessung	80
Ergänzende Bestimmung	81
Erhöhung verwirkter Strafen wegen Rückfalls	82
Gleichartige Verbrechen	83

Abmessung der Rückfallsstrafe. Rückfallsverjährung  
Zusammentreffen des Rückfalls und der Concurrenz  
der Verbrechen

Art.	84
	85

## Siebentes Capitel.

Von den Gründen, welche die Zurechnung ausschließen  
oder vermindern.

Von der Zurechnung überhaupt	86
Zurechnungsfähigkeit	87
Verminderte Zurechnungsfähigkeit	88
Bestrafung von Kindern	89
Milberungsgrund der Jugend	90
Nothwehr	91
Echte Noth	92
Zwang	93
Befehl	94
Irrthum	95
Verminderte Zurechnung	96
Verminderte Zurechnung beim Excess in der Noth- wehr zc. und beim Rechtsirrtum	97

## Achstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen wegen des zur Bestrafung  
gewisser Verbrechen erforderlichen Antrags.

Berechtigung zum Antrage	98
Bei Verbrechen gegen Kinder zc.	99
Bei Verbrechen gegen Minderjährige	100
Bei Verbrechen gegen Verschwender	101
Andere Fälle der Stellvertretung	102
Bei mehreren Theilnehmern	103
Anzeigen bei der Behörde	104
Befragung des Verletzten	105
Zurücknahme des Antrags	106
Kostenpunkt	107
Besondere Bestimmung in Bezug auf Verbrechen von Beamten	108

## Neuntes Capitel.

Von der Verjährung der Verbrechen.

Von der Criminalverjährung im Allgemeinen	109
Fristen für die Verjährung der Strafbarkeit	110
Berechnung dieser Fristen	111
Insbesondere bei fortgesetzten und fortdauernden Verbrechen	112
Zeitpunkt des Fristablaufs	113
Unterbrechung der Verjährung	114
Verjährung der Strafe	115

## Zweiter Theil.

## Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

## Erstes Capitel.

Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und anderen die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlungen.

Hochverrath . . . . .	Art. 116
Versuch des Hochverrathes . . . . .	117
Vorbereitungshandlungen . . . . .	118
Wirkung thätiger Reue . . . . .	119
Ergänzende Bestimmung . . . . .	120
Staatsverrath . . . . .	121
Strafen des Staatsverrathes . . . . .	122
Besondere Bestimmung wegen fremder Kriegsdienste . . . . .	123
Bestimmungen in Bezug auf das Ausland . . . . .	124
Öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam . . . . .	125
Ausgezeichnete Fälle . . . . .	126
Verbreitung staatsgefährlicher Lehren . . . . .	127
Staatsgefährliche Schmähdungen . . . . .	128
Staatsgefährliche Verbindungen . . . . .	129
Verbreitung staatsgefährlicher Nachrichten . . . . .	130
Hinterziehung der Militärspflicht . . . . .	131

## Zweites Capitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes und einigen verwandten Verbrechen.

Majestätsverbrechen . . . . .	132
Fortsetzung . . . . .	133
Fortsetzung . . . . .	134
Thätlichkeiten gegen die Familie des Staatsoberhauptes . . . . .	135
Bedrohung desselben . . . . .	136
Andere Beleidigungen derselben . . . . .	137
Vorschrift wegen des Verfahrens . . . . .	138
Thätlichkeiten gegen fremde Regenten, deren Familie und deren Bevollmächtigte . . . . .	139
Bedrohung derselben Personen . . . . .	140
Beleidigung derselben . . . . .	141

## Drittes Capitel.

Von Auflehnung gegen die öffentliche Autorität und von Friedensstörungen.

Widerseßlichkeit . . . . .	142
Widerseßung gegen erlaubte Selbsthülfe . . . . .	143
Widerseßung gegen Behörden . . . . .	144
Arbeitseinstellung . . . . .	145

Verletzung öffentlicher Bekanntmachungen oder Zeichnungen . . . . .	146
Anslauf . . . . .	147
Landfriedensbruch . . . . .	148
Aufbruch . . . . .	149
Strafausschließungs- und Milderungsgrund . . . . .	150
Störung des Hausfriedens . . . . .	151
Befreiung von Gefangenen . . . . .	152
Gewaltfame Befreiung . . . . .	153
Fortsetzung . . . . .	154

## Viertes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Leben und einigen verwandten Verbrechen.

Mord . . . . .	155
Todtschlag . . . . .	156
Tödtung eines Einwilligenden . . . . .	157
Unterstützung beim Selbstmorde . . . . .	158
Kindestödtung . . . . .	159
Abtreibung der Leibesfrucht . . . . .	160
Schwererer Fall . . . . .	161
Verheimlichung der Geburt . . . . .	162
Aussetzung hilfloser Personen . . . . .	163
Medicasterie . . . . .	164
Tödtung aus Unbedachtsamkeit . . . . .	165

## Fünftes Capitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Körperverletzung . . . . .	166
Strafen der Körperverletzung . . . . .	167
Zerrüttung der Geisteskräfte und verhinderte Ausbildung derselben . . . . .	168
Besondere Bestimmung . . . . .	169
Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge . . . . .	170
Er schwerungsgründe . . . . .	171
Milderungsgrund . . . . .	172
Rauhandel . . . . .	173
Beschränkung des richterlichen Verfahrens . . . . .	174
Körperverletzung aus Unbedachtsamkeit . . . . .	175
Körperverletzung bei Ausübung des Züchtigungsrechts . . . . .	176

## Sechstes Capitel.

Von Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Raub . . . . .	177
Näuberische Erpressung . . . . .	178
Versuch . . . . .	179
Nothzucht . . . . .	180

	Art.
Ergänzende Bestimmung . . . . .	181
Unzucht mit Personen in wehr- oder bewußtlosem Zustande . . . . .	182
Unzucht mit Kindern . . . . .	183
Milderungsgrund . . . . .	184
Allgemeiner Erschwerungsgrund . . . . .	185
Vollendung . . . . .	186
Entführung . . . . .	187
Fortsetzung . . . . .	188
Fortsetzung . . . . .	189
Milderungsgrund . . . . .	190
Entführung zum Zweck der Ehe . . . . .	191
Fortsetzung . . . . .	192
Beschränkung des richterlichen Verfahrens . . . . .	193
Menschenraub . . . . .	194
Menschenhandel . . . . .	195
Gewalt in Hinsicht auf Religionsänderung . . . . .	196
Widerrechtliche Freiheitsüberantwortung . . . . .	197
Insonderheit durch Beamte . . . . .	198
Einsperren zur Züchtigung . . . . .	199
Besonderer Fall . . . . .	200
Nöthigung . . . . .	201
Insonderheit durch Beamte . . . . .	202
Erschwerungsgründe . . . . .	203
Fortsetzung . . . . .	204
Nöthigung zur Ehe . . . . .	205
Bedrohung . . . . .	206
Vorschrift wegen des Verfahrens . . . . .	207
<b>Siebentes Capitel.</b>	
Von gemeingefährlichen Handlungen.	
Brandstiftung . . . . .	208
Strafen der Brandstiftung . . . . .	209
Inbrandsteking eigener Gebäude zc. . . . .	210
Vollendung . . . . .	211
Besondere Bestimmung . . . . .	212
Wirkung thätiger Mene . . . . .	213
Explosionen . . . . .	214
Andere gemeingefährliche Handlungen . . . . .	215
Fortsetzung . . . . .	216
Schwerere Fälle . . . . .	217
Verweisende Bestimmung . . . . .	218
Gefährdung fremden Viehes . . . . .	219
Aus Unbedachtsamkeit begangene gemeingefährliche Handlungen . . . . .	220
<b>Achtes Capitel.</b>	
Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion und einigen verwandten Verbrechen.	
Meineid . . . . .	221
Erschwerungsgrund . . . . .	222

	Art.
Fernere Erschwerungsgründe . . . . .	223
Verfuch und Vollendung . . . . .	224
Milderungsgrund . . . . .	225
Folgen des Meineides . . . . .	226
Rechtssinniger Falschheid . . . . .	227
Verficherungen an Eidesstatt . . . . .	228
Wahrheitswidrige Aussage . . . . .	229
Strafaußschließungs- und Milderungsgrund . . . . .	230
Widerruf . . . . .	231
Schmähungen in Beziehung auf Religion und Cultus . . . . .	232
Störung gottesdienstlicher Handlungen . . . . .	233
Ergänzende Bestimmung . . . . .	234
<b>Neuntes Capitel.</b>	
Von Verletzungen der Ehre.	
Verleumdung . . . . .	235
Schwererer Fall . . . . .	236
Geringerer Fall . . . . .	237
Straflose Fälle . . . . .	238
Beleidigung . . . . .	239
Straflose Vorhaltungen . . . . .	240
Erschwerungsgründe . . . . .	241
Pasquille . . . . .	242
Strafloser Fall . . . . .	243
Thätliche Angriffe auf die Schamhaftigkeit . . . . .	244
Privatgenugthuung . . . . .	245
Bedingungen der Untersuchung . . . . .	246
<b>Behtes Capitel.</b>	
Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.	
Unnerlaubte Selbsthülfe . . . . .	247
Ausforderung . . . . .	248
Strafaußschließungsgrund . . . . .	249
Strafen des Zweikampfs . . . . .	250
Erschwerungsgrund . . . . .	251
Hinterlistige Tödtung oder Körperverletzung im Duell . . . . .	252
Nebenspersonen beim Zweikampfe . . . . .	253
Cartellträger . . . . .	254
Anreizung zum Zweikampfe . . . . .	255
Verpötlung wegen Ablehnung eines Zweikampfs . . . . .	256
Ergänzende Bestimmung . . . . .	257
Bestimmungen über die Strafabmessung . . . . .	258
<b>Elfstes Capitel.</b>	
Von Verletzung der ehelichen Treue.	
Einfacher Ehebruch . . . . .	259
Doppelter Ehebruch . . . . .	260
Voraussetzung dieses Verbrechen's u. Milderungsgründe . . . . .	261
Strafe des unvverehelichten Theilnehmers . . . . .	262

	Bedingungen der Untersuchung . . . . .	Art. 263
	Fortsetzung . . . . .	264
Böslche	Verlassung . . . . .	265
	Erstherungsgrund . . . . .	266
	Bedingungen der Untersuchung . . . . .	267
Doppeltehe	Verleitung zur Doppeltehe . . . . .	268
	Strafe des unverehelichten Mitschuldigen bei der Doppeltehe . . . . .	269
	Milderungsgründe . . . . .	270
	271	
	<b>zwölftes Capitel.</b>	
	Von Eigenthumsverbrechen.	
Diebstahl	Vollendung . . . . .	272
	Entwendung der eigenen Sache . . . . .	273
	Entwendung gemeinschaftlicher Sachen . . . . .	274
	Strafen des einfachen Diebstahls . . . . .	275
	Einfacher Diebstahl mit erschwerenden Umständen . . . . .	276
	Ausgezeichneter Diebstahl . . . . .	277
	Versuch . . . . .	278
	Besonders ausgezeichnete Fälle . . . . .	279
	Verweisende Bestimmung . . . . .	280
Erpressung	Strafen der Erpressung . . . . .	281
	282	
	283	
Betrug	Strafen des Betrugs . . . . .	284
	Betrug bei Verträgen . . . . .	285
	286	
Unterschlagung	Verspändung fremder Sachen . . . . .	287
	Strafen der Unterschlagung . . . . .	288
	289	
	Unterschlagung gemeinschaftlicher Sachen . . . . .	290
Fundunterschlagung	291	
Partirerei	292	
	Gewerbmäßige Fehleri und Partirerei . . . . .	293
Verleitung zu Eigenthumsverbrechen	Feststellung des Betrags . . . . .	294
	295	
	Ersatz als Strafmitderungs- u. Strafausschließungs- grund . . . . .	296
	Insbesondere bei mehreren Theilnehmern oder Begünstigern . . . . .	297
	Ersatz als Strafmitderungsgrund . . . . .	298
	Besondere Bestimmung über das Zusammentreffen geringer Eigenthumsverbrechen . . . . .	299
	Strafverwandlung wegen Rückfalls . . . . .	300
	Versuch . . . . .	301
Entfremdung	302	
	303	
Entwendung von Eßwaaren zc. . . . .	304	

	<b>Dreizehntes Capitel.</b>	
	Von dem Bankrott, der Fälschung und anderen betrüglischen Handlungen.	
Böslcher Bankrott	304	
	Strafen des böslchen Bankrotts . . . . .	305
	Geringere Fälle . . . . .	306
Leichtsinniger Bankrott	307	
	Schwerere Fälle . . . . .	308
Leichtsinniges Aufborgen	309	
Hinterziehung der Hülfsvollstreckung	310	
Fälschung	311	
	Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen . . . . .	312
	Täuschungen in Hinsicht persönlicher Verhältnisse . . . . .	313
Unterdrückung der Familienrechte	314	
Bewortheilung von Personen, welche über ihr Vermögen nicht frei verfügen können	315	
Verleitung zur Flucht aus der Familie	316	
Betrüglische Ehe	317	
Verführung zur Unzucht	318	
Hinterziehung von Abgaben und Täuschung der Behörden	319	
	<b>Vierzehntes Capitel.</b>	
	Von Münzverbrechen.	
Falschmünzen	320	
	Strafe des Falschmünzens . . . . .	321
Verfälschung echten Geldes	322	
	Versuchshandlungen . . . . .	323
	Theilnahme an diesen Verbrechen durch Ausgabe . . . . .	324
Sonstige unbefugte Nachbildungen von Geld	325	
Verringerung des Werthes echter Münzen	326	
Wiederansgabe falschen Geldes	327	
	Vollendung der Ausgabe . . . . .	328
	Gleichstellung von Creditpapieren . . . . .	329
	<b>Fünfzehntes Capitel.</b>	
	Von anderen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.	
Entwendung unschätzbaren Gegenstände, widerrechtliche Be- nutzung fremder Sachen zc. . . . .	330	
Entwendung von Leichen . . . . .	331	
Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums	332	
	Verletzung von Landesgrenzzeichen . . . . .	333
	Beeinträchtigung des Bergregals . . . . .	334
Beschädigung fremden Eigenthums	335	
	Erstherungsgründe . . . . .	336
	Belohnung der Anzeige eines Baumfrevlers . . . . .	337
Verbreitung nachtheiliger Gerüchte	338	
Winkelschriftstellerei . . . . .	339	



## Sechszehntes Capitel.

## Vom Wucher.

Strafe des Wuchers . . . . .	340
Besondere Fälle . . . . .	341
Forislegung . . . . .	342
Strafe der Unterhändler . . . . .	343
Gewerbmäßiger Wucher . . . . .	344
Verkappter Wucher . . . . .	345
Betrügllicher Wucher . . . . .	346
Ausnahmebestimmung . . . . .	347
Forislegung . . . . .	348

## Siebenzehntes Capitel.

## Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Unzucht zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie . . . . .	349
Unzucht zwischen Seitenverwandten und Verschwägerten . . . . .	350
Insonderheit zwischen Stiefeltern und Stiefkindern . . . . .	351
Unzucht unter Mißbrauch einer gesetzlichen Autorität . . . . .	352
Mißbrauch junger Mädchen . . . . .	353
Gewerbmäßige Unzucht . . . . .	354
Beförderung der Unzucht . . . . .	355
Kuppelei . . . . .	356
Widernatürliche Unzucht . . . . .	357
Vollendung fleischlicher Verbrechen . . . . .	358
Ansteckung . . . . .	359
Sonstige Verletzungen der Sittlichkeit . . . . .	360
Thierquälerei . . . . .	361

## Achtzehntes Capitel.

## Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Amtsmißbrauch . . . . .	362
Pflichtwidrige Annahme von Geschenken . . . . .	363
Bestechlichkeit . . . . .	364
Schwererer Fall . . . . .	365
Allgemeine Bestimmung . . . . .	366
Bestechung . . . . .	367
Bestechungen bei Wahlen . . . . .	368
Verfall des Geschenks . . . . .	369
Besondere Bestimmung . . . . .	370
Verletzung der Dienstpflicht . . . . .	371
Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit . . . . .	372
Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse . . . . .	373
Vorschrift wegen Anstellung der Untersuchung . . . . .	374
Dienstvernachlässigung . . . . .	375

## Verordnung,

die Publication des Strafgesetzbuchs und zweier damit in Verbindung stehender Gesetze betreffend;

vom 13. August 1855.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben für nöthig befunden, das Criminalgesetzbuch vom 30. März 1838 sammt dem Gesetze, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, vom 2. April 1838, einer Revision unterwerfen zu lassen.

Nachdem in Folge dessen

- 1) ein Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen,
- 2) ein Gesetz, die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend,
- 3) ein Gesetz, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend,

bearbeitet worden, machen Wir unter Zustimmung Unserer getreuen Stände diese Gesetze hierdurch öffentlich bekannt und bestimmen zugleich über deren Anwendung Folgendes:

§. 1. Der Zeitpunkt\*), mit welchem die drei gedachten Gesetze in Kraft treten sollen, wird von Unserm Justizministerium durch Verordnung bestimmt werden.

\*) Laut Verordn. v. 3. Sept. 1856, § 1 (G. = u. V.-Bl. S. 242) der 1. October 1856.

Von diesem Zeitpunkte an tritt das Criminalgesetzbuch vom 30. März 1838 sammt allen auf dasselbe bezüglichen Gesetzen und Verordnungen, sowie das Gesetz, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, vom 2. April 1838, außer Kraft.

§. 2. Gleichzeitig mit oberwähnten Gesetzen wird ein neues Militärstrafgesetzbuch verkündigt.

§. 3. Neben den gedachten neuen Gesetzen bleiben noch ferner bis auf Weiteres in Kraft:

- 1) die in dem neunten Kapitel des Gesetzes über die Erfüllung der Militärpflicht vom 1. August 1846 enthaltenen Strafbestimmungen, soweit sie nicht durch §. 20 des Gesetzes vom 9. November 1848\*) aufgehoben sind, jedoch dergestalt, daß an die Stelle der im §. 83 des erstern und im §. 20 des letztern Gesetzes erwähnten Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs\*\*) treten,
- 2) das Disciplinar-Regulativ für die Communalgarde vom 14. Mai 1851\*\*\*),
- 3) die Gesetze gegen die Vergehungen der Studirenden auf der Universität Leipzig\*\*\*\*),
- 4) die das Verlagsrecht der Buchhändler und die Nachbildung von Erzeugnissen der Literatur und der Kunst, sowie die unbefugte Aufführung musikalischer und dramatischer Werke betreffenden Strafbestimmungen †),
- 5) die zur Regulirung der Pressfreiheit und des Vereins- und Versammlungsrechts bestehenden Strafbestimmungen ††),

\*) S. nunmehr statt deren: Ges. v. 1. Sept. 1858 §. 103 fg. (G.-Bl. S. 204.)

\*\*) Art. 131 und 367.

\*\*\*) G.-Bl. S. 192.

\*\*\*\*) G.-S. 1822, S. 303 und mehrere neuere Redactionen.

†) Ges. v. 22. Febr. 1844, §. 9 (G.-Bl. S. 28); Ges. vom 22. April 1846, §. 5 (G.-Bl. S. 100). — Vergl. Annalen II, 29.

††) Ges. v. 14. März 1851, §. 25, 26, 32, 34 (G.-Bl. S. 62). — Vergl. Annalen II, 89; III, 414; VI, 41. — Ges. v. 22. Nov. 1850, §. 33 fg. (G.-Bl. S. 264.)

6) die wegen Steuer- und Zollcontraventionen, sowie wegen Hinterziehung anderer öffentlicher Abgaben oder Beeinträchtigung der Regalien bestehenden Strafbestimmungen\*),

7) die wegen polizeilicher Vergehungen bestehenden Strafbestimmungen\*\*),

8) die in den verschiedenen Zweigen der Staats- und Kirchenverwaltung, sowie für besondere öffentliche Anstalten zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin durch Gesetze, Verordnungen oder Instructionen angedrohten Ordnungs- und Zwangsstrafen.

§. 4. Auch verbleibt es bei den in einzelnen früher erlassenen Strafgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die civilrechtlichen Folgen gewisser Verbrechen, sowie bei den sonstigen darin enthaltenen nicht strafrechtlichen Vorschriften, soweit diese Bestimmungen und Vorschriften nicht anderwärts aufgehoben sind. Wegen des Schmerzgeldes wird durch besondere Verordnung das Nöthige festgesetzt.

§. 5. Wo in den im §. 3 vorbehaltenen Gesetzen und Verordnungen Geld- oder Gefängnißstrafe wahlweise angedroht ist, ist künftig unter Beobachtung der in Art. 27, 28 und 29 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen stets nur auf eine dieser Strafarten ausschließlich, und zwar, wenn dies Geldstrafe ist, unter Festsetzung des Betrags nach dem dabei besonders angegebenen Maßstabe, oder wenn ein solcher nicht angegeben ist, nach dem im Art. 27 des Strafgesetzbuchs festgesetzten, zu erkennen. Desgleichen ist, wo in den vorbehaltenen Gesetzen und Verordnungen Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe angedroht ist, das Erkenntniß lediglich auf Gefängnißstrafe zu richten, und wegen Anwendung der Handarbeitsstrafe den Bestimmungen im Art. 23 des Strafgesetzbuchs nachzugehen.

§. 6. Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs und die Strafbestimmungen der anderen im Eingange gedachten Ge-

\*) Stempelmand. v. 11. Jan. 1819 (G.-Bl. S. 53); Zollstrafges. v. 3. April 1838 (G.-Bl. S. 337); Steuerstrafges. v. 4. April 1838 (G.-Bl. S. 348).

\*\*) Vergl. Funke, Vol.-Ges. zc. I.—VI. Bd.

seze sind auch auf die vor dem Tage, wo diese Gesetze in Kraft treten, begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden, dafern nicht die Anwendung derselben zu einem härteren Ergebnisse für den Angeschuldigten führt, als die Anwendung derjenigen Gesetze, unter deren Herrschaft das Verbrechen begangen worden ist.

Bei Beantwortung der Frage, welches Gesetz zu einem härteren Ergebnisse führt, ist die Strafe, welche nach den zur Zeit der That gültig gewesenen Gesetzen den Verbrecher, nach den im vorliegenden Falle vorhandenen besonderen Umständen in ihrem Zusammenhange genommen, getroffen haben würde, mit der, welche ihn nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs und der anderen im Eingange dieser Verordnung gedachten Gesetze, diese Vorschriften ebenfalls in ihrem Zusammenhange genommen, treffen würde, zu vergleichen.

Die im Strafgesetzbuche angedrohte Zuchthausstrafe ist hierbei der zeitlichen Zuchthausstrafe zweiten Grades gleich zu achten.

§. 7. Unter der im §. 6 ausgedrückten Voraussetzung sind die daselbst erwähnten Vorschriften und Bestimmungen auch bei bereits anhängigen Untersuchungen zur Anwendung zu bringen, insofern darin noch kein Erkenntniß gesprochen oder gegen dasselbe noch ein Rechtsmittel zulässig ist. Ist kein Rechtsmittel mehr zulässig, so kann eine Abänderung der gesprochenen Erkenntnisse nur im Wege der Begnadigung erfolgen\*).

§. 8. Sind zu dem im §. 1 bestimmten Zeitpunkte Untersuchungen anhängig, welche nach dem Criminalgesetzbuche oder dem Forststrafgesetze vom 2. April 1838 von amtswegen einzuleiten waren, nach den im Eingange gedachten Gesetzen aber nur auf Antrag angestellt werden können, so hat, insofern ein solcher Antrag nicht bereits in den Acten vorliegt, der Richter vor Fortstellung der Untersuchung die berechnigte Person oder Behörde zu einer Erklärung deshalb zu veranlassen, und im Falle diese nicht binnen einer

\*) Vergl. Verordnung v. 12. Sept. 1856 (G.-Bl. S. 286) und wegen der Kosten: Verordn. v. 6. Sept. 1856, §. 17. (G.-Bl. S. 297.)

Sächsischen Frist, von Zeit der Aufforderung an, auf Fortstellung der Untersuchung anträgt, dieselbe beizulegen.

Die Angeschuldigten haben solchenfalls die bis dahin aufgelaufenen Kosten abzustatten. Ist aber die Verbindlichkeit zu der Kostenabstattung nach der Lage der Untersuchung zweifelhaft, so sind die Kosten von staatswegen zu übertragen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 13. August 1855.

Johann.

(LS.) Dr. Ferdinand Zschinsky.

# Strafgesetzbuch

für  
das Königreich Sachsen.

## Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren  
Bestrafung.

### Erstes Capitel.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuchs.

**Art. 1.** Handlungen, welche nach dem Strafgesetzbuche zu beurtheilen sind.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuchs finden Anwendung auf solche Handlungen und Unterlassungen, welche nach den Worten oder nach dem Sinne der einzelnen Bestimmungen desselben mit Strafe bedroht sind.

**Art. 2.** Personen, welche nach dem Strafgesetzbuche beurtheilt werden.

Inländer \*) werden wegen aller im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechen nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs bestraft.

**Art. 3.** Fortsetzung.

Ausländer, welche wegen eines im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechens \*\*) vor inländischen Gerichten

\*) Ges. über Erwerbung und Verlust des Untertanenrechts zc., vom 2. Juli 1852 (G.-Bl. S. 240).

\*\*) Vergl. Art. 49 ff. der Straf-Proc.-Ordn.

zur Untersuchung zu ziehen sind, werden ebenfalls, jedoch mit der im Art. 8 angegebenen Ausnahme, nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs bestraft.

**Art. 4.** Voraussetzungen der Untersuchung eines von einem Ausländer verübten Verbrechens.

a) bei Exterritorialen zc.

Gegen Personen, welche nach den Grundsätzen des Völkerrechts die Exterritorialität genießen, und überhaupt gegen Ausländer, welche von ihrer Regierung zur Besorgung gewisser Geschäfte nach Sachsen gesendet und in dieser Eigenschaft bei der diesseitigen Regierung beglaubigt sind, deren Ehefrauen, zum Hausstande gehörige Kinder und nicht staatsangehörige Diener ist wegen eines von ihnen verübten Verbrechens vor inländischen Gerichten nur auf Anordnung des Justizministeriums mit der Untersuchung zu verfahren.

Vergl. Annalen, VII. 8.

**Art. 5.**

b) bei anderen Ausländern.

Wegen von anderen Ausländern begangener Verbrechen ist ebenfalls nur auf Anordnung des Justizministeriums mit der Untersuchung zu verfahren, wenn das Verbrechen im Auslande verübt worden ist. Selbst in diesem Falle bedarf es jedoch einer Anordnung des Justizministeriums nicht,

- 1) wenn das Verbrechen gegen den Sächsischen Staat, dessen Behörden oder diesseitige Untertanen oder Staatsangehörige \*), welche sich zur Zeit der That innerhalb Sachsen befanden, gerichtet gewesen,
- 2) wenn sich der Verbrecher bleibend nach Sachsen gewendet hat und daselbst staatsangehörig geworden ist.

**Art. 6.** Fälle, wo es wegen der Natur des Verbrechens einer Anordnung des Justizministeriums bedarf.

In folgenden Fällen ist ohne Unterschied, ob das Verbrechen von einem Ausländer oder einem Inländer, im Aus-

\*) Vergl. §. 14 des bei Art. 2 angez. Ges. — Vergl. auch Annalen, II. 404.

lande oder im Inlande verübt worden, vor Einleitung der Untersuchung die Anordnung des Justizministeriums zu erwarten:

- 1) wenn eines der im ersten Capitel des zweiten Theils genannten Verbrechen gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Regenten, oder
- 2) wenn eines der im dritten Capitel des zweiten Theils aufgeführten Verbrechen gegen ausländische Behörden begangen worden ist,
- 3) wenn eines der im zweiten Capitel des zweiten Theils aufgeführten Verbrechen vorliegt.

#### Art. 7. Vorschrift wegen des Verfahrens.

Der Staatsanwaltschaft liegt es ob, in Fällen, wo nach Art. 4, 5 und 6 eine Entschließung des Justizministeriums vorausgesetzt wird, an dasselbe Bericht zu erstaten.

Die keinen Aufschub gestattenden, zur Aufklärung der Sache, zur Verhinderung der Flucht des Thäters und zur Erhaltung der Spuren der That gereichenden Maßregeln werden dadurch nicht ausgeschlossen.

#### Art. 8. Berücksichtigung ausländischer Strafgesetze.

Kommt nach Art. 4, 5 und 6 eine That, welche von einem Ausländer im Auslande begangen worden ist, zur Untersuchung, so soll dieselbe nach den Gesetzen des Landes, wo sie begangen worden, beurtheilt werden, dafern bekannt ist oder nachgewiesen wird, daß sie nach diesen Gesetzen nicht, oder gelinder, als nach der diesseitigen Gesetzgebung, oder nur auf Antrag zu bestrafen sein würde.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die im Art. 5 unter 1 erwähnten Fälle, sowie Verbrechen gegen das Sächsische Staatsoberhaupt oder dessen Familie, bei welchen das gegenwärtige Strafgesetzbuch unbedingt Anwendung findet.

Ist eine That, bei welcher nach Vorstehendem der Richter ein ausländisches Strafgesetz zu berücksichtigen hat, in dem letztern mit einer nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche unzulässigen Strafe bedroht, so hat der Richter statt dieser

auf eine nach dem Sächsischen Strafgesetzbuche zulässige, nicht härtere Strafe zu erkennen.

Vergl. Annalen, II. 404.

#### Art. 9. Berücksichtigung ausländischer Strafkenntnisse.

Ist Jemand wegen eines verübten Verbrechens bereits von dem zuständigen Gerichte eines andern Staats bestraft worden, so kann er wegen derselben Handlung nur dann nochmals von einem inländischen Gerichte bestraft werden, wenn diese Handlung durch besondere ihm obliegende Verpflichtungen gegen den diesseitigen Staat, deren Oberhaupt oder diesseitige Staatsangehörige einen schwereren, bei der ausländischen Bestrafung nicht in Betracht zu ziehen gewesenem strafrechtlichen Charakter erhält; es ist jedoch solchenfalls bei der Beurtheilung die Strafe, welche der Angeklagte wegen derselben Handlung bereits anderwärts verbüßt hat, in Abzug zu bringen.

Letzteres findet auch dann statt, wenn von einem unzulässigen ausländischen Gerichte eine Strafe vollstreckt worden ist.

Vergl. die Conventionen zu Leistung gegenseitiger Rechtshilfe mit  
1) Preußen, vom 30. Nov. 1839 (G.-Bl. S. 322), — Verordn. v. 6. Febr. 1840 (G.-Bl. S. 12).

2) S.-Altenburg, v. 20. Juni 1840 (G.-Bl. S. 137).

3) Meuß jünger Linie, v. 12. Juli 1845 (G.-Bl. S. 104).

4) Meuß ältere Linie, v. 22. Oct. 1845 (G.-Bl. S. 246).

5) S.-Weimar-Genach, v. 31. J. 1847 (G.-Bl. S. 26).

Zu 1—5 vgl. Verordn. v. 23. Sept. 1847 (G.-Bl. S. 145).

6) S.-Coburg-Gotha, v. 10. Juli 1848 (G.-Bl. S. 148).

7) Anhalt-Deßau u. Köthen, v. 7. April 1852 (G.-Bl. S. 140).

8) Baden, v. 6. Juli 1855 (G.-Bl. S. 165).

Vergl. auch Richter, Repertor. s. v. Staatsverträge no. X.

## Zweites Capitel.

Von den Strafen und deren Vollziehung.

#### Art. 10. Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen. Befindet sich eine zur Todesstrafe verurtheilte Weibsperson

im Zustande der Schwangerschaft, so ist ihre Einrichtung bis nach überstandnem Wochenbette auszusetzen.

Wenn mehrere Verbrecher hingerichtet werden, so ist Veranstellung zu treffen, daß die Einrichtung des Einen nicht vor den Augen des Andern vor sich gehe.

Der Körper des Enthaupteten wird an die nächste anatomische Anstalt abgeliefert, oder wenn dieses nicht thunlich ist, auf einem von dem gewöhnlichen Todtenacker abgesonderten Orte begraben.

Vergl. Verordn. v. 1. Dec. 1852 (G.-Bl. S. 331), Art. 425 der StPD. §. 74—76, 92 u. 93 der Verordn., die Ausführung zc. betr., v. 31. Juli 1856 (G.-Bl. S. 153 fg.). Verordn. v. 27. Dec. 1834 (G.-Bl. 1835 S. 3).

Die mit L. bedrohten Verbrechen vergl. Art. 116, 155, 177<sup>1</sup>, 178, 179, 209<sup>1a-d</sup>, 210, 214, 223<sup>3</sup>, 280<sup>2</sup>, Eisenb.-G. Art. 5.

### Art. 11. Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe wird im Zuchthause verbüßt.

Die Sträflinge tragen doppelfarbige Kleidung und werden zu schwerer Arbeit angehalten.

Ausf.-Verordn. v. 31. Juli 1856, §. 80.

Zu Art. 414 der StPD. und Art. 11, 15 u. 17 des StGB's.  
Bei der Einlieferung eines verurtheilten Verbrechers in das Zuchthaus, in die Arbeitshäuser oder in das Landesgefängniß ist von dem einliefernden Gerichte der Direction der betreffenden Strafanstalt eine Notiz mitzutheilen, durch welche ein möglichst vollständiges Bild von der Individualität des Verbrechers zum Behufe der hiernach hausordnungsgemäß zu bemessenden disciplinellen und seelsorglichen Behandlung gewährt werden soll. Die Notiz muß daher auf Grund der Untersuchungsacten und sonstiger amtlicher Wahrnehmungen enthalten:

- a) des Verbrechers Namen, Alter, Stand und Beruf, Geburtsort, Heimathsort, Religion, Familienverhältnisse und bisherigen Lebenslauf;
- b) die Angabe, ob, wie oft und weshalb er bereits früher in strafrechtlicher oder polizeilicher Unternehmung sich befunden hat, und welche Strafen ihm deshalb zuerkannt und beziehentlich von ihm verbüßt worden sind, möglichst unter Einzuflügung der betreffenden Zeitpunkte und Untersuchungsbehörden;
- c) die Beschaffenheit des Verbrechens, wegen dessen er eingeliefert wird und die Angabe, ob und wie lange er deshalb Untersuchungshaft erlitten und wie er sich während derselben verhalten hat;

- d) Alles, was über seinen Charakter, Bildungsgrad, Lebensweise und Umgebungen bekannt und geeignet ist, das Gesammtbild oder Individualität des Verbrechers, namentlich in Bezug auf Anlaß und Motiven des Verbrechens zu vervollständigen;
  - e) alle sonstigen Umstände, welche für die Behandlung und Beaufsichtigung des Verbrechers in der Strafanstalt in irgend welcher Beziehung von besonderm Interesse sein können;
  - f) eine gerichtsarztliche Angabe über seinen Körper- und Gesundheitszustand zur Zeit der Abführung und beziehentlich während der Untersuchungshaft, in besonderer Beziehung auf seine Fähigkeit zu Verrichtung von (schwereren oder leichteren) Handarbeiten.
- Außer der Notiz hat die Gerichtsbehörde dem Einlieferungs-schreiben die Abschriften der gegen den Einzuliefernden in der betreffenden Untersuchungssache gesprochenen Erkenntnisse, und zwar mit den Entscheidungsgründen, ferner ein Verzeichniß der mitgebrachten Effecten, den nach §. 15 des Gef. v. 26. Nov. 1834 auszufällenden Heimathschein oder, im Fall der Verbrecher nicht Sächsischer Staatsangehöriger ist, die vorhandenen Pässe und sonstigen Legitimationsurkunden desselben beizufügen.
- Vergl. auch §. 79, 81, 82, 89 derselben Ausf.-Verordn.

### Art. 12. Schärfungen der Zuchthausstrafe.

Bei Zuchthausgefangenen, welche bereits wenigstens einmal Zuchthaus- oder wegen eines vorsätzlichen Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt haben, wird die Strafe entweder durch hartes Lager auf dreißig Tage, oder durch Entziehung warmer Kost auf sechszig Tage geschärft.

Ueber die Wahl des Schärfungsmittels und die Zwischenräume, in denen dasselbe anzuwenden ist, hat die Direction der Anstalt nach vernommenem Gutachten des Arztes zu entscheiden.

Keine der gedachten Schärfungen darf ununterbrochen länger als zwei Tage hinter einander vollzogen werden; es ist jedoch damit so lange fortzufahren, als der Verbrecher wirklich dreißig und beziehentlich sechszig Tage geschärfter Strafe verbüßt hat.

Bei Zuchthausgefangenen, welche bereits wenigstens einmal Zuchthausstrafe verbüßt haben und deren körperliche Beschaffenheit es gestattet, kann statt der obgedachten Schärfungsmittel körperliche Züchtigung von zwanzig bis sechszig Streichen, welche mit einer am Angriffe nicht über einen Viertelzoll starken Ruthe, oder mit einer Ruthe von zusammen-

gebundenen Birkenreißern, und zwar in beiden Fällen entweder auf den Rücken oder auf das Gesäß vollstreckt wird, angewendet werden.

Ueber die Anwendung dieses Schärfungsmittels, das Maß und die Art seiner Vollstreckung, entscheidet ebenfalls die Direction der Anstalt nach vernommenem Gutachten des Arztes.

Die Schärfung wird, insofern nicht ärztliche Bedenken einen Aufschub nöthig machen, gleich bei der Einlieferung vollstreckt.

Ausf.-Verordn. v. 31. Juli 1856, §. 81. Zu Art. 414 der StPD. und zu Art. 12 und 13 des StGB.'s.

Da die in Art. 12 und 13 des StGB.'s angeordneten Schärfungen der Zuchthausstrafe unter den ebendasselbst angegebenen Voraussetzungen nach Art. 14 kraft des Gesetzes von selbst eintreten, so haben die Gerichte bei Einlieferung von Büchslingen in dem Einlieferungsschreiben zugleich, unter Angabe der hierbei in Betracht kommenden Umstände, darüber sich auszusprechen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Schärfungen vorhanden sind oder nicht.

Hat der einzuliefernde Büchsling im Auslande wegen eines vorsätzlichen Verbrechens eine Strafe verbüßt, welche nicht lediglich als Gefängniß- oder Geldstrafe bezeichnet ist, und von welcher es zweifelhaft erscheint, ob sie der im Strafgesetzbuche angedrohten Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe gleichzuachten sei, so ist hierüber vor der Einlieferung bei dem Justizministerium berichtlich anzufragen.

Erläuterungsgesetz v. 25. Sept. 1861. (G.-Bl. S. 105 fg.)

Nov. I.

Zu Art. 12, 13, 16 des Strafgesetzbuchs.

Die im Art. 12 des Strafgesetzbuchs bestimmten Schärfungen der Zuchthausstrafe finden nur unter der Voraussetzung statt, daß das Verbrechen, wegen dessen, oder mindestens eines der Verbrechen, wegen deren die Einlieferung in das Zuchthaus erfolgt, verübt worden ist, nachdem der Eingelieferte bereits wenigstens einmal Zuchthaus- oder beziehentlich wegen eines vorsätzlichen Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt hatte, und daß nicht seit der Verbüßung dieser früheren Zucht- oder Arbeitshausstrafe bis zur Verübung des fraglichen neuen Verbrechens ein Zeitraum von fünfzehn Jahren abgelaufen ist.

Dies gilt auch in dem Falle, wenn nach Art. 16 die Anwendung der im Art. 12, erster Absatz, bestimmten Schärfungen auf die Arbeitshausstrafe in Frage kommt.

Desgleichen finden die im Art. 13 angeordneten Schärfungen der Zuchthausstrafe nur dann statt, wenn bei einer der nach Art. 13 erforderlichen früheren Strafverbüßungen die obigen Voraussetzungen einer Schärfung nach Art. 12 vorhanden gewesen sind, und das der dermaligen Einlieferung zum Grunde liegende, oder eines der derselben zum Grunde liegenden Verbrechen nach dieser Strafverbüßung verübt, auch seit derselben bis zur Verübung eines neuen Verbrechens nicht ein Zeitraum von fünfzehn Jahren abgelaufen ist.

Art. 13. Fortsetzung.

Männliche Zuchthausgefangene, welche bereits wenigstens zweimal Zuchthaus- oder wegen eines vorsätzlichen Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt haben, tragen überdies während ihrer Strafzeit ein Beineisen, weibliche im gleichen Falle einen mit einer Kette am Fuße befestigten Klotz.

Diese Schärfung soll jedoch, wenn die Strafzeit länger als zehn Jahre dauert, für den Rest derselben hinwegfallen. Vergl. Ausf.-Verordn. und Nov. I zu Art. 12.

Art. 14. Fortsetzung.

Außer den in Art. 12 und 13 erwähnten Fällen, in welchen die daselbst angeordnete Schärfung der Zuchthausstrafe kraft des Gesetzes von selbst eintritt, kann diese Strafe in den durch das Gesetz besonders bestimmten Fällen auch mittels richterlichen Erkenntnisses geschärft werden, entweder

- 1) durch hartes Lager bis zu dreißig Tagen, oder
- 2) durch Entziehung warmer Kost bis zu sechszig Tagen, oder
- 3) bei Verbrechern, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet, durch körperliche Bückigung bis zu sechszig Ruthenstößen.

Die Art der Schärfung hat der Richter in dem Erkenntnisse nicht auszudrücken, wohl aber das Maß derselben, und zwar in der Art zu bestimmen, daß entweder auf eine volle,

oder auf eine Zweidritttheils- oder auf eine Drittttheils-Schärfung erkannt wird.

Ueber die Wahl zwischen den verschiedenen Schärfungsmitteln und über die Zwischenräume der Vollstreckung bet den unter 1 und 2 genannten, bei denen die im dritten Absätze des Art. 12 getroffene Bestimmung ebenfalls gilt, sowie über die Art der körperlichen Züchtigung entscheidet die Direction der Anstalt nach den im Art. 12 enthaltenen Grundsätzen. Körperliche Züchtigung soll jedoch nur bei solchen Verbrechern, welche bereits wenigstens einmal Zuchthausstrafe oder wegen eines vorsächlichen Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt haben, gewählt werden. Auch soll, wenn in einem Falle, wo schon nach Art. 12 eine Schärfung eintritt, auf Schärfung erkannt ist, jedenfalls nur eine dieser Schärfungen durch körperliche Züchtigung vollstreckt werden.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe ist durch das Erkenntniß niemals zu schärfen.

Tritt neben der im Art. 12 angeordneten Schärfung auch eine nach dem gegenwärtigen Artikel erkannte Schärfung ein, so ist, dafern die eine oder die andere derselben durch körperliche Züchtigung vollstreckt wird, diese zuerst zum Vollzuge zu bringen und mit der zweiten Schärfung so lange Anstand zu nehmen, bis nach dem Ermessen des Arztes die letztere, ohne durch die erlittene körperliche Züchtigung erschwert zu werden, vollstreckt werden kann. Werden dagegen andere Schärfungsmittel gewählt, so ist die erkannte Schärfung nicht früher, als nach Ablauf von dreißig Tagen von der Beendigung der nach Art. 12 eintretenden an gerechnet, zu vollziehen.

Vergl. Ausf.-Verordn. v. 31. Juli 1856, §. 81. Fälle vergl. Art. 77, 82, 171, 183 und 300<sup>2</sup>.

#### Art. 15. Arbeitshausstrafe.

Die Arbeitshausstrafe wird im Arbeitshause verbüßt.

Die Sträflinge tragen die vorgeschriebene einfarbige Kleidung und werden zur Arbeit angehalten.

Vergl. Ausf.-Verordn. v. 31. Juli 1856, §. 80, abgedruckt zu Art. 11.

#### Art. 16. Schärfungen der Arbeitshausstrafe.

Die im Art. 12, erster Absatz, sowie die im Art. 14 unter 1 und 2 angegebenen Schärfungen finden unter den, in den angezogenen Artikeln ersichtlichen Voraussetzungen und Bestimmungen auch bei der Arbeitshausstrafe statt.

Vergl. Nov. I zu Art. 12. Fälle vergl. zu Art. 14 und Art. 90, 277, 283, 285<sup>2</sup> und 336, Eisenb.-Gef. Art. 13 und Forst- u. Gef. Art. 1.

#### Art. 17. Gefängnißstrafe.

Gefängnißstrafen von und unter vier Monaten sind in den Gerichtsgefängnissen, höher ansteigende in dem Landesgefängnisse zu verbüßen.

Wenn bei Verbrechen, welche mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten, im höhern Grade aber mit Arbeitshausstrafe bedroht sind, Bestimmungen zur Anwendung kommen, die unter den vorliegenden Umständen zu einer Gefängnißstrafe von sechsmonatiger oder noch längerer Dauer führen würden (vergl. z. B. Art. 78, 82, 277), so ist statt dieser Gefängnißstrafe auf Arbeitshausstrafe, jedoch unter Verkürzung auf zwei Dritttheile der Dauer (vergl. Art. 35), zu erkennen. Diese Vorschrift findet insbesondere auch dann statt, wenn in dem Falle des Art. 78 zwar nicht das schwerste der zusammentreffenden Verbrechen, wohl aber die übrigen, oder einige oder auch nur eines derselben, zu denjenigen Verbrechen gehören, welche mit Gefängniß bis zu vier Monaten, im höheren Grade aber mit Arbeitshausstrafe bedroht sind. (Vgl. jedoch Art. 90 zweiter Absatz.)

Wird aber bei den im vorigen Absätze gedachten Verbrechen in Folge der ebendasselbst erwähnten Bestimmungen auf eine Gefängnißstrafe erkannt, welche zwar die Dauer von vier Monaten übersteigt, aber noch nicht die von sechs Monaten erreicht, so ist diese Gefängnißstrafe ausnahmsweise (vergl. den ersten Absatz dieses Artikels) im Gerichtsgefängnisse zu vollstrecken.

Die Fälle der Gefängnißstrafe über vier Monate vergl. Art. 66, 69, 70, 71, 122, 125, 127, 128, 129, 130, 134, 137, 140, 141, 142, 143, 144, 147, 148, 151, 152, 153, 154, 157, 158, 163<sup>2</sup>, 165, 167, 173, 175, 176, 181, 182, 188, 189, 192,



195, 196, 197, 198, 201, 202, 273, 205, 206, 214, 220, 227, 229, 232, 233, 239, 242, 244, 248, 250, 251, 254, 255, 266, 270, 306, 307, 308, 309, 311, 314, 317, 318, 319, 325, 326, 331, 333, 334, 335, 336, 344, 349, 350, 351, 352, 353, 357, 360, 362, 363, 364, 367, 368, 371.

Die Fälle der Gefängnißstrafe über vier Monate in Folge besonderer Umstände vergl. Art. 78, 82, 90, 277. jcto. Forst- u. Gef. Art. 5.

Vergl. auch §. 79, 80 und 82 der Ausf.-Verordn. vom 31. Juli 1856 (zu Art. 11).

Vergl. endlich Annalen, IV, 53. 556.

#### Art. 18. Schärfung der Gefängnißstrafe.

Die Gefängnißstrafe kann in den vom Gesetze besonders bestimmten Fällen durch Entziehung warmer Kost mit den im Art. 14 verb. mit Art. 12 angegebenen Beschränkungen mittels richterlichen Erkenntnisses geschärft werden. Die Zwischenräume der Schärfung, sowie den Zeitpunkt, zu welchem sie vorzunehmen, bestimmt bei Gefängnißstrafen, welche im Gerichtsgefängnisse zu verbüßen sind, der Richter, welcher die Strafe zu vollstrecken hat, nach vernommenem Gutachten des Gerichtsarztes. Für Gefängnißstrafen, welche im Landesgefängnisse verbüßt werden, gelten über die Vollstreckung der Schärfung die im Art. 12 gegebenen Bestimmungen.

Fälle vergl. Art. 25, 277 und 336.

#### Art. 19. Festungsstrafe.

Festungsstrafe kann gegen Civilpersonen nur im Wege der Begnadigung stattfinden.

#### Art. 20. Aufschub und Aussetzung von Freiheitsstrafen.

Freiheitsstrafen jeder Art sollen sofort angetreten und ununterbrochen verbüßt werden.

Nur aus erheblichen, actienkundig zu machenden Gründen kann der Untersuchungsrichter einen Aufschub bis zu vier Wochen, und bei Gefängnißstrafen, welche im Gerichtsgefängnisse verbüßt werden, eine Aussetzung bis auf eine Woche gestatten oder verfügen.

Längerer Aufschub, sowie eine längere Aussetzung kann nur vom Bezirksgerichte verwilligt werden.

Beurlaubungen aus den Landesstrafanstalten kann in dringenden Fällen nur das Justizministerium anordnen.

Wenn der Verbrecher zu der Zeit, wo er eine ihm zuerkannte Freiheitsstrafe antreten sollte, bereits eine andere Freiheitsstrafe verbüßt, so ist mit dem Antritte der ersteren bis zur vollständigen Verbüßung der letzteren Anstand zu nehmen.

Verordn. v. 31. Juli 1856, §. 82.

Zu Art. 414 der StPD. und zu Art. 20 des StGB.'s.

Die Bestimmungen des Art. 20 des StGB.'s leiden eine Ausnahme, wenn Krankheit des Verurtheilten den sofortigen Antritt der Strafe verhindert.

Dabei ist jedoch als Grundsatz festzuhalten, daß Krankheit an sich keinen Grund abgiebt, den Strafantritt auszusetzen, wenn der Transport des Kranken thunlich und nicht mit Gefahr für Leben oder Gesundheit desselben verbunden ist.

Die Entlieferung schwangerer Frauenpersonen und stillender Mütter in die Strafanstalten ist in der Regel zu vermeiden.

Dagegen ist, wenn dergleichen Personen während der gegen sie geführten Untersuchung nicht gefänglich eingezogen waren, oder deren Entlassung gegen Landgebiß unbedenklich fällt, mit der Entlieferung Anstand zu nehmen, bis die Sechswochen überstanden sind, und beziehentlich das Kind ohne Nachtheil für dessen oder der Mutter Gesundheit von der letzteren getrennt werden kann.

Auch ist, abgesehen von obigen beiden besonderen Voraussetzungen, in allen anderen Fällen die Miteinkieferung des Säuglings mit der Mutter nur dann zulässig, wenn dessen Entwöhnung vor Entlieferung der Mutter ohne Nachtheil für die Gesundheit des Kindes oder der Mutter nicht bewirkt werden kann.

Jeder in eine Strafanstalt Einzulkiefernde muß mit nothdürftiger, reinlicher und ohne weitere Verstellung zu dessen Bekleidung bei der Wiederentlassung geeigneter Kleidung und Leibwäsche versehen sein.

Im Uebrigen werden die Gerichtsbehörden wegen der Entlieferung von Sträflingen in die Strafanstalten auf die Verordnungen vom 25. Aug. 1853 (G.-Bl. S. 172\*), vom 14. Novbr. 1853 (G.-Bl. S. 263\*\*) und vom 4. Aug. 1854 (G.-Bl. S. 158\*\*\*) verwiesen.

\*) Daß Inhaftaten frei von Ungezieser einzulieferen und bei Empfangsbescheinigung zum Weitertransport das Freisein zu bescheinigen.

\*\*) Transport von Schüllingen und Entlieferungen von Sträflingen u. ist an Sonn-, Fest- und Ruhstagen weder einzuleiten noch fortzusetzen.

\*\*\*) Daß Transportanden auf dem Transporte weder übermäßiger Genuß von Speise und Trank, noch das Tabak- und Cigarrenrauchen zu gestatten.

**Art. 21.** Unterbrechung durch Prozeßhandlungen.

Wird es nöthig, daß ein zu Freiheitsstrafe Verurtheilter während seiner Strafzeit vor einer außerhalb des Straforts befindlichen Behörde erscheint, so hat, wenn die Behörde, vor welcher er erscheinen soll, ein Appellationsgericht oder das Oberappellationsgericht ist, diese Behörde, in allen anderen Fällen aber das Bezirksgericht, in dessen Bezirke er erscheinen soll, sowohl über die Abführung oder einstweilige Entlassung aus der Strafanstalt, als auch darüber, ob und inwieweit ihm die Zeit, welche er zu diesem Behufe außerhalb der Strafanstalt zuzubringen hat, in die Strafzeit einzurechnen sei, Bestimmung zu treffen.

**Art. 22.** Behandlung der Gefangenen.

Denjenigen, welche Gefängnißstrafe in den Gerichtsgefängnissen zu verbüßen haben, ist, sofern sie im Stande sind, außer den Untersuchungskosten ihren Unterhalt selbst zu bestreiten, gestattet, sich mit eigener Lagerstätte zu versorgen, eine beliebige, mit der Disciplin des Gefängnisses vereinbare Beschäftigung zu wählen, und besondere Beibehaltung sich zukommen zu lassen, wobei ihnen jedoch Unmäßigkeit nicht zu gestatten ist. Sind die Gefangenen nicht vermögend, die Kosten ihres Unterhalts selbst zu bestreiten, so sind sie auf die Zeit ihrer Detention mit Lagerstätte und nöthiger Bedeckung, auch im Falle des Bedürfnisses mit nothdürftiger nicht auszeichnender Kleidung, sowie mit ausreichender Kost, wobei ihnen täglich (vergl. jedoch Art. 18) wenigstens einmal warme Speise, in Suppe oder Gemüse bestehend, gereicht werden muß, zu versehen, dagegen aber, insoweit es thunlich ist, mit einer ihren Kräften und persönlichen Verhältnissen angemessenen Arbeit zu beschäftigen, von deren Ertrage die Hälfte zur Sportelcasse zu berechnen, die andere Hälfte ihnen bei ihrer Entlassung auszuhändigen ist.

Auch ist den Gefangenen die nöthige Bewegung in frischer Luft, nach Befinden unter besonderer Aufsicht, zu gestatten. In Krankheitsfällen sind sie mit ärztlichem Beistande, nöthiger Pflege und Arznei zu versehen.

Der Zutritt zu den Gefangenen ist außer dem Ge-

richtspersonale nur dem Geistlichen, dem Gerichtsarzte und denjenigen Personen gestattet, welche über besondere Angelegenheiten mit ihnen zu sprechen haben, jedoch den letzteren sowie den Angehörigen nur nach vorgängiger Genehmigung des Gerichts und nicht ohne Beisein eines Aufsehers.

Wegen des durch die Verpflegung der Gefangenen verursachten Aufwandes, so weit er nicht durch den Arbeitsverdienst gedeckt wird, verbleibt dem Gerichte der Anspruch an diejenigen, denen nach privatrechtlichen Grundsätzen die Sorge dafür obliegt.

Die Behandlung der in den Landesstrafanstalten detinirten Gefangenen richtet sich nach der Hausordnung der Anstalt. Wegen der zu den Kosten ihrer Verpflegung zu leistenden Beiträge ist den dießfalligen besonderen Bestimmungen nachzugehen.

Vgl. Verordn., die Verpflegung der Gefangenen betr., vom 16. Febr. 1841 (G.-Bl. S. 14) und Ges. vom 12. April 1861 (G.-Bl. S. 56).

**Art. 23.** Handarbeitsstrafe.

Auf Handarbeitsstrafe ist niemals das Erkenntniß zu richten. Es kann jedoch bei Gefängnißstrafen, welche im Gerichtsgefängnisse vollstreckt werden, solchen Personen, die ihrem Stande nach Handarbeit verrichten, der Richter, welcher die Strafe zu vollstrecken hat, diese Strafe, insoweit hierzu Gelegenheit vorhanden ist und insoweit nicht etwa die im Art. 18 bestimmte Schärfung eintritt, durch Handarbeit verbüßen lassen.

Jedoch soll in jedem einzelnen Falle die Strafarbeit sich nicht über die Dauer von vier Wochen erstrecken, und bei höher ansteigenden Strafen der übrige Theil der Strafzeit durch Gefängniß verbüßt werden.

Die Handarbeit wird an jedem Tage in der Dauer der ortsüblichen Tagelohnarbeit geleistet, dabei jedoch die Woche zu sechs Arbeitstagen gerechnet.

Bei Verweigerung oder ungehöriger Leistung der Handarbeit tritt statt derselben ohne Weiteres geschärfte Gefängnißstrafe (Art. 18) von gleicher, oder, dafern der Ver-

brecher bereits einen Theil der Strafe verbüßt hat, von der noch übrigen Dauer ein.

Personen, welche ihren Unterhalt mit Handarbeit erwerben, kann der Richter nach seinem Ermessen eine Unterbrechung der Strafarbeit gestatten, doch sind dieselben in jeder Woche mindestens zur Verbüßung von drei Strastagen anzuhalten.

Vgl. § 9 des Milit.-Str.-Ges.-B.'s v. 11. Aug. 1855 (G.-Bl. S. 533) und Forst- u. Gef. Art. 25.

#### Art. 24. Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung.

Bei Vagabunden und Bettlern \*) kann \*\*) eine ihnen zuerkannte im Gerichtesgefängnisse zu verbüßende Gefängnißstrafe ganz oder theilweise in körperliche Züchtigung verwandelt werden, dafern und soweit nach ärztlichem Gutachten ihr Gesundheitszustand solches gestattet.

Unter derselben Bedingung kann eine gleiche Verwandlung einer solchen Gefängnißstrafe stattfinden, wenn Jemand sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Bosheit oder Muthwillen, oder der vorsätzlichen Körperverletzung, oder der widernatürlichen Unzucht schuldig gemacht und wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 83) bereits zweimal Freiheits- oder Handarbeitsstrafe erlitten hat.

Ueber die Vollstreckung der körperlichen Züchtigung gelten die im Art. 12 getroffenen Bestimmungen. Es dürfen jedoch bei höher ansteigenden Gefängnißstrafen nicht mehr als drei Wochen in körperliche Züchtigung verwandelt werden.

Drei Muthenhieße sind einem Tage einfacher Gefängnißstrafe (Art. 35) gleich zu achten.

#### Art. 25. Abfözung von Gefängnißstrafen durch Schörfung.

Desgleichen kann bei Vagabunden und Bettlern, sowie bei Personen, welche wegen eines der im zweiten Absätze

\*) Vergl. Armenordnung (G.-Bl. 1840 S. 278) §. 101 und 108.

\*\*) Vergl. Art. 417 der StPD.

Vgl. auch noch Art. 336 a. G. und Forst- u. Gef. Art. 25.

des vorigen Artikels genannten Verbrechen, wenn auch zum ersten Male, zur Strafe zu ziehen sind, dafern ihnen eine im Gerichtesgefängnisse zu verbüßende Gefängnißstrafe zuerkannt wird, diese Strafe durch Entziehung warmer Kost bis zu sechszig Tagen, mit den im Art. 12 angegebenen Beschränkungen, geschärft werden; es ist jedoch solchenfalls die erkannte Gefängnißstrafe um die Hälfte der Tage, an welchen die Schörfung vollzogen wird, zu verkürzen.

Vgl. Art. 417 der StPD.

#### Art. 26. Geldstrafe.

Geldstrafen sind nur in den Fällen zulässig, wo solche in Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich angedroht sind.

Geldstrafe allein ist angedroht: Artt. 330, 331, 340 bis 343 und 362; wahlweise: Artt. 151, 164, 167, 175, 206, 220, 227, 229, 235—237, 239, 244, 247, 291, 312, 313, 319, 325, 327, 330, 332, 335, 336, 338, 339, 361, 367, 368, 372, 373 und Eisenb.- u. G. Art. 1; cumulativ: Art. 344.

#### Art. 27. Fälle, wo statt der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe zu erkennen ist.

Geldstrafe ist nicht zulässig gegen Gemeinschuldner und unter Vormundschaft gestellte Verschwender.

Wo hiernach Geldstrafe unzulässig ist, hat der Richter, wenn im Gesetze Geld- oder Gefängnißstrafe angedroht ist, lediglich von der letzteren Gebrauch zu machen, und wo das Gesetz nur Geldstrafe androht, statt derselben auf Gefängniß, und zwar dergestalt, daß ein Tag Gefängniß einem Geldbetrage von zehn Groschen bis zu fünf Thalern gleich geachtet wird, zu erkennen.

#### Art. 28. Verwandlung der Geldstrafe.

Kommen die im vorigen Artikel gedachten Verhältnisse zu Tage, nachdem bereits auf Geldstrafe erkannt ist, oder wird die erkannte Geldstrafe innerhalb der dem Verurtheilten zu gestattenden Frist, welche nicht über vier Wochen betragen darf, nicht entrichtet, so hat der Richter, welcher das Erkenntniß gesprochen, dieselbe nach dem im vorigen

Artikel angegebenen Maaßstabe in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Es darf jedoch bei Verbrechen, wo die Strafdrohung auf beiderlei Strafarten gerichtet ist, die statt der erkannten Geldstrafe eintretende Gefängnißstrafe den Höchstbetrag derjenigen Gefängnißstrafe, welche für dieses Verbrechen neben der Geldstrafe im Gesetze angedroht ist, nicht übersteigen.

Dem zu Geldstrafe Verurtheilten, mit Ausnahme der im Artikel 27, erster Absatz, genannten Personen, bleibt auch nach der Verwandlung der Strafe das Befugniß, sich durch Erlegung des Strafgebührens, soweit er durch die erstandene Gefängnißstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

Dagegen bleibt es, mit obiger Ausnahme, auch dem Richter benommen, der Verwandlung ungeachtet die erkannte Geldstrafe, wenn er solches für angemessener achtet, aus dem Vermögen des Verurtheilten einzubringen.

Vgl. Annalen, I, 258.

#### Art. 29. Besondere Bestimmung.

In Fällen, wo das Gesetz die Geldstrafe neben der Gefängnißstrafe oder statt derselben zuläßt, hat der Richter gegen Personen, welche in öffentlichen Aemtern stehen, oder in städtischen oder ländlichen Gemeinden communische Ehrenämter bekleiden, dafern nicht die im Art. 27 erwähnten Verhältnisse entgegenstehen, nur von der Geldstrafe Gebrauch zu machen.

#### Art. 30. Uurechnung der Untersuchungshaft.

Wenn die Untersuchungshaft gegen einen Angeschuldigten ohne genügenden Grund verhängt, oder ohne sein Verschulden verlängert worden ist, so kann hierauf bei Zuerkennung einer zeitlichen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe dergestalt Rücksicht genommen werden, daß dieselbe durch die erlittene Haft ganz oder zum Theile für verbüßt geachtet wird.

An die im Artikel 32 enthaltenen Beschränkungen der Strafdauer ist der Richter hierbei nicht gebunden.

#### Art. 31. Verweis.

Ein Verweis findet Statt, wenn die dem Angeschuldigten zur Last fallende Handlung mit Gefängnißstrafe oder mit Geldstrafe, beides ohne Festsetzung eines Mindestbetrags, bedroht ist, und der Richter auch das geringste Maaß dieser Strafen unter den besonderen Umständen des Falles nicht angemessen findet.

Der Verweis wird von dem Richter mündlich an Gerichtsstelle, oder schriftlich ertheilt, auch kann auf Verschärfung des mündlichen Verweises durch Zuziehung der durch das Vergehen verletzten Personen erkannt werden. Den Letzteren ist von dem Richter solches zu eröffnen, und ihnen das Erscheinen bei der Verweisertheilung frei zu stellen.

#### Art. 32. Bestimmungen über das Maaß der Strafen.

Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich.

Zeitliche Freiheitsstrafen dürfen unter keiner Bedingung auf eine längere als dreißigjährige Dauer erkannt werden. Außerdem soll, wo das Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, Zuchthausstrafe nicht unter einem Jahre, Arbeitshausstrafe nicht unter vier Monaten, Gefängnißstrafe nicht unter einem Tage, erkannt werden.

Bei der Dauer aller auf eine gewisse Zeitfrist bestimmten Freiheitsstrafen ist der Tag zu vier und zwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der gewöhnlichen Kalenderzeit zu berechnen.

Auch sollen Arbeitshaus- und zeitliche Zuchthausstrafe, wo nicht das Gesetz etwas Anderes bestimmt, nicht nach kleineren Zeitabschnitten, als nach Monaten erkannt werden. Ueberschüsse, welche sich bei vorkommender Verwandlung einer geringeren in eine höhere Strafart (Art. 17, 81) ergeben, kommen in Wegfall.\*)

Geldstrafe ist nicht unter zehn Groschen zu erkennen.

#### Art. 33. Vorschrift über Bruchtheilstrafen.

In Fällen, wo die angedrohte Strafe oder der Mindestbetrag derselben in Bruchtheilen einer an einer anderen Ge-

\*) Ausnahmen vergl. Art. 78 und 82.

sehkstelle angedrohten Strafe ausgedrückt ist, hat der Richter zwar zunächst sich an die daselbst angedrohte Strafart, oder die mehreren daselbst angedrohten Strafarten, zu halten; erreicht jedoch die in dem vorliegenden Falle zu erkennende Strafe nicht den im Artikel 32 bestimmten gesetzlichen Mindestbetrag der fraglichen Strafart, so ist auf die nächst niedrigere, unter Berücksichtigung des im Artikel 35 bestimmten Geltungsverhältnisses der verschiedenen Strafarten, zu erkennen. Es ist jedoch in diesem Falle von der Arbeitshausstrafe nicht in längerer Dauer, als der eines Jahres, von der Gefängnißstrafe nicht in längerer Dauer, als der von vier Monaten, Gebrauch zu machen.

Fälle vergl. Artt. 59, 159, 225, 271, 289, 291 u. 292; resp. Artt. 41, 55, 64.

#### Art. 34. Fortsetzung.

In Fällen, wo der Höchstbetrag der Strafe auf die im vorigen Artikel gedachte Weise bestimmt ist, hat der Richter zwischen allen denjenigen Strafsätzen die Wahl, die weber der Art noch der Dauer nach höher sind, als dieser Höchstbetrag.

Besteht derselbe jedoch in Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe, so kann von der Gefängnißstrafe nur in der Dauer bis zu vier Monaten Gebrauch gemacht werden, dafern nicht für das fragliche Verbrechen überhaupt neben der höheren Strafart zugleich Gefängnißstrafe in längerer Dauer, als von vier Monaten, angedroht ist.

Fälle vergl. Artt. 42, 43, 88, 96, 213 und 231.

#### Art. 35. Verhältnis der Strafarten.

Wo es auf eine Vergleichung der verschiedenen Strafarten ankommt, ist die Todesstrafe und die lebenslängliche Zuchthausstrafe einer dreißigjährigen Zuchthausstrafe gleich zu achten.

Das Verhältnis der Freiheitsstrafen zu einander wird dahin bestimmt, daß einjährige Zuchthausstrafe einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten, einjährige Arbeitshausstrafe einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und sechs Monaten gleich zu achten ist.

Ferner sollen bei geschärfter Gefängnißstrafe (Art. 18) je zwei Tage, an welchen die Schärfung der Gefängnißstrafe zu vollziehen sein würde, drei Tagen einfacher Gefängnißstrafe gleich geachtet werden. Auf die Geltung der Zuchthaus- und der Arbeitshausstrafe haben die Schärfungen derselben (Art. 12, 13, 14, 16) keinen Einfluß.

#### Art. 36. Von den Folgen gewisser Strafen.

Wirklich erlittene Zuchthausstrafe zieht als nothwendige Folge den Verlust aller politischen Ehrenrechte, der Ehrenzeichen, des Ranges, des Titels, der akademischen Würden, des Staatsdienstes und anderer öffentlicher Aemter, sowie der Advocatur und des Notariats nach sich.

Gewerbtreibende, einem Innungsverbände angehörige Personen können zwar das Gewerbe fortsetzen, oder das Meisterrecht, wenn sie solches noch nicht gehabt, erlangen, dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht beiwohnen. Nichtsdestoweniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten.

Außerdem zieht die zuerkannte oder erlittene Zuchthausstrafe diejenigen Folgen nach sich, welche in anderen Gesetzen daran geknüpft sind.

Die Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe, sowie alle anderen Strafarten ziehen nur diejenigen Folgen nach sich, welche in anderen Gesetzen daran geknüpft sind.

### Drittes Capitel.

#### Von Vollendung und Versuch verbrecherischer Handlungen.

##### Art. 37. Vollendung des Verbrechens.

Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung beendet und, im Falle ein gewisser Erfolg zu den gesetzlichen Erfordernissen des Verbrechens ge-

hört, auch dieser eingetreten ist. (Vergl. die besonderen Bestimmungen in Art. 186, 211, 224, 273, 328, 358.)

#### Art. 38. Begriff des Erfolgs.

Als Erfolg ist jede Wirkung anzusehen, welche durch die Handlung oder Unterlassung des Verbrechers verursacht worden ist, gesetzt auch, daß zur Hervorbringung derselben Umstände mitgewirkt haben, welche der Verbrecher nicht vorhergesehen hatte. (Vergl. jedoch Art. 46 bis mit 49)

Vergl. Annalen, VI. 278.

#### Art. 39. Begriff des Versuchs.

Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Ausführung eines unvollendet gebliebenen vorsätzlichen Verbrechens angefangen worden, sind als Versuch desselben zu bestrafen. (Vergl. jedoch Art. 47 und die besonderen Bestimmungen in Art. 117, 224, 323.)

Vergl. Annalen, I. 303 V. 412.

#### Art. 40. Beendigter und nicht beendigter Versuch.

Der Versuch ist ein beendigter, sobald der Verbrecher Alles gethan hat, was er zu thun für nöthig hielt, um die von ihm beabsichtigte Rechtsverletzung herbeizuführen. In allen anderen Fällen ist der Versuch ein nicht beendigter. (Vergl. jedoch Art. 117, 179, 279, 323.)

Vergl. Annalen, IV. 66. 303; VII. 438.

#### Art. 41. Strafe des Versuchs.

Die Strafe des Versuchs richtet sich nach derjenigen Strafe, womit das Verbrechen, welches bei dem Versuche beabsichtigt wurde, bedroht ist. Sie soll bei dem beendigten Versuche stets niedriger, als der Höchstbetrag dieser Strafe, aber nicht niedriger, als auf ein Dritteltheil des Mindestbetrags der letzteren, bei dem nicht beendigten Versuche nicht höher, als auf die Hälfte jenes Höchstbetrags bestimmt werden.

Vergl. Annalen, III. 371.

Art. 42. Fälle, wo der beendigte Versuch wie ein nicht beendigter zu bestrafen ist.

Auch der beendigte Versuch ist nur wie ein nicht beendigter zu bestrafen,

- 1) wenn der Verbrecher durch seine eigene Thätigkeit den Erfolg, der ohne dieselbe eingetreten sein würde, noch abgewendet hat,
- 2) wenn er zur Ausführung des Verbrechens aus Unkenntniß oder Irrthum ein Mittel gewählt hat, durch welches der beabsichtigte Erfolg überhaupt nicht herbeigeführt werden konnte.

Fälle, wo das an sich geeignete Mittel nur wegen seiner mangelhaften Beschaffenheit oder unzureichenden Menge den beabsichtigten Erfolg nicht hervorgebracht hat, sind hierher nicht zu rechnen.

Vergl. Art. 44 und 59.

#### Art. 43. Unternehmungen mit unmöglichem Erfolge.

Die Strafe des nicht beendigten Versuchs ist auch dann anzuwenden, wenn bei einer in verbrecherischer Absicht unternommenen Handlung diese Absicht um deswillen nicht hat erreicht werden können, weil der Thäter das Vorhandensein der thatsächlichen Bedingungen, unter welchen die That zum Verbrechen geworden sein würde, irrtümlich vorausgesetzt hat.

Vergl. Annalen, I. 81; II. 405; IV. 152.

#### Art. 44. Straßloser Versuch.

Der nicht beendigte Versuch eines Verbrechens (Art. 40) ist straflos zu lassen, wenn der Verbrecher sein Vorhaben, ohne an der Ausführung desselben durch äußere Umstände gehindert worden zu sein, gänzlich wieder aufgegeben hat. Ist in dem, was der Verbrecher zur Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbrechens gethan hat, eine an sich selbst strafbare That enthalten, so wird die Bestrafung der letzteren durch die Bestimmung dieses Artikels nicht ausgeschlossen.

Vergl. Annalen, VII. 223. auch Art. 59.

**Art. 45. Vorbereitungs-handlungen.**

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden ist, unterliegen keiner Strafe, insofern sie nicht eine an sich selbst strafbare That enthalten, oder besonders mit Strafe bedroht sind.

Vergl. Annalen, V. 412.

**Viertes Capitel.****Vom rechtswidrigen Vorsatz und der Unbedachtsamkeit.****Art. 46. Vorsatz und Absicht.**

Zu den regelmäßigen Erfordernissen eines Verbrechens gehört, daß die mit Strafe bedrohte Handlung mit rechtswidrigem Vorsatz begangen, und daß daher, wenn zu dem Begriffe des fraglichen Verbrechens ein gewisser Erfolg vorausgesetzt wird, auch dieser von dem Verbrecher beabsichtigt worden sei. (Vergl. jedoch Art. 47 und 49.)

**Art. 47. Bestimmte und unbestimmte Absicht.**

Für die Zurechnung des eingetretenen Erfolgs zum Vorsatz macht es keinen Unterschied, ob die Absicht eine bestimmte oder eine unbestimmte war. (Vergl. jedoch Art. 169.)

Dagegen kann dem Thäter in Hinsicht auf einen möglichen, aber nicht eingetretenen Erfolg seiner Handlung der Versuch desselbigen Verbrechens, welches durch den Eintritt dieses Erfolgs vollendet worden wäre, nur dann angerechnet werden, wenn seine Absicht bestimmt auf Hervorbringung dieses Erfolgs gerichtet gewesen ist.

Vergl. Annalen, I. 82.

**Art. 48. Unbedachtsamkeit.**

Handlungen, wodurch unvorsätzlich eine Rechtsverletzung herbeigeführt worden ist, sind nur, wenn diese Rechtsver-

letzung durch Unbedachtsamkeit verschuldet wurde, und nur in den vom Gesetze\*) ausdrücklich bezeichneten Fällen zu bestrafen.

Bei allen anderen im Strafgesetzbuche genannten Verbrechen sind Vorsatz und Absicht (Art. 46, 47), auch wenn ihrer in der Begriffsbestimmung derselben nicht besonders gedacht ist, ein nothwendiges Erforderniß der Bestrafung.

Eine ungewöhnliche Bedachtsamkeit ist von dem Handelnden, außer wo eine besondere Verpflichtung dazu stattfindet, nicht zu verlangen.

**Art. 49. Zusammenreffen von Vorsatz und Unbedachtsamkeit.**

Auch bei einer mit rechtswidrigem Vorsatz begangenen Handlung kann, wenn nach den Umständen eine bestimmte Grenze der Absicht anzunehmen ist, der darüber hinausgehende rechtsverletzende Erfolg, insofern nicht in den besonderen Vorschriften des zweiten Theils wegen eines solchen Erfolgs ausdrücklich eine höhere Strafe angedroht ist, nur als ein durch Unbedachtsamkeit verschuldeter (Art. 48) in Betracht gezogen werden.

Vergl. Artt. 161, 170, 173, 177, 185, 212, 280, 353 und 359.

**Fünftes Capitel.**

Von Theilnehmern (Urhebern, Anstiftern und Gehülften), und Begünstigern eines Verbrechens, ingleichen von der unterlassenen Verhinderung und Anzeige eines solchen.

**Art. 50. Miturheber.**

Saben an einem Verbrechen Mehrere Theil genommen, so sind alle Diejenigen, welche die That mit einander be-

\*) Fälle vergl. Artt. 165, 175, 220, 227, 237, 307, 309, Eisenb.-Ges. Art. 7, übrigens: Annalen, I, 259, IV, 145, VI, 100, 278, 433.

schlossen, und in Folge dieses Beschlusses entweder zur Ausführung derselben mitgewirkt haben oder doch wenigstens bei der Ausführung gegenwärtig gewesen sind, als Urheber zu betrachten.

Haben Personen zu der Ausführung mitgewirkt, die an dem Beschlusse der That nicht Theil genommen haben, so ist nach den Umständen zu erwägen, ob deren Wille nur auf Unterstützung einer fremden That (vergl. Art. 53) gerichtet gewesen, oder ob sie durch ihre Handlungsweise den Entschluß zur That stillschweigend zu dem ihrigen gemacht haben. Letzteren Falles sind sie den Urhebern gleichfalls beizuzählen.

Vergl. Annalen, I. 82. 259. 260. 305. 413., III. 49., VI. 157.

#### Art. 51. Beurtheilung der Miturheber.

Jedem, der an einem Verbrechen als Urheber Theil genommen hat, ist dieses Verbrechen ganz zugurechnen. Es ist sonach bei denjenigen Verbrechen, wo bei Bestimmung der Strafe auch der Werth, welchen der Gegenstand des Verbrechens hat, zu berücksichtigen ist, bei Festsetzung der Strafe für jeden einzelnen Miturheber der volle Betrag dieses Werthes zu Grunde zu legen.

In Fällen, wo die That für verschiedene Miturheber vermöge der persönlichen Verhältnisse oder der besonderen Willensrichtung eines jeden eine verschiedene strafrechtliche Natur hat, wird jeder Miturheber wegen desjenigen Verbrechens bestraft, welches ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen oder seiner Willensrichtung zur Last fällt.

#### Art. 52. Besondere Bestimmung.

Haben einer oder mehrere der Miturheber eines Verbrechens bei Ausführung desselben eine Handlung sich zu Schulden kommen lassen oder beabsichtigt, welche nach den vorhandenen Umständen als in dem gemeinsamen Beschlusse begriffen nicht betrachtet werden konnte, so ist diese Handlung den übrigen Theilnehmern, dafern sie dazu weder stillschweigend noch ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben haben, nicht zugurechnen.

Vergl. Annalen, VII. 225.

#### Art. 53. Gehülfen.

Als Gehülfe ist zu betrachten, wer zu einem nicht von ihm, sondern von Anderen beschlossenen Verbrechen vor oder bei der Ausführung mitgewirkt, oder Rath und Anschlag gegeben hat, ohne jedoch den Entschluß zur That zu dem seinigen zu machen. (Vergl. Art. 50.)

Vergl. Annalen, II. 405, IV. 149.

#### Art. 54. Nahe und entfernte Beihülfe.

Die Beihülfe ist, wenn der geleistete Beistand oder die gegebenen Anschläge von der Art gewesen sind, daß ohne dieselben das Verbrechen nicht ausgeführt worden sein würde, für eine nahe, in anderen Fällen für eine entfernte zu achten.

Vergl. Annalen, VII. 9.

#### Art. 55. Strafe der Beihülfe.

Die Strafe der Beihülfe richtet sich nach der im Gesetze angedrohten Strafe derjenigen That, zu welcher die Beihülfe geleistet wurde.

Sie soll bei der nahen Beihülfe stets niedriger, als der Höchstbetrag dieser Strafe, aber nicht niedriger, als auf ein Drittheil des Mindestbetrags der letzteren, bei der entfernten Beihülfe nicht höher, als auf die Hälfte jenes Höchstbetrags bestimmt werden.

Hat die That nach den persönlichen Verhältnissen des Urhebers eine andere strafrechtliche Natur, als nach denen des Gehülfsen, so richtet sich die Strafe des Gehülfsen nach demjenigen Verbrechen, welches dem Urheber nach dessen Verhältnissen zur Last fällt, gesetzt auch, daß die That durch die persönlichen Verhältnisse des Urhebers erst strafbar geworden ist. Haben an der That mehrere Miturheber Theil genommen, welche einer verschiedenen Beurtheilung unterliegen (Art. 51 zu Ende), so richtet sich die Strafe des Gehülfsen nach dem schwersten der für die Miturheber eintretenden Gesichtspunkte, es sind aber die für andere Miturheber geltenden mildernden Gesichtspunkte bei der Bestrafung des Gehülfsen als Strafzumessungsgründe innerhalb des



durch den schwersten bestimmten Strafmaßes in Betracht zu ziehen.

Milderungsgründe und Erschwerungsgründe, welche sich auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des Urhebers gründen, ohne der That selbst nach diesem Gesetzbuche eine andere strafrechtliche Natur beizulegen, ingleichen Strafausschließungsgründe, welche sich auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des Urhebers gründen, kommen bei der Beurtheilung des Gehülfen nicht in Betracht.

**Art. 56. Besondere Bestimmung.**

Hat das Verbrechen nach den persönlichen Verhältnissen des Urhebers oder nach der besonderen Willensrichtung desselben eine schwerere strafrechtliche Natur, als nach denen des Gehülfen, so ist diese schwerere strafrechtliche Natur des Verbrechens bei der Beurtheilung des Gehülfen nur insoweit in Betracht zu ziehen, als derselbe von den Verhältnissen und der Willensrichtung des Urhebers unterrichtet war.

Ebenso ist, wenn der Urheber bei der Ausführung des Verbrechens weiter gegangen ist, als der Gehülfe vermuthen konnte, der Letztere nur nach dem Umfange seiner Wissenschaft und seiner Absicht zu beurtheilen.

**Art. 57. Besondere Fälle der Theilnahme.**

Personen, welche nur an dem Beschlusse oder an der Vorbereitung eines von Anderen begangenen oder versuchten Verbrechens Theil genommen haben, sind mit der Strafe der entfernten Beihilfe zu demjenigen Verbrechen, welches begangen oder beabsichtigt worden, zu belegen.

**Art. 58. Verbindung zu einem Verbrechen.**

Ist es zur Ausführung eines von Mehreren beschlossenen Verbrechens nicht gekommen, so sind Diejenigen, welche an dem gemeinschaftlichen Beschlusse desselben Theil genommen, oder ihre Beihilfe zu demselben zugesagt haben, mit einer Strafe zu belegen, welche bis auf ein Drittel vom Höchstbetrage der Strafe des beschlossenen Verbrechens ansteigen kann.

Vergl. Annalen, III. 373.

**Art. 59. Wirkung thätiger Reue.**

Ist ein von Mehreren beschlossenes oder auch bereits unternommenes Verbrechen dadurch, daß Einzelne aus freiem Antriebe, und zu einer Zeit, wo sie das Unternehmen noch nicht für entdeckt oder vereitelt hielten, zurückgetreten sind, gänzlich rückgängig gemacht worden, so ist wider diejenigen, durch deren Rücktritt das Verbrechen rückgängig geworden, nur auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, gegen die übrigen Theilnehmer auf die Hälfte derjenigen Strafe, die sie nach Maßgabe dessen, was bereits geschehen ist, ohne den Rücktritt verwirkt haben würden, zu erkennen.

Hat jedoch einer, oder haben einige der Verbundenen aus freiem Antriebe, und zu einer Zeit, wo sie das Verbrechen noch nicht für entdeckt oder vereitelt hielten, durch ihren Einfluß auf die Andern, durch Anzeige bei der Behörde, oder durch andere geeignete Mittel, das Aufgeben oder die Unterdrückung desselben bewirkt, so sollen diejenigen, welche solches bewirkt haben, selbst wenn sie als Anstifter zu betrachten wären, mit aller Strafe verschont werden.

Vergl. Annalen, I. 413.

**Art. 60. Verbindung zu gewerbmäßigem Stehlen 2c.**

Haben Personen sich im Allgemeinen zu gewerbmäßigem Stehlen, zu Brandstiftungen, Räubereien oder anderen Gewaltthaten verbunden, so trifft die Anstifter der Verbindung und die Anführer Zuchthausstrafe bis zu sechszehn Jahren, jeden anderen Theilnehmer an derselben Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren.

Vergl. Annalen, III. 319.

**Art. 61. Begünstigung.**

Wer einem Verbrecher nach vollbrachter That durch Verhinderung oder Unterstützung zur Flucht, durch Verbergung, Wegschaffung oder Vertrieb der Gegenstände des Verbrechens, durch Unterdrückung oder Vernichtung der Spuren oder Anzeigen der strafbaren Handlung, Vorschub leistet, ist als Begünstiger des verübten Verbrechens mit einer Strafe zu belegen, welche bis auf ein Drittel des Höchstbetrags der

auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe ansteigen kann. Hinsichtlich der Verschiedenheit persönlicher Verhältnisse und hinsichtlich persönlicher Erschwerungs-, Milderungs- und Strafausschließungsgründe gilt von den Begünstigern dasselbe, was in Art. 55 und 56 wegen der Gehülften bestimmt ist.

Begünstiger, welche die oberwähnten Handlungen dem Verbrecher vor der That zugesagt haben, sind als Gehülften bei der That (vergl. Art. 53 und 54) zu beurtheilen.

Vergl. Annalen, II. 67; III. 434; IV. 53; VII. 12.

#### Art. 62. Anstiftung.

Anstifter eines Verbrechens ist, wer einen Anderen durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben einer Belohnung, Ueberredung, oder andere vorsätzliche Einwirkungen auf dessen Willensbestimmung zu dem Verbrechen, oder der Ausführung desselben veranlaßt.

Vergl. Annalen, VI. 278. 433.

#### Art. 63. Gleichstehender Fall.

Dem Anstifter ist gleich zu achten, wer einen Anderen vorsätzlich durch Erregung oder Benutzung eines Irrthums zu einer Handlung, die ohne diesen Irrthum dem Letzteren als ein Verbrechen überhaupt oder als ein schwereres Verbrechen zuzurechnen sein würde, veranlaßt.

Vergl. Annalen, IV. 149.

#### Art. 64. Strafe der Anstiftung und Wirkung thätiger Neue.

Ist es in Folge der Anstiftung zu der von dem Anstifter beabsichtigten That oder einem Versuche derselben gekommen, so trifft den Anstifter die auf das Geschehene gesetzte Strafe.

Hat die Anstiftung keinen Erfolg gehabt, so trifft den Anstifter die Strafe des nicht beendigten Versuchs desjenigen Verbrechens, zu welchem er anstiften wollte.

Ist der Anstifter aus freiem Antriebe, und zu einer Zeit, wo er das Vorhaben noch nicht für entdeckt oder vereitelt hielt, ernstlich bemüht gewesen, durch Anzeige bei der Behörde, durch Zurücknahme des Auftrags oder auf andere geeignete Weise die Ausführung der That zu ver-

hindern, so ist er, wenn es demungeachtet, ohne ferneres Zuthun von seiner Seite, zur Ausführung der That gekommen, mit der Strafe des beendigten Versuchs derselben zu belegen, wenn aber die That durch seine Bemühungen wirklich verhindert worden ist, mit aller Strafe zu verschonen.

Vergl. Annalen, I. 495. III. 316.

#### Art. 65. Ergänzende Bestimmung.

Hat das Verbrechen nach den persönlichen Verhältnissen des Angestifteten oder nach der besonderen Willensrichtung desselben eine andere strafrechtliche Natur, als nach den Verhältnissen oder der Willensrichtung des Anstifters, oder ist der Angestiftete bei der Ausführung des Verbrechens weiter gegangen, als der Anstifter vermuthen konnte, so gilt für die Beurtheilung des Anstifters das Nämlische, was für die gleichen Fälle in Art. 55 und 56 in Betreff des Gehülften im Verhältniß zum Urheber oder den mehreren Urhebern bestimmt ist.

Hat sich jedoch der Anstifter des Angestifteten nur als Mittels für seine eigenen Zwecke bedient, so richtet sich die Strafe des Ersteren lediglich nach seinem Verhältnisse zur That.

Vergl. Annalen, I. 495. V. 127. VI. 30.

#### Art. 66. Anstiftung zu Militärverbrechen.

Wenn Personen, welche dem Militärstrafgesetzbuche nicht unterworfen sind, einer Anstiftung von Militärpersonen (Militärstrafgesetzbuch §. 1 unter 1 und 2) zu Verletzung ihrer Dienstpflcht oder zu anderen im Militärstrafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen sich schuldig machen, so werden die Anstifter mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und wenn der Anstiftung Folge gegeben worden, bis zu drei Jahren bestraft.

Auf Anstiftung zu den im §. 6 des Militärstrafgesetzbuchs erwähnten Dienstwidrigkeiten leidet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn die Anstiftung durch öffentliche Mittheilung im Sinne des Art. 125 geschehen ist.

Ist die Anstiftung auf thätliche Widerseßlichkeit, auf

Zerstörung von Sachen, oder auf Mißhandlung von Personen gerichtet gewesen, so tritt Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren, und wenn der Anstiftung Folge gegeben worden, Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Vergl. Annalen, III. 97.

#### Art. 67. Fortsetzung.

Sind Militärpersonen zu einem in den Militärstrafgesetzen mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen angestiftet worden, so tritt für den Anstifter Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn der Anstiftung Folge gegeben worden, Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren ein. Bezog sich die Anstiftung auf das im §. 117 des Militärstrafgesetzbuchs gedachte Vergehen, \*) so kommt darauf, ob die Anstiftung vor oder nach der Ertheilung des Befehls stattgefunden hat, nichts an.

#### Art. 68. Ergänzende Bestimmung.

Auf Anstiftung zu solchen Handlungen, welche nach diesem Gesetzbuche nicht, sondern nur nach dem Militärstrafgesetzbuche mit Strafe bedroht sind, leiden die Bestimmungen in Art. 66 und 67 unbedingt, auf Anstiftung zu solchen Handlungen aber, welche zwar auch nach diesem Gesetzbuche strafbar, im Militärstrafgesetzbuche aber entweder an sich, oder unter besonderen Umständen, mit höherer Strafe bedroht sind, nur insoweit Anwendung, als nicht für den Anstifter nach diesem Gesetzbuche eine höhere Strafe ausfallen würde, wenn der Angestiftete eine nicht nach dem Militärstrafgesetzbuche zu beurtheilende Person wäre.

#### Art. 69. Beihülfe und Begünstigung in Hinsicht auf Militärverbrechen.

Beihülfe zu Militärverbrechen und Begünstigung derselben wird, dafern nicht nach den sonstigen Bestimmungen

\*) Wenn eine Militärperson im Kriege irgend eine ihr im unmittelbaren Dienste gegen den Feind ausdrücklich anbefohlene Dienstleistung widerseßlich verweigert, so ist sie mit dem Tode zu bestrafen.

dieses Gesetzbuchs eine höhere Strafe ausfällt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

#### Art. 70. Unterlassene Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens.

Wer von dem Vorhaben eines Verbrechens unter Umständen Nachricht erhält, wo er diese Nachricht für wahr halten mußte, ist schuldig, unverzüglich die geeigneten Schritte zu thun, um die Ausführung des Verbrechens, je nach Verschiedenheit der Fälle, durch Anzeige bei der Obrigkeit oder einem der nächsten Aufsichtsbeamten, oder durch Benachrichtigung des Bedrohten, oder auf jede andere gesetzlich statthafte Weise zu verhindern, dafern nicht die Verhinderung mit Gefahr für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist.

Die Verletzung dieser Pflicht zieht, wenn es sich um das Verbrechen des Hochverrathes, des militärischen Verrathes (Militärstrafgesetzbuch §§. 81, 82), des Staatsverrathes, des Aufruhrs, des Mordes, der Körperverletzung unter den Art. 169 angegebenen Verhältnissen, des Raubes, der Nothzucht, des Diebstahls mit Waffen, der Brandstiftung, oder des Falschmünzens handelt, Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren nach sich. Ist bei Unterlassung der Verhinderung nicht zugleich ein eigener Vortheil beabsichtigt oder eine Amtspflicht verletzt worden, so kann in Fällen, wo keine höhere Strafe als sechs Monate Gefängniß als angemessen erscheint, statt der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu sechshundert Thalern erkannt werden.

Bei anderen Verbrechen soll die Unterlassung der Verhinderung dann, und zwar mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden, wenn dieselbe wegen eines eigenen mittelbaren oder unmittelbaren Vortheils dabei, oder mit Verletzung einer Amtspflicht geschehn ist, und das Verbrechen, um dessen Nichtverhinderung es sich handelt, zu den von amtswegen zu bestrafenden gehört.

Vergl. Annalen, III. 242.

**Art. 71.** Unterlassene Anzeige begangener Verbrechen.

Die unterlassene Anzeige bereits verübter Verbrechen wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, wenn derjenige, welcher sie unterlassen hat, zur Anzeige amts halber verpflichtet war, oder wenn er wußte, daß statt des ihm bekannten Thäters ein Unschuldiger deshalb sich in Untersuchung befinde, oder Strafe verbüße.

Erläuterungsgesetz v. 25. September 1861.

Nov. II.

Zu Art. 71 des Strafgesetzbuchs.

Wer zur Anzeige eines verübten Verbrechens amts halber verpflichtet war, ist, außer wenn der in der Schlußbestimmung des Art. 71 bezeichnete Fall vorliegt, nicht nach Maaßgabe des gedachten Artikels, sondern nach Art. 375, dafern aber die Unterlassung der Anzeige in eines der im achtzehnten Capitel des zweiten Theils aufgeführten Amtsvergehen übergeht, nach den einschlägigen Strafbestimmungen dieses Capitels in Verbindung mit Art. 374 zu bestrafen.

**Art. 72.** Ausnahme.

Die nicht zum Voraus versprochene Begünstigung eines Verbrechens (Art. 61 erster Absatz) und die Unterlassung der in Art. 70 und 71 vorgeschriebenen Anzeigen und Benachrichtigungen ist straflos zu lassen, wenn sie aus Rücksicht auf verwandtschaftliche, schwägerschaftliche, oder nahe häusliche Verhältnisse, und weder um eigenen Vortheils willen, noch aus eigenem Interesse an der That stattgefunden hat.

Diese Bestimmung leidet auf diejenigen, welche amts halber zur Verbütung oder Anzeige von Verbrechen verpflichtet sind, nicht Anwendung.

Geistliche, welche durch die Beichte oder durch andere im Vertrauen auf ihre geistliche Amtsverschwiegenheit erfolgte Mittheilungen Kenntniß von dem Vorhaben eines der im Art. 70 erwähnten Verbrechen, oder davon, daß sich wegen eines Verbrechens ein Unschuldiger in Untersuchung befinde, erlangt haben, sind wegen Unterlassung der in Art. 70 und

71 vorgeschriebenen Anzeigen und Benachrichtigungen straflos zu lassen, wenn sie zur Verhinderung des bevorstehenden Verbrechens oder zur Verbütung der Bestrafung eines Unschuldigen Dasjenige gethan haben, was sie den Umständen nach ohne Verletzung ihrer geistlichen Amtsverschwiegenheit thun konnten.

Bergl. Annalen, II. 188; III. 193; IV. 31; VII. 439.

**Sechstes Capitel.**

Von der Zumessung der Strafe, der Concurrenz und dem Rückfalle.

**Art. 73.** Allgemeine Vorschriften über die Zumessung der Strafe.

In allen Fällen, wo gesetzlich die Strafe eines Verbrechens nach dem niedrigsten und höchsten Maaße oder nach dem letzteren allein bestimmt ist, hat der erkennende Richter innerhalb dieser Grenzen die Strafe für den einzelnen vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der dabei eintretenden besonderen Verhältnisse festzusetzen, welche den Schuldigen nach der besonderen Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung und nach dem Grade der dabei gezeigten Böswilligkeit mehr oder minder strafbar darstellen.

**Art. 74.** Zumessung der Strafe bei der Unbedachtsamkeit.

Bei Zumessung der Strafen wegen aus Unbedachtsamkeit begangener Verbrechen ist vorzüglich auf den Grad der Unbedachtsamkeit und daneben auf die Größe des dadurch verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.

**Art. 75.** Zumessung der Strafe bei mehreren Theilnehmern.

Haben an einem Verbrechen mehrere Personen als Urheber, Anstifter oder Gehülfen Theil genommen, so ist bei Abmessung der Strafe für jeden derselben außer den im Art. 73 angegebenen Rücksichten auch seine größere oder geringere Mitwirkung bei dem Beschlusse oder der Ausführung des Verbrechens zu beachten.

**Art. 76.** Zusammentreffen mehrerer Erschwerungsgründe.

Treffen bei einem Verbrechen mehrere gesetzliche Erschwerungs- oder Auszeichnungsgründe zusammen, so ist bei der Bestrafung der schwerste derselben zum Grunde zu legen, und die übrigen sind als Strafabmessungsgründe innerhalb des durch jenen bedingten Strafmaasses zu berücksichtigen.

**Art. 77.** Zusammentreffen (Concurrenz) mehrerer Verbrechen in einer Handlung.

Liegt eine Handlung vor, welche den gesetzlichen Erfordernissen eines geringeren, vermöge gewisser dabei ebenfalls vorhandener Umstände aber zugleich den gesetzlichen Erfordernissen eines schwereren Verbrechens entspricht, so ist auf die durch das schwerste dieser Verbrechen verwirkte Strafe zu erkennen. Es ist jedoch solchen Falles, wofern nicht das schwerere Verbrechen schon seinem Begriffe nach das leichtere in sich enthält, bei der Festsetzung der Strafe innerhalb des Strafmaasses darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Verbrecher durch seine Handlung zugleich noch ein anderes, minder schweres Verbrechen begangen hat. Auch kann in dem letzteren Falle die Strafe des schwereren Verbrechens nach Art. 14, 16 und 18 geschärft werden.

**Art. 78.** Zusammentreffen mehrerer Verbrechen in verschiedenen Handlungen.

Liegen mehrere von einer und derselben Person durch verschiedene Handlungen begangene Verbrechen zur Bestrafung vor, so ist wegen dieser sämtlichen Verbrechen auf eine Gesamtsstrafe zu erkennen, welche durch Erhöhung derjenigen Strafe, die für das schwerste derselben (vergl. auch Art. 81), wenn es allein zur Bestrafung vorläge, zu erkennen sein würde, gebildet wird. Handlungen, welche als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, können nicht als eine Mehrzahl von Verbrechen in Betracht gezogen werden.

Die wegen mehrerer durch verschiedene Handlungen begangener Verbrechen zu erkennende Gesamtsstrafe kann bis auf das Doppelte der Strafe des schwersten Verbrechens ansteigen, darf jedoch dabei den Höchstbetrag, welchen nach

Art. 32 zeitliche Freiheitsstrafen überhaupt nicht übersteigen sollen, nicht überschreiten. Vergl. jedoch Art. 299.

Un die im Art. 32 enthaltene Bestimmung wegen Beobachtung monatlicher Zeitabschnitte ist der Richter bei dieser Straferhöhung nicht gebunden.

Besteht sich unter den zusammentreffenden Verbrechen ein solches, woran das Gesetz gewisse Nachtheile, außer der Strafe, geknüpft hat, so treten diese Nachtheile auch dann ein, wenn das fragliche Verbrechen nicht das schwerste ist.

Vergl. Annalen I. 261, 262, 263, 306, 521; II. 67, 68, 258; III. 244, 385; IV. 49, 257; VI. 61; VII. 34.

Ausf.-Verordn. v. 31. Juli 1856 §. 91:

Zu Art. 423 der StPD. und Artt. 77, 78 des StGB's.

Was in Art. 77 und 78 fg. des Strafgesetzbuchs über zusammentreffende Verbrechen bestimmt ist, leidet auf Verwaltungsstrafsachen, auch wenn in denselben Justizbehörden erkennen, ferner auf solche Handlungen, welche in der Strafprozeßordnung oder in sonstigen Gesetzen mit Ordnungsstrafen bedroht sind, insonderheit auch auf den Bruch des Handgeldbusses (StPD. Art. 157) nicht Anwendung, vielmehr werden die wegen solcher Vergehen verwirkten Strafen, auch wenn dieselben gleichzeitig mit begangenen Verbrechen zur Bestrafung gelangen, gesondert erkannt, und neben der wegen concurrirender Verbrechen verwirkten Strafe vollstreckt.

Erläuterungsgesetz v. 25. Sept. 1861.

Nov. III.

Zu Art. 78 des Strafgesetzbuchs.

Die Vorschriften des Art. 78 des Strafgesetzbuchs über die Bildung einer Gesamtsstrafe leiden auf den Fall des Zusammentreffens von Verbrechen, durch welche Freiheitsstrafe verwirkt ist, mit solchen, wegen deren auf Geldstrafe zu erkennen ist, insofern nicht Anwendung, als die wegen der Verbrechen der letzteren Art für sich, beziehentlich nach Art. 78, verwirkte Geldstrafe neben der durch die Verbrechen der ersteren Art verwirkten Freiheitsstrafe zu erkennen und zu vollstrecken ist. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf das Zusammentreffen mit solchen Verbrechen, welche lediglich mit Geldstrafe bedroht sind, als auch mit solchen, wegen deren Geldstrafe gewählt wird.

**Art. 79.** Verweisende Bestimmung.

Welche Verbrechen hierbei zu berücksichtigen, bestimmt die Strafproceßordnung.

Vergl. Artt. 53 bis 60, 135, 258, 421 und 423 der StP.

**Art. 80.** Gesichtspunkte für die Strafabmessung

Bei der Abmessung der nach Artikel 78 zu erkennenden Straferhöhung hat der Richter, nächst der Anzahl und der Schwere der zusammentreffenden Verbrechen, vorzüglich zu berücksichtigen, ob zwischen denselben ein näherer oder entfernterer ursächlicher Zusammenhang stattfindet, ob durch diesen Zusammenhang die Mehrzahl der Handlungen ihre erschwerende Bedeutung verliert, oder ob im Gegentheil in derselben sich ein besonders hoher Grad von Böswilligkeit kund giebt, ingleichen ob den verschiedenen Verbrechen gleichartige oder verschiedenartige Triebfedern zum Grunde liegen.

**Art. 81.** Ergänzende Bestimmung.

Bei Beantwortung der Frage, welches der zusammentreffenden Verbrechen das schwerste sei, ist, wenn dieselben, jedes für sich betrachtet, mit verschiedenen Strafarten zu ahnden sein würden, das im Artikel 35 festgesetzte Geltungsverhältniß der verschiedenen Strafarten zu berücksichtigen. Befinden unter denjenigen Verbrechen, welche neben dem schwersten vorliegen, sich solche, die mit einer höheren Strafart, als das schwerste, zu ahnden sein würden, so ist die Strafe des schwersten Verbrechens nach dem gedachten Geltungsverhältniß auf die schwerste unter den zusammentreffenden Strafarten zu reduciren, und die nach Artikel 78 eintretende Erhöhung mit der hiernach sich ergebenden Strafe vorzunehmen.

**Art. 82.** Erhöhung verwirkter Strafen wegen Rückfalls.

Wenn Jemand wegen eines begangenen vorsätzlichen Verbrechens bereits Strafe verbüßt hat, und sich desselben oder eines gleichartigen Verbrechens von Neuem schuldig macht, so ist, insofern nicht für einzelne Fälle etwas Anderes

bestimmt ist, die gesetzliche Strafe des neuen Verbrechens, jedoch nicht über das doppelte Strafmaß, zu erhöhen.

An die Beobachtung monatlicher Zeitabschnitte ist der Richter hierbei nicht, wohl aber an den im Artikel 32 festgesetzten Höchstbetrag zeitlicher Freiheitsstrafen gebunden.

Bei wiederholten Rückfällen kann die hiernach ausfallende Strafe zugleich nach Artikel 14, 16, 18 geschärft werden.

Vergl. Art. 300. Forst- zc. Ges. Artt. 6 u. 15, sowohl Annalen I. 423, 516; II. 170, 259, 545; auch

Ausf.-Verordn. v. 31. Juli 1856, S. 86.

Zu Art. 414 der StP. und Art. 82 des StGB's.

Die Directionen der Strafanstalten haben auch fernerhin alle darin Detinirte, sowie sämtliche Strafgerichte diejenigen Individuen, welche mit einer in den Gerichtsgefängnissen zu verbüßenden Strafe belegt worden sind, bei ihrer Entlassung nach abgelaufener Strafzeit auf die Folge des Rückfalls aufmerksam zu machen, wenn gleich der Eintritt dieser Folgen nach den Bestimmungen des StGB's von der Beobachtung dieser Vorschrift nicht abhängig ist.

**Art. 83.** Gleichartige Verbrechen.

Als gleichartig im Sinne des Artikels 82 sind alle solche Verbrechen zu betrachten, welche aus gleichartigen Triebfedern hervorgegangen sind, insbesondere also

- 1) alle Verbrechen, welche ihrem Begriffe nach auf Gewinnsucht beruhen,
- 2) alle Verbrechen, welche die Befriedigung des Geschlechtstriebes zum Zweck haben.

Der Versuch und die Beihilfe, sowie die Verbindung und die Anstiftung zu einem Verbrechen sind mit dem Verbrechen selbst sowie auch unter sich für gleichartig zu achten.

Verbrechen aus Unbedachtsamkeit begründen niemals die Annahme des Rückfalls.

Vergl. Forst- zc. Ges. S. 15; Eisenb.-Ges. S. 15.

**Art. 84.** Abmessung der Rückfallsstrafe. Rückfallsverjährung.

Bei der Abmessung der Erhöhung hat der Richter, nächst der Anzahl und der Schwere der früher verbüßten gleichartigen Verbrechen, vorzüglich zu berücksichtigen, ob

die Wiederholungen derselben in entfernteren, oder in näheren Zwischenräumen auf einander gefolgt sind.

Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Straferhöhungsgrundes, wenn seit der Verbüßung der Strafe wegen des früheren Vergehens bis zur Verbüßung des neuen, dafern ersteres zu den von amtswegen zu bestrafenden gehört, eine funfzehnjährige, wenn es zu den auf Antrag zu bestrafenden gehört, eine einjährige Frist abgelaufen ist und der Thäter in dieser Zeit kein Verbrechen derselben oder gleicher Art (Art. 83) begangen hat.

Vergl. Annalen, V. 122, 137, 413; VI. 437.

#### Art. 85. Zusammentreffen des Rückfalls und der Concurrenz der Verbrechen.

Wenn Jemand wegen mehrerer Verbrechen zu bestrafen ist, welche sämmtlich oder von denen einige oder auch nur eines im Rückfalle verübt worden, so ist die im Art. 82 wegen des Rückfalls bestimmte Straferhöhung mit der nach Art. 78 bis mit 81 ermittelten Gesamtstrafe vorzunehmen. Es darf jedoch in diesem Falle die zu erkennende Strafe nicht über das Dreifache der Strafe des schwersten Verbrechens ansteigen.

### Siebentes Capitel.

Von den Gründen, welche die Zurechnung ausschließen oder vermindern.

#### Art. 86. Von der Zurechnung überhaupt.

Eine ihrer äußeren Erscheinung nach gesetzwidrige That kann nicht als Verbrechen zugerechnet werden,

- 1) wenn der Thäter zur Zeit der Begehung nicht die Fähigkeit der Selbstbestimmung besaß (Art. 87),
- 2) im Falle der erlaubten Selbsthülfe und der Nothwehr (Art. 91),
- 3) wenn der Thäter durch echte Noth, Zwang, Befehl oder Irrthum (Art. 92, 93, 94, 95) dazu bestimmt worden ist.

#### Art. 87. Zurechnungsfähigkeit.

Die Fähigkeit der Selbstbestimmung ist bei Personen, welche das vierzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, vorauszusetzen, dafern nicht nachgewiesen werden kann, entweder

- a) daß ihnen die Geisteskräfte, welche dazu gehören, um das Rechte vom Unrechten unterscheiden zu können, gänzlich fehlen, oder
- b) daß diese Kräfte bei ihnen gänzlich unentwickelt geblieben sind, oder
- c) daß sie die That in einem bewußtlosen Zustande, oder während einer Seelenkrankheit verübt haben, welche den Vernunftgebrauch entweder im Allgemeinen, oder in der besonderen Richtung, welche bei der That in Betracht kommt, gänzlich aufhebt.

Ausf.-Verordn. v. 31. Juli 1856. S. 88.

Wenn ein Angeeschuldigter wegen Seelenkrankheit freigesprochen oder aus diesem Grunde die Untersuchung eingestellt worden ist, so hat das Untersuchungsgericht der betreffenden Verwaltungsbehörde hiervon Kenntniß zu geben und derselben die Entschließung darüber, ob derselbe in einer Heil- oder Versorgungsanstalt unterzubringen, zu überlassen.

#### Art. 88. Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Sind Zustände oder Voraussetzungen, welche an die im vorigen Artikel gedachten angränzen, vorhanden, ohne daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung dadurch gänzlich ausgeschlossen erscheint, so ist, dafern nicht der Verbrecher sich absichtlich, um das Verbrechen zu begehen, in einen solchen Zustand versetzt hat, verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen, und hat demzufolge der Richter höchstens auf die Hälfte der ohne diesen Milderungsgrund wirkenden Strafe zu erkennen.

#### Art. 89. Bestrafung von Kindern.

Kindern vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre kann eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen zugerechnet werden, es ist jedoch in einem solchen Falle von dem Richter nach Befinden eine angemessene Züchtigung derselben durch

die Eltern, oder, insofern dieses nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andere Personen, zu verfügen, auch nach den Umständen nebenbei ihre Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt einzuleiten.

Ans.-Verordn. v. 31. Juli 1856, S. 84.

Zu Art. 414 der StPD. und Art. 89 des StGB's.

Findet das Gericht nach Art. 89 des StGB's die Unterbringung eines Kindes vor zurückgelegtem 14. Altersjahre in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zweckmäßig, so hat dasselbe, insofern es selbst zugleich die Polizeibehörde ist, deshalb Bericht an die betr. Kreisdirection zu erstatten, an Orten aber, wo besondere Polizeibehörden vorhanden sind, mit diesen sich in Vereinbarung zu setzen und ihnen das weitere Verfahren zu überlassen.

Vergl. StPD. Art. 416, sowohl Annalen, III. 319.

#### Art. 90. Milderungsgrund der Jugend.

Von dem Alter an, wo eine Zurechnung stattfindet (Art. 87, 89), bis zum vollendeten achtzehnten Jahre ist die Jugend als ein Milderungsgrund zu betrachten, und die gesetzlich verwirkte Strafe nach richterlichem Ermessen herabzusetzen.

Insbondere sollen solche Verbrecher nicht mit Todes- oder Zuchthausstrafe belegt werden, sondern es ist statt derselben auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe zu erkennen, welche auch nach Art. 16, 18 geschärft werden kann. Die im Art. 17 Absatz 2 getroffene Bestimmung leidet in diesem Falle nicht Anwendung, vielmehr kann gegen jugendliche Verbrecher auch wegen der dort bezeichneten Verbrechen auf Gefängnißstrafe von längerer als sechsmonatiger Dauer erkannt werden, und sind die denselben auch wegen solcher Verbrechen auferlegten Gefängnißstrafen, wenn sie höher als auf vier Monate ansteigen, im Landesgefängnisse zu verbüßen.

Geht jedoch aus der Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe, und der übrigen damit verbundenen Umstände hervor, daß der Verbrecher nicht sowohl aus jugendlichem Leichtsinne, als vielmehr aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt hat, so ist die Jugend desselben nur bei der Abmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaasses

zu berücksichtigen. Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe findet jedoch auch in diesem Falle nicht Statt, sondern es ist statt derselben auf eine verhältnismäßige zeitliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

#### Art. 91. Nothwehr.

Wer bei der Ausübung erlaubter Selbsthilfe oder ohne eine solche Veranlassung sich oder Andere von einem widerrechtlichen Angriffe auf die Person oder das Eigenthum bedroht sieht, befindet sich im Stande der Nothwehr.

In diesem Falle ist er befugt, ohne daß er den wirklichen Angriff abzuwarten braucht, alle Mittel der Vertheidigung anzuwenden, von denen er unter den obwaltenden Umständen annehmen konnte, daß sie zur wirksamen Abwehr desselben erforderlich und mit der Beschaffenheit der abzuwendenden Gefahr nicht außer Verhältniß seien.

Vergl. Annalen, I. 83.

#### Art. 92. Echte Noth.

Auch außer dem Falle der Nothwehr ist derjenige nicht strafbar, welcher eine gesetzwidrige Handlung in einem auf andere Weise nicht abwendbaren Nothstande, zur Rettung aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder seiner Angehörigen vorgenommen hat, vorausgesetzt, daß für den Gefährdeten nicht eine besondere Verpflichtung zum Bestehen solcher Gefahr obwaltete, und nicht die Gefahr als unmittelbare Folge einer von ihm begangenen strafbaren Handlung eingetreten ist.

Vergl. Art. 96.

#### Art. 93. Zwang.

Zwang scheidet die strafrechtliche Zurechnung aus, wenn er in unwiderstehlicher körperlicher Gewalt oder in solchen Drohungen besteht, wodurch der Bedrohte in den Zustand echter Noth (Art. 92) versetzt wird.

Vergl. Art. 96.



**Art. 94. Befehl.**

Der Befehl eines Vorgesetzten kommt dem Untergebenen insofern zu Statten, daß er wegen einer in Gemäßheit desselben vorgenommenen Handlung, auch wenn sie etwas Gesetzwidriges enthält, nicht bestraft werden kann, dafern der Vorgesetzte an und für sich zu der Anordnung dieser Handlung berechtigt war, und die Gesetzwidrigkeit des Befehls nicht sofort in das Auge fiel.

Vergl. Art. 96.

**Art. 95. Irrthum.**

Irrthum oder Unwissenheit über Thatsachen, durch welche eine an sich erlaubte Handlung zu einem Verbrechen, oder eine schon an sich strafbare Handlung zu einem schwereren Verbrechen wird, schließen die Zurechnung aus, soweit sie auf die Handlung von Einfluß gewesen sind. Ist jedoch der Irrthum oder die Unwissenheit von der Art, daß sie von dem Handelnden durch die nach seiner Persönlichkeit und der Natur seiner Handlung von ihm zu fordernde Aufmerksamkeit hätten vermieden werden können, so hat der Richter zu ermessen, ob und wie weit dem Handelnden Unbedachtsamkeit oder selbst Absicht (vergl. Art. 47, 48) beizumessen sei.

Durch Unbekanntheit mit dem Gesetze, welches die Handlung mit Strafe bedroht, wird ein begangenes Verbrechen eben so wenig, als durch den Wahn, als ob dieselbe nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt oder verdienstlich sei, entschuldigt.

Vergl. Art. 97.

**Art. 96. Verminderte Zurechnung.**

Liegen Umstände vor, welche an die in Art. 91, 92, 93, 94, gedachten angränzen, ohne daß jedoch ein wirklicher Zustand der Nothwehr, eine wirkliche echte Noth, ein wirklicher unwiderstehlicher Zwang, oder ein völlig entschuldigender Befehl anzunehmen wäre, so tritt die Bestimmung im Art. 88 ein.

**Art. 97. Verminderte Zurechnung beim Exceß in der Nothwehr 2c. und beim Rechtsirrtum.**

Dieselbe Bestimmung tritt ein, wenn Jemand in einem wirklichen Zustande der Nothwehr, der echten Noth, oder der erlaubten Selbsthülfe zwar die gesetzlichen Grenzen überschritten hat, dabei jedoch angenommen werden kann, daß er unter dem Einflusse der durch jene Zustände herbeigeführten Gemüthsregung gehandelt habe, ingleichen wenn die Handlung aus einem Rechtsirrtume hervorgegangen ist, welcher sich nicht auf das Strafgesetz, sondern auf andere bei der Handlung in Betracht kommende Rechtsgrundsätze bezieht.

**Achttes Capitel.**

Allgemeine Bestimmungen wegen des zur Bestrafung gewisser Verbrechen erforderlichen Antrags.

**Art. 98. Berechtigung zum Antrage.**

In Fällen, wo nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs ein Strafverfahren nur auf Antrag einzuleiten ist\*), steht das Recht zu solchem Antrage, wo nicht etwas Anderes besonders festgesetzt ist, nur Demjenigen zu, der durch das Verbrechen unmittelbar in seinem Rechte verletzt ist.

**Art. 99. Bei Verbrechen gegen Kinder.**

Für Minderjährige, welche das vierzehnte Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben, für Geistesranke, ingleichen für Taubstumme, welche zu bevormunden sind, sind deren gesetzliche Vertreter, jedoch der Vormund nur mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, zu dem Antrage berechtigt.

Vergl. Annalen, VII. 13.

\*) Vergl. Artt. 151, 174—176, 193, 199, 207, 246, 247, 263, 267, 274, 286, 289, 291, 302, 303, 306, 309, 312, 313, 315, 316, 317, 318, 319, 330, 332, 335, 338, 359, 374; Fortsetzung. Artt. 8 bis 13, 19.

**Art. 100.** Bei Verbrechen gegen Minderjährige.

Bei Verbrechen gegen andere Minderjährige ist sowohl der Verletzte selbst, als auch für denselben dessen Vertreter zu dem Antrage berechtigt. Für eine minderjährige Ehefrau kann jedoch der Antrag auf Bestrafung des Ehemannes von den gesetzlichen Vertretern derselben nicht gestellt werden.

Vergl. Art. 106 Abs. 3, auch StPD. Art. 101, 102.

Ausf.-Verordn. v. 31. Juli 1856, S. 26.

Wenn gegen eine der im Art. 99 des StGB. genannten Personen, welche keinen gesetzlichen Vertreter hat, ein Verbrechen verübt worden ist, zu dessen Bestrafung es eines Antrags bedarf, oder wenn die gesetzlichen Vertreter einer solchen Person sich selbst gegen dieselbe eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, so hat die betreffende Vormundschaftsbehörde für den Verletzten einen Vormund, beziehentlich einen Specialvormund zu bestellen.

Gleiches gilt, wenn gegen eine geistesranke Ehefrau, sie sei volljährig oder minderjährig, von ihrem Ehemanne ein solches Verbrechen begangen worden ist.

Uebrigens sind die Staatsanwälte verpflichtet, wenn Verbrechen der gedachten Art zu ihrer Kenntniß gelangen, hiervon die betreffende Vormundschaftsbehörde in Kenntniß zu setzen. Dieselbe Verpflichtung liegt den Gerichten ob, insoweit sie nicht selbst die betreffende Vormundschaftsbehörde bilden.

**Art. 101.** Bei Verbrechen gegen Verschwender.

Personen, welche gerichtlich für Verschwender erklärt worden sind, haben wegen Verbrechen gegen ihre Person den erforderlichen Antrag selbst zu stellen.

Wegen Verbrechen gegen ihr Vermögen kann derselbe sowohl von dem Verschwender, als auch von dem Vormunde, und zwar von dem Letzteren selbst wider den Willen des Verschwenders, gestellt werden.

Vergl. StGB. Art. 106, 3 und StPD. Art. 101, 102.

**Art. 102.** Andere Fälle der Stellvertretung.

Außerdem sind Personen, denen die Verwaltung oder Beaufsichtigung eines fremden Vermögens oder von Theilen desselben übertragen ist, mit Ausnahme der im Art. 302 erwähnten Fälle, zur Stellung von Anträgen auf Bestrafung von Beeinträchtigungen dieses Vermögens auch ohne besonderen Auftrag für ermächtigt zu achten.

**Art. 103.** Bei mehreren Theilnehmern.

Saben bei einem Verbrechen mehrere Personen als Urheber, Anstifter, Gehülfen oder Begünstiger mitgewirkt, deren Bestrafung von dem Antrage eines Beteiligten abhängt, so ist das Strafverfahren nur gegen diejenigen zu richten, gegen welche ein solcher Antrag vorliegt. Vergl. jedoch Art. 193 und 263.

Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens, dessen Urheber nur auf Antrag strafbar ist, sind jedoch nur dann zur Strafe zu ziehen, wenn gegen den Urheber oder wenigstens gegen einen der Urheber ein Antrag auf Bestrafung gestellt worden ist.

**Art. 104.** Anzeigen bei der Behörde.

Eine bei dem Staatsanwälte, dem Gerichte, einer Polizeibehörde, oder einer Polizeiperson von dem zum Antrage Berechtigten gemachte Anzeige ist einem förmlichen Antrage auf Bestrafung gleich zu achten, nicht aber die von der Behörde veranlaßte Auskunftsertheilung über das That-sächliche des Verbrechens.

**Art. 105.** Befragung des Verletzten.

Bei Verbrechen, die unter gewissen Umständen nur auf Antrag, unter anderen Umständen aber von amtswegen strafrechtlich zu verfolgen sind, ist, dafern es zweifelhaft erscheint, ob Umstände der ersteren, oder der letzteren Art vorliegen, der zum Antrage Berechtigte Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts zu befragen, ob er das Verbrechen bestrafen wissen wolle oder nicht.

Ebenso ist der zum Antrage Berechtigte zu befragen, wenn im Laufe des Verfahrens der Thäter in einer Person ermittelt wird, deren Bestrafung wegen des fraglichen Verbrechens von dem Antrage des Verletzten abhängen würde.

**Art. 106.** Zurücknahme des Antrags.

Der Antrag kann bis zur Bekanntmachung eines Straf-erkenntnisses mit der Wirkung zurückgenommen werden, daß dadurch das weitere Verfahren, und zwar durch Zurücknahme des Antrags gegen den Urheber oder die sämmtlichen Ur-

heber (vergl. Art. 103) auch gegen die Gehülfen und Begünstigter, ausgeschlossen wird, dafern nicht von Seiten anderer hierzu berechtigter Personen annoch ein Antrag vorliegt, oder gestellt wird. Vergl. jedoch Art. 264, 267. Eine bedingte Zurücknahme ist nicht zu beachten\*).

Minderjährige, welche das vierzehnte Jahr ihres Lebens zurückgelegt haben, können den für sie von ihrem gesetzlichen Vertreter auch vor ihrem vierzehnten Lebensjahre gestellten Antrag, nicht aber der Vertreter den von ihnen selbst gestellten, zurücknehmen.

Verschwendern ist die Zurücknahme in den Fällen, wo der Vormund zum Antrage berechtigt ist (Art. 101) und denselben gestellt hat, nicht gestattet.

Der von anderen Stellvertretern (Art. 102) gestellte Antrag kann sowohl von dem Verletzten als auch von dem Stellvertreter, von Letzterem jedoch nicht wider den Willen des Ersteren, zurückgenommen werden.

Der Zurücknahme des Antrags gilt es gleich, wenn bei dem Gerichte zu einer Zeit, wo die Zurücknahme noch zulässig ist, ein Vergleich beigebracht wird, durch welchen sich der zur Zurücknahme des Antrags Berechtigte hierzu verbindlich macht.

Ist der Verletzte, ohne den von ihm oder für ihn gestellten Antrag zurückgenommen zu haben, verstorben, so geht das Recht der Zurücknahme, und zwar wegen der gegen einen Verschwender verübten Verbrechen ohne die im dritten Absatze dieses Artikels enthaltene Beschränkung, auf die Erben des Verletzten über.

Die zur Zurücknahme berechtigten Erben hat das Gericht zur Erklärung über die Fortstellung aufzufordern. Erfolgt diese nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, so gilt dieß für eine Zurücknahme des Antrags. Innerhalb dieser vierwöchigen Frist kann die Verjährung, wenn sie dem Verletzten gegenüber bereits begonnen hatte, nicht beendigt werden.

\*) Im G.-Bl. bildet in Folge eines G.-Bl. für 1861 S. 166 Note \*) berichtigten Irrthums der letzte Satz: „Eine u.“ ein besonderes a linea.

### Erläuterungsgesetz v. 25. Sept. 1861.

Nov. IV.

Zu Art. 106 des Strafgesetzbuchs.

Wenn der Richter wegen eines auf Antrag strafbaren Verbrechens nach Art. 368 der Strafproceßordnung eine Strafverfügung erläßt, so ist die Zurücknahme des Antrags bis zum Eintritte der Rechtskraft der letzteren zulässig.

Desgleichen ist, wenn in einer Untersuchung wegen Beleidigungen oder Verleumdungen nach Art. 375 der Strafproceßordnung die Entscheidung von dem Eide des Angeeschuldigten oder des Privatanklägers abhängig gemacht worden ist, die Zurücknahme des Antrags noch bis zur Leistung dieses Eides oder bis zu demjenigen Zeitpunkte, wo es feststeht, daß der Eid nicht geleistet wird (vergl. Nr. XXVIII dieses Gesetzes zu Art. 375 der Strafproceßordnung), statthaft.

Nov. XXVIII.

Zu Art. 375 der Strafproceßordnung.

Ist in Gemäßheit von Art. 375 der Strafproceßordnung rechtskräftig auf einen Bestärkungs- oder Reinigungs Eid erkannt worden, so ist derjenige, welchem der Eid auferlegt worden, zur Ableistung desselben unter Einräumung einer Frist von wenigstens acht Tagen und unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei seinem Ausbleiben der Eid werde für veräußt geachtet und nach dem Gesetze erkannt werden. Bleibt er im Termine aus, so ist von dem Gerichte in Gemäßheit dieses Präjudizes anderweit in der Hauptsache und wegen der Kosten zu erkennen und hierbei das Gegentheil von dem für bewiesen anzusehen, was durch den Eid thatsächlich festgestellt werden sollte.

Der Ausgebliebene kann um Wiedereinsetzung gegen das Veräußniß bitten, wenn dasselbe durch unabwendbare Umstände verursacht worden war.

Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet das Untersuchungsgericht, gegen dessen Entscheidung Einspruch, beziehentlich Berufung, zulässig ist. Ueber dieses Rechtsmittel wird ohne weitere Verhandlung in nicht öffentlicher

Sigung entschieden. Auch leiden die Vorschriften in Art. 107, Abs. 4 und 5 hier Anwendung.

Die Verweigerung des Eides ist wie die Versäumniß am Eide zu behandeln. Eines dießfälligen Präjudizes in der Vorladung bedarf es nicht.

Der Gegner des Schwörenden ist von dem Termine in Kenntniß zu setzen. Es ist ihm unbenommen, der Eidesleistung beizuwohnen.

Der Erlaß eines Reinigungs- oder Bestärkungseides von Seiten des Privatanklägers, beziehentlich des Angeklagten, ist der Leistung des Eides gleich zu achten.

Vergl. Annalen, II. 259; VI. 83.

#### Art. 107. Kostenpunkt.

Wird in Folge ausdrücklicher oder stillschweigender Zurücknahme des Antrags (Art. 106 erster Absatz und Schlußsatz) das Strafverfahren eingestellt, so hat sich das Gericht der bis dahin erwachsenen Kosten halber an den Antragsteller, beziehentlich dessen Erben, zu halten.

#### Art. 108. Besondere Bestimmung in Bezug auf Verbrechen von Beamten.

In dem im Art. 202 erwähnten Falle der Nöthigung, sowie bei den im zwölften Capitel des zweiten Theils genannten nur auf Antrag strafbaren Verbrechen, wenn letztere von in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden Personen verübt worden, ist auch die Dienst- oder Aufsichtsbehörde des Thäters zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

### Neuntes Capitel.

#### Von der Verjährung der Verbrechen.

##### Art. 109. Von der Criminalverjährung im Allgemeinen.

Durch Verjährung wird sowohl die Untersuchung einer strafbaren That, soweit dieselbe nicht zur Entscheidung über das Dasein der Verjährung nöthig ist, als die erkannte

Strafe aufgehoben, wenn die in den folgenden Artikeln festgesetzten Zeiträume verfloßen sind.

Unverjährbar sind die mit Todesstrafe und mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen, soweit es sich von einem vollendeten solchen Verbrechen und von dessen Urheber, oder einem solchen Anstifter des Verbrechens handelt, welcher mit dem Urheber gleich zu bestrafen ist, sowie die erkannte Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Zum zweiten Absatz vergl. Art. 116, 132, 155, 177—179, 209, 210, 214, 223<sup>b</sup>, 280 und Eisenb.-Ges. Art. 5.

##### Art. 110. Fristen für die Verjährung der Strafbarkeit.

Die Strafbarkeit der Verbrechen, welche von amtswegen zu verfolgen und von der Verjährbarkeit nicht ausgenommen sind (Art. 109), verjährt mit Ablauf von fünfzehn Jahren, die der Verbrechen, welche nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs nur auf Antrag verfolgt werden, mit Ablauf von einem Jahre.

##### Art. 111. Berechnung dieser Fristen.

Die fünfzehnjährige Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Thäter die That beendet hat, ohne Unterschied, ob überhaupt, und ob an diesem, oder an einem späteren Tage, der nach dem Gesetze zur Annahme der Vollendung der That nöthige Erfolg der Handlung eingetreten ist.

Die einjährige Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die zum Antrage berechtigte Person oder Behörde Kenntniß von der Verletzung und der Person des Thäters erlangt hat. Der Antrag findet jedoch auch innerhalb dieser einjährigen Frist nicht Statt, wenn vor Stellung desselben seit Verübung der That ein Zeitraum von fünfzehn Jahren ohne Unterbrechung (Art. 114) abgelaufen ist.

Vergl. Annalen, I. 264.

##### Art. 112. Insbesondere bei fortgesetzten und fortdauernden Verbrechen.

Bei fortgesetzten Verbrechen beginnt die Verjährung von der letzten strafbaren Handlung, bei fortdauernden mit dem Aufhören derselben, insonderheit bei dem Verbrechen der

mehrfachen Ehe mit dem Tage, an welchem durch die Auflösung der früheren oder späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört, oder der Verbrecher das verbrecherische Eheverhältnis völlig aufgegeben hat.

#### Art. 113. Zeitpunkt des Fristablaufs.

Die Verjährung ist mit dem Anfange des letzten Tags des gesetzlich bestimmten Zeitraums beendigt.

#### Art. 114. Unterbrechung der Verjährung.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Handlung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde, welche wegen der verübten That gegen den Thäter als Unschuldigen gerichtet wurde, und bei Verbrechen, zu deren Bestrafung ein Antrag des Verletzten erfordert wird, überdies durch jede actenkundig gewordene Anregung des Antragstellers bei Gericht oder, dafern nicht ein Fall der Privatanklage vorliegt, bei der Staatsanwaltschaft behufs der Fortstellung der Sache.

Die Unzuständigkeit des Gerichts, dafern es nur überhaupt mit der Strafgerichtsbarkeit beauftragt ist, ist in diesen Fällen ohne Einfluß.

Von der Endigung der letzten Handlung des Untersuchungsgerichts, der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde, sowie von der Anregung des Antragstellers an, läuft die Verjährung von Neuem.

Ist die Einleitung oder Fortstellung des Verfahrens von dem Ausgange eines Civilprocesses abhängig gemacht worden, so ruht von diesem Beschlusse an, so lange derselbe nicht zurückgenommen oder abgeändert wird, die Verjährung bis zu der rechtskräftigen Entscheidung des fraglichen Civilprocesses.

Vergl. Annalen, I. 307, 517.

#### Art. 115. Verjährung der Strafe.

Die Verjährung einer erkannten Strafe wird in denselben Fristen vollendet, in welchen die Untersuchung der That, wegen deren die Strafe erkannt wurde, verjährt sein

würde. Insbesondere verjährt die wegen eines auf Antrag zu untersuchenden Verbrechens erkannte Strafe binnen einem Jahre.

Die Verjährung beginnt sowohl bei den von amtswegen als bei den auf Antrag zu bestrafenden Verbrechen mit der Rechtskraft des bezüglichen Erkenntnisses, und wird unterbrochen durch jede auf die Vollstreckung der Strafe abzielende, gegen die Person des Verurtheilten gerichtete Handlung des Gerichts, sowie durch die Ergreifung desselben.

Wird die Vollstreckung anderweit unterbrochen, so beginnt die Verjährung von Neuem, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grunde die Vollstreckung der Strafe unterblieben ist.

Hat sich der Verurtheilte der Strafvollstreckung durch die Flucht entzogen, so läuft die Verjährung nicht, so lange er nicht vor Gericht sich stellt oder gestellt wird.

Vergl. Art. 414 fg. der StP.D. und Art. 86 fg. des StGB. s.

## Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

### Erstes Capitel.

Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und anderen die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlungen.

#### Art. 116. Hochverrath.

Wer die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes durch ein gegen dessen Leben, Gesundheit oder Freiheit gerichtetes Unternehmen verletzt, ingleichen wer

- 1) gegen Regierungsrechte des Staatsoberhauptes,
- 2) gegen die Selbstständigkeit des Staates, um das ganze Königreich einem fremden Staate einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder auch nur, um einen Theil seines Gebiets von dem andern loszureißen, oder

3) gegen die Staatsverfassung, in der Absicht, dieselbe in ihren hauptsächlichsten Bestandtheilen aufzuheben, einen gewaltthätigen Angriff unternimmt, ist als Hochverräter mit dem Tode zu bestrafen.

Vergl. Annalen, IV. 54.

#### Art. 117. Versuch des Hochverrathes.

Die Eingehung von Verbindungen zu einem hochverräterischen Unternehmen, die Erlassung öffentlicher Aufforderungen (vergl. Art. 125) zu einem solchen, die Anschaffung, Annahme oder Austheilung von Waffen oder anderen Angriffsmitteln und die Anwerbung oder Einübung von Mannschaften zu diesem Zwecke, ingleichen die Erregung von Volksaufläufen oder Zusammenrottungen irgend einer Art, um solche zu einem hochverräterischen Angriffe zu benutzen, ist nicht bloß als Vorbereitung, sondern als Versuch des Hochverrathes zu bestrafen.

Der Versuch ist für beendet zu achten, wenn es in dem letzteren Falle, ohne daß jedoch bereits ein Angriff der im Art. 116 bezeichneten Art unternommen worden, zu einem Einschreiten der Behörde gekommen ist, in anderen Fällen, wenn der Zeitpunkt der Ausführung des Unternehmens festgesetzt ist. Auch bei einem nicht beendigten Versuche ist jedoch auf keine geringere Strafe als drei Monate Gefängniß zu erkennen.

Vergl. Annalen, IV. 54.

#### Art. 118. Vorbereitungshandlungen.

Anderere Handlungen zur Vorbereitung des Hochverrathes werden mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zehn Jahren geahndet.

#### Art. 119. Wirkung thätiger Reue.

Hat der Verbrecher die Ausführung der That, ohne durch äußere Umstände gehindert worden zu sein, gänzlich wieder aufgegeben, so kommt ihm sowohl bei der Vorbereitung des Hochverrathes (Art. 118) als bei dem nicht beendigten Versuche desselben (Art. 117) die im Art. 44 zugesicherte

Straflosigkeit zu Statten. Enthält das, was er gethan hat, zugleich eine Verbindung oder Anstiftung zum Hochverrathe, so sind die in Art. 58, 59, 64 getroffenen Bestimmungen anzuwenden. Der beendigte Versuch ist unter den im Eingange dieses Artikels gemachten Voraussetzungen, soweit nicht nach Art. 59 und 64 Straflosigkeit eintritt, wie ein nicht beendigter zu betrachten.

#### Art. 120. Ergänzende Bestimmung.

Die im Art. 116 bis mit Art. 119 angedrohten Strafen sind unter gleichen Verhältnissen auch auf gewaltsame Angriffe gegen die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes anzuwenden.

Vergl. Annalen, IV. 54.

#### Art. 121. Staatsverrathe.

Wer mit Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthalts im Lande gewährten Rechtsschutz eine auswärtige Regierung zu nachtheiligen Unternehmungen gegen das Königreich Sachsen oder den deutschen Bund veranlaßt, oder in solchen unterstützt, macht sich des Staatsverrathes schuldig.

#### Art. 122. Strafen des Staatsverrathes.

- 1) Der Staatsverrath wird bestraft: mit Zuchthausstrafe bis zu dreißig Jahren, wenn er im Kriege oder zum Behuf eines solchen durch Einverständnis mit einer feindlichen Macht oder deren Truppenführern oder durch Unterstützung des Feindes begangen worden ist,
- 2) mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, wenn er außer dem Falle des Krieges durch Mittheilung von Regierungsdepeschen oder Staatsgeheimnissen, oder durch Vernichtung, Unterdrückung, Verfälschung oder Mittheilung von Urkunden oder anderen Beweismitteln für Rechte oder Ansprüche des Staates, oder von Beamten durch irgend eine andere

vorsätzliche Verletzung ihrer Amtspflicht verübt worden ist,

3) in anderen Fällen mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zehn Jahren.

Vergl. Annalen, III. 322.

**Art. 123.** Besondere Bestimmung wegen fremder Kriegsdienste.

Staatsangehörige, welche sich während eines Kriegs in feindlichen Kriegsdiensten befunden haben, sollen wegen der in dieser Stellung vorgenommenen, unter die Bestimmung des Art. 121 fallenden Handlungen strafflos gelassen werden, dafern sie nicht erst nach dem Ausbruche des Kriegs oder in der Voraussicht eines solchen freiwillig in die feindlichen Kriegsdienste getreten sind.

**Art. 124.** Bestimmungen in Bezug auf das Ausland.

Gegen Personen, welche sich der in Art. 116, 117, 118, 121, 122 erwähnten Handlungen gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat schuldig gemacht haben, ist auf eine Strafe zu erkennen, welche bis auf zwei Dritttheile der in jenen Artikeln angedrohten Strafen ansteigen kann, wobei jedoch eintretenden Falles die Bestimmungen der Art. 119, 123 auch ihnen zu Statten kommen.

Vergl. Art. 6 StGB.

**Art. 125.** Öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam.

Wer durch öffentliche Mittheilung in Wort oder Schrift Andere zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen obrigkeitliche Anordnungen, oder zur Verweigerung rechtlich bestehender Abgaben oder Leistungen; wer in gleicher Weise Staatsdiener oder andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen zur Verletzung dieser Pflichten oder zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, oder Handwerksgefelln, Gehülfn, Lehrlinge, oder sonstige Arbeiter zur gemeinsamen Einstellung ihrer Arbeitsleistungen auffordert, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Eine Mittheilung ist für eine öffentliche zu achten, wenn sie nicht an einzelne, durch geschäftliche, häusliche

oder freundschaftliche Verhältnisse verbundene Personen gerichtet ist, und sich nicht mit Hinsicht auf diese Verhältnisse, sowie auf Ort, Zeit und Art und Weise der Mittheilung, als eine vertrauliche und private darstellt.

Unter Schrift sind sowohl hier, als überall, wo das Gesetzbuch diesen Ausdruck gebraucht, Handschriften, Druckschriften und bildliche Darstellungen jeder Art zu verstehen.

**Art. 126.** Ausgezeichnete Fälle.

Die im vorigen Artikel angedrohte Strafe kann bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren gesteigert werden:

- a) wenn die Aufforderung vor einer zusammengelaufenen oder zusammengerotteten Menge, oder vor einer Versammlung geschehen,
- b) wenn die Aufforderung auf thätliche Widerseßlichkeit, auf Zerstörung von Sachen, oder auf Mißhandlung von Personen gerichtet gewesen ist.

**Art. 127.** Verbreitung staatsgefährlicher Lehren.

Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre hat zu gewarten, wer durch öffentliche Mittheilung (Art. 125) die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums, oder die bestehende Staatsverfassung herabwürdigt, oder Handlungen, welche das Gesetz verbietet, als ehrenvoll oder verdienstlich, oder Personen wegen dergleichen Handlungen als lobenswerth darstellt.

Vergl. Annalen, II. 69.

**Art. 128.** Staatsgefährliche Schmähungen.

Öffentliche Mittheilungen (Art. 125), durch welche die Regierung, öffentliche Behörden, oder staatsrechtlich bestehende Körperschaften, oder einzelne Berufshandlungen dieser öffentlichen Organe einer tadelnden Kritik unterworfen werden, sind strafbar

- a) wenn sie mit Erdichtung oder geflüßelter Entstellung von Thatfachen verbunden sind,
- b) wenn dabei den genannten Organen Beweggründe oder Absichten untergelegt, oder Eigenschaften oder

Benennungen beigelegt werden, welche im Publikum Haß oder Verachtung gegen dieselben zu erregen geeignet sind.

Die Strafe besteht in Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn das Vergehen durch Reden vor einer zusammengetauenen oder zusammengerotheten Menge oder vor einer Versammlung verübt worden ist, bis zu zwei Jahren.

Vergl. Annalen, VI. 101.

#### Art. 129. Staatsgefährliche Verbindungen.

Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze, oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

#### Art. 130. Verbreitung staatsgefährlicher Nachrichten.

Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten hat zu gewarten, wer wissentlich falsche Nachrichten, welche im Publikum Besorgniß vor Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Wohlfahrt, des Friedens, oder der bürgerlichen Freiheit, oder Unzufriedenheit mit Maafregeln der Regierung zu erregen geeignet sind, mündlich oder durch Schriften (Art. 125) austreut oder verbreitet.

Vergl. Art. 338 StGB.

#### Art. 131. Hinterziehung der Militärpflicht.

Hat ein Militärpflichtiger durch Selbstverstümmelung oder durch künstlich hervorbrachte Gebrechen sich zum Militärdienste untüchtig gemacht, so ist er mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen. War derselbe jedoch schon vorher untüchtig, so ist nur auf Gefängnißstrafe von einem bis zu drei Monaten zu erkennen.

Die vorstehenden Bestimmungen leiden auch auf solche Militärpflichtige Anwendung, welche in der Absicht, sich dadurch der Militärpflicht zu entziehen, ein Verbrechen, welches sie des Militärdienstes unwürdig macht, begehen. Wird

jedoch dieses Verbrechen selbst mit einer höheren Strafe geahndet, so ist bei Abmessung der letzteren die auf Hinterziehung der Militärpflicht gerichtete Absicht als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

Wer einen Anderen mit dessen Einwilligung behufs der Hinterziehung der Militärpflicht verstümmelt oder gebrechlich macht, ist mit gleicher Strafe zu belegen.

Vergl. Militärstrafgesetzbuch S. 105.

### Zweites Capitel.

Bon Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes und einigen verwandten Verbrechen.

#### Art. 132. Majestätsverbrechen.

Wer außer dem Falle des Hochverrathe die geheiligte Person des Staatsoberhauptes thätlich beleidigt, ist mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen.

#### Art. 133. Fortsetzung.

Wer das Staatsoberhaupt mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen bedroht, ist mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu zwölf Jahren zu belegen.

Vergl. Annalen, VI. 438.

#### Art. 134. Fortsetzung.

Beleidigende oder verleumderische Aeußerungen über die Person des Staatsoberhauptes, oder über dessen Regierungshandlungen, in gleichen Handlungen, welche für das Staatsoberhaupt eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sind mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu ahnden.

Vergl. StGB. Art. 246.

#### Art. 135. Thätlichkeiten gegen die Familie des Staatsoberhauptes.

Körperliche Verletzungen eines Gliedes der Familie des Staatsoberhauptes, wodurch das Leben oder die Geistes-



kräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, sind mit Zuchthausstrafe von vier bis zu dreißig Jahren zu ahnden.

Anderer Thätlichkeiten gegen dieselben Personen ziehen Zuchthausstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren nach sich.

Königl. Hausgesetz v. 30. Dec. 1837 (G.-Bl. v. 1838 S. 60) §. 1.

Das Königl. Haus Sachsen Albertinischer Linie besteht:

- a) aus dem Könige als Familienhaupt;
- b) aus der Gemahlin des Königs;
- c) aus den königlichen Wittwen;
- d) aus den Prinzen und Prinzessinnen, welche vom dem gemeinschaftlichen Stammvater derselben durch von dem Könige anerkannte ebenbürtige rechtmäßige Ehe in männlicher Linie abstammen, insofern die Prinzessinnen nicht in andere Häuser sich vermählt haben;
- e) aus den unter obigen Bedingungen angetrauten Gemahlinnen der vorgedachten Prinzen und die Wittwen derselben, so lange Letztere im Wittwenstande verbleiben.

**Art. 136.** Bedrohung derselben.

Bedrohungen der im Art. 135 benannten Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

**Art. 137.** Andere Beleidigungen derselben.

Beleidigende oder verleumderische Aeußerungen über solche Personen, ingleichen Handlungen, welche für dieselben eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

**Art. 138.** Vorschrift wegen des Verfahrens.

Wegen der im Art. 132 bis mit Art. 137 gedachten Verbrechen kann die strafrechtliche Verfolgung nicht ohne vorgängigen Vortrag an das Staatsoberhaupt angeordnet werden. Vergl. Art. 6 unter 3 und Art. 7.

Vergl. Verordn., die Einrichtung der Ministerial-Departements zc. betr. v. 7. Nov. 1831 (G. S. S. 323) S. 5 und Annalen, IV. 58.

**Art. 139.** Thätlichkeiten gegen fremde Regenten, deren Familie und deren Bevollmächtigte.

Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derselben, oder ihrer mit öffentlichem Character bekleideten und bei der Sächsischen Regierung beglaubigten Bevollmächtigten, ingleichen thätliche Beleidigungen derselben Personen, sind mit Arbeitshaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

**Art. 140.** Bedrohung derselben Personen.

Bedrohungen der im Art. 139 angegebenen Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren zu ahnden.

**Art. 141.** Beleidigung derselben.

Beleidigende oder verleumderische Aeußerungen über dieselben Personen, ingleichen Handlungen, welche für dieselben eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

### Drittes Capitel.

Von Auflehnung gegen die öffentliche Autorität und von Friedensstörungen.

**Art. 142.** Widerspächlichkeit.

Wer sich der Vollziehung von Gesetzen oder Verordnungen oder von obrigkeitlichen oder richterlichen Verfügungen, mit Anwendung von Gewalt oder Bedrohung mit solcher, gegen Civil- oder Militärpersonen, welche die Vollziehung vermöge ihres Amtes oder besonderer Befehle zu bewirken haben, oder gegen diejenigen, welche auf deren Aufforderung ihnen Beistand leisten, widersetzt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Vergl. Annalen, I. 85, 86, 308; II. 174; III. 51; IV. 152.

**Art. 143.** Widersehung gegen erlaubte Selbsthilfe.

Die im vorigen Artikel getroffenen Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn Jemand sich Privatpersonen, welche in der Ausübung erlaubter Selbsthilfe begriffen sind, auf die angegebene Weise widersezt.

Vergl. Bürgerl. Gesetzbuch v. 2. Jan. 1863 S. 178 fg., StGB. Art. 151 und Annalen, I. 306.

**Art 144.** Widersehung gegen Behörden.

Wer gegen eine öffentliche Behörde bei der Ausübung ihrer Amtsthätigkeit, mit Anwendung von Gewalt oder Bedrohung mit solcher, sich widersezt, hat Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren verwirkt. Sind dabei thätliche Beleidigungen oder Mißhandlungen gegen die Behörde verübt worden, so ist auf Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Vergl. StGB. Art. 148, 149; sowohl Annalen, I. 309.

**Art. 145.** Arbeitseinstellung.

Gewerbetreibende, welche, um einen höheren oder geringeren Lohnsatz zu erzwingen, oder zu einem anderen unerlaubten Zwecke die Einstellung ihrer Arbeiten verabreden und sich den desfalligen Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, sind, so weit nicht Art. 125 eintritt, mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

**Art. 146.** Verletzung öffentlicher Bekanntmachungen oder Bezeichnungen.

Wer die von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verschlusmittel oder amtlichen Bezeichnungen eines Gegenstandes verlegt oder vernichtet, oder die von solchen Behörden erlassenen und an öffentlichen Orten aushängenden, angehefteten oder ausgelegten Bekanntmachungen oder aufgesteckten Zeichen abreißt, vernichtet, beschädigt, beschmutzt oder sonst verunglimpft oder beseitigt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder, dafern die Gefängnißstrafe nicht über einen Monat beträgt, mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern zu bestrafen.

**Art. 147.** Auflauf.

Jeder öffentliche Zusammenlauf und jede öffentliche Zusammenrottung, denen die Absicht zum Grunde liegt, die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Geschrei oder andere Ungebührlichkeiten zu stören, oder deren Theilnehmer auf die Aufforderung der mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beauftragten Personen nicht ruhig auseinander gehen, begründet das Verbrechen des Auflaufs.

Theilnehmer an einem Auflaufe werden mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, Anstifter und Anführer bei demselben mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist von Seiten der zusammengelaufenen oder zusammengeroteten Menge den mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beauftragten Personen durch Geschrei oder sonst Mißfallen oder Geringschätzung bezeigt worden, so können diese Strafen bis um die Hälfte erhöht werden.

**Art. 148.** Landfriedensbruch.

Hat eine öffentlich zusammengelaufene oder öffentlich zusammengerotete Menge die Absicht zu erkennen gegeben, Gewalt gegen Personen oder deren Eigenthum auszuüben, oder Jemanden durch erregte Besorgniß vor solcher Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, so liegt das Verbrechen des Landfriedensbruchs vor.

Dieses Verbrechen wird an Anstiftern und Anführern mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, an bewaffneten Theilnehmern mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, an unbewaffneten Theilnehmern mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist es zur wirklichen Ausübung von Gewalt gegen Personen oder Sachen gekommen, so können die in diesem Artikel angedrohten Strafen bis um die Hälfte erhöht werden.

Ist aber die Gewalt von einer so großen Menge und unter solchen Umständen verübt worden, daß dadurch die Wirksamkeit der Behörde gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert wurde, so tritt für die Anstifter und An-

fürher Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren, für die bewaffneten Theilnehmer Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, für die nicht bewaffneten Theilnehmer Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren ein.

#### Art. 149. Aufruhr.

Hat ein öffentlicher Zusammenlauf oder eine öffentliche Zusammenrottung gleich anfangs oder im weiteren Verlaufe sich gegen eine obrigkeitliche oder richterliche Behörde gerichtet, um eine Verfügung, oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache gegen die Behörde zu nehmen, oder dieselbe an der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, so liegt das Verbrechen des Aufruhrs vor.

Anstifter und Anführer bei einem Aufruhr sind mit Zuchthaus von drei bis acht Jahren, bewaffnete Theilnehmer mit Zuchthaus von zwei bis sechs Jahren, unbewaffnete Theilnehmer mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Ist es bei dem Einschreiten der Behörde zu thätlichem Widerstande gegen dieselbe oder deren Diener gekommen, so können diese Strafen bis um die Hälfte, ist aber der thätliche Widerstand gegen die zum Schutze der Ordnung aufgetretene bewaffnete Macht gerichtet worden, bis auf das Doppelte erhöht werden.

Dem letzteren Falle ist es gleich zu achten, wenn der Aufruhr von einer so großen Menge und unter solchen Umständen begangen worden ist, daß dadurch die Wirksamkeit der Behörde gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert worden ist.

#### Art. 150. Strafausschließungs- und Milderungsgrund.

Saben Theilnehmer an einem Aufkause, Landfriedensbrüche oder Aufruhr auf die Aufforderung der mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beauftragten Personen, oder schon vor derselben sich gänzlich zurückgezogen, so sollen sie mit Strafe verschont werden.

Diese Bestimmung leidet jedoch keine Anwendung

- 1) auf solche Personen, welche bereits durch Geschrei, Drohungen, oder auf andere ähnliche Weise an dem Ungebührnisse persönlich Theil genommen haben; es ist jedoch für diese Personen unter den im Eingange dieses Artikels gedachten Voraussetzungen die Strafe innerhalb des Strafmaafes herabzusetzen und kann selbst bei Aufruhr bis auf Gefängniß von der kürzesten Dauer ermäßigt werden;
- 2) auf Anstifter und Anführer;
- 3) wenn, bevor die Entfernung erfolgt ist, einer der in den beiden letzten Absätzen der Art. 148 und 149 erwähnten erschwerenden Umstände eingetreten, oder die Absicht der zusammengelaufenen oder zusammengetrotteten Menge bereits erreicht worden ist.

Bei Anstiftern und Anführern, sowie in dem unter 3 gedachten Falle findet auch eine Herabsetzung der Strafe unter das gesetzliche Strafmaaf nicht Statt.

#### Art. 151. Störung des Hausfriedens.

Wer in eines Anderen Wohnung, Geschäftslocal oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder ohne gesetzliche Befugniß und wider den erklärten Willen des Besitzers oder seiner Stellvertreter daselbst verweilt, soll wegen Störung des Hausfriedens auf Antrag bestraft werden:

- 1) mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern, wenn weder an Personen noch an Sachen Gewalt begangen wurde;
- 2) mit Gefängniß von drei Wochen bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, dafern das Eindringen mit Waffen geschehen, oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde.

Bergl. Annalen, I. 85; III. 320; IV. 549; VI. 32; VII. 14.

#### Art. 152. Befreiung von Gefangenen.

Gefangene, welche sich ohne Gewalt gegen Personen und ohne Bedrohung mit solcher, allein oder in Gemein-

schaft mit einander, befreien, unterliegen den für diese Fälle bestehenden Vorschriften der Gefängnisdisciplin.

Dritte Personen, welche, sei es im Einverständnisse mit den Gefangenen oder ohne ein solches, die Befreiung bewirken oder zu selbiger mitwirken, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn der Befreite sich in Straf- oder Untersuchungshaft befand (vergl. jedoch Art. 61 in Verbindung mit Art. 77), mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Haben die zur Bewachung oder Beaufsichtigung der Gefangenen bestellten Personen zur Befreiung mitgewirkt, so trifft diese letzteren, sowie diejenigen, von denen sie zu diesem Behufe durch Bestechung oder auf andere Weise zu Pflichtwidrigkeiten verleitet worden sind, Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren.

Vergl. Annalen, I. 309.

#### Art. 153. Gewalttame Befreiung.

Gefangene, welche sich mit Gewalt gegen Personen oder durch Bedrohung mit solcher befreien, werden mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Befand sich der Gefangene im Arbeitshause oder im Zuchthause, so ist die Strafe, welche er bereits zu verbüßen hat, jedoch höchstens um den Betrag von vier Jahren, zu verlängern.

Haben sich Gefangene, behufs ihrer Befreiung zu einer Gewaltthatung gegen das aufsehende oder bewachende Personal zusammengeworfen, so tritt gegen jeden derselben Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe, und dasern sie sich im Zuchthause befinden, unbedingt Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein. Bei Sträflingen, welche lebenslängliche Zuchthausstrafe zu verbüßen haben, tritt disciplinarische Bestrafung ein.

Vergl. Annalen, I. 264, 308, 309; VII. 441.

#### Art. 154. Fortsetzung.

Personen, welche zu einer gewaltsamen Befreiung der Gefangenen mitgewirkt, oder dieselbe durch Gewalt gegen Personen oder Bedrohung mit solcher bewirkt haben, trifft Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren.

Haben sie sich zu diesem Behufe zu einer Gewaltthatung gegen das aufsehende oder bewachende Personal zusammengeworfen, oder an einer solchen Zusammenrottung der Gefangenen Theil genommen, so tritt Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren ein. Es kann jedoch wider sie statt der angedrohten Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe auf Gefängnißstrafe von gleicher Dauer erkannt werden, wenn der Schuldige mit dem Gefangenen, oder einem der Gefangenen, von deren Befreiung es sich handelt, durch verwandtschaftliche oder nahe häusliche Verhältnisse verbunden war.

Diese Bestimmung leidet auf Mitgefangene, welche bei ihrer eigenen Befreiung zugleich die eines Mitgefangenen bewirkt oder zu derselben mitgewirkt haben, sowie auf Aufsichtsbeamte, keine Anwendung, jedoch sind bei den Aufsichtsbeamten, sowie in den Fällen des Art. 152 die obgedachten Verhältnisse als Straf minderungsgrund innerhalb des angedrohten Strafmaasses zu berücksichtigen.

Vergl. Annalen, VII. 100, 443.

### Viertes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Leben und einigen verwandten Verbrechen.

#### Art. 155. Mord.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen um das Leben bringt, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, als Mörder mit dem Tode bestraft, soweit nicht für besondere Fälle etwas Anderes festgesetzt ist.

Vergl. Annalen, V. 242.

#### Art. 156. Todtschlag.

Ist die vorsätzliche und widerrechtliche Tödtung eines Menschen nicht mit Ueberlegung ausgeführt worden, so ist sie als Todtschlag anzusehen, und, so weit nicht für be-

sondere Fälle etwas Anderes bestimmt ist, mit Zuchthausstrafe von acht bis zu dreißig Jahren zu ahnden. War der Thäter durch Mißhandlungen oder besonders schwere Beleidigungen anderer Art zum Zorne gereizt und dadurch auf Stelle zur That hingerissen worden, so kann bis auf Arbeitshaus von einem Jahre herabgegangen werden.

Bergl. Annalen, II. 70.

#### Art. 157. Tödtung eines Einwilligenden.

Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

#### Art. 158. Unterstützung beim Selbstmorde.

Die Verleitung eines Anderen zum Selbstmorde oder einem Versuche desselben, sowie die Unterstützung bei dem einen oder dem anderen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

#### Art. 159. Kindestödtung.

Eine Mutter, welche ihr außer der Ehe empfangenes und geborenes, und wenn sie in der Ehe lebt, ihr im Ehebruche oder vor Eingehung der Ehe mit einem Anderen als ihrem Ehemanne erzeugtes Kind während der Geburt oder in den ersten vier und zwanzig Stunden nach derselben um das Leben bringt, ist mit Zuchthausstrafe von drei bis acht Jahren, und wenn sie den Entschluß zur Tödtung des Kindes schon vor der Entbindung gefaßt hat, mit Zuchthausstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren zu belegen.

Ist jedoch mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das lebend geborene Kind zur Fortsetzung seines Lebens unfähig gewesen, so sind die nach vorstehender Bestimmung verwirkten Strafen auf die Hälfte herabzusetzen.

Bergl. Annalen, III. 436; IV. 59.

#### Art. 160. Abtreibung der Leibesfrucht.

Wenn eine Frauensperson, verehelt oder unverehelt, durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, so ist sie mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu belegen.

#### Art. 161. Schwererer Fall.

Hat Jemand ohne oder wider den Willen der Schwangeren durch Mittel der im vorigen Artikel gedachten Art deren Frucht im Mutterleibe getödtet oder vor der gehörigen Reife abgetrieben, so tritt Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein, welche Strafe, wenn hierdurch der Tod der Schwangeren verursacht worden ist, bis auf zwölf Jahre gesteigert werden kann.

#### Art. 162. Verheimlichung der Geburt.

Eine Frauensperson, welche ihre Niederkunft in der Maasse verheimlicht oder geheim hält, daß dadurch die nöthigen Hülfsleistungen von Seiten anderer Personen ausgeschlossen werden, ist, wenn solches in der Absicht, das Kind um das Leben zu bringen, geschehen, die Ausführung dieser Absicht aber durch äußere Umstände verhindert worden ist, mit Arbeitshaus von einem bis zu sechs Jahren, ohne diese Absicht mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Bergl. Annalen, II. 71; III. 437; IV. 59; V. 126.

#### Art. 163. Aussetzung hilfloser Personen.

Wenn Personen, welche wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unermöglich sind, von ihren Eltern oder anderen Personen, in deren Obhut sie sich befinden, oder denen ihre Ernährung, Verpflegung, Fortschaffung oder Aufnahme obliegt, vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sie um das Leben zu bringen, ausgesetzt, oder in einem hilflosen Zustande gelassen werden, so sind die Thäter,

1) wenn die Rettung der ausgesetzten Person nach den Umständen, unter welchen die Aussetzung geschah, mit

Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, mit Zuchthaus von vier bis zu zehn Jahren,

- 2) wenn bei der Aussetzung die Rettung der ausgefetzten Person mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren,
- 3) wenn nach der Art der Aussetzung gar keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der ausgefetzten Person zu befürchten war, mit Gefängniß bis zu vier Monaten

zu bestrafen.

Vergl. Annalen, III. 439; V. 413.

#### Art. 164. Medicasterci.

Personen, welche ohne Gestattung der zuständigen Behörde sich ärztlicher oder wundärztlicher Functionen, oder der Functionen eines Geburtshelfers oder einer Hebamme anmaßen, sind mit Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Haben sie dergleichen Geschäfte gegen Entgelt betrieben, so tritt Gefängnißstrafe von einem bis zu vier Monaten ein.

Vergl. Verordn. v. 4. Aug. 1841 (G.-Bl. S. 83), v. 11. März 1854 (G.-Bl. S. 98), Ausführ.-Verordn. v. 31. Juli 1856 S. 2, auch Annalen, I. 265, 266; II. 175; IV. 258.

#### Art. 165. Tödtung aus Unbedachtsamkeit.

Wer durch Unbedachtsamkeit den Tod eines Menschen verursacht hat, ist mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Vergl. Annalen, IV. 145.

### Fünftes Capitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

#### Art. 166. Körperverletzung.

Als Körperverletzungen sind außer denjenigen Einwirkungen auf den Körper eines Anderen, durch welche eine

Zerreißung oder Zerbrechung von Körperteilen verursacht worden ist, auch solche zu betrachten, welche eine Entzündung derselben, oder eine Störung des Gesamtbefindens zur Folge gehabt haben. Sind Nachteile für die Gesundheit durch gemüthliche Eindrücke herbeigeführt worden, so ist solches einer Körperverletzung gleich zu achten, wenn der Thäter gerade hierdurch einen solchen Nachtheil herbeizuführen beabsichtigte. Vergl. auch Art. 168.

#### Art. 167. Strafen der Körperverletzung.

Vorsätzlich zugefügte Körperverletzungen werden bestraft:

- 1) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren, wenn der Verletzte dadurch der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht worden ist;
- 2) mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn dem Verletzten ein sonstiger Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt worden, zu dessen Beseitigung keine gegründete Aussicht vorhanden ist, oder wenn durch die That eine Verstümmelung, oder auffallende Verunsaltung verursacht worden ist;
- 3) in geringeren Fällen mit Gefängniß bis zu einem Jahre. Beträgt die ausfallende Gefängnißstrafe nicht über drei Monate, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Vergl. Annalen, I. 310.

#### Art. 168. Zerrüttung der Geisteskräfte und verhinderte Ausbildung derselben.

Als Körperverletzung ist es auch zu betrachten, wenn Jemand einen Anderen in den Zustand der Geisteszerrüttung versetzt, oder die Ausbildung der zu selbstständigem bürgerlichen Bestehen erforderlichen Geisteskräfte eines Menschen unterdrückt hat. Und zwar sind bleibende Nachteile dieser Art den im Art. 167 unter 1, solche aber, zu deren Beseitigung eine gegründete Aussicht vorhanden ist, den im

Art. 167 unter 2 erwähnten Körperverletzungen gleich zu achten.

**Art. 169.** Besondere Bestimmung.

Ist die Absicht des Thäters bestimmt auf eine der im Art. 167 unter 1 oder 2 oder im Art. 168 erwähnten Verletzungen (schwere Körperverletzung) gerichtet gewesen, und diese Absicht erreicht worden, so tritt Zuchthausstrafe von vier bis zu zwanzig Jahren ein.

In Fällen, wo eine bestimmte Absicht nicht anzunehmen ist, der Thäter jedoch eines gefährlichen Instruments sich bedient, oder besondere Veranlassungen, woraus leicht eine gefährliche Verletzung hervorgehen kann, getroffen hat, kann der Richter auch schon in den nach Art. 167 unter 2 zu beurtheilenden Fällen auf die daselbst unter 1 angedrohte Strafe, bei leichten Körperverletzungen aber (Art. 167 unter 3), und selbst wenn gar keine Verletzung erfolgt ist, auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren erkennen.

Vergl. Annalen, II. 177.

**Art. 170.** Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge.

Wenn in Folge einer vorsätzlich zugefügten Körperverletzung der Tod des Verletzten eingetreten ist, ohne daß dieser Erfolg dem Thäter zum Vorsatz angerechnet werden kann, so ist, dasern nicht nach Art. 169 eine schwerere Strafe eintritt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen.

**Art. 171.** Erschwerungsgründe.

Sind vorsätzlich zugefügte Körperverletzungen

- 1) mittels hinterlistigen Anfalls, oder
- 2) von mehreren nach vorgängiger Verabredung, oder
- 3) an Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender Linie, an Pflegeeltern während der Dauer dieses Verhältnisses, oder an Wählerktern begangen worden,

so sind die nach Art. 167, 169 oder 170 verwirkten Strafen nach Maßgabe der Art. 14, 16 und 18 zu schärfen.

Bei den im Art. 168 erwähnten Verletzungen tritt diese Schärfung außer den unter 1, 2 und 3 gedachten Fällen

auch dann ein, wenn sie gegen Verwandte oder Verschwägerte in absteigender Linie, gegen Wahlfinder, oder gegen Pflegekinder während der Dauer dieses Verhältnisses, begangen worden sind.

Vergl. Annalen, III. 440.

**Art. 172.** Milderungsgrund.

War der Thäter durch Mißhandlungen, oder besonders schwere Beleidigungen anderer Art, zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden, so kann statt der Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe auf die nächst niedrigere Strafart in gleicher Dauer erkannt, verwirkte Gefängnißstrafe aber bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Auf die im Art. 171 angedrohte Schärfung ist bei dem Eintritte dieses Milderungsgrundes in den Art. 171 unter 3 und im Schlusssatz aufgeführten Fällen nicht zu erkennen.

**Art. 173.** Kaufhandel.

Wenn bei einem Kaufhandel ein Mensch eine schwere Körperverletzung (Art. 167, 1, 2, Art. 168) erlitten hat, oder getödtet worden ist, so ist jeder Theilnehmer an dem Kaufhandel schon wegen dieser seiner Theilnahme mit Gefängniß oder Arbeitshaus, in dem ersteren Falle bis zu einem Jahre, in dem letzteren bis zu vier Jahren, zu bestrafen.

Ist die eingetretene schwere Körperverletzung oder Tödtung mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen herbeigeführt haben, so ist jeder, dem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, in dem ersteren Falle mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, in dem letzteren Falle mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Die Anwendung der zu schwererer Bestrafung führenden Bestimmungen gegen diejenigen, welche nach allgemeinen Grundsätzen als Urheber, Anstifter oder Gehülfen eines Mordes, eines Todtschlags oder einer Körperverletzung anzusehen sind, wird durch die Bestimmung dieses Artikels nicht ausgeschlossen.

Vergl. Annalen, VII. 101.

**Art. 174.** Beschränkung des richterlichen Verfahrens.

Leichte Körperverletzungen (Art. 167, 3) werden nur auf Antrag bestraft, dafern nicht einer der im Art. 171 angegebenen Erschwerungsgründe eintritt.

**Art. 175.** Körperverletzung aus Unbedachtsamkeit.

Körperverletzungen aus Unbedachtsamkeit sind, ohne Ausnahme, nur auf Antrag zu bestrafen.

Die Strafe ist nach dem Verhältnisse der auf vorsätzliche Körperverletzungen gesetzten Strafen abzustufen und kann bei Verletzungen der im Art. 167, 1, 2, Art. 168 gedachten Art bis auf Gefängniß oder Arbeitshaus von einem Jahre, bei leichteren bis auf Geldbuße von dreihundert Thalern oder Gefängniß von drei Monaten ansteigen.

**Art. 176.** Körperverletzung bei Ausübung des Züchtigungsrechts.

Wegen Körperverletzungen, welche durch Ueberschreitung eines gesetzlich bestehenden Züchtigungsrechts zugefügt worden sind, kann bis auf die Hälfte der in diesem Capitel angedrohten Strafen erkannt werden. Lag denselben jedoch die im Art. 169, erster Abschnitt, erwähnte bestimmte Absicht zu Grunde, so tritt die volle gesetzliche Strafe ein. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die im Art. 174, 175 enthaltenen Vorschriften.

Vergl. Ausf.-Verordn. v. 31. Juli 1856 S. 26, zu Art. 100.

Wegen des in Anlaß von Körperverletzungen zc. entstehenden Anspruchs auf Schmerzensgeld vergl. die Verordn., das Schmerzensgeld betr., v. 1. August 1856 (G.-Bl. S. 183), abgedruckt am Ende dieser Sammlung.

**Sechstes Capitel.**

Von Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

**Art. 177.** Raub.

Wer durch Anwendung von Gewalt gegen Personen, oder durch wörtliche oder thatsächliche Drohungen, welche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Bedrohten oder der Angehörigen desselben verbunden sind, in gewinnfüchtiger Absicht sich fremden beweglichen Gutes bemächtigt oder dessen Herausgabe erzwingt, wird als Räuber bestraft:

- 1) mit dem Tode, wenn Jemand in Folge der gegen ihn verübten Gewalt den Tod gefunden hat (vergl. jedoch die Bestimmungen dieses Artikels unter 2);
  - 2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe,
    - a) wenn der Tod nicht in Folge der verübten Gewalt, sondern durch andere Umstände herbeigeführt worden ist;
    - b) wenn Jemand in Folge der gegen ihn verübten Gewalt eine schwere Körperverletzung (Art. 167, 1, 2, Art. 168) erlitten hat;
    - c) wenn Jemand, um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt worden ist;
  - 3) mit Zuchthausstrafe von acht bis vier und zwanzig Jahren,
    - a) wenn sich der Räuber zur Verübung des Raubes mit Waffen versehen hat;
    - b) wenn der Räuber in ein bewohntes Gebäude eingebrochen oder eingestiegen, oder zur Zeit der nächtlichen Ruhe in ein solches eingedrungen ist;
    - c) wenn wenigstens drei Personen an dem Raube als Miturheber Theil genommen haben.
- Treffen die unter a, b, und c aufgeführten Erschwerungsgründe oder zwei derselben zusammen, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.
- 4) bei dem Nichtvorhandensein der vorangegebenen erschwerenden Umstände mit fünf- bis fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe.



Sind in dem Falle unter 4 nur Drohungen angewendet worden, oder ist in diesem Falle die bei der That, allein oder neben den Drohungen, angewendete Gewalt nur eine geringe gewesen, so kann bis auf Arbeitshausstrafe von einem Jahre herabgegangen werden.

#### Art. 178. Räuberische Erpressung.

Wer außer dem Falle des Raubes in der Absicht, sich oder einem Andern einen Vermögensvorthell, auf den er kein Recht hat, zu verschaffen, Jemanden durch die im Art. 177 angegebenen Mittel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist ebenfalls mit den Strafen des Raubes zu belegen.

Vergl. Annalen, I. 312 fg.

#### Art. 179. Versuch.

Die Anwendung von Gewalt oder Drohungen der in Art. 177 und 178 gedachten Art zu den eben daselbst erwähnten Zwecken ist als beendigter Versuch dieser Verbrechen zu beurtheilen.

Die Strafe des Versuchs richtet sich ebenfalls nach den im Art. 177 ersichtlichen Abstufungen.

Hat aber bei dem beendigten Versuche des Raubes oder der räuberischen Erpressung Jemand in Folge der gegen ihn verübten Gewalt den Tod gefunden, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

#### Art. 180. Nothzucht.

Wer eine Frauensperson zu außerehelichem Beischlaffe dadurch nöthigt, daß er ihren ernstlichen Widerstand entweder durch Gewalt überwindet, oder durch wörtliche oder tatsächliche Bedrohung mit schweren, gegen sie selbst oder ihre Angehörigen unverzüglich auszuübenden Mißhandlungen besettigt, macht sich der Nothzucht schuldig.

Dieses Verbrechen wird mit Zuchthaus von vier bis zu zwölf Jahren bestraft.

Saben aber Mehrere die gewaltsame Zunothigung gemeinschaftlich vorgenommen, so tritt für jeden derselben,

auch wenn nur einer von ihnen den Beischlaf ausgeübt hat, Zuchthausstrafe von sechs bis zu sechszehn Jahren ein.

Vergl. Annalen, II. 409, VI. 84.

#### Art. 181. Ergänzende Bestimmung.

Wenn eine Frauensperson durch Drohungen anderer als der im Art. 180 angegebenen Art zur Duldung außerehelichen Beischlafs vermocht, ingleichen wenn Gewalt oder Drohungen irgend einer Art gegen Frauens- oder Mannspersonen zu anderen unzüchtigen Zwecken ausgeübt worden sind, so tritt Gefängnißstrafe von einem bis zu sechs Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Vergl. Annalen, IV. 61; V. 127; VI. 279.

#### Art. 182. Unzucht mit Personen in wehr- oder bewußtlosem Zustande.

Wer eine Frauensperson, die sich in einem wehr- oder bewußtlosen Zustande befindet (vergl. Art. 353), zum außerehelichen Beischlaffe mißbraucht, ist mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu vier Jahren zu belegen. Hat aber der Verbrecher die Gemißbrauchte zuvor in dieser Absicht auf arglistige Weise in einen Zustand versezt, in welchem sie seinen Lüsten nicht zu widerstehen vermochte, so findet zwei- bis achtjährige Zuchthausstrafe statt.

Unzüchtigkeiten anderer Art gegen Frauens- oder Mannspersonen, die sich in einem Zustande der obigen Art befanden, werden mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

#### Art. 183. Unzucht mit Kindern.

Wer Kinder unter zwölf Jahren auf irgend eine Weise zu unzüchtigen Zwecken mißbraucht, hat Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren verwirkt.

Ist ein Mädchen unter zwölf Jahren durch Gewalt oder Drohungen der im Art. 180 angegebenen Art zur Duldung des Beischlafs genöthigt worden, so tritt die Strafe der Nothzucht ein, welche nach Befinden in Gemäßheit des Art. 14 geschärft werden kann.

Vergl. Annalen, II. 409.

## Art. 184. Milderungsgrund.

Bei dem Verbrechen der Nothzucht und bei dem Beischlaffe mit mehr- oder bewußtlosen Personen kann die Strafe bis auf Arbeitshaus von einem Jahre herabgesetzt werden, wenn die Gemißbrauchte eine Person ist, welche die Unzucht als Gewerbe betreibt, oder wenn dieselbe durch ihr Benehmen nach der That zu erkennen gegeben hat, daß sie die ihr angethane Schmach nicht als solche empfinde.

## Art. 185. Allgemeiner Erschwerungsgrund.

Als ein allgemeiner Erschwerungsgrund bei den in Art. 180 bis mit 183 aufgeführten Verbrechen ist es zu betrachten, wenn dadurch ein Nachtheil für die Gesundheit der gemißbrauchten Person, oder der Tod derselben verursacht worden ist.

In dem ersteren Falle können die in den gedachten Artikeln, in Verbindung mit Art. 184, angedrohten Strafen bis um die Hälfte, in dem letzteren Falle bis auf das Doppelte gesteigert werden.

## Art. 186. Vollendung.

Die in Art. 180, 181, 182 und 183 gedachten Verbrechen, soweit zu deren Ausführung der Beischlaf gehört, sind für vollendet zu achten, sobald die Vereintigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

## Art. 187. Entführung

Wer einer Frauensperson in der Absicht, sie zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen, durch Gewalt, Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen, oder durch List, dergestalt sich bemächtigt, daß sie dadurch außer Stand gesetzt wird, den Schutz der Gesetze anzurufen, hat Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren, und wenn die erwähnte Absicht erreicht worden ist, bis zu vier Jahren verwirkt.

Ist die Entführung zu dem Zwecke verübt worden, um eine unbescholtene Frauensperson zu gewerbmäßiger Unzucht zu verleiten, so tritt Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

## Art. 188. Fortsetzung.

Mit ein- bis dreijähriger Gefängnißstrafe ist derjenige zu belegen, welcher in der zu Anfang des Art. 187 bezeichneten Absicht eine Frauensperson über zwölf, jedoch unter vierzehn Jahren, zwar im Einverständnisse mit derselben, aber wider Wissen und Willen der Aeltern, der Wahlältern oder des Vormundes derselben entführt. Ist die gedachte Absicht erreicht worden, so tritt ein- bis dreijährige Arbeitshausstrafe ein. Ist die Absicht auf den im letzten Satze des Art. 187 angegebenen Zweck gerichtet gewesen, so ist auf die daselbst angedrohte Strafe zu erkennen.

## Art. 189. Fortsetzung.

Wenn zur Erreichung eines der in Art. 187, 188 gedachten Zwecke eine über vierzehn Jahre alte und noch im Hause ihrer Aeltern oder der Stellvertreter derselben lebende Frauensperson mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen der Aeltern, der Wahlältern oder des Vormundes derselben, oder eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen ihres Ehemannes entführt wird, so sind der Entführer und die Entführte, ein Jedes im ersteren Falle mit Gefängniß von einem bis zu vier Monaten, im zweiten mit Gefängniß von einem bis zu acht Monaten zu bestrafen.

## Art. 190. Milderungsgrund.

Die Strafen der Entführung sind in den Art. 187, 188 angegebenen Fällen auf dreimonatiges bis einjähriges Gefängniß zu ermäßigen, wenn der Entführer freiwillig den dabei gehabtten Endzweck aufgegeben und die entführte Person unverletzt aus seiner Gewalt entlassen hat. In den Art. 189 erwähnten Fällen ist dieser Umstand bei der Straf- abmessung zu berücksichtigen.

## Art. 191. Entführung zum Zwecke der Ehe.

Wer eine unverheirathete Frauensperson wider ihren Willen entführt, um sie zur Eingehung einer Ehe zu nöthigen, wird mit ein- bis dreijähriger Arbeitshausstrafe belegt.

## Art. 192. Fortsetzung.

Die Entführung einer unverheiratheten, über vierzehn Jahre alten Frauensperson mit ihrer Einwilligung, um sie zu ehelichen, jedoch wider den Willen derjenigen, deren Einwilligung nach den Gesetzen zur Verehelichung erforderlich ist, wird an dem Entführer mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten, an der Frauensperson mit Gefängniß von zwei Wochen bis zu einem Monate bestraft. Hat aber die entführte Person das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so tritt nur gegen den Entführer Bestrafung ein, und zwar mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren.

## Art. 193. Beschränkung des richterlichen Verfahrens.

Wegen der in den Artikeln 188 bis mit 192 erwähnten Vergehungen, jedoch mit Ausnahme des im Schlusse des Art. 188 erwähnten Falles, ist nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren.

Ist eine Ehefrau mit ihrer Einwilligung entführt worden (Art. 189), so gilt der Antrag auf Bestrafung des einen Theils zugleich als solcher gegen den andern.

## Art. 194. Menschenraub.

Wer sich eines Menschen durch Gewalt, Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen, oder durch List, oder vor dessen zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre mit dessen Einwilligung, jedoch ohne Zustimmung der Aeltern, der Wahlältern, oder des Vormundes desselben, dergestalt bemächtigt, daß ihm dadurch der Schutz der Gesetze in Beziehung auf seine persönlichen oder Familienverhältnisse entzogen wird, ist zu bestrafen:

- 1) mit acht- bis sechszehnjähriger Zuchthausstrafe, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Slaverie der geraubten Person beabsichtigt worden ist;
- 2) mit vier- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe, wenn der Geraubte zum auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienste gebraucht werden soll, oder der Raub von

Bettlern, Landstreichern, Gauklern, oder anderen dergleichen Personen an Kindern unter vierzehn Jahren verübt worden ist;

- 3) in anderen Fällen mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von drei bis zu sechs Jahren.

Mit den unter 1 angedrohten Strafen des Menschenraubes wird auch der Negerhandel bestraft.\*)

## Art. 195. Menschenhandel.

Aeltern und die deren Stelle vertretenden Personen, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen anderen Personen zu den im vorigen Artikel unter 1 gedachten Zwecken überlassen, sind, gleich diesen letzteren Personen, mit den dafelbst angedrohten Strafen zu belegen.

Wenn Kinder unter vierzehn Jahren von Seiten der Aeltern oder solcher Personen, welche die Stelle derselben zu vertreten haben, aus gewinnstüchtiger Absicht, den im vorstehenden Artikel unter 2 genannten oder anderen Personen zu den ebendafelbst angegebenen Zwecken überlassen werden, so sind die Ueberlasser mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren, die Annehmer mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen. Die ohne gewinnstüchtige Absicht erfolgte Ueberlassung von dergleichen Kindern an die unter 2 erwähnten Personen wird an den Ueberlassern mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre und an den Annehmern mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, insofern nicht, so viel den letztern Fall anlangt, die Behörde die Genehmigung zu der Ueberlassung an solche Personen, welche nicht als Bettler oder Landstreicher zu betrachten sind, ertheilt hat.

## Art. 196. Gewalt in Hinsicht auf Religionsänderung.

Wer Kinder unter vierzehn Jahren in der Absicht, sie einer andern Religion oder Confession, als in der sie sich befinden, zuzuführen, oder die beabsichtigte Aenderung der-

\*) Vergl. Verordn. v. 18. Aug. 1845 (G.-Bl. S. 179) die Publication des Bundesbeschlusses gegen den Negerhandel betr.

selben zu verhindern, der Gewalt ihrer Aeltern oder der Stelle derselben vertretenden Personen, wider den Willen der Aeltern, der Wahlältern, oder des Vormundes, entzieht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Vergl. StGB. Art. 316 und Mandat vom 20. Febr. 1827 (G. S. S. 30), den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betr.; hiernach ist der Uebertritt nur nach erfülltem 21. Jahre thunlich; der Uebertritt von Kindern unter 14 Jahren kann im Fall des Uebertritts der Aeltern conventionell eingeleitet werden.

#### Art. 197. Widerrechtliche Freiheitsberaubung.

Wer widerrechtlich einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Verhaftung oder Enthaltung in einem öffentlichen Gefängnisse durch wissentlich unwahre Angaben oder sonst auf rechtswidrige Weise veranlaßt, ist nach Verhältnis der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Hat aber Jemand unter dem erdichteten Vorwande einer Geisteskrankheit die Enthaltung eines Andern in einer Irrenanstalt veranlaßt, so ist auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

#### Art. 198. Insonderheit durch Beamte.

Auf Beamte, welche ihr Amt zu einer widerrechtlichen Freiheitsberaubung gemißbraucht haben, leidet die im vorigen Artikel getroffene Bestimmung dann Anwendung, wenn sie dabei aus eigennütziger Absicht oder aus Bosheit gehandelt haben, es ist jedoch in diesem Falle auf keine geringere Strafe, als zwei Monate Gefängniß, zu erkennen.

Vergl. StGB. Art. 362.

#### Art. 199. Einsperrungen zur Züchtigung.

Eltern und deren Stellvertreter, welche das Züchtigungsrecht zu einer der Gesundheit ihrer Untergebenen nachtheiligen oder gefährlichen Einsperrung mißbrauchen, sind wegen Körperverletzung nach Art. 176 zu bestrafen. Die in Art. 174,

175 enthaltenen Vorschriften wegen des Verfahrens leiden hier gleichfalls Anwendung.

Vergl. Ausf.-Verordn. v. 31. Juli 1856, S. 26, abgedruckt zu Art. 100.

#### Art. 200. Besonderer Fall.

Ist bei einer widerrechtlichen Freiheitsberaubung (Art. 197 bis mit 199) die Absicht dahin gegangen, einen Menschen für immer seiner persönlichen Freiheit zu berauben, so tritt Zuchthausstrafe von vier bis zwanzig Jahren ein.

#### Art. 201. Nöthigung.

Wer außer den in diesem Gesetzbuche besonders erwähnten Fällen, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung zu bestimmen, Gewalt oder Drohungen anwendet, wird, wenn entweder die Gewalt oder Bedrohung eine rechtswidrige ist, oder der Andere durch die Gewalt oder Bedrohung zu etwas Unrechtem oder Unsitlichem bestimmt werden soll, wegen Nöthigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Vergl. Annalen, I. 312; III. 162; VI. 279; VII. 249, 445; übrigens StGB. Art. 207.

#### Art. 202. Insonderheit durch Beamte.

Auf Beamte, welche ihr Amt zu einer Nöthigung gemißbraucht haben, leidet die im vorigen Artikel getroffene Bestimmung unter den im Art. 198 angegebenen Voraussetzungen, und auch ohne diese Voraussetzungen dann Anwendung, wenn die Absicht dahin ging, Jemanden zu etwas Unrechtem oder Unsitlichem zu bestimmen. Auch ist in den nach diesem Artikel strafbaren Fällen auf keine geringere Strafe, als zwei Monate Gefängniß, zu erkennen.

#### Art. 203. Erschwerungsgründe.

Sind Drohungen oder Gewalt angewendet worden, um einen Staatsbürger an der Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Rechte oder Pflichten, oder ein Mitglied der Ständeversammlung oder der städtischen oder länd-

lichen Gemeindevertretung an der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Functionen, oder einen Beamten an der Verwaltung seines Amtes zu hindern oder zu einer Amtshandlung widerrechtlich zu bestimmen, so kann die nach Art. 201 verwirkte Strafe bis um die Hälfte erhöht werden.

Vergl. Annalen, I. 86.

#### Art. 204. Fortsetzung.

Ist zu dem im Eingange des Art. 201 erwähnten Zwecke mit Brandstiftung oder Mord gedroht worden, so tritt Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein.

Sind ganze Ortschaften, um Einwohner derselben zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung zu bestimmen, durch ausgesteckte Brandzeichen, ausgeworfene oder ausgesendete Drohbriefe, mit Mord, Raub, oder Brandstiftung bedroht worden, so findet Zuchthausstrafe von vier bis zu sechszehn Jahren Statt.

#### Art. 205. Nöthigung zur Ehe.

Eltern, Pflegeeltern, Wahlktern und Vormünder, welche ihre Kinder, Pflege- oder Wahlkinder, oder Mündel, durch Gewalt oder Drohungen zu einer aus diesem Grunde von dem Ehegerichte für ungültig erklärten Ehe genöthigt haben, trifft Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten.

#### Art. 206. Bedrohung.

Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen, aus Haß, Feindschaft, Neid, oder sonst aus Bosheit oder Muthwillen, wobei keine Handlung, Duldung, oder Unterlassung des Anderen zu erreichen beabsichtigt wird, ist, wenn sie irgend eine Besorgniß zu erregen geeignet ist, unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und des Bedrohten, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Vergl. Annalen, I. 86; II. 411; VI. 104; VII. 445.

#### Art. 207. Vorschrift wegen des Verfahrens.

Wegen Nöthigung und Bedrohung ist ein Strafverfahren nur auf Antrag einzuleiten. Ausgenommen sind die in Art. 203 und 204 erwähnten Fälle, und zwar die im Art. 204 erwähnten auch dann, wenn die Absicht einer Nöthigung nicht zum Grunde gelegen hat.

### Siebentes Capitel.

#### Von gemeingefährlichen Handlungen.

#### Art. 208. Brandstiftung.

Wer fremde Gebäude, wozu auch Schiffe, Schiff- und Windmühlen, Wachsütten, Brücken und andere dergleichen Bauwerke zu rechnen, ingleichen wer fremde Holzvorräthe, Waldungen, Anpflanzungen, Fruchtfelder, Getraideseimen, Stein- oder Braunkohlenlager, oder andere dergleichen Gegenstände in Brand steckt, begeht das Verbrechen der Brandstiftung.

Vergl. Annalen, I. 86, 314; II. 261; VII. 208; übrigens Eisenbahn- u. Gef. Art. 12.

#### Art. 209. Strafen der Brandstiftung.

Das Verbrechen der Brandstiftung wird geahndet:

- 1) mit dem Tode,
  - a) wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch um das Leben gekommen ist und dieser Erfolg unter den obwaltenden besonderen Umständen von dem Thäter vorausgesehen werden konnte;
  - b) wenn von dem Verbrecher allein, oder von Mehreren auf vorgängige Verabredung, an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes zugleich Feuer angelegt worden, und wenigstens an einem Orte der zur Vollendung gehörige Erfolg (Art 211) eingetreten ist;

- c) wenn der Brand in der Absicht angestiftet worden ist, um unter dessen Begünstigung Raub oder Mord auszuführen;
- d) wenn drei oder mehrere Personen sich zusammengeworott haben, um das Verbrechen mit offener Gewalt auszuführen;
- 2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe,
- a) wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch eine schwere Körperverletzung (Art. 167, 1, 2, Art. 168) erlitten hat, und dieser Erfolg von dem Thäter unter den obwaltenden besonderen Umständen vorausgesehen werden konnte;
- b) wenn der Verbrecher, um die Löschung zu verhüten, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat;
- c) wenn das Feuer an Gebäuden angelegt worden ist, in welchen sich eben eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet;
- 3) ohne die unter 1 und 2 erwähnten Erschwerungsgründe mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu dreißig Jahren.

In Fällen der unter 3 gedachten Art kann jedoch der Richter, wenn weder eine besondere Gefahr vorhanden gewesen, noch ein erheblicher Schaden entstanden ist, bis auf Arbeitshausstrafe von einem Jahre herabgehen.

Bergl. Annalen, VI. 106.

#### Art. 210. Inbrandsteckung eigener Gebäude etc.

Hat Jemand einen ihm selbst gehörigen Gegenstand der im Art. 208 gedachten Art, oder einen fremden dergleichen Gegenstand mit Einwilligung des Eigenthümers, in rechtswidriger Absicht in Brand gesteckt, so tritt, und zwar in dem letzteren Falle sowohl für den Thäter als für den einwilligenden Eigenthümer, Arbeitshaus- bis zu zehn oder Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren ein.

War jedoch eine besondere Gefahr für fremde Gebäude oder für Menschen vorhanden, so kann die Strafe bis auf dreißig Jahre gesteigert werden.

Tritt bei diesem Verbrechen einer der im Art. 209 unter 1 a bis mit d oder unter 2 a bis mit c genannten Erschwerungsgründe ein, so ist auf die daselbst angedrohten Strafen, zu erkennen.

#### Art. 211. Vollendung.

Die in Art. 208 und 210 erwähnten Verbrechen sind vollendet, sobald der Gegenstand, welcher in Brand gesteckt werden sollte, von dem Feuer ergriffen worden ist und daher entweder in heller Flamme gebrannt, oder doch geglühmt hat.

#### Art. 212. Besondere Bestimmung.

Wenn Jemand Sachen, welche sich in oder an Gegenständen der in Art. 208, 210 gedachten Art befinden, oder irgend einen anderen Gegenstand, außer den in Art. 208, 210 genannten, in rechtswidriger Absicht angezündet hat, und dadurch ohne seine Absicht einer der in Art. 208, 210 genannten Gegenstände in Brand gerathen ist, so kann die nach Art. 335 oder sonst verwirkte Strafe bis um die Hälfte erhöht werden.

Ist das Anzünden unter Umständen geschehn, wo es an sich nicht strafbar sein würde, und dadurch einer der in Art. 208, 210 genannten Gegenstände in Brand gerathen, so tritt die Strafe der Brandstiftung aus Unbedachtsamkeit (Art. 220) ein.

#### Art. 213. Wirkung thätiger Reue.

Hat der Thäter das ausgebrochene Feuer auf der Stelle und ohne daß es einen erheblichen Schaden verursacht hat, selbst wieder gelöscht, so ist der Fall einem nach Art. 42 Nr. 1 zu beurtheilenden Versuche gleich zu achten.

#### Art. 214. Explosionen.

Die Hervorbringung einer gefährlichen Explosion von Pulver oder anderen dergleichen Stoffen zieht Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwölf Jahren nach sich. Ist dadurch ohne die Absicht des Thäters ein Gegenstand der

in Art. 208 oder 210 gedachten Art in Brand gerathen oder zerstört worden, so kann statt der Arbeitshausstrafe auf Zuchthaus von gleicher Dauer erkannt werden. Ist dagegen die Absicht des Thäters auf Zerstörung eines der in Art 208 oder 210 genannten Gegenstände gerichtet gewesen, so ist die That den daselbst gedachten Verbrechen gleich zu achten.

Vergl. Eisenbahn- u. Ges. Art. 12.

**Art. 215.** Andere gemeingefährliche Handlungen.

Die Vergiftung von Brunnen, von öffentlich verkäuflichen Waaren oder anderen zum öffentlichen Gebrauche dienenden Gegenständen, mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, ist mit Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren zu ahnden.

**Art. 216.** Fortsetzung.

Dieselbe Strafe hat zu gewarten, wer Ueberschwemmungen mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verursacht, wer Brücken, Kunststraßen, oder andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke, ingleichen wer Fahrzeuge oder Maschinen auf eine Weise beschädigt, wodurch das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt wird.

Vergl. Annalen, VI. 280.

**Art. 217.** Schwerere Fälle.

Hat in Folge der in Art. 214, 215, 216 gedachten Handlungen ein Mensch eine Körperverletzung erlitten oder das Leben verloren, so kann, dafern nicht nach den sonstigen Bestimmungen über Körperverletzung und Tödtung eine höhere Strafe eintritt, die nach Art. 214, 215 oder 216 verwirkte Strafe in dem ersteren Falle bis um die Hälfte, in dem letzteren bis auf das Doppelte erhöht werden.

**Art. 218.** Verweisende Bestimmung.

Gemeingefährliche Handlungen in Beziehung auf Eisenbahnen und Telegraphen werden nach den besonderen hierüber bestehenden Gesetzen bestraft.

**Art. 219.** Gefährdung fremden Viehes.

Die Verbreitung von Viehseuchen, sowie die Vergiftung von Weiden oder Viehtränken, um fremdes Vieh zu beschädigen oder zu tödten, ist nach Verhältnis des verursachten Schadens mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren zu ahnden.

**Art. 220.** Aus Unbedachtsamkeit begangene gemeingefährliche Handlungen.

Wenn die in diesem Capitel angegebenen Verbrechen aus Unbedachtsamkeit verübt worden sind, so ist der Thäter mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren, oder, insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern zu belegen.

## Achttes Capitel.

Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion und einigen verwandten Verbrechen.

**Art. 221.** Meineid.

Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder fremden Angelegenheiten eine Aussage, von der er weiß oder überzeugt ist, daß sie unwahr sei, eidlich erstattet, wird wegen Meineides mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren, und wenn die wahrheitswidrige Aussage in einem Zeugnisse zu Ungunsten eines Anderen besteht, mit Arbeitshaus von acht Monaten bis zu vier Jahren oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft. Zu den Aussagen im Sinne dieses Artikels sind auch die Aussprüche der Sachverständigen zu rechnen.

Als eine eidliche Aussage ist diejenige zu betrachten, welche mittels Eides bekräftigt, oder unter Beziehung oder Verweisung auf einen bereits geleisteten Eid, wenn dies auch nur ein allgemeiner Dienst- oder Verpflichtungseid ist, erstattet wird.

Vergl. Annalen, III. 374; IV. 153; VI. 282.

## Art. 222. Erschwerungsgrund.

Ist ein Meineid in der Absicht geleistet worden, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist nicht unter einem Jahre Arbeitshaus zu erkennen, und kann die Strafe mit Hinsicht auf die Größe des beabsichtigten oder erlangten Vorteils bis auf sechs Jahre Zuchthaus gesteigert werden.

Vergl. Annalen, VII. 225.

## Art. 223. Fernere Erschwerungsgründe.

Ist in einer Untersuchung über ein Verbrechen meinelidig geschworen worden, um einen Unschuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in eine schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen, so tritt Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu acht Jahren ein.

Ist die Absicht erreicht, und in Folge des Meineids eine gänzlich oder theilweise unverdiente Strafe an Jemandem vollstreckt worden, so kann die nach dem ersten Absätze dieses Artikels verwirkte Strafe bis auf den Betrag der un- verdient vollstreckten Strafe erhöht werden.

Ist in Folge des Meineids die Todesstrafe vollstreckt oder dieser Erfolg bei der Leistung des Meineids beabsichtigt worden, so ist wegen der dadurch zugleich begangenen oder versuchten Tödtung dem Art. 77 nachzugehen.

## Art. 224. Versuch und Vollendung.

Das Verbrechen des Meineids ist für versucht zu achten, sobald der Schwörende das Aussprechen der Eidesworte begonnen hat, für vollendet, wenn er die Bethürungsformel ausgesprochen hat.

Ist jedoch die Eidesleistung der wahrheitswidrigen Aussage vorausgegangen, so ist der Meineid mit dem Schlusse der Abhörnung, wobei die wahrheitswidrige Aussage geschehen, für vollendet zu achten. Wegen versuchten Meineids findet in diesem Falle ein Strafverfahren nicht statt.

Vergl. StGB. Art. 231, StPD. Art. 222 und 296.

## Art. 225. Milderungsgrund.

Wenn Jemand in einer Untersuchung als Zeuge einen Meineid geschworen hat, und sich nachher ergibt, daß er wegen Schuld oder Mitschuld an dem untersuchten Verbrechen nicht als Zeuge zu vereidigen gewesen wäre, so ist die nach den vorstehenden Bestimmungen verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

## Art. 226. Folgen des Meineids.

Bei jeder Verurtheilung wegen Meineids, oder Versuchs desselben, oder der Anstiftung zum Meineide, mit Ausnahme der im vorigen, sowie in Art. 230 und 231 erwähnten Fälle, tritt als gesetzliche Folge für den Verurtheilten Unfähigkeit zum eidlichen Zeugnisse ein, was in dem Straferkenntnisse auszudrücken ist.

Vergl. Annalen, VI. 171 verb. mit II. 127; III. 110.

## Art. 227. Leichtsinziger Falschheid.

Wer aus Unbedachtsamkeit eine falsche eidliche Aussage (vergl. Art. 221) erstattet, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Strafe nicht über sechs Wochen Gefängniß ansteigt, kann statt derselben auf Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Vergl. Annalen, III. 99; VI. 282.

## Art. 228. Versicherungen an Eidesstatt.

Formliche Versicherungen an Eidesstatt, insoweit solche nach den Gesetzen statt wirklicher Eide zulässig sind, sowie die Bekräftigungsformeln solcher christlichen Religionsparteien, bei welchen nach ihrem Glaubensbekenntnisse und nach den Gesetzen eine gewisse Bekräftigung statt des Eids gilt, werden dem wirklichen Eide gleich geachtet.

Vergl. Annalen, II. 72. StPD. Artt. 185, 361; Forst. v. Ges. Art. 21; Ges. v. 16. Mai 1839 §. 27; Ges. v. 23. April 1850 §. 2.

## Art. 229. Wahrheitswidrige Aussage.

Wer in einer nicht ihn selbst betreffenden Angelegenheit von einer öffentlichen Behörde eine Aussage, von der er



weiß oder überzeugt ist, daß sie unwahr sei, jedoch nicht eidlich (vergl. Art. 221), erstattet, ist, wenn die Aussage in einer Untersuchung wegen eines im Mindestbetrage mit Arbeitshaus oder einer höhern Strafart bedrohten Verbrechens erstattet wird, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in allen anderen Fällen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Strafe nicht über sechs Wochen Gefängniß ansteigt, kann statt derselben auf Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Sind wahrheitswidrige, nicht eidliche Aussagen aus Unbedachtsamkeit erstattet worden, so findet Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern statt.

Die wahrheitswidrige Aussage ist mit dem Schlusse der Abhörnung, wobei sie erstattet worden, für vollendet zu achten. Wegen Versuches derselben findet ein Strafverfahren nicht statt.

Vergl. Annalen, I. 495; III. 245, 440; IV. 62, 64; V. 127; VII. 20, 280.

#### Art. 230. Strafausschließungs- und Milderungsgrund.

Sind Personen, welche gesetzlich befugt sind, das Zeugniß in einer gewissen Sache abzulehnen, und dieses Befugniß in Anspruch genommen haben, demungeachtet zur eidlichen Aussage angehalten worden, so ist höchstens auf die Hälfte der wegen des Meineids oder des leichtsinnigen Falscheides verwirkten Strafe zu erkennen. Bei nicht eidlicher Aussage ist dieser Fall straflos.

Vergl. Art. 213, 222 und 224 StPD. und Art. 225 StGB.

#### Art. 231. Widerruf.

Ist die wahrheitswidrige eidliche oder nicht eidliche Aussage von dem, der sie erstattet hat, aus eigenem Antriebe, und bevor noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entstanden, widerrufen worden, so ist der Fall einem nach Art. 42 Nr. 1 zu beurtheilenden Versuche gleich zu achten.

Wurde die wahrheitswidrige Aussage jedoch bei einer Hauptverhandlung oder in einem Verhandlungstermine vor

einem Strafgerichte erstattet, und noch vor dem Schlusse der Verhandlung widerrufen, so soll eine Strafe nicht eintreten.

#### Art. 232. Schmähungen in Beziehung auf Religion und Cultus.

Wer zum öffentlichen Vergernisse, in Wort oder Schrift (vergl. Art. 125), über Gott oder göttliche Dinge, oder über andere Gegenstände der religiösen Verehrung, oder über Religions-Lehren oder Gebräuche, verhöhrende oder verächtliche Aeußerungen sich erlaubt, ingleichen wer in Kirchen oder an anderen zur Gottesverehrung bestimmten Orten, oder an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind oder eine kirchlich-symbolische Bedeutung haben, beschimpfenden Unfug verübt, ist mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Erläuterungsgesetz v. 25. Sept. 1861.

Nov. V.

Zu Art. 232 des Strafgesetzbuchs.

Art. 232 des Strafgesetzbuchs wird dahin abgeändert, daß statt der Worte: „verhöhrende oder verächtliche Aeußerungen“ zu setzen ist: „herabwürdigende, verhöhrende oder verächtliche Aeußerungen.“

Vergl. Annalen, III. 322; VI. 107; VII. 21.

#### Art. 233. Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Muthwillige oder boshafte Handlungen, wodurch die Ruhe und Ordnung in einer gottesdienstlichen Versammlung gestört, eine religiöse Handlung oder Feierlichkeit unterbrochen, oder Geistliche, welche behufs einer Amtshandlung gegenwärtig sind, beleidigt werden, ingleichen die Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder religiöser Handlungen und Feierlichkeiten durch Gewalt oder Bedrohung mit solcher, sind mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu ahnden. Ist ein Geistlicher während einer Amtshandlung thätlich beleidigt oder gemißhandelt worden, so ist auf Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Vergl. Annalen, VII. 447.

**Art. 234.** Ergänzende Bestimmung.

Die in Art. 232 und 233 getroffenen Strafbestimmungen setzen zu ihrer Anwendung eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft voraus.

**Neuntes Capitel.****Von Verletzungen der Ehre.****Art. 235.** Verleumdung.

Wer wider besseres Wissen durch üble Nachrede in Wort oder Schrift (vergl. Art. 125) oder auf irgend eine andere Art Jemandem gegen Andere Handlungen beimißt, welche ihn in der allgemeinen Achtung herabzusetzen und seinen guten Ruf zu gefährden geeignet sind, oder durch arglistige, auf Täuschung berechnete Veranstaltungen Jemanden solcher Handlungen verdächtig zu machen sucht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder, dafern die Strafe nicht über drei Monate Gefängniß ansteigt, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern zu bestrafen.

Vergl. Annales, I. 266, 316; II. 546; IV. 260; V. 244.

**Art. 236.** Schwererer Fall.

Geht die Verleumdung auf ein Verbrechen, welches im Mindestbetrage mit Arbeitshaus oder mit einer schwereren Strafe bedroht ist, oder ist die Absicht dahin gerichtet, den Anderen, sei es auch wegen eines leichteren Verbrechens, in Untersuchung zu bringen, so kann die im vorigen Artikel angedrohte Strafe bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren erhöht werden.

Vergl. Annales, I. 316.

**Art. 237.** Geringerer Fall.

Die Verbreitung eines Gerüchts der in Art. 235 und 236 bezeichneten Art ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit

ist mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Vergl. Annales, I. 316; II. 73.

**Art. 238.** Straflose Fälle.

Die Erwähnung eines Gerüchts derselben Art, als eines solchen, im Interesse dessen, der es erwähnt, ingleichen die Mittheilung eines dergleichen Gerüchts, als eines solchen, an Personen, welche an dessen Kenntniß ein Interesse haben, ist nicht strafbar.

Esso ist die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Anderen nachtheilig ist, straflos, wenn sie nicht in beleidigender Form geschieht.

Diesem Falle ist es gleich zu achten, wenn Jemandem ein Gerücht der im Art. 235 und 236 bezeichneten Art auf glaubhafte Weise als Thatsache mitgetheilt worden ist und er das Mitgetheilte ohne rechtswidrige Absicht weiter erzählt.

Vergl. Annales, I. 285; IV. 260; VII. 22.

**Art. 239.** Beleidigung.

Wer außer dem Falle der Verleumdung einem Anderen Handlungen der in Art. 235 und 236 bezeichneten Art wider besseres Wissen beimißt, oder sich sonst gegen ihn Handlungen oder Aeußerungen erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken oder eine Ehrenfränkung enthalten, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, und bei thätlichen Beleidigungen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Gefängnißstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, kann statt derselben auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Vergl. Annales, III. 51, 441; IV. 13, 155; V. 244; VI. 85. VII. 22.

**Art. 240.** Straflose Vorhaltungen.

Die Vorhaltung einer ehrenrührigen Handlung oder Thatsache ist straflos, wenn derjenige, der sie thut, entweder durch seine Stellung zu dem Beschuldigten dazu berechtigt ist, oder an der Erwähnung des Vorgehaltenen oder der

Ermittelung der Wahrheit desselben ein Interesse hat, oder sonst nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden kann, und die Vorhaltung nicht in einer an und für sich beschimpfenden Form geschieht.

Dasselbe gilt, wenn sich Jemand bei der Abwehr unerschlaubter oder unsittlicher Handlungen oder Zumuthungen von sich oder Anderen zu verdienster, wenigleich ehrenrühriger Beurtheilung dieser Handlungen oder Zumuthungen veranlaßt gefunden hat.

Vergl. Annalen, I, 416; IV, 421; VII, 22.

#### Art. 241. Erschwerungsgründe.

Sowohl bei der Verleumdung als bei der Beleidigung sind folgende Umstände als besondere Erschwerungsgründe innerhalb der angedrohten Strafmaße zu berücksichtigen:

- a) wenn diese Vergehen für den Beleidigten einen Nachtheil für seinen Geschäftsbetrieb oder sein Fortkommen herbeizuführen geeignet sind,
- b) wenn sie gegen Personen, denen der Beleidiger oder Verleumder eine besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, gerichtet gewesen,
- c) wenn die Beleidigung oder Verleumdung öffentlich zugefügt, oder durch Schrift (vergl. Art. 125) verbreitet worden ist.

Vergl. Annalen, I, 87; IV, 15; VI, 439.

#### Art. 242. Pasquille.

Sind Verleumdungen oder Beleidigungen ohne Namen oder unter falschem Namen durch Schrift (Art. 125) verbreitet worden, so kann die nach Art. 235, 239 verwirkte Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Vergl. Annalen, III, 376.

#### Art. 243. Straßloser Fall.

Die sofortige Erwiederung einer Beleidigung ist straflos, wenn sie nicht die vorausgegangene Beleidigung erheblich übersteigt.

Es kann jedoch in diesem Falle auch von dem zuerst Beleidigten nicht auf Bestrafung wegen Beleidigung angetragen werden.

Vergl. Annalen, I, 519; II, 74, 75; III, 376, 442; IV, 65; V, 128; VI, 85, 283, 439; VII, 23, 226, 281.

#### Art. 244. Thätliche Angriffe auf die Schamhaftigkeit.

Thätliche Angriffe auf die Schamhaftigkeit sollen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden. In Fällen, wo die zu erkennende Strafe in Gefängniß nicht über einen Monat besteht, kann statt dessen auf Geldstrafe bis zu einhundert Thalern erkannt werden.

Vergl. Annalen, III, 443; VII, 36.

#### Art. 245. Privatgenugthuung.

Der Beleidigte oder Verleumdete erhält eine auf Kosten des Beurtheilten zu fertigende beglaubigte Abschrift des Straferekenntnisses nebst den zugehörigen Entscheidungsgründen.

Ist der Beleidigung oder Verleumdung eine mehrere oder mindere Doffentlichkeit gegeben worden, so ist auf den Antrag des hierzu nach Art. 246 Berechtigten, welcher Antrag jedoch noch vor der Bekanntmachung eines Straferekenntnisses gestellt werden muß, überdem darauf zu erkennen, daß das Straferekenntniß auf eine entsprechende, in dem Erkenntniße zu bestimmende Weise veröffentlicht werde. Die Veröffentlichung der Entscheidungsgründe hängt solchenfalls von dem Ermessen des Richters ab.

#### Art. 246. Bedingungen der Untersuchung.

Wegen der in diesem Capitel aufgeführten strafbaren Handlungen, mit Ausnahme der zu Ende dieses Artikels erwähnten Fälle, ist ein Strafverfahren nur auf Antrag einzuleiten.

Zu einem solchen Antrage sind bei Ehrverletzungen gegen Ehefrauen, Kinder, im öffentlichen Dienste angestellte Personen und öffentliche Behörden nicht nur die Verletzten selbst, sondern auch die Ehemänner, die Eltern, die Wahl-

tern und die amtlichen Vorgesetzten, bei Ehrverletzungen gegen ganze Stände oder Körperschaften jedes Mitglied derselben berechtigt.

Ehrverletzungen, welche einem Verstorbenen bei dessen Lebzeiten zugefügt worden sind, können daher von dem Ehemann, den Eltern, Wahlältern und amtlichen Vorgesetzten auch nach dem Tode desselben zur Anzeige gebracht werden. Bestand die Ehrverletzung in der Beimeßung einer Handlung der in Art. 235 und 236 gedachten Art, so kann sie auch von der Ehefrau des Verletzten, sowie außer den Eltern auch von anderen Verwandten in aufsteigender Linie, ingleichen von Verwandten in absteigender Linie, einschließlich der Wahlkinder, jedoch nur dann zur Anzeige gebracht werden, wenn der Verletzte von der Verletzung oder dem Thäter bei seinen Lebzeiten keine Kenntniß erhalten hat oder innerhalb der ihm laufenden Verjährungsfrist verstorben ist. Diesen Personen läuft solchenfalls die Verjährungsfrist, wenn sie von der Verletzung oder dem Thäter erst nach dem Tode des Verletzten Kenntniß erlangt haben, von dem Zeitpunkte an, wo sie diese Kenntniß erlangten, wenn sie aber schon bei Lebzeiten des Verletzten davon Kenntniß hatten, von dem Tode des Letztern an.

Wegen Ehrverletzungen, welche einem Verstorbenen erst nach seinem Tode zugefügt worden, sind die Ehegatten, die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, wohn auch Wahlältern und Wahlkinder zu rechnen, sowie in der Seitenlinie bis mit dem dritten Grade, ingleichen, ohne Rücksicht auf Verwandtschaft, die Erben zu dem Antrage berechtigt.

In allen Fällen, wo wegen einer und derselben beleidigenden oder verleumderischen Handlung eine Mehrzahl von Personen zum Antrage berechtigt ist, findet nur eine einmalige Bestrafung statt. Es können daher, wenn von einem der Betheiligten der Antrag gestellt worden ist, die Anderen zwar diesem Antrage sich anschließen, oder den zurückgenommenen wieder aufnehmen, auch kann jeder auf Veröffentlichung des Erkenntnisses antragen, nicht aber neben demjenigen, welcher bereits auf Bestrafung angetragen hat, einen

Antrag auf besondere oder nochmalige Bestrafung stellen. Ingleichen ist in einem solchen Falle nur Eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses auszufertigen, welche demjenigen behändigt wird, welcher den Antrag auf Bestrafung gestellt oder wieder aufgenommen hat.

Von amtswegen ist zu verfahren:

- 1) wegen thätlicher Beleidigungen gegen Verwandte oder Verschwägerte in aufsteigender Linie, gegen Pflegeeltern während der Dauer dieses Verhältnisses, oder gegen Wahlältern,
- 2) wenn die zu Ende des Art. 236 bezeichnete Absicht untergelegen hat.

Auch kann von dem Justizministerium die Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Verfolgungen solcher Ehrverletzungen, welche Staatsbeamten verbündeter Staaten in Beziehung auf ihre amtliche Thätigkeit durch Schrift (Art. 125) zugefügt worden, ermächtigt werden.

Vergl. Annalen, II. 178; V. 415; VI. 108; VII. 13, 23, 33, sowohl zum letzten Absatz Ausf.-Verordn. v. 31. Juli 1856, §. 27. (zu Art. 34 StPD.); ferner zum 3. Absätze: StGB. Art. 106. Abs. 5; endlich wegen des polizeilichen Einschreitens §. 3 gedachter Ausf.-Verordnung.

## Zehntes Capitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Art. 247. Unerlaubte Selbsthülfe.

Wer außer den Fällen erlaubter Selbsthülfe ein wirkliches oder vermeintliches Recht eigenmächtig und mit Umgehung der obrigkeitlichen oder richterlichen Hülfe verfolgt, wird mit Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft. Ist zu diesem Behufe Gewalt gegen Personen oder Bedrohung mit solcher angewendet worden, so treten die Strafen der Nöthigung ein. Ein Strafverfahren findet wegen dieses Verbrechens nur auf Antrag statt.

Vergl. Annalen, II. 75; III. 101; übrigen Art. 143 StGB.

## Art. 248. Ausforderung.

Die Herausforderung zu einem Zweikampfe mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung, ist mit Gefängniß von einem bis zu vier Monaten, und wenn die Ausforderung ausdrücklich dahin gerichtet war, daß der Kampf bis zum Tode eines der streitenden Theile fortgesetzt werden solle, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

## Art. 249. Strafausschließungsgrund.

Die Strafe der Herausforderung, sowie der Annahme derselben fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn aus eigener Bewegung oder auf Zureden wieder aufgeben.

## Art. 250. Strafen des Zweikampfs.

Hat der Zweikampf wirklich begonnen, so treten für die Kämpfenden, außer dem im Art. 252 besonders erwähnten Falle, folgende Strafen ein:

- 1) Gefängnißstrafe von vier bis zwanzig Jahren, wenn unter beiden Theilen verabredet wurde, daß der Zweikampf bis zur Tödtung des einen Theils fortgesetzt werden solle und die Tödtung erfolgt ist;
- 2) Gefängniß von drei bis zu sechs Jahren, wenn ein Theil, jedoch ohne die unter 1 erwähnte Verabredung, getödtet worden;
- 3) Gefängnißstrafe von einem bis zu drei Jahren, wenn ein Theil oder beide eine schwere Körperverletzung (Art. 167, 1, 2, Art. 168) erlitten haben;
- 4) Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, wenn nur eine leichte oder gar keine Verletzung erfolgt ist.

## Art. 251. Erschwerungsgrund.

Ist der Zweikampf ohne Secundanten oder ohne ärztlichen Beistand vollzogen worden, so können die im vorigen Artikel unter 2, 3 und 4 angedrohten Strafen bis um die Hälfte erhöht werden.

## Art. 252. Hinterlistige Tödtung oder Körperverletzung im Duell.

Ist einer der Kämpfenden getödtet oder schwer (Art. 167, 1, 2, Art. 168) verletzt worden, und ist die eingetretene Tödtung oder schwere Körperverletzung die Folge einer ihrem Urheber zur Last fallenden vorsätzlichen Uebertretung der hergebrachten oder besonders verabredeten Kampfregeln, so ist dieselbe nach den Bestimmungen über Todtschlag oder über Körperverletzung zu beurtheilen.

## Art. 253. Nebenpersonen beim Zweikampfe.

Secundanten, zugezogene Zeugen und Aerzte sollen straflos sein. Vergleiche jedoch Art. 257.

## Art. 254. Cartellträger.

Cartellträger, d. h. Personen, welche im Auftrage eines Anderen eine Ausforderung überbringen, verfallen in die Strafen der Ausforderung (Art. 248), welche, wenn die Ausforderung zugleich dahin gerichtet war, daß der Zweikampf ohne Zeugen vollzogen werden solle, und es zur Ausführung dieser Bedingung gekommen ist, bis um die Hälfte erhöht werden können.

Ist der Zweikampf in der Art. 249 gedachten Weise aufgegeben worden, so sollen auch die Cartellträger mit Strafe verschont werden. Vergl. jedoch Art 257.

## Art. 255. Anreizung zum Zweikampfe.

Die Anreizung Anderer zum Zweikampfe mit dritten Personen, oder zur Fortsetzung desselben, oder zur Erschwerung der Kampfbedingungen, soll, und zwar auch in dem Falle, wenn der Zweikampf nicht vor sich geht oder nicht weiter fortgesetzt wird, mit Gefängniß von zwei Wochen bis zu zwei Jahren bestraft werden.

## Art. 256. Verspottung wegen Ablehnung eines Zweikampfs.

Mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten sind diejenigen zu belegen, welche einem Bethelligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfs, wegen Ablehnung schwererer

Kampfbedingungen, oder wegen Unterlassung oder Anzeigē einer Herausforderung, Verachtung bezeigen.

**Art. 257.** Ergänzende Bestimmung.

Die in Art. 255 und 256 angedrohten Strafen treffen auch die Nebenpersonen beim Zweikampfe und die Cartellträger, wenn sie sich der in Art. 255, 256 erwähnten Handlungen schuldig gemacht haben.

In dem Art. 252 erwähnten Falle sind Nebenpersonen und Cartellträger, wenn sie bei der Uebertretung der Kampfregeln mitgewirkt haben, nach den allgemeinen Grundsätzen von Theilnahme und Anstiftung zu beurtheilen.

**Art. 258.** Bestimmungen über die Strafabmessung.

Bei der Abmessung der wegen Herausforderung zum Zweikampfe, Annahme derselben, und wegen des Zweikampfs selbst zu erkennenden Strafen ist weniger darauf zu sehen, von wem die Ausforderung ausgegangen, und wer in dem Kampfe den Anderen verletzt hat, als darauf, wer durch sein Benehmen die hauptsächlichste Veranlassung zur Herausforderung oder zur Erschwerung der Bedingungen oder des Erfolgs des Kampfes gegeben hat.

## Elftes Capitel.

### Von Verletzung der ehelichen Treue.

**Art. 259.** Einfacher Ehebruch.

Ein Ehegatte, welcher die dem anderen schuldige Treue durch außerehelichen Beischlaf verletzt, ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

**Art. 260.** Doppelter Ehebruch.

Sind beide Personen, welche sich mit einander des Ehebruchs schuldig machen, verehelicht, so tritt für eine jede derselben zwei- bis viermonatige Gefängnißstrafe ein.

**Art. 261.** Voraussetzung dieses Verbrechens und Milderungsgründe.

Der Ehebruch setzt eine nach gesetzlicher Form eingegangene und noch nicht durch die zuständige Behörde für getrennt oder für nichtig erklärte Ehe voraus.

War der schuldige Ehegatte von Tisch und Bette geschieden, oder hatte sich der andere Ehegatte eigenmächtig von ihm gesondert, so ist die nach Art. 259, 260 von Ersterem verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

**Art. 262.** Strafe des unverehelichten Theilnehmers.

Eine unverehelichte Person, welche mit einer verehelichten den Beischlaf ausübt, hat Gefängnißstrafe von zwei Wochen bis zu zwei Monaten verwirkt.

**Art. 263.** Bedingungen der Untersuchung.

Wegen einfachen und doppelten Ehebruchs ist nur auf Antrag des beleidigten oder eines der beleidigten Ehegatten mit der Untersuchung zu verfahren. Der Antrag auf Bestrafung des schuldigen Ehegatten gilt zugleich als Antrag auf Bestrafung seines Mitschuldigen, und umgekehrt. Ehegatten, welche für beständig von Tisch und Bette gesondert sind, können auf Bestrafung eines von dem anderen begangenen Ehebruchs nicht antragen.

**Art. 264.** Fortsetzung.

Wird nachgewiesen, daß der andere Ehegatte den Ehebruch stillschweigend oder ausdrücklich verziehen habe, so kann auf dessen Antrag eine Bestrafung nicht stattfinden. Auch bei dem doppelten Ehebruche kann, wenn die Verzeihung des einen der beleidigten Ehegatten beigebracht wird, das Strafverfahren nur auf Antrag des anderen eingeleitet oder fortgestellt werden.

Die Zurücknahme des Antrags auf Bestrafung gilt, auch in Hinsicht ihres Einflusses auf die Fortstellung des Ehebruchsprocesses, für eine Verzeihung. Die Verzeihung mit der im ersten Absätze erwähnten Wirkung und die Zurücknahme ist bei diesem Verbrechen auch nach der Bekannt-

machung eines Straferkenntnisses und selbst nach dem Antritte der Strafe zulässig, sofern nicht unmittelbar die Ehe geschieden worden ist.

Vergl. Annalen, VII. 102, und zu Abs. 2, Art. 106.

#### Art. 265. Böslche Verlassung.

Ein Ehegatte, welcher den anderen wider dessen Willen, und in der Absicht, die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, eigenmächtig verläßt, und entweder seinen Aufenthaltsort verheimlicht, oder sich in das Ausland begiebt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Vergl. Annalen, VII. 23.

#### Art. 266. Erschwerungsgrund.

Die Strafe der böslchen Verlassung kann bis auf sechs Monate Gefängniß gesteigert werden, wenn ein Ehemann seine Ehefrau in einem mittellosen und hilfsbedürftigen Zustande zurückläßt.

#### Art. 267. Bedingungen der Untersuchung.

Die Bestrafung der böslchen Verlassung setzt einen Antrag von Seiten des verlassenen Theils voraus. Eine bei dem Ehegerichte angebrachte Klage auf Trennung der Ehe wegen böslcher Verlassung gilt für einen solchen Antrag. Der Antrag kann auch nach der Bekanntmachung eines Straferkenntnisses und selbst nach dem Antritte der Strafe zurückgenommen werden, die Zurücknahme desselben gilt jedoch zugleich als Verzicht auf die wegen der böslchen Verlassung angestellte Ehescheidungsklage. Nach erfolgter Ehescheidung kann der Antrag in keinem Falle mehr zurückgenommen werden.

#### Art. 268. Doppelehe.

Ein Ehegatte, welcher während des Bestehens seiner Ehe (vergl. Art. 261) sich mit einer anderen Person ehelich verbindet, wird,

- a) wenn die letztere ebenfalls verehelicht ist, mit Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren,

- b) wenn die andere Person unverehelicht, jedoch von seinem ehelichen Stande unterrichtet ist, mit Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren bestraft.

#### Art. 269. Verleitung zur Doppelehe.

Hat dagegen eine verehelichte mit einer unverehelichten Person, welche von der ersteren ehelichen Stande nicht unterrichtet war, eine eheliche Verbindung eingegangen, so trifft die erstere Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren.

#### Art. 270. Strafe des unverehelichten Mitschuldigen bei der Doppelehe.

Eine unverehelichte Person, welche mit einer bereits verheiratheten eine Ehe eingeht, wird mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Dagegen kann eine unverehelichte Person, welche sich mit einer bereits verheiratheten verehelicht hat, ohne von deren ehelichem Stande unterrichtet zu sein, um deswillen, weil sie später nach erlangter Kenntniß von diesem Verhältnisse das eheliche Zusammenleben mit derselben bis zur Trennung der Doppelehe durch die Behörde fortgesetzt hat, weder wegen Ehebruchs noch wegen Doppelehe bestraft werden.

#### Art. 271. Milderungsgründe.

Milderungsgründe bei der Doppelehe sind:

- 1) wenn die erste Verehelichung als nichtig anzusehen, aber bei der zweiten Verehelichung noch nicht dafür erklärt gewesen ist,
- 2) wenn eine Sonderung von Tisch und Bette für beständig oder wenigstens auf unbestimmte Zeit schon vor der zweiten Verehelichung rechtlich eingetreten ist,
- 3) wenn der unschuldige Ehegatte abwesend, und bei Eingehung der zweiten Ehe mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen war, daß er verstorben sei, oder die Absicht der Rückkehr ausgegeben habe,
- 4) wenn in der zweiten Ehe die eheliche Beiwohnung nicht erfolgt ist.

Der unter 4 gedachte Milderungsgrund hat in jedem Falle Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte zur Folge.

Beim Vorhandensein der unter 1, 2 und 3 erwähnten Milderungsgründe ist

- a) im Falle der zweiseitigen Doppelsehe (Art. 268, a), wenn nur bei einem der Schuldigen einer dieser Milderungsgründe eintritt, dessen Strafe auf Gefängniß von vier Monaten bis zu zwei Jahren herabzusetzen, gegen den anderen Theil aber auf Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren zu erkennen. Ist aber für jeden der schuldigen Ehegatten einer der gedachten Milderungsgründe vorhanden, so trifft Beide Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis zu einem Jahre.
- b) Bei der einseitigen Doppelsehe ist in Folge eines der gedachten Milderungsgründe statt der im Art. 268, b angeordneten Strafe auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, statt der im Art. 269 bestimmten auf Arbeitshaus bis zu drei Jahren, statt der im Art. 270 festgesetzten auf Gefängniß bis zu zwei Monaten zu erkennen.

Vergl. Annalen, III. 52.

## Zwölftes Capitel.

### Von Eigenthumsverbrechen.

#### Art. 272. Diebstahl.

Des Diebstahls macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache, die einen Schätzungswerth hat, um solche sich zuzueignen und dadurch sich oder einem Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, aus fremder Inhabung, ohne Einwilligung des Inhabers, an sich nimmt (entwendet). Sind Inhaber und Eigenthümer verschiedene Personen, so schließt schon die Einwilligung des Einen von Beiden den Begriff des Diebstahls aus.

Vergl. Annalen, II. 77, 86, 185; III. 53; V. 245, 417; VI. 39; VII. 229.

#### Art. 273. Vollendung.

Der Diebstahl ist für vollendet zu achten, sobald der Dieb die Sache, welche er zu stehlen beabsichtigt, an sich genommen hat.

Ist die Absicht auf Entwendung mehrerer Sachen, oder einer unbestimmten Anzahl von Sachen gerichtet gewesen, so ist der Diebstahl hinsichtlich derjenigen Sachen, welche der Dieb oder die Diebe wirklich an sich genommen haben, für vollendet zu achten; es sind auch diese Sachen, soweit auf deren Entwendung dieselben Strafbestimmungen anzuwenden sind, als ein Ganzes zu betrachten.

Vergl. Annalen, VI. 34; VII. 229.

#### Art. 274. Entwendung der eigenen Sache.

Hat Jemand eine ihm selbst gehörige Sache aus dem Gewahrsame eines Anderen entwendet, so ist die That, wenn sie in der Absicht geschah, dem Inhaber die Sache oder deren Werth dessenungeachtet noch abzufordern, dem Diebstahle gleich zu achten, in allen anderen Fällen aber, wofern sie nicht als bloße Selbsthilfe (Art. 247) erscheint, auf Antrag mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

#### Art. 275. Entwendung gemeinschaftlicher Sachen.

Die Entwendung einer Sache, woran dem Thäter ein Mitteigenthum oder Miterbrecht zusteht, ist zum Betrage des ihm selbst gehörigen Anttheils nach Art. 274, zum Betrage des Anderen gehörigen Anttheils nach Art. 272 zu beurtheilen.

#### Art. 276. Strafen des einfachen Diebstahls.

Der Diebstahl ohne die in Art. 277 bis mit 280 angegebenen erschwerenden Umstände wird bestraft:

- 1) bei einem Betrage bis mit zehn Thalern mit Gefängniß bis zu vier Monaten;
- 2) bei einem Betrage über zehn Thaler bis mit fünfzig Thalern mit Gefängniß von zwei bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;



- 3) bei einem Betrage über fünfzig Thaler mit Arbeitshaus von einem bis zu vier Jahren.  
Bergl. StPD. Art. 185 und StGB. Art. 299.

**Art. 277.** Einfacher Diebstahl mit erschwerenden Umständen.

Die Strafen des einfachen Diebstahls (Art. 276) können in Gemäßheit der Art. 16 und 18 geschärft oder bis um die Hälfte erhöht werden:

- 1) wenn der Diebstahl in zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden oder Localen zur Zeit des Gottesdienstes oder an daselbst aufbewahrten Gegenständen, ingleichen wenn er aus oder an Grabstätten verübt worden ist;
- 2) wenn er an öffentlichen Sammlungen für Kunst, Wissenschaft oder Gewerbe;
- 3) wenn er an Vieh auf der Weide, im Pferch, oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Bleichstücken, an Reisgepäck in Posthäusern, Eisenbahnhöfen oder auf Landungsplätzen, an nutzbaren Mineralien vom Gewinnungsbau weg, oder überhaupt an Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut zu werden pflegen, verübt worden ist;
- 4) wenn Gelegenheiten, welche die Aufsicht über das Eigenthum erschweren, wie z. B. Feuers- oder Wassergefahr (jedoch außer den im nächstfolgenden Artikel unter 5 erwähnten Fällen), Aufruhr oder Tumult, Wochen- oder Jahrmärkte oder Messen, zum Stehlen benutzt worden sind;
- 5) wenn der Diebstahl nach eingetretener Nachtruhe in einem bewohnten Gebäude verübt worden ist;
- 6) wenn Mehrere den Diebstahl nach vorgängiger Verabredung gemeinschaftlich ausgeführt haben;
- 7) wenn sich der Dieb als ein Mensch darstellt, der auf rechtswidrigen Eigenthumserwerb auszugehen pflegt.

Bergl. Annalen: zu 3) II. 179; IV. 304; VI. 109; zu 4) I. 305, 318; II. 180; III. 55; VII. 24; zu 5) II. 181; VI. 35, 36, 86; zu 7) I. 267, 318; II. 169.

**Art. 278.** Ausgezeichneter Diebstahl.

Ist der Diebstahl durch einen oder mehrere der nachstehend angeführten Umstände ausgezeichnet, nämlich:

- 1) daß der Diebstahl mittels Erbrechung ausgeführt worden ist, indem der Dieb auf gewaltsame Weise
  - a) in ein Gebäude, um in dasselbe einzudringen, oder um Gegenstände, welche sich im Innern desselben befinden, zu erlangen, eine Oeffnung gemacht, oder eine in einem solchen bereits vorhandene Oeffnung erweitert, oder den Verschluss derselben beseitigt, oder
  - b) verschlossene Behältnisse, welche zum Schutze gegen fremde Eingriffe bestimmt, geöffnet hat,
- 2) daß der Dieb zur Oeffnung verschlossener Gebäude oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Oeffnung des Verschlusses nicht bestimmte Werkzeuge angewendet hat,
- 3) daß der Dieb, um zu stehlen, in ein Gebäude eingestiegen ist,
- 4) daß der Dieb, um in einem bewohnten Gebäude nach eingetretener Nachtruhe zu stehlen, vor dem Eintritte der letzteren in das Gebäude oder in eine der nach der Schlussbestimmung dieses Artikels dazu gehörigen Räumlichkeiten eingeschlichen ist oder sich hat einschließen lassen,
- 5) daß der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassergefahr an gefährdetem oder geborgenem Gute verübt worden ist,

so treten folgende Strafen ein:

- a) bei einem Betrage bis mit zehn Thalern Arbeitshaus bis zu einem Jahre.  
In Fällen von geringerer Bedeutung ist jedoch der Richter ermächtigt, auf Gefängniß von zwei bis vier Monaten zu erkennen.
- b) bei einem Betrage über zehn bis mit fünfzig Thalern Arbeitshaus von acht Monaten bis zu drei Jahren oder Zuchthaus bis zu drei Jahren,
- c) bei einem Betrage über fünfzig Thaler Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

Zu den Gebäuden im Sinne der Bestimmungen unter 1 a, 2 und 3 ist auch der dazu gehörige geschlossene Hofraum nebst allen darin befindlichen Baulichkeiten jeder Art zu rechnen.

Vergl. Annalen, I. 267, 500; III. 102; zu 1) IV. 15, 16, 156, 424; VI. 441; VII. 97, 448; zu 1 b) I. 267, 269; II. 260; III. 57; V. 418; VII. 103, 231; zu 2) II. 76, 543; III. 377; IV. 67; VII. 97, 103, 448; zu 3) I. 268, 269; II. 183; V. 129; zu 4) II. 181; III. 378; IV. 55; VI. 86.

#### Art. 279. Versuch.

Der Versuch eines Diebstahls der im vorigen Artikel unter 1 bis mit 4 gedachten Art ist für beendet zu achten, wenn diejenigen Handlungen, welche den Diebstahl zu einem ausgezeichneten machen, vorgenommen worden sind.

Vergl. Annalen, IV. 66.

#### Art. 280. Besonders ausgezeichnete Fälle.

Hat der Dieb sich mit gefährlichen Werkzeugen oder mit Waffen versehen, welche nicht zur Ausführung des Diebstahls bestimmt sind, so tritt, und zwar ohne Unterschied, ob der Diebstahl vollendet worden oder nicht, Arbeitshaus bis zu zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu acht Jahren ein. Hat er, bei der That oder auf der Flucht betroffen, von dergleichen Werkzeugen oder Waffen, oder auch von den zur Ausführung des Diebstahls bestimmten Werkzeugen oder Waffen, gegen den- oder diejenigen, welche ihn betroffen haben, Gebrauch gemacht, so kann obige Strafe bis auf zehn Jahre Zuchthaus gesteigert werden.

Arbeitshausstrafe bis zu zwei, oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren tritt auch in dem Falle ein, wenn ein bei der That oder auf der Flucht betroffener Dieb sich in dem Besitze des gestohlenen Gutes mit Gewalt oder durch Bedrohung mit solcher zu behaupten sucht. Ist durch die hierbei verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung (Art. 167, 1, 2, Art. 168) verursacht worden, so ist auf Zuchthausstrafe zu erkennen und kann dieselbe bis auf zwanzig Jahre gesteigert werden. Hat aber Jemand in Folge der dabei gegen ihn verübten Gewalt den Tod gefunden, so tritt

Todesstrafe ein. Ist jedoch der Tod nicht in Folge der Gewalt, sondern durch andere Umstände herbeigeführt worden, so ist auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Vergl. Annalen, I. 270; III. 246; IV. 305, 551; VI. 87, 442; VII. 225.

#### Art. 281. Verweisende Bestimmung.

Forst-, Feld-, Garten-, Wild-, Fisch- und Perlenmuschel-Diebstähle werden nach den besonderen, darüber bestehenden Gesetzen bestraft.

#### Art. 282. Erpressung.

Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil, auf den er kein Recht hat, zu verschaffen, Jemanden durch Bedrohung mit Nachtheilen irgend einer Art zu einer Handlung, Duldung, oder Unterlassung nöthigt, macht sich der Erpressung schuldig.

#### Art. 283. Strafen der Erpressung.

Die Erpressung wird, dafern nicht die Bestimmungen im Art. 178 eintreten, mit den Strafen des Diebstahls (Art. 276) geahndet, welche, wenn einer der im Art. 277 unter 6 und 7 erwähnten Erschwerungsgründe eintritt, oder wenn Aufruhr oder Tumult zur Verübung einer Erpressung benutzt worden, in der im Art. 277 angegebenen Maaße geschärft oder erhöht werden können.

Hat jedoch etne in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Person die in ihrer öffentlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse zu einer Erpressung gemisbraucht, so treten die Strafen des ausgezeichneten Diebstahls (Art. 278) ein.

#### Art. 284. Betrug.

Wer durch Täuschung, sei es mittels Vorfpiegelung unwahrer oder Verheimlichung wahrer Thatsachen oder Verhältnisse, deren Angabe nach Lage der Sache mit Recht erwartet werden konnte, sich oder Anderen zum Nachtheile des Getäuschten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft, macht sich des Betrugs schuldig.

Gesetz, eine authentische Erklärung des Art. 284 betr., vom 15. Juli 1858.

Da dem Art. 284 des Strafgesetzbuchs vom 11. Aug. 1855 in den Worten „zum Nachtheile des Getäuschten“ eine Auslegung gegeben worden ist, welche der bei Erlassung des Gesetzes gehegten Absicht, wonach mit jenen Worten nur hat angedeutet werden sollen, daß mit dem zum Thatbestande des Betrugs gehörigen rechtswidrigen Vermögensvorteile auf der anderen Seite ein Nachtheil verbunden sein müsse, nicht entspricht, so finden Wir Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände den gedachten Artikel 284 dahin zu erläutern, daß derselbe auf alle Fälle anzuwenden, wo jemand durch Täuschung, sei es mittels Vorspiegelung unwahrer oder mittels Verheimlichung wahrer Thatfachen oder Verhältnisse, deren Angabe nach Lage der Sache mit Recht erwartet werden konnte, sich oder Anderen zu jemandes Nachtheile einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft.

Nach Vorstehendem haben sich die Gerichte des Landes bei allen nach Bekanntmachung dieser authentischen Erklärung zu ertheilenden Entscheidungen zu achten.

Vergl. Annales, I. 270, 417; II. 78, 80, 481; III. 247, 324, 380; V. 419.

#### Art. 285. Strafen des Betrugs.

Der Betrug wird bestraft:

- 1) mit den Strafen des ausgezeichneten Diebstahls (Art. 278),
  - a) wenn die Täuschung durch den Gebrauch unechter oder verfälschter öffentlicher oder Privaturkunden oder obrigkeitlicher Bezeichnungen einer Sache, oder durch Verheimlichung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung echter Urkunden, oder von Kaufleuten durch falsche Einträge in ihre Handlungsbücher oder Verfälschung der letzteren,
  - b) wenn sie von einer in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden Person durch Mißbrauch der in ihrer öffentlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse, oder dadurch, daß dieselbe öffentliche

- Eigenschaften oder Befugnisse, welche in ihrer wirklichen öffentlichen Stellung nicht liegen, sich beilegt,
- c) wenn sie durch Unterdrückung oder Verheimlichung der Familienrechte eines Menschen verübt worden, ingleichen
  - d) wenn dadurch das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt worden ist;
- 2) mit den Strafen des einfachen Diebstahls unter erschwerenden Umständen (Art. 277),
    - a) wenn zur Erreichung der betrügerischen Absicht der Thäter abergläubische Vorstellungen benützt, oder
    - b) sich die Eigenschaften oder Befugnisse einer in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden Person fälschlich beigelegt hat;
    - c) wenn Mehrere das Verbrechen nach vorheriger Verabredung gemeinschaftlich ausgeführt haben;
    - d) wenn der Thäter sich als ein Mensch darstellt, der auf rechtswidrigen Eigenthumswerb auszugehen pflegt.
  - 3) In anderen Fällen treten die Strafen des einfachen Diebstahls (Art. 276) ein.
- Vergl. Annales, IV. 553; VI. 37.

#### Art. 286. Betrug bei Verträgen.

Betrug bei Verträgen wird nach den in Art. 284 und 285 getroffenen Bestimmungen bestraft:

- 1) wenn der Betrüger die Eingehung des Vertrags nur als Täuschungsmittel gebraucht hat, um den Vertragsgegenstand, oder die in der vertragsmäßigen Leistung des anderen Theils enthaltenen Vortheile ohne die bedungene Gegenleistung, sich widerrechtlich zu verschaffen,
- 2) wenn bei der Eingehung eines Vertrags die Täuschung sich auf solche Eigenschaften einer Sache oder Person bezieht, welche ausdrücklich zur Bedingung des Geschäfts gemacht oder ausdrücklich vorausgesetzt worden sind,

3) wenn bei der Vollziehung eines Vertrags der eine Theil statt des Vertragsgegenstandes einen anderen, minder werthvollen, untergeschoben, oder sonst sich seinen Obliegenheiten arglistig entzogen hat.

Es soll jedoch in den vorstehend unter 2 und 3 gedachten Fällen, dafern nicht einer der im Art. 285 unter 1 angegebenen Erschwerungsgründe eintritt, ein Strafverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden.

Ist bei Eingehung eines Vertrags eine Täuschung nur in der Absicht verübt worden, Geld oder Geldeswerth auf Credit zu erhalten, so ist, unter Berücksichtigung der für den Betrogenen erwachsenen Gefahr und seines etwaigen Verlustes, auf Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen. Ein Strafverfahren findet in diesem Falle nur auf Antrag statt. Sind jedoch bei einem solchen Betrüge Erschwerungsgründe der im Art. 285 unter 1 angegebenen Art vorhanden, so ist von amtswegen zu verfahren und kann die vorstehend angedrohte Strafe bis auf vier Jahre Arbeitshaus gesteigert werden.

Betrügerische Handlungen, wodurch unentgeltliche Zuwendungen erschlichen worden sind, werden nicht nach dem gegenwärtigen Artikel, sondern, soweit sie nicht unter §. 127 der Armenordnung fallen, nach Art. 284, 285 bestraft.

Vergl. Annalen, I. 271, 418; III. 104; IV. 67, 308; V. 421; VII. 282.

#### Art. 287. Unterschlagung.

Unterschlagung begeht, wer eine fremde bewegliche Sache, in deren Inhabung er sich befindet, dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten, um sie sich oder einem Andern zuzueignen, rechtswidrig entzieht, oder, wenn die Sache in gangbaren Münzen oder in anderen nur in derselben Gattung zu gewährenden Gegenständen besteht, dieselbe ohne die wohlbegründete Ueberzeugung, die Gewähr zur bestimmten Zeit, oder wenn eine solche nicht bestimmt worden, auf jedesmaliges Verlangen des Berechtigten ohne Verzug leisten zu können, verbraucht.

Der Unterschlagung ist es gleich zu achten, wenn ein Geschäftsführer über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Geschäftsherrn, welche er nicht im Besitze hat, in gewinnstüchtiger Absicht zum Nachtheile des Geschäftsherrn verfügt.

Vergl. Annalen, I. 272, 419, 500, 522; II. 77, 184, 185, 411; III. 53, 57, 102; IV. 157, 262, 553; V. 131, 139, 193, 245, 421; VI. 110, 284; VII. 233.

#### Art. 288. Verpfändung fremder Sachen.

Die rechtswidrige Verpfändung einer fremden Sache ohne die wohlbegründete Ueberzeugung, dieselbe zu der Zeit, wo sie dem Berechtigten zu gewähren ist, wieder einlösen zu können, ist nach Höhe des für den Berechtigten aus der Verpfändung entspringenden Schadens für eine Unterschlagung zu achten.

Vergl. Annalen, I. 319, 522.

#### Erläuterungsgesetz v. 25. September 1861.

Nov. VI.

Zu Art. 288 des Strafgesetzbuchs.

An die Stelle des Art. 288 des Strafgesetzbuchs tritt folgende Bestimmung:

Die rechtswidrige Verpfändung einer fremden Sache mit der Absicht der Wiedereinlösung und Rückgabe ist jedenfalls nach Höhe des Pfandschillings, dafern aber dadurch ein Schaden verursacht worden ist, welcher den Betrag des Pfandschillings übersteigt, nach Höhe dieses Schadens für eine Unterschlagung zu achten, wenn nicht neben jener Absicht auch die wohlbegründete Ueberzeugung vorhanden ist, die Sache zu der Zeit, wo sie dem Berechtigten zu gewähren ist, wieder einlösen zu können. War neben der Absicht der Wiedereinlösung und Rückgabe auch die gedachte wohlbegründete Ueberzeugung vorhanden, so ist der Fall nach Art. 330, Abs. 3, 4 und 5 zu beurtheilen.

War auch nicht einmal die eingangsgedachte Absicht vorhanden, so tritt die Strafe der Unterschlagung nach dem vollen Werthe der verpfändeten Sache ein.

**Art. 289.** Strafen der Unterschlagung.

Die Unterschlagung wird bestraft:

- 1) mit den Strafen des ausgezeichneten Diebstahls (Art. 278), wenn sie von in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden oder von einer Behörde oder einem Notar zu einem Privatdienste verpflichteten Personen an Geldern oder anderen Gegenständen, welche vermöge der Geschäfte, zu welchen sie verpflichtet worden, in ihre Hände gekommen sind, verübt worden ist.
- 2) mit den Strafen des einfachen Diebstahls ohne erschwerende Umstände (Art. 276), wenn sie an geliebtem oder sonst anvertrautem Gute, oder bei Gelegenheit einer Geschäftsführung, welcher sich der Thäter für einen Anderen vertragsmäßig oder von freien Stücken unterzogen, verübt worden ist.
- 3) außer den obgedachten Fällen ist auf die Hälfte der Strafen des einfachen Diebstahls zu erkennen.

Auch soll bei Unterschlagungen der unter 3 gedachten Art ein Strafverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden.

Vergl. Annalen, zu 1) I. 273; II. 287; III. 194; V. 132, 133, 423; VI. 285; zu 2) IV. 263, 553; VII. 25.

**Art. 290.** Unterschlagung gemeinschaftlicher Sachen.

Unterschlagung von Gegenständen, woran dem Thäter ein Miteigenthum oder Miterbrecht zusteht, ist zum Betrage des Antheils, welcher Anderen daran zusteht, nach Art. 289 Nr. 2, und wenn die Voraussetzungen des Art. 289 Nr. 1 eintreten, nach dieser Bestimmung zu bestrafen.

**Art. 291.** Fundunterschlagung.

Wer eine verlorene Sache, wohin auch angeschwemmte Sachen und Schätze zu rechnen, findet und solche unter-

schlägt, wird auf Antrag mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen (Art. 276) bestraft.

Die Unterschlagung wird angenommen, wenn der Finder eine Handlung vorgenommen hat, aus welcher die Absicht, die Sache sich anzueignen, hervorgeht, insonderheit wenn derselbe die Sache in Verwahrung genommen und auf gefehene Nachfrage verleugnet, oder an den ihm bekannten Verlierer, Eigenthümer, oder sonstigen Berechtigten innerhalb vierzehn Tagen von dem Tage an, wo ihm eine dieser Personen bekannt geworden, nicht zurückgegeben hat, ohne für sein Verhalten genügende Entschuldigungsgründe beibringen zu können.

Hat eine Unterschlagung noch nicht stattgefunden, der Finder aber die Sache in Verwahrung genommen und innerhalb vier Wochen, von der Auffindung an gerechnet, weder bei der Behörde eine Anzeige davon gemacht, noch sonst etwas gethan, um den ihm unbekanntem Eigenthümer zu ermitteln, so trifft ihn auf Antrag Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten oder Geldbuße bis zu zweihundert Thalern.

Eine Bestrafung findet nicht Statt, wenn der Werth der Sache einen Thaler nicht übersteigt, oder der Finder sie nur deshalb, weil sie dem Verderben ausgesetzt war, verbraucht, dafern er nur nicht zu einer Zeit, wo er die Sache noch im Besitze hatte, auf gefehene Nachfrage dieselbe verleugnet hat.

Vergl. Annalen, II. 82; III. 53; V. 246, 425; VI. 86, 91; VII. 234.

**Art. 292.** Partirerei.

Wer Gegenstände, welche durch eines der in diesem Capitel und in Art. 177 und 178 genannten Verbrechen oder durch ein zugleich den Thatbestand eines der vorgenannten in sich schließendes Militärverbrechen (vergl. Cap. 5 und 7 im zweiten Theile des Militärstrafgesetzbuchs) erlangt worden sind, mit Kenntniß von der Unrechtmäßigkeit des Erwerbes, oder unter Umständen, wo er die letztere vermuthen mußte, durch Schenkung, Kauf oder auf andere Weise an sich bringt, macht sich der Partirerei schuldig, und wird nach Maßgabe des Werthes der Sache, unter Abzug dessen, was

er dafür gegeben hat, mit der Hälfte der Strafe des einfachen Diebstahls (Art. 276), und wenn er den vollen Werth der Sache bezahlt hat, mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft.

Bei Ehefrauen und Kindern, wohn auch Wahl- und Pflegekinder zu rechnen, ist es nicht als Partirerei zu betrachten, wenn sie von dem Ehemanne oder den Eltern ihren Unterhalt in unrechtmäßig erworbenem Gute oder aus dem Erlöse desselben empfangen haben.

Vergl. Annalen, II. 83, 265, 413; VI. 436; VII. 107.

#### Erläuterungsgesetz v. 25. Sept. 1861.

Nov. VII.

Zu Art. 292 des Strafgesetzbuchs.

Die am Schlusse des ersten Absatzes des Art. 292 angedrohte Strafe von Gefängniß bis zu vier Monaten findet auch in dem Falle Anwendung, wenn der Partirer nicht den vollen Werth der Sache bezahlt hat, dafern nicht der Richter durch Anwendung der in der unmittelbar vorhergehenden Bestimmung für diesen Fall angedrohten Hälfte der Strafe des einfachen Diebstahls zu einer höheren Strafe gelangt.

Ist die partirte Sache durch ein nur auf Antrag strafbares Verbrechen erlangt worden, und dieß dem Partirer bei Anführung derselben bekannt gewesen, so ist auch die Partirerei nur auf Antrag zu bestrafen.

#### Art. 293. Gewerbmäßige Hehlerei und Partirerei.

Personen, welche Dieben, Räubern oder Gaunern Aufnahme bei sich zu verstaten, oder die ihnen zu Gebote stehenden Räumlichkeiten zur Einschleppung oder Niederlegung gestohlenen, geraubten oder durch sonstige Verbrechen erlangten Gutes herzugeben pflegen, oder aus dem Ankaufe oder Vertriebe solchen Gutes ein Gewerbe machen, sind mit Arbeits- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Vergl. Annalen, II. 84, 85, 188; IV. 71; VII. 104.

#### Art. 294. Verleitung zu Eigenthumsverbrechen.

Die im vorigen Artikel erstlichliche Strafandrohung ist auch auf diejenigen anzuwenden, welche Personen jugendlichen Alters (Art. 89 und 90), oder ältere Personen, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu ihnen befinden, aus gewinnstüchtiger Absicht zu gewerbsmäßigen Eigenthumsverbrechen verleiten.

Vergl. Annalen, VI. 30, 436.

#### Art. 295. Feststellung des Betrags.

Der Betrag ist bei allen in diesem Capitel erwähnten Verbrechen, bei welchen er in Betracht kommt, nach dem gemeinen, den Vorschriften der Strafprozeßordnung gemäß zu ermittelnden Werthe des Gegenstandes, bei solchen Sachen, die einen Marktpreis haben, nach dem letzteren, bei Goldmünzen und Creditpapieren nach dem Course, und zwar allenthalben mit Hinsicht auf die Zeit der That, zu bestimmen.

Ist das Verbrechen an Theilen eines Gegenstandes, die an und für sich keinen, oder nur einen unverhältnismäßig geringen Werth haben, verübt worden, so ist derjenige Betrag bei der Bestrafung zum Grunde zu legen, welcher zur Wiederherstellung des Ganzen erforderlich ist. Läßt sich ein Werth nicht ermitteln, so ist Art. 330 zur Anwendung zu bringen.

Vergl. Annalen, II. 548; III. 248; IV. 314; V. 315; VI. 444; VII. 105; auch Art. 185 der S.P.D.

#### Art. 296. Ersatz als Strafmilderungs- und Strafausschließungsgrund.

Wenn bei den in diesem Capitel aufgeführten Verbrechen, mit Ausnahme des ausgezeichneten Diebstahls (Art. 278, 280) und der mit den Strafen desselben bedrohten Verbrechen, der Thäter zu einer Zeit, wo er sich noch nicht für entdeckt hielt, durch Rückgabe oder Werthersatzung vollständigen Ersatz leistet, so ist er mit Strafe gänzlich zu verschonen. Ist unter denselben Voraussetzungen der Ersatz von ihm nur theilweise bewirkt worden, so ist bei Feststel-

lung der Strafe nur auf den nicht ersetzten Betrag Rücksicht zu nehmen.

Bei dem im Art. 278 erwähnten ausgezeichneten Diebstahl und den mit den Strafen desselben bedrohten Verbrechen kann in den obigen Fällen die Strafe bis zu einem Drittheile der an sich verwirkten Strafe herabgesetzt werden.

**Art. 297.** Insbesondere bei mehreren Theilnehmern oder Begünstigern.

Haben mehrere Theilnehmer oder Begünstiger bei dem Verbrechen zu dem Ersatze mitgewirkt, so soll er einem jeden derselben zum vollen Betrage des von ihnen insgesamt Ersetzten nach den Grundsätzen des vorigen Artikels als Strafausschließungs- oder Milderungsgrund angerechnet werden. Theilnehmer oder Begünstiger, welche zum Ersatze nicht mitgewirkt haben, sind nach dem vollen Werthsbetrage der Sache zu bestrafen; ist jedoch der Ersatz vollständig von einem oder einigen derselben geleistet worden, so soll den Anderen dieser Ersatz gleichfalls zu Statte kommen, wenn sie zu einer Zeit, wo sie sich noch nicht für entdeckt hielten, ihre Theilnahme an dem Verbrechen freiwillig entweder gegen den Beschädigten oder bei Gericht eingeräumt haben.

**Art. 298.** Ersatz, als Strafminderungsgrund.

Insofern der Ersatz als Strafausschließungs- oder Milderungsgrund dem Verbrecher nicht zu Statte kommt, kann derselbe bei Abmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes berücksichtigt und hierbei auch die zufällige Wiedererlangung der Sache, sowie der nicht von dem Thäter selbst, sondern von einem Dritten für ihn, oder von einem Mitschuldigen geleistete Ersatz in Betracht gezogen werden.

**Art. 299.** Besondere Bestimmung über das Zusammentreffen geringer Eigenthumsverbrechen.

Hat Jemand sich mehr als zwei verschiedener, nach Art. 276, 277 oder 278 zu bestrafender Eigenthumsverbrechen schuldig gemacht, von denen keines für sich allein einen höheren Werthsbetrag, als von zehn Thalern erreicht,

so kann wider ihn, auch wenn diese Verbrechen verschiedener Art sind (Art. 276, 277, 278), statt der nach Art. 78 fg. verwirkten Strafe,

- 1) wenn der Gesamtbetrag dieser Verbrechen nicht über zehn Thaler ansteigt, auf Arbeitshaus bis zu einem Jahre,
- 2) wenn der Gesamtbetrag derselben über zehn, jedoch nicht über fünfzig Thaler ansteigt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren,
- 3) wenn der Gesamtbetrag über fünfzig Thaler ansteigt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren erkannt werden.

Solchenfalls sind diese Verbrechen, wenn mit ihnen noch andere Verbrechen zusammentreffen, bei Anwendung der im Art. 78 fg. getroffenen Bestimmungen als ein einziges Verbrechen in Betracht zu ziehen.

Vergl. Annalen, II. 189; III. 164.

Erläuterungsgesetz v. 25. Sept. 1861.

Nov. VIII.

Zu Art. 299 des Strafgesetzbuchs.

In dem Art. 299 des Strafgesetzbuchs unter Nr. 1 gedachten Falle kann auch auf Gefängniß bis zu vier Monaten, jedoch in keinem Falle unter einer Woche, erkannt werden.

Bestehen sich unter einer Mehrzahl vorliegender Verbrechen der im Art. 299 angegebenen Art mindestens drei, von denen keines für sich allein erweislich einen höheren Werthsbetrag, als von zehn Thalern erreicht, daneben aber eines oder mehrere von höherem Werthsbetrage, so sind auf jene ersteren Verbrechen die Bestimmungen im Art. 299 1, 2 und 3 ebenfalls anzuwenden und sind dieselben sodann bei Anwendung des Art. 78 als ein einziges mit den Verbrechen von höherem Betrage zusammentreffendes Verbrechen anzusehen.

**Art. 300.** Strafverwandlung wegen Rückfalls.

Macht ein wegen Raubes, Diebstahls, Erpressung oder Betrugs bereits zweimal, und darunter wenigstens einmal

mit Arbeitshaus oder Zuchthaus Bestrafter, nach wenigstens theilweise erfolgter Vollstreckung der früher verwirkten Strafen, sich anderweit eines Diebstahls, einer Erpressung oder eines Betrugs schuldig, so ist wegen des neuen Verbrechens, dafern es außerdem nach den Bestimmungen dieses Capitels und den allgemeinen Vorschriften über den Rückfall mit Gefängniß oder mit Arbeitshaus zu bestrafen sein würde, auf die nächsthöhere Strafart in gleicher Dauer, jedoch jedenfalls, selbst wenn diese höhere Strafart in Arbeitshaus besteht, nicht unter einem Jahre zu erkennen.

Hat Jemand, nachdem er wegen Diebstahls, Erpressung, oder Betrugs bereits wenigstens zweimal Gefängnißstrafe erlitten, sich anderweit eines dieser Verbrechen schuldig gemacht, so ist, wenn wegen dieses neuen Verbrechens nach den Bestimmungen dieses Capitels und den allgemeinen Vorschriften über den Rückfall wiederum auf Gefängniß zu erkennen sein würde, statt dessen wider ihn auf Arbeitshaus bis zu sechs Monaten zu erkennen, wenn aber nach denselben Bestimmungen und Vorschriften ohnehin auf Arbeitshaus oder auf Zuchthaus zu erkennen ist, die Strafe nach Art. 14 und 16 zu schärfen.

Vergl. Annalen, I. 420, 423, 522; II. 86, 173; III. 165, 328, 382; IV. 17, 556; V. 136, 137, 138; VII. 234.

#### Erläuterungsgesetz v. 25. Sept. 1861.

Nov. IX.

Zu Art. 300 des Strafgesetzbuchs.

In Fällen, welche sich zur Anwendung des ersten Absatzes des Art. 300 des Strafgesetzbuchs eignen, ist von der im Art. 17 desselben vorgeschriebenen Verwandlung der Gefängnißstrafe in eine der Geltung nach gleichstehende Arbeitshausstrafe abzusehen.

Auf den Versuch der im Art. 300 genannten Verbrechen und die demselben gleichstehenden oder nachstehenden Verbrechensformen ist Dasjenige, was Art. 300 von jenen Verbrechen selbst bestimmt, nicht zu beziehen.

Gleiches gilt in Betreff der nach Art. 302 und 303 des Strafgesetzbuchs zu bestrafenden und der in dem (ein-

gangsgedachten) Gesetze über die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle erwähnten Entwendungen, ohne Unterschied des Betrags.

Wird eine Bestrafung auf Grund von Art. 300 des Strafgesetzbuchs ausgesprochen, so ist auf später zur Aburtheilung gelangende, aber vor Publication des erstinstanzlichen Erkenntnisses begangene Eigenthumsverbrechen desselben Angeeschuldigten Art. 300 nicht abermals anzuwenden, sondern über dieselben, gleich als ob die Voraussetzungen des Art. 300 überhaupt nicht vorhanden wären, in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs im zwölften Capitel des zweiten Theils und der allgemeinen Vorschriften über den Rückfall zu erkennen.

#### Art. 301. Versuch.

Der Versuch der in diesem Capitel erwähnten Verbrechen, deren Strafe nach dem Betrage abgestuft ist, wird, wenn die Absicht des Thäters auf Aneignung eines bestimmten Gegenstandes oder einer bestimmten Geldsumme gerichtet war, nach den allgemeinen Grundsätzen bestraft. War aber die Absicht nicht auf Aneignung eines bestimmten Gegenstandes oder einer bestimmten Geldsumme gerichtet, so tritt bei den mit den Strafen des ausgezeichneten Diebstahls bedrohten Verbrechen Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in anderen Fällen Gefängniß bis zu vier Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ein.

Vergl. Annalen, VII. 453.

#### Art. 302. Entfremdung.

Sind die in diesem Capitel erwähnten Verbrechen, mit Ausnahme der in Art. 280 und 289, 1 gedachten Fälle, unter Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandten und Verschwägerten bis mit dem vierten Grade, sowie unter Wahl- oder Pflege-Eltern und Kindern verübt worden, so sollen dieselben nur auf Antrag zur Untersuchung gezogen, und, wenn außerdem die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls eintreten würde, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder



Arbeitshaus bis zu einem Jahre, in anderen Fällen mit Gefängniß bis zu vier Monaten, bestraft werden. Was in diesem Artikel von Verschwägerten, Wahl- und Pfleger-Eltern und Kindern bestimmt ist, gilt auch nach Auflösung dieser Verhältnisse.

Vergl. Annalen, V. 139; VII. 26.

#### Art. 303. Entwendung von Eßwaaren zc.

Wer eß- oder trinkbare Gegenstände zum alsbaldigen Genuße und in einer auf Befriedigung der Lusternheit oder des augenblicklichen Bedürfnisses berechneten Menge, sei es nun für sich oder für Andere, entwendet, durch Betrug an sich bringt, oder unterschlägt, ist, mit Ausnahme der im Art. 280 erwähnten Fälle, ebenfalls nur auf Antrag und nur mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Vergl. Annalen, II. 86; IV. 18; VII. 27.

### Dreizehntes Capitel.

Von dem Bankrott, der Fälschung und anderen betrügerischen Handlungen.

#### Art. 304. Bösslicher Bankrott.

Des bösslichen Bankrotts macht sich schuldig, wer

- 1) im Hinblick auf eine von ihm beabsichtigte oder bereits geschehene gerichtliche oder außergerichtliche Erklärung seiner wirklichen oder vorgeblichen Zahlungsunfähigkeit, oder in Erwartung gerichtlicher Verfügungen zur Sicherstellung seiner Gläubigerschaft, Handlungen irgend einer Art vornimmt, welche darauf berechnet sind, die vorhandene und zur Befriedigung der Gesamtheit seiner Gläubiger, oder gewisser Classen derselben, bestimmte Masse ganz oder zum Theil widerrechtlich für sich zu behalten oder zu verwerthen, oder widerrechtlich einem Anderen zuzuwenden, ingleichen wer

- 2) nach eröffnetem Sants- (Concurs-) verfahren zu seinem Vermögen über die Santsmasse oder einzelne Bestandtheile derselben widerrechtlich zum Nachtheile seiner Gläubiger verfügt.

Die Befriedigung einzelner Gläubiger vor Anderen ist für widerrechtlich im Sinne dieses Artikels zu achten, wenn entweder dem Gläubiger ein Mehreres zugewendet wird, als seine Forderung beträgt oder wenn die Befriedigung durch täuschende Rechtsgeschäfte erfolgt, oder wenn dieselbe nach bereits eröffnetem Santsverfahren geschieht.

Vergl. Annalen, I. 320; II. 189; III. 38; VII. 12.

#### Art. 305. Strafen des bösslichen Bankrotts.

Der bössliche Bankrott wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft. Hat aber ein in Sants verfallener Schuldner

- 1) einen wahrheitswidrigen Manifestationseid wider besseres Wissen geleistet, oder
- 2) zur Bevorthellung der Masse die sein Geschäft betreffenden Bücher oder andere bei der Regulirung seines Schuldenwesens nöthige Papiere verheimlicht, verfälscht, oder vernichtet, oder Fälschungen anderer Art vorgenommen,

so tritt Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Vergl. Annalen, II. 549.

#### Art. 306. Geringere Fälle.

Hat sich die begangene Unredlichkeit darauf beschränkt, daß der Schuldner vor oder nach dem Ausbruche der Sants einzelne zu seinem Hausrathe gehörige Gegenstände oder geringe zur Deckung seines Lebensunterhaltes für die nächste Zeit bestimmte Geldsummen bei Seite gebracht hat, so ist nur auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen. Auch ist in einem solchen Falle ein Strafverfahren nur auf Antrag eines Gläubigers einzuleiten.

Vergl. Annalen, IV. 19.

#### Art. 307. Leichtsinntiger Bankrott.

Wer sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Ver-

hältniſſe ſtehende Unternehmungen, oder andere ähnliche Handlungen in Ueberſchuldung gebracht und eine Gant herbeigeführt hat, iſt mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten zu beſtrafen. Der Schuldner ſoll jedoch in dieſem Falle mit Strafe verſchont werden, wenn vor dem Straferkenntniſſe die ſämmtlichen Gläubiger ſich für abgeſunden erklären.

Vergl. Annalen, III. 58.

#### Art. 308. Schwerere Fälle.

Hat außer dem Falle des böſlichen Bankrotts ein Schuldner, gegen den die Gant eröffnet worden iſt, entweder die zu ſeinem Geſchäfte je nach der Handelsſitte und dem Umfange deſſelben erforderlichen Bücher gar nicht, oder in ſolcher Unordnung geführt, daß daraus ſein Activ- oder Paſſiv-Zuſtand nicht erſehen werden kann, oder zu einer Zeit, wo er ſeine Zahlungsunfähigkeit kannte und keine gegründete Hoffnung hatte, dieſelbe zu heben, annoch für ſein Geſchäft Darlehne oder Waaren auf Credit aufgenommen oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen, ſo iſt ſtatt der im vorigen Artikel angedrohten Strafe im erſteren Falle auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, im zweiten Falle auf Gefängniß von drei bis zu ſechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Die Schlußbeſtimmung des Art. 307 leidet auf die in dieſem Artikel erwähnten Fälle keine Anwendung.

Vergl. Annalen, I. 321; VII. 235, 283.

#### Art. 309. Leichtſinniges Aufborgen.

Hat Jemand, ohne daß es zu einem Gantverfahren gekommen iſt, und ohne daß die Vorausſetzungen des böſlichen Bankrotts eintreten, durch leichtſinnige Eingehung von Zahlungsverbindlichkeiten ſich außer Stand geſetzt, ſeinen Gläubigern gerecht zu werden, ſo iſt er auf Antrag eines ſeiner verkürzten Gläubiger mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten zu beſtrafen.

Vergl. Annalen, I. 523; III. 104; VI. 445.

#### Art. 310. Hinterziehung der Hülfsvollſtreckung.

Wer außer dem Falle des böſlichen Bankrotts, um bei einer ihm drohenden Hülfsvollſtreckung die Befriedigung des

Gläubigers zu vereiteln, Beſtandtheile ſeines Vermögens veräußert oder bei Seite ſchafft, oder nach bereits erfolgter Hülfsvollſtreckung in gleicher Abſicht über die in Beſchlag genommenen Gegenſtände verfügt, iſt nach dem Betrage des verurſachten Schadens mit den Strafen des einfachen Betrugs zu belegen.

Vergl. Annalen, I. 525; V. 140, 141.

#### Art. 311. Fäſchung.

Wer zu irgend einem rechtswidrigen Zwecke Urkunden unter erdichteter, oder unbefugt unter fremdem Namen ausſtellt, echte Urkunden verfäſcht, vernichtet, oder unbrauchbar macht, Blanquets eigenmächtig ausfüllt, oder in Handlungsbüchern unrichtige Einträge macht, wird, daſern nicht wegen eines durch den Gebrauch ſolcher Täuſchungsmittel verübten oder verſuchten ſchwereren Verbrechens eine höhere Strafe eintritt, wegen Fäſchung mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft.

Sind Handlungen der vorſtehend gedachten Art an öffentlichen Urkunden oder zur Herſtellung von Papieren, welche für öffentliche Urkunden ausgegeben werden ſollen, verübt worden, ſo kann die Strafe bis auf Arbeitshaus von drei Jahren geſteigert werden.

Vergl. Annalen, I. 273, 526, 527; II. 190; III. 195, 311; IV. 553; VI. 111; VII. 106, 453.

#### Erläuterungsgesetz v. 25. Sept. 1861.

Nov. X.

#### Zu Art. 311 des Strafgeſetzbuchs.

Die Anfertigung oder Anſchaffung falſcher Siegel oder Stempel, ſowie die Verfäſchung ächter, in rechtswidriger Abſicht, iſt als nicht beendigter Verſuch der Fäſchung (vergl. jedoch Art. 312) zu beſtrafen,

#### Art. 312. Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen.

Wer Stempel oder andere beſondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines beſtimmten Handlungs-

hauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet zu werden pflegen, nachmacht und solche, oder auch die Etikette eines Handlungshauses oder einer Fabrik, zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder, dafern diese nicht über zwei Monate ansteigt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern zu bestrafen; es ist jedoch ein Strafverfahren deshalb nur auf Antrag des Handlungshauses oder der Fabrik, deren Zeichen oder Etikette auf die angegebene Weise gemißbraucht worden sind, einzuleiten.

Ausländische Handlungshäuser und Fabrikanten sind mit dem Antrage auf Bestrafung dieses Vergehens nur dann zu hören, wenn sie nachweisen, daß von Seiten des Staates, dem sie angehören, hierunter die Gegenseitigkeit beobachtet wird.

Vergl. die Conventionen mit der Preussischen und der Braunschweigischen Regierung wegen gegenseitiger Gleichstellung der Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen, v. 11. Febr. 1841 (G.-Bl. S. 18) und v. 24. April 1843 (G.-Bl. S. 24), sowohl wegen Frankreich: G.-Bl. 1856 S. 126, Art. 19 und 1859 S. 52, auch Annalen, VII. 453, 454.

**Art. 313.** Täuschungen in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse.

Die Erdichtung eines eigenen persönlichen Verhältnisses in rechtswidriger Absicht zieht als solche Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten nach sich.

Insbondere trifft diese Strafe diejenigen, welche sich fremder Reisepässe, Paßkarten, Wanderbücher, Gewerbscheine, Heimathsscheine, Dienst-, Geburts- oder anderer Zeugnisse bedienen.

Gleiche Strafe hat zu gewarten, wer die ihm gehörigen Legitimationsurkunden an Andere abtritt oder an denselben Fälschungen vornimmt, dafern letztere nur zum Behufe eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens dienen sollten. Vergl. Art. 311.

Das strafrechtliche Verfahren tritt in den im zweiten und dritten Absätze dieses Artikels erwähnten Fällen von amtswegen, sonst nur auf Antrag ein.

Vergl. Publ.-Verordn. zur StPD. S. II, 4 und Ausf.-Verordn. v. 31. Juli 1856, §. 4.

Die im zweiten und dritten Absätze des Art. 313 des StGB.'s erwähnten Vergehungen sind, wenn sie zum ersten Male verübt worden sind und andere vor die Gerichtsbehörde gehörige Verbrechen nicht concurriren, auch fernerhin, dafern sie von der Polizeibehörde entdeckt werden, von dieser zu bestrafen.

**Art. 314.** Unterdrückung der Familienrechte.

Wer durch widerrechtliche Handlungen die Familienrechte eines Menschen unterdrückt oder verändert, wer in dieser Absicht ein Kind denjenigen, welchen es angehört, vorenthält, oder anderen Personen ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschiebt, ist mit Gefängniß bis zu zwei oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Vergl. jedoch Art. 285, Nr. 1, c.

**Art. 315.** Bevorthellung von Personen, welche über ihr Vermögen nicht frei verfügen können.

Wer mit einem Menschen, welcher über das Seinige nicht frei verfügen kann, ohne Einwilligung dessen, der die väterliche Gewalt über ihn ausübt, oder des Vormundes, ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht, unterliegt auf Antrag desjenigen, dessen Einwilligung umgangen worden, einer Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten.

**Art. 316.** Verleitung zur Flucht aus der Familie.

Wer eine Person, die unter elterlicher oder vormundschastlicher Aufsicht steht, verleitet, daß sie sich dieser Aufsicht durch die Flucht entzieht, oder ihr dazu bebüßlich ist, oder wer eine solche Person, nachdem sie sich der elterlichen oder vormundschastlichen Aufsicht durch die Flucht entzogen hat, versteckt oder verheimlicht, ist auf Antrag der Eltern, der Wahlältern oder des Vormundes mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

**Art. 317.** Betrüglische Ehe.

Wer eine Person durch betrüglische Handlungen zu einer aus diesem Grunde vom Ehegerichte für ungültig erklärten Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet hat, ist auf Antrag der verleiteten Person oder der Eltern oder Wahlältern

derselben mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. Zu solchen betrüglischen Handlungen ist auch die Verschweigung der dem Thäter bekannten öffentlichen Ehehindernisse zu rechnen.

#### Art. 318. Verführung zur Unzucht.

Wer unbescholtene Frauenpersonen durch Arglist zum Beischlafe verleitet, ist mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Hat die angewendete Arglist in solchen Veranstellungen bestanden, wonach die verleitete Frauenperson den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, so tritt Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu drei Jahren ein.

Das in diesem Artikel gedachte Vergehen soll nur auf Antrag bestraft werden. Zu solchem Antrage sind außer der Verführten auch die Eltern und Vahletern derselben, ingleichen die Pflegeeltern während der Dauer dieses Verhältnisses, berechtigt.

Ist eine Ehefrau verführt worden, so ist auch der Ehemann zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

Vergl. StGB. Art. 358.

#### Art. 319. Hinterziehung von Abgaben und Täuschung der Behörden.

Betrüglische Handlungen zur Hinterziehung öffentlicher Abgaben, sowie zur Hinterziehung communlicher Leistungen und Gefälle, oder zur Erlangung staats- oder gemeindebürgerlicher Rechte, oder gewerblicher Befugnisse, sowie andere Täuschungen der Behörden zu eigennütigen Zwecken sollen, insoweit nicht deshalb besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, auf Antrag mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu sechshundert Thalern geahndet werden.

Vergl. Annalen, II. 80; IV. 306.

### Vierzehntes Capitel.

#### Von Münzverbrechen.

##### Art. 320. Falschmünzen.

Wer inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld in der Absicht, es als Geld auszugeben, nachmacht, und dasselbe als Geld, selbst oder durch Andere, ausgiebt, macht sich des Falschmünzens schuldig.

Vergl. Annalen, IV. 149; VI. 285.

##### Art. 321. Strafe des Falschmünzens.

Die Strafe des Falschmünzens besteht in Arbeitshaus bis zu zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Bei der Abmessung der Strafe ist, nächst der Menge und der Sorte des gefertigten Geldes, und dem Umstande, ob bereits viel oder wenig davon ausgegeben worden ist, insbesondere in Betracht zu ziehen, ob die Unechtheit desselben mehr oder minder schwer zu erkennen war.

##### Art. 322. Verfälschung echten Geldes.

Wer echtem Metall- oder Papiergelde durch Veränderung seines Ansehens einen höheren Werth beilegt und es zu diesem Werthe verausgibt, ist mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

##### Art. 323. Versuchshandlungen.

Die Anschaffung oder Anfertigung von Werkzeugen zum Zwecke des Falschmünzens oder der Geldverfälschung ist als Versuch dieser Verbrechen zu beurtheilen.

Der Versuch ist beendet, wenn Geld mit der Absicht der Ausgabe nachgemacht oder verfälscht worden ist.

##### Art. 324. Theilnahme an diesen Verbrechen durch Ausgabe.

Mit den in Art. 321 und 322 angedrohten Strafen ist auch derjenige zu belegen, welcher, wenn er gleich an der Nachmachung oder Verfälschung des Geldes nicht Theil genommen hat, doch im Einverständnis mit dem Falschmünzer oder Verfälscher das falsche oder verfälschte Geld ausgegeben hat.

Hat aber Jemand ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer oder Verfälscher falsches oder verfälschtes Geld in gewinnfüchtiger Absicht an sich gebracht und als echtes Geld, beziehentlich nach dem höheren Werthe, verausgabt, so trifft ihn die Strafe des einfachen Betrugs.

Vergl. Annalen, II. 263.

#### Art. 325. Sonstige unbefugte Nachbildungen von Geld.

Die unbefugte Nachbildung gangbaren Metall- oder Papiergeldes in zu betrüglischen Täuschungen geeigneter Weise, jedoch ohne die Absicht der Ausgabe wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder, wenn die zu erkennende Strafe nicht drei Monate Gefängniß übersteigt, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Ist dergleichen Geld von dem Verfertiger oder von Anderen, und zwar von den Letzteren unter einer der im Art. 324 gedachten Voraussetzungen, ausgegeben worden, so treten die Strafen des einfachen Betrugs ein. Den Verfertiger treffen diese Strafen nur dann, wenn nicht gegen ihn schon nach dem ersten Absätze dieses Artikels eine höhere Strafe ausfällt, die bei hinzugetretener Ausgabe niemals in Geld bestehen darf.

#### Art. 326. Verringerung des Werthes echter Münzen.

Wer den Werth echter Gold- oder Silbermünzen durch Beschneiden oder Abfeilen oder auf irgend eine andere Weise in betrüglischer Absicht verringert, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Sind dergleichen Münzen von dem Urheber der Werthverringering, oder von Anderen, welche sie im Einverständnisse mit dem Urheber, oder zwar ohne ein solches Einverständniß, jedoch in gewinnfüchtiger Absicht an sich gebracht haben, nach dem ursprünglichen Werthe verausgabt worden, so treten die Strafen des einfachen Betrugs ein.

Den Urheber der Werthverringering treffen diese Strafen nur dann, wenn nicht gegen ihn schon nach dem

ersten Absätze dieses Artikels auf eine höhere Strafe zu erkennen ist.

Vergl. Verordn., den Verkauf verbotener Goldmünzen von Seiten der Geldwechsler betreffend, vom 14. Jan. 1848 (G.-Bl., S. 4).

#### Art. 327. Wiederausgabe falschen Geldes.

Wer falsches Geld irgend einer Art (Art. 320, 322, 325), in dessen Besitz er ohne Einverständniß mit dem Verfertiger oder Verfälscher und ohne daß er dabei eine gewinnfüchtige Absicht gehabt hat, gekommen ist, nachdem er es als unecht oder verfälscht erkannt hat, als echt oder beziehentlich nach dem höheren Werthe wieder ausgiebt, hat Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern verwirkt.

#### Art. 328. Vollendung der Ausgabe.

Die Ausgabe ist in allen Fällen durch das Angebot für geschehen zu achten, wenn auch das falsche Geld sofort als solches erkannt und zurückgewiesen worden ist.

#### Art. 329. Gleichstellung von Creditpapieren.

Auf den Inhaber lautende in- oder ausländische Staatsschuldsscheine, nicht minder in- oder ausländische auf den Inhaber lautende Creditpapiere, welche unter öffentlicher Autorität von Privatpersonen, Corporationen, besätigten Credit-, Actien- oder sonstigen Vereinen ausgefertigt worden sind, ingleichen die deren Stelle vertretenden Interimscheine und Quittungen, sind, nebst den dazu gehörigen Zins- oder Dividendenscheinen, in Bezug auf die Bestimmungen dieses Capitels dem Papiergelde gleich zu achten. Gleiches gilt von den Briefmarken.

Vergl. auch §. 27 der Postordnung v. 7. Juni 1859 (G.-Bl. S. 100).

**Fünfzehntes Capitel.****Von anderen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.**

**Art. 330.** Entwendung unschätzbbarer Gegenstände, widerrechtliche Benutzung fremder Sachen zc.

Entwendungen, deren Gegenstand keinen Schätzwert hat (vergl. Art. 295), oder welche ohne die Absicht, das Entwendete sich zuzueignen und dadurch sich oder Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, verübt worden, sind, wofern sie nicht als bloße Selbsthilfe (Art. 247) erscheinen, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

War die Absicht nur darauf gerichtet, den Gegenstand in den Nutzen des Verletzten zu verwenden, oder kann dem Gegenstande wegen seiner geringfügigkeit kein Werth beigelegt werden (vergl. jedoch Art. 295, zweiter Absatz), so tritt Geldbuße bis zu zehn Thalern ein.

War die Absicht auf zeitweilige Benutzung der Sache gerichtet, so besteht die Strafe in Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen.

Mit gleichen Strafen werden unter den obgedachten Voraussetzungen auch Beeinträchtigungen fremder Vermögensrechte durch betrügerische Handlungen und widerrechtliches mit Gefahr oder Nachtheil für den Eigenthümer verbundenen Gebahren mit fremden, im Gewahrsame des Thäters befindlichen Sachen gehandelt.

Ein Strafverfahren findet wegen der in diesem Artikel erwähnten Vergehungen nur auf Antrag Statt.

War die Absicht auf Beschädigung oder Zerstörung der fremden Sache gerichtet, so sind die Bestimmungen der Art. 335, 336 anzuwenden.

Bergl. Annalen, zu alinea 1, VI. 39; 3, II. 86, 191; 4, I. 522.

**Art. 331.** Entwendung von Leichen.

Die Entwendung von Leichnamen oder Theilen derselben aus Gräbern, Grabgewölben, Leichenhäusern, oder

dem Gewahrsam derer, welche die Leiche in ihrer Obhut haben, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, und wenn sie von Todtengräbern oder anderen zur Aufsicht oder Bewachung angestellten Personen verübt worden ist, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Bei unbefugter Anfnahme von Schädeln oder losgelösten Knochen aus Gräbern, Grabgewölben, oder Leichenhäusern tritt Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern ein.

**Art. 332.** Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums.

Wer bei der Bestellung von Feldern, bei der Anlegung von Gräben oder Wegen, bei der Segung von Zäunen, bei der Ausführung von Dämmen oder Mauern, oder bei der Vornahme von anderen bleibenden Veränderungen der Erdoberfläche die Grenzen eines Grundstücks erweitert, ingleichen wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung von Privatgrenzen bestimmte Merkmale wegnimmt, verrückt, vernichtet, oder eigenmächtig setzt, ist auf Antrag mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen.

Sind die in diesem Artikel erwähnten Handlungen ohne gewinnstüchtige Absicht geschehen, so ist auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern zu erkennen.

Bergl. Forst- u. Gef., Art. 9, 13. Annalen, VI. 112.

**Art. 333.** Verletzung von Landesgrenzzeichen.

Die Verrückung oder Vernichtung von Landesgrenzzeichen wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

**Art. 334.** Beeinträchtigung des Bergregals.

Die unbefugte Aneignung von metallischen Mineralien in unverliehenem Felde zieht Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten nach sich.

Bergl. Gesetz, den Bergbau betr., v. 22. Mai 1851 S. 1 u. 2 (G.-Bl. S. 201).

**Art. 335. Beschädigung fremden Eigenthums.**

Die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums und die Beschädigung oder Tödtung fremden Viehes, aus Bosheit oder Muthwillen, ist auf Antrag, unter Berücksichtigung der Beweggründe zur That und des angerichteten Schadens, mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren zu ahnden. In Fällen, wo die Strafe nicht sechs Wochen Gefängniß übersteigt, kann auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Vergl. Annalen, IV. 91.

**Art. 336. Erschwerungsgründe.**

Ist die Beschädigung an den im Art. 277 unter 1, 2 und 3 genannten Gegenständen, an Kirchen, Bethäusern, zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerken, öffentlichen Denkmälern, Gräbern oder Grabmälern, an öffentlichen Feuergeräthschaften, an Frucht- oder anderen Bäumen, an Weinstöcken, Hopfenanlagen, Sträuchern oder Holzpflanzungen oder an den bei diesen Gegenständen angebrachten Pfählen oder sonstigen Befestigungs- und Sicherheitsmitteln, verübt worden, so tritt Bestrafung von amtswegen ein und kann die nach Art. 335 verwirkte Strafe nach Art. 16 und 18 geschärft werden. Die im Art. 24 erwähnte Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung findet in diesen Fällen auch dann Statt, wenn der Verbrecher wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens nur erst einmal Freiheits- oder Handarbeitsstrafe erlitten hat.

Vergl. Art. 83 und Annalen, IV. 312.

**Art. 337. Belohnung der Anzeige eines Baumsrevells.**

Ist die Beschädigung an Frucht- oder anderen Bäumen, an Weinstöcken, Hopfenanlagen, Sträuchern, Holzpflanzungen oder sonstigen Befestigungs- und Sicherheitsmitteln verübt worden, so soll derjenige, welcher den Thäter anzeigt, im Falle auf diese Anzeige die Bestrafung erfolgt, aus dem Vermögen des Thäters eine Belohnung von fünf bis zehn Thalern erhalten.

**Art. 338. Verbreitung nachtheiliger Gerüchte.**

Wer durch geflüsterte Verbreitung unwahrer Gerüchte über die Vermögens- oder persönlichen Verhältnisse eines Anderen, oder dadurch, daß er solche Gerüchte als Thatfachen nachzählt, denselben in Nachtheil bringt oder in seinem Fortkommen behindert, ist auf Antrag mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen. Uebersteigt die zu erkennende Strafe nicht die Dauer von zwei Monaten, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.

**Art. 339. Winkelschrißstellerei.**

Wer ohne gesetzliche Befugniß für Andere Schriften fertigt, welche zur Einreichung bei einer Behörde bestimmt sind, und deren zweckmäßige Abfassung Rechtskenntnisse voraussetzt, ist mit Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Ist solches gegen Entgelt geschehen, so tritt Gefängnißstrafe von einem bis zu vier Monaten ein.

Vergl. Annalen, II. 415, 550; III. 60, 383, 386; V. 426.

## Sechzehntes Capitel.

### Vom Wucher.

(Vergl. Annalen, zu Art. 340.)

**Art. 340. Strafe des Wuchers.**

Wer bei einem Darlehensgeschäfte den gesetzlichen Zinsfuß durch Bedingung oder Annahme höherer, als der gesetzlich gestatteten Zinsen, oder anderer, den Betrag der gesetzlich gestatteten Zinsen übersteigender, zu Geld zu veranschlagender Vortheile überschreitet, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche vom Doppelten bis auf das Zehnfache des bedungenen oder gezogenen unerlaubten Gewinns ansteigen kann.

In Fällen, wo ein bestimmter Betrag des unerlaubten Gewinns nicht zu berechnen ist, tritt Geldstrafe bis zu fünftausend Thalern ein.

Vergl. bürgerl. Ges.-Buch; Publ.-Verordn. v. 2. Jan. 1863, S. 4, 5, und eventuell das zu erwartende neue Gesetz, die Aufhebung der Zinsbeschränkung betreffend; übrigens Annalen, III. 62, 385; IV. 71; V. 143; VII. 284.

#### Art. 341. Besondere Fälle.

Personen, welche von ihren Dalehnschuldnern größere Summen oder bessere Münzsorten, als sie ausgeliehen haben, annehmen oder sich versprechen lassen, und dadurch den gesetzlich gestatteten Zinsbetrag überschreiten, oder für die Gestandung eines Darlehns außer dem Betrage oder Werthe der gesetzlich gestatteten Zinsen noch einen anderen zu Geld zu veranschlagenden Vortheil annehmen oder bedingen, sind ebenfalls, wenn ein bestimmter, die gesetzlich gestatteten Zinsen übersteigender Gewinn zu berechnen ist, mit einer vom Doppelten bis auf das Zehnfache desselben (vergl. Art. 340) ansteigenden Geldstrafe, in Fällen, wo ein bestimmter Betrag des unerlaubten Gewinns nicht zu berechnen ist, mit Geldstrafe bis zu fünftausend Thalern zu belegen.

Vergl. Annalen, VII. 284.

#### Art. 342. Fortsetzung.

In eine Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern sind diejenigen zu verurtheilen, welche bei der Ausleihung von Darlehen dem Schuldner statt baaren Geldes Sachen aushändigen. Creditpapiere, welche einen Cours haben, sind nicht als Sachen im Sinne dieses Artikels zu betrachten, wenn sie dem Schuldner nach dem Courswerthe angerechnet worden sind.

Vergl. Annalen, III. 62.

#### Art. 343. Strafe der Unterhändler.

Diejenigen, welche zu wucherlichen Darlehnsgeschäften als Unterhändler mitwirken, sind außer dem Verluste des Mäklerlohnes, welches in diesen Fällen nicht eingeklagt, und

dafern es bereits gezahlt worden ist, von dem, der es bezahlt hat, zurückgefordert werden kann, mit einer Geldbuße bis zu einhundert Thalern zu belegen.

Vergl. Annalen, VII. 455.

#### Art. 344. Gewerbmästiger Wucher.

Personen, welche den Wucher gewerbmästig betreiben, sind neben den in Art. 340, 341 und 342 angedrohten Nachtheilen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Vergl. Annalen, II. 84; IV. 72.

#### Art. 345. Verkappter Wucher.

Die Strafen des Wuchers treten auch dann ein, wenn ein wucherliches Darlehn in die Form eines anderen als des Darlehnsvertrags eingekleidet worden ist.

Vergl. Annalen, IV. 264.

#### Art. 346. Betrüglischer Wucher.

Hat der Darleiher, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Vertrag so eingekleidet, daß der Schuldner daraus das wahre Verhältniß der Zinsen oder der statt derselben bedungenen Vortheile zu dem Capitale nicht ersehen konnte, so treten die Strafen des einfachen Betrugs (Art. 285, 3) ein.

#### Art. 347. Ausnahmsbestimmung.

Die Strafen des Wuchers finden keine Anwendung,

- 1) wenn und soweit die Obrigkeit in einzelnen Fällen nach geschahener Prüfung der Verhältnisse die Festsetzung eines höheren als des gesetzlich erlaubten Zinses gestattet;
- 2) auf Darlehne, welche vom Staate oder von einer unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Körperschaft in gesetzmäßiger Weise aufgenommen werden;
- 3) auf die von öffentlichen Leihanstalten in Gemäßheit ihrer bestätigten Statuten gegebenen Darlehne;
- 4) auf eigentlich kaufmännische, diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte und auf Darlehne zum Betriebe von kaufmännischen oder Fabrikgeschäften.



**Art. 348.** Fortsetzung.

Das Zuschlagen der Zinsen zum Capitale soll in keinem Falle als strafbarer Wucher betrachtet werden.

Crim.-Ges.-Buch, Art. 300: „Ein wucherliches Geschäft ist nur in Bezug auf die dabei festgesetzten wucherlichen Bedingungen ungültig; eine Confiscation wucherlich ausgetriebener Summen findet nicht statt.“ Vergl. S. 4 der Publ.-Verordn. zum StGB. und die zu Art. 340 citirte Publ.-Verordn. zum StGB.

**Siebzehntes Capitel.****Von Verletzungen der Sittlichkeit.**

**Art. 349.** Unzucht zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie.

Wenn Eltern mit ihren leiblichen Abkömmlingen den Beischlaf ausüben, so haben die Eltern Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von einem bis zu vier Jahren, die Abkömmlinge Gefängnißstrafe bis zu acht Monaten verwirkt.

**Art. 350.** Unzucht zwischen Seitenverwandten und Verschwägerten.

Eltern, welche mit Ehegatten ihrer leiblichen Abkömmlinge den Beischlaf ausüben, sowie diese Ehegatten selbst, ingleichen voll- und halbbürtige Geschwister, welche mit einander den Beischlaf ausüben, werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

**Art. 351.** Insonderheit zwischen Stiefeltern und Stiefkindern.

Wenn Stiefeltern mit ihren Stiefkindern oder deren Abkömmlingen den Beischlaf ausüben, so sind die Stiefeltern, sofern nicht die Bestimmungen des nächstfolgenden Artikels auf sie anzuwenden sind, mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre, die Stiefkinder und die Abkömmlinge derselben mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Vergl. Annalen, III. 329.

**Art. 352.** Unzucht unter Mißbrauch einer gesetzlichen Autorität.

Pflegeeltern, so lange dieses Verhältniß besteht, Wahl- eltern, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pflegsbefohlenen, sowie Lehrer, welche ihre Schüler zum Beischlase gebrauchen, ingleichen Beamte, Aerzte und andere Bedienstete, welche an Gefängniß-, Straf- oder Correctionshäusern oder öffentlichen zur Heilung oder Pflege von Kranken, Gebrechlichen, Armen, oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten angestellt sind, und sich dieses Vergehens mit den darin aufgenommenen Personen schuldig machen, endlich Beamtete jeder Art, welche unter Mißbrauch ihrer Amtsgewalt Andere zum Beischlase mit ihnen verleiten, sowie Geistliche, welche ihre besondere Stellung hierzu mißbrauchen, werden mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

**Art. 353.** Mißbrauch junger Mädchen.

Wer Mädchen über zwölf, jedoch unter vierzehn Jahren, ingleichen wer wahn- oder blödsinnige Frauenpersonen, insofern solche nicht als Wehr- oder Bewußtlose (Art. 182) anzusehen sind, zum Beischlase mißbraucht, ist mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen. Ist für die gemißbrauchte Person aus dem Beischlase ein Gesundheitsnachtheil, zu dessen Beseitigung keine gegründete Aussicht vorhanden ist, entstanden, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren ein. Ist der Tod der gemißbrauchten Person herbeigeführt worden, so kann die zuletztgedachte Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

**Art. 354.** Gewerbmäßige Unzucht.

Weibspersonen, welche die Unzucht als Gewerbe betreiben, sind mit Gefängniß von drei Wochen bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

**Art. 355.** Beförderung der Unzucht.

Wer dergleichen Personen Anderen zuführt oder ihnen das unzüchtige Gewerbe in seiner Wohnung gestattet, hat

Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten verwirft. Arbeitshaus bis zu einem Jahre tritt ein, wenn die Weibsperson mit der Luftpuche behaftet gewesen ist, oder die Beförderung der Unzucht gewerbmäßig betrieben wird.

Vergl. Annales, V. 427.

#### Art. 356. Kuppelei.

Wer unbescholtene Frauenspersonen zur Unzucht mit Anderen verleitet, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Ist dieses Verbrechen an Kindern unter vierzehn, jedoch über zwölf Jahren, der eigenen Ehefrau, Verwandten oder Verschwägerten in absteigender Linie, Pfleger- oder Waisenkindern, Geschwistern, dem eigenen Mündel, oder zur Erziehung anvertrauten Personen, oder von gewerbmäßigen Beförderern der Unzucht begangen worden, so findet Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren Statt.

Vergl. Annales, VII. 28.

#### Art. 357. Widernatürliche Unzucht.

Wer sich der widernatürlichen Unzucht mit einem Menschen oder Thiere schuldig macht, oder sich zu derselben von Anderen gebrauchen läßt, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft. Ist jedoch die widernatürliche Unzucht unter den in Art. 349 bis mit 354 erwähnten Verhältnissen verübt worden, so treten, und zwar auch wenn das Verbrechen an oder von Mannspersonen verübt worden, die in diesen Artikeln angedrohten Strafen, soweit sie höher sind, ein.

Nicht minder leiden die Strafvorschriften der Art. 355 und 356 auf Diejenigen Anwendung, welche Anderen, seien dieß Manns- oder Frauenspersonen, zur widernatürlichen Befriedigung oder Aufreizung des Geschlechtstriebes Anleitung geben, oder ihnen dabei Vorschub leisten.

Vergl. Annales, V. 142.

#### Art. 358. Vollendung fleischlicher Verbrechen.

Die in diesem Capitel und im Art. 318 erwähnten fleischlichen Vergehungen, soweit zu deren Ausführung der

Beischlaf gehört, sind für vollendet zu achten, sobald die Bereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

#### Art. 359. Ansteckung.

Ist bei Ausübung des Beischlafs oder widernatürlicher Unzucht der eine Theil wissentlich mit der Luftpuche behaftet gewesen, und dadurch eine Ansteckung herbeigeführt worden, so wird er mit Gefängniß von zwei bis zu vier Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Das Strafverfahren ist, wenn die Handlung, durch welche die Ansteckung bewirkt worden, schon an sich, sei es in Folge eines gestellten Antrags, oder von amtswegen, zur Befragung zu ziehen ist, auf die stattgesundene Ansteckung mit zu erstrecken, sonst aber wegen der letzteren nur auf Antrag einzuleiten.

#### Art. 360. Sonstige Verletzungen der Sittlichkeit.

Die öffentliche Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige Handlungen oder Reden, ingleichen durch Feilbieten oder sonstige Verbreitung unzüchtiger Schriften (vergl. Art. 125) zieht Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre nach sich.

Vergl. Annales, V. 247.

#### Art. 361. Thierquälerei.

Wer Thiere muthwillig quält, oder durch rohe Behandlung derselben öffentliches Mergerniß giebt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. In Fällen, wo die Strafe nicht sechs Wochen übersteigt, kann statt des Gefängnisses auf Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

## Achtzehntes Capitel.

## Von Pflichtverletzungen in besondern Verhältnissen.

## Art. 362. Amtsmißbrauch.

Staatsdiener und andere in besondern öffentlichen Pflichten stehende Personen, welche sich durch Mißbrauch der in ihrer öffentlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse oder durch geflistentliche Verabsäumung ihrer Obliegenheiten einer Bedrückung, Mißhandlung, oder widerrechtlichen Begünstigung Jemandes schuldig machen, oder durch die obgedachten Handlungen oder Unterlassungen Jemandem Schaden zufügen, sind, dasern nicht die That in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern, in schwereren Fällen mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Vergl. Gesetz v. 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr. (G.-Bl. S. 169) §. 1 u. 2.

## Art. 363. Pflichtwidrige Annahme von Geschenken.

Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, welche die in ihrer amtlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse benutzen, um von Jemandem etwas zu fordern, oder sich versprechen zu lassen, oder ungefordert anzunehmen, wozu weder ein Gesetz, noch eine Instruction, noch die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde sie berechtigt, sind mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu belegen.

## Art. 364. Bestechlichkeit.

Staatsdiener und andere in besondern öffentlichen Pflichten stehende oder zu einem Privatgeschäfte von einer öffentlichen Behörde oder einem Notar verpflichtete Personen, welche Geschenke oder andere Vortheile annehmen, oder sich versprechen lassen, um den ihnen obliegenden Pflichten entgegen etwas zu thun, oder zu unterlassen, sind mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen.

## Art. 365. Schwererer Fall.

Saben sie in Folge des Empfangenen oder Versprochenen sich wirklich eine Verletzung ihrer übernommenen Pflichten zu Schulden kommen lassen, so kann die Strafe bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren gesteigert werden.

## Art. 366. Allgemeine Bestimmung.

Die in den vorstehenden drei Artikeln bestimmten Strafen treten auch dann ein, wenn dergleichen Personen ihren Angehörigen die Annahme solcher Geschenke oder Leistungen zulassen.

## Art. 367. Bestechung.

Diejenigen, welche durch Geschenke, Leistungen, oder Versprechungen einen Staatsdiener oder eine der genannten verpflichteten Personen zu einer ihrer Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung verleiten, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre, oder, wenn die zu erkennende Gefängnißstrafe nicht über zwei Monate beträgt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern zu bestrafen.

## Art. 368. Bestechungen bei Wahlen.

Wer Stimm- oder Wahlberechtigten in Beziehung auf die ihnen obliegenden staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlen, oder Privatpersonen in Beziehung auf die ihnen zustehende Ernennung zu öffentlichen Aemtern Geschenke oder Privatvortheile anderer Art zuwendet oder verspricht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Stimm-, Wahl- und Ernennungsberechtigte, welche dergleichen Geschenke, Vortheile, oder Versprechungen annehmen, oder sich ausbedingen, oder ihren Angehörigen die Annahme derselben gestatten.

## Art. 369. Verfall des Gesenks.

Ueberdem fällt Alles, was unter den in Art. 363 bis 368 bemerkten Verhältnissen als Geschenk gegeben und angenommen worden ist, der Armenkasse des Wohnorts des

Empfängers zu. Ist solches in Natur nicht mehr vorhanden, so hat der Empfänger, oder, wenn die Zurückgabe erfolgt ist, der Geber, den Werth desselben zu ersetzen.

**Art. 370.** Besondere Bestimmung.

Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Capitels die Annahme von Geschenken unter gewissen Verhältnissen unterlagt ist, haben die ihnen unter solchen Verhältnissen ungefordert zugekommenen Geschenke bei Vermeidung der angedrohten Strafen binnen einer Woche zurückzugeben, oder darüber bei der Obrigkeit des Schenkenden, bei dem Staatsanwalte, oder bei ihren Vorgesetzten Anzeige zu erstatten.

**Art. 371.** Verletzung der Dienstpflicht.

Haus- oder Wirthschaftsbeamte oder andere Privatdiener, welche in ihren Dienstverhältnissen ihre Dienstherrschaften vorsätzlich benachtheiligen, um sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, sind, dafern nicht Art. 364 zur Anwendung kommt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

**Art. 372.** Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit.

Personen, welche in Privatdiensten stehen, oder als Arbeiter in Fabriken oder für Fabrikverleger, oder in anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind, und dasjenige, was ihnen vermöge ihres Dienstes oder ihrer Beschäftigung bekannt oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, Anderen mittheilen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten oder Geldbuße bis zu vierhundert Thalern zu belegen.

Vergl. Staatsdienergesetz §. 22 unter 1 (zu Art. 362 citirt) und Annalen, III. 168.

**Art. 373.** Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse.

Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche auf unerlaubte Weise in fremde Geheimnisse eindringen.

Vergl. Annalen, II. 414; V. 428.

**Art. 374.** Vorschrift wegen Anstellung der Untersuchung.

Bei allen in Art. 362 bis mit 373 erwähnten Verbrechen soll ein Strafverfahren nur auf Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde oder eines durch das Verbrechen Benachtheiligten stattfinden. Der Dienst- oder Aufsichtsbehörde bleiben außerdem die in Gesetzen, Verordnungen, oder Instructionen bestimmten disciplinarischen Verfügungen vorbehalten.

Erläuterungsgesetz v. 25. Sept. 1861.  
Nov. XI.

Zu Art. 374 des Strafgesetzbuchs.

Bei den im Art. 374 erwähnten, von Staatsdienern oder von anderen in öffentlichen Pflichten stehenden Personen verübten Verbrechen ist die Dienstbehörde ermächtigt, die Untersuchung selbst zu führen und darin zu erkennen, dafern die Handlung nur mit Geldbuße oder einer die Dauer von acht Wochen nicht übersteigenden Gefängnißstrafe zu ahnden ist, und weder von dem durch das Verbrechen Benachtheiligten ein Strafantrag gestellt wird, noch das Amtsverbrechen in ein anderes, gemeines Verbrechen, sei dieß ein auf Antrag oder von Amtswegen zu bestrafendes übergeht.

**Art. 375.** Dienstvernachlässigung.

Saben Staatsdiener oder andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen in irgend einer anderen Beziehung den ihnen vermöge der Gesetze, ergangener Verordnungen und Befehle, oder besonderer Instructionen obliegenden Verpflichtungen zuwider gehandelt, so wird solches von der Dienst- oder Aufsichtsbehörde im disciplinarischen Wege geahndet.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Gesetzbuch eigenhändig vollzogen und das Königliche Inseel beidrucken lassen.

Dresden, den 11ten August 1855.

Johann.

(L. S.) Dr. Ferdinand Schinsky.

**Gesetz,**

die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend;  
vom 11. August 1855.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von  
Sachsen u. u. u.

finden für nöthig, über die Bestrafung der Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen und einiger damit zusammenhängenden Vergehen ein besonderes Gesetz zu erlassen und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

**A.**

Beschädigung der Eisenbahnen und Telegraphen und derselben gleich zu achtende Handlungen.

**Art. 1.**

Jede vorsätzliche Beschädigung an Eisenbahnanlagen, deren Betriebs- oder Transportmitteln oder sonstigem Zubehör, sowie an den zu öffentlichen Zwecken vom Staate oder mit dessen Genehmigung hergestellten telegraphischen Vorrichtungen wird, wenn dabei ein Nachtheil oder eine Gefahr für den Betrieb der Anstalt oder Vorrichtung weder beabsichtigt, noch eingetreten ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren bestraft.

In Fällen, wo die Gefängnißstrafe nicht über sechs Wochen ansteigt, kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.

Bergl. Annalen, I. 323; VII. 458.

**Art. 2.**

Ist durch eine solche Beschädigung der Betrieb der Eisenbahn oder der telegraphischen Anstalt oder der Transport auf der ersteren behindert oder gefährdet worden, so findet Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren Statt. In Fällen von geringerer Bedeutung ist jedoch der Richter ermächtigt, auf Gefängniß von einem bis zu vier Monaten zu erkennen.

Bergl. StGB. Artt. 335 und 336.

**Art. 3.**

Ist in Folge einer Beschädigung der im Art. 2 gedachten Art ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen

a) eine Körperverletzung erlitten

oder

b) das Leben verloren,

ohne daß dem Thäter dieser Erfolg zum Vorsatz anzurechnen ist, so kann die nach Art. 2 verwirkte Strafe in dem Falle unter a bis um die Hälfte, in dem Falle unter b bis auf das Doppelte erhöht werden.

Bergl. StGB. Art. 215 fg.

**Art. 4.**

Ist der im vorigen Artikel unter a erwähnte Erfolg unter Umständen eingetreten, wo derselbe dem Thäter zum Vorsatz anzurechnen ist (Art. 47 des Strafgesetzbuchs), so tritt Zuchthausstrafe von fünf bis zu dreißig Jahren ein.

**Art. 5.**

Ist unter gleichen Umständen ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen getödtet worden, so tritt, je nachdem die That als Todtschlag oder als Mord anzusehen ist, lebenslängliche Zuchthausstrafe oder Todesstrafe ein.

**Art. 6.**

Der Beschädigung im Sinne der Artikel 1 bis mit 5 wird gleich geachtet

1) bei Eisenbahnen:

a) das Hinstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, welche der Fahrt hinderlich sein können, auf das Fahrgleis oder in gefahrbringende Nähe desselben;

b) die Verrückung beweglicher Schienen oder anderer beweglicher Theile des Fahrgleises;

c) die Veranstaltung eines auf den Eisenbahnbetrieb bezüglichen falschen Alarms;

2) bei den Telegraphen:

a) jede mit dem Apparate, der Drahtleitung bei

electricischen Telegraphen, oder den sonstigen Signalmitteln bei Telegraphen anderer Art, vorgenommene Veränderung;

- b) die Fälschung gegebener telegraphischer Zeichen;
- c) die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung bei electricischen Telegraphen;

## 3) bei Beiden:

- a) die Verhinderung des angestellten Personals an seinen Verrichtungen;
- b) die Nöthigung oder betrüglische Veranlassung des gedachten Personals zu Amtsverrichtungen, welche dem ordnungsmäßigen Betriebe zuwider sind;
- c) die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Anlage oder Vorrichtung.

Vergl. Annalen, II. 88.

## Art. 7.

Sind Handlungen der in Art. 1 und 6 gedachten Art aus Unbedachtsamkeit vorgenommen worden und ist daraus eine Gefahr oder ein Nachtheil der im Art. 2 gedachten Art hervorgegangen, so ist der Thäter mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Gefängnißstrafe nicht über sechs Wochen ansteigt, kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden. Ist aber durch solche unbedachtsame Handlungen ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen beschädigt worden oder um das Leben gekommen, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Vergl. Art. 220 des StGB.'s u. Annalen, V. 430; VII. 458.

## B.

Sonstige Vergehen in Beziehung auf Eisenbahn- und Telegraphenanstalten.

## Art. 8.

Wer auf der Eisenbahn oder in der unmittelbaren Nähe der Schienen oder der Telegraphenvorrichtung den von Seiten der durch Dienstkleidung oder sonstige Dienstzeichen kennt-

lichen Angestellten bei der Eisenbahn oder der telegraphischen Anstalt an ihn ergehenden, auf den Eisenbahn- oder Telegraphenbetrieb bezüglichen Weisungen nicht sofortige Folge leistet, oder denselben zuwiderhandelt, hat Gefängnißstrafe bis zu einem Monate oder Geldstrafe bis zu einhundert Thalern verwirkt.

## Art. 9.

Auch ohne eine vorausgegangene Weisung wird mit Geldbuße bestraft:

- 1) Wer in gefahrbringender Nähe der Eisenbahn nicht genügend besetztes Vieh oder bespanntes Fuhrwerk ohne Aufsicht läßt, bis 2 Thlr.
- 2) Wer in der Nähe einer Eisenbahn den Schall der Dampfpfeife oder das beim Eisenbahnbetriebe übliche Hornsignal nachahmt, bis 10 Thlr.
- 3) Wer nach einem vorüberfahrenden Dampfwagenzuge wirft, bis 50 Thlr.
- 4) Wer an den zur Eisenbahn gehörigen Betriebs- oder Transportmitteln, an den zur Stellung der Schienen dienenden Vorrichtungen, an den Signal-Stangen und Zeichen, oder an dem sonstigen Zubehör der Eisenbahnen oder der Telegraphenanstalten eigenmächtige Handlungen vornimmt, die nicht unter die Bestimmungen in Art. 1 bis mit 6 fallen, bis 50 Thlr.
- 5) Wer eigenmächtig eine geheizte Locomotive oder den dazu gehörigen Tender besteigt, von 5 bis 100 Thlr.
- 6) Wer eigenmächtig mit dem Telegraphen ein Zeichen giebt, von 5 bis 100 Thlr.
- 7) Wer leicht entzündliche oder feuerfangende Gegenstände zum Transporte auf der Eisenbahn aufgiebt, ohne solches bei der Aufgabe zu declariren, von 5 bis 500 Thlr.
- 8) Wer ohne besondere Ermächtigung auf der Eisenbahn geladene Gewehre mit sich führt, von 5 bis 100 Thlr.

Vergl. zu 2 Verordn. v. 11. April 1857 (G.-Bl. S. 67), S. 1. Der Gebrauch der Dampfpfeifen bei stehenden Ma-

schienen außerhalb des Eisenbahnbetriebs, ist innerhalb eines Raumes von 1600 Ellen, von der äußeren Grenze der Eisenbahngrundstücke an gerechnet, verboten.

§. 2. Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.  
sowohl im Uebrigen Verordn., die Bahn- und Betriebspolizei auf den Eisenbahnen zc. betr., v. 13. Aug. 1856 (G.-Bl. S. 359, 395).

#### Art. 10.

Die eigenmächtige Ingangsetzung einer Locomotive zieht Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre nach sich.

#### Art. 11.

Ist durch die in Art. 8 bis mit 10 erwähnten Handlungen eine Beschädigung der im Art. 1 gedachten Art, oder Gefahr oder Nachtheil der in Art. 2 bis mit 5 gedachten Art verursacht worden, so kommen, wenn dieser Erfolg dem Thäter als ein vorsätzlicher anzurechnen ist, die in Art. 1 bis mit 5 ersichtlichen, sonst aber die im Art. 7 getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

#### C.

Ergänzende Bestimmungen.

#### Art. 12.

Ist durch eine andere, in diesem Gesetze nicht aufgeführte, auf Eisenbahnen oder Telegraphen bezügliche Handlung oder Unterlassung ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen verletzt oder getödtet worden, so wird solche nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Körperverletzung oder Tödtung bestraft.

Eines Antrags auf Bestrafung bedarf es wegen Körperverletzungen, welche aus einer der in diesem Gesetze besonders erwähnten Handlungen hervorgegangen sind, nicht. Wegen Körperverletzungen, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, gelten auch hinsichtlich des Antrags die in dem letzteren getroffenen Bestimmungen.

Auch sind Eisenbahnzüge zu denjenigen Gegenständen zu rechnen, deren Inbrandstreckung nach Art. 208 des Strafgesetzbuchs das Verbrechen der Brandstiftung begründet. Dergleichen findet in Bezug auf Explosionen der Art. 214 des Strafgesetzbuchs hier Anwendung.

#### Art. 13.

Sämmtliche in diesem Gesetze angedrohte Gefängniß- und Arbeitshausstrafen können nach Art. 16 und 18 des Strafgesetzbuchs geschärft werden.

Die im Art. 24 des Strafgesetzbuchs gestattete Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung findet bei den in diesem Gesetze Art. 1 und 2, vergl. mit Art. 6, erwähnten Verbrechen auch dann Statt, wenn der Verbrecher wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens nur erst einmal Freiheits- oder Handarbeitsstrafe erlitten hat.

#### Art. 14.

Die in Art. 8, 9 und 10 dieses Gesetzes erwähnten Vergehungen, welche keine der im Art. 11 gedachten Folgen nach sich gezogen haben, verjähren binnen einer einjährigen, von der Verübung der That an zu berechnenden Frist. Auch sollen frühere Vergehen dieser Art, wenn seit dem letzten Tage der erfolgten Straferbüßung ein Jahr abgelaufen ist, die Straferhöhung wegen Rückfalls nicht bewirken.

#### Art. 15.

Im Uebrigen leiden auf die in diesem Gesetze erwähnten Vergehen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ebenfalls Anwendung.

Die unterlassene Verhinderung vorsätzlicher Handlungen der in diesem Gesetze Art. 2 bis mit 6 und Art. 16 gedachten Art ist nach dem zweiten Absätze des Art. 70 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

Hinsichtlich des Rückfalls sind die sämmtlichen in diesem Gesetze aufgeführten strafbaren Handlungen, insofern sie nicht aus bloßer Unbedachtsamkeit hervorgegangen (vergl.

Art. 83 des Strafgesetzbuchs, letzter Satz), unter einander für gleichartig zu achten.

In Betreff der Gleichartigkeit derselben mit anderen Verbrechen gelten die allgemeinen Bestimmungen im Art. 83 des Strafgesetzbuchs.

Art. 16.

Pflichtwidrige Handlungen und Unterlassungen, deren die bei den Eisenbahnen und Telegraphen angestellten Personen, wohin auch die Directoren von Privatbahnen zu rechnen sind, sich in ihrer dienstlichen Stellung schuldig gemacht haben, sind ebenfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen, vorbehältlich der in den Dienst-instructionen oder sonst besonders angedrohten Nachtheile.

Art. 17.

Das gerichtliche Verfahren wegen der nach Art. 8, 9 und 10 zu bestrafenden Vergehungen gehört vor den Einzelrichter. Es steht jedoch bei Vergehungen dieser Art den mittels Verordnung zu bezeichnenden Beamten der Eisenbahnen und Telegraphenanstalten das Recht zu, wenn sie eine Geldstrafe bis zu und mit dem Betrage von zehn Thalern für ausreichend erachten, diese Strafe selbst auszusprechen, und, wenn der Angeschuldigte zu deren Bezahlung bereit ist, solche ohne Weiteres von ihm zu erheben, entgegenesetzten Falles aber ihm eine Frist bis zu vier Wochen zur Bezahlung derselben, nach Befinden gegen angemessene Sicherheitsleistung, zu setzen. Erfolgt die Bezahlung binnen der gesetzten Frist nicht, oder wird die Gestattung einer Zahlungsfrist nicht angemessen befunden, so findet bei dem sodann eintretenden gerichtlichen Verfahren Art. 368 der Strafproceßordnung keine Anwendung und ist der Richter an die von dem Verwaltungsbeamten ausgesprochene Strafe und Strafart nicht gebunden. Bestrafungen, welche lediglich von den Verwaltungsbehörden verhängt worden sind, sind bei Beantwortung der Frage, ob Rückfall vorliege, nicht mit in Betracht zu ziehen.

Die Gerichtszuständigkeit und das Verfahren bei der Untersuchung der übrigen in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Verbrechen richtet sich nach den Vorschriften der Strafproceßordnung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königlich-es Siegel betdrucken lassen.

Dresden, den 11ten August 1855.

Johann.

(L. S.) Dr. Ferdinand Schinsky.

Gesetz,

die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend;

vom 11ten August 1855.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen. 2c. 2c. 2c.

haben Uns bewogen gefunden, wegen Bestrafung der Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, sowie einiger damit zusammenhängenden Vergehen ein besonderes Gesetz zu erlassen, und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I.

Entwendungen.

Art. 1. Forstdiebstahl.

Wer Holz, Moos, oder Streu irgend einer Art in fremden Waldungen oder Gehölzen entwendet oder einer



Holzentwendung an einzeln stehenden Bäumen, Sträuchern oder Gebüschcn sich schuldig macht, wird bei einem Werthsbetrage

bis mit drei Groschen, zwei Tage,  
über drei Groschen bis mit fünf Groschen, vier Tage,  
über fünf Groschen bis mit zehn Groschen, sechs Tage,  
über zehn Groschen bis mit fünfzehn Groschen, acht

Tage,

über fünfzehn Groschen bis mit einem Thaler, vierzehn Tage,

über einen Thaler bis mit einem Thaler fünfzehn Groschen, drei Wochen lang, mit Gefängniß bestraft,

Bei höherem Werthsbetrage ist die Entwendung nach Art. 277 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen, jedoch ist solchenfalls nicht unter drei Wochen Gefängniß zu erkennen.

Vergl. Annalen, VI. 40.

**Art. 2.** Entwendungen, welche dem Forstdiebstahle gleichgestellt werden.

Nach denselben Bestimmungen (Art. 1) sollen folgende Entwendungen geahndet werden:

- 1) die Entwendung von Feld- und Gartenerzeugnissen, so lange dieselben noch nicht in den Gewahrsam des Berechtigten gebracht sind.
- 2) unter derselben Voraussetzung die Entwendung von Obst jeder Art und von Gras,
- 3) die Entwendung von unverarbeiteten Bestandtheilen des Bodens, wie Torf, Kies, Sand, Lehm, Steine und dergleichen, sowie von Acker, Garten- oder Rasenland, so lange diese Gegenstände noch nicht in Gewahrsam gebracht sind,
- 4) die Entwendung von Düngungsmitteln vom landwirthschaftlichen oder Gartenboden, auf welchen sie gebracht sind oder auf welchem sie zubereitet werden,
- 5) die Entwendung von Weinpfehlcn, Stützen an Bäumen oder sonstigen Gewächsen, Wegweisern, Wachhütten, Ruhebänken, Einfriedigungen, Zäunen oder anderen zu Culturzwecken bestimmten Vorrichtungen im Freien,

6) die Erlegung und die Einfangung von jagdbaren Thieren und von Fischen,

7) die Entwendung von Perlenmuscheln aus Gewässern.  
Uebrigens sind bei allen in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen unter Feldern die Wiesen, unter Gärten die Weinberge und Weinanlagen, unter Gras das Heu und Grummet, unter Fischen die Krebse mit zu verstehen.

Vergl. Annalen, III. 63. 169. IV. 73. 158. V. 429. VI. 113. 446.

### Art. 3. Abstreifeln von Laub zc.

Das Abstreifeln von Laub, Kienaushausen aus stehenden Hölzern, Anreißen von Stämmen, um Harz daraus zu gewinnen, Rinden- und Bastschalen in Laub- oder Nadelholz, Ausbrechen der Wurzeln noch stehender Bäume, Saftabzapfen von Bäumen, Eichel- und Bucheckerschlagen, Sammeln von Holzsämereien, Ausziehen von Holz-, Feld- und Gartenpflanzen, Ausnehmen von gelegten Kartoffeln und Knollengewächsen anderer Art, Abreißen oder Abschneiden noch unreifer Feldfrüchte, wird nach Verhältnis des dem Eigenthümer dadurch verursachten Schadens mit Gefängniß bis zu drei Wochen bestraft, insofern nicht nach dem Werthsbetrage des Entwendeten oder wegen erschwerender Umstände (vergl. Art. 5 zu Ende) eine höhere Strafe eintritt.

Vergl. Annalen, VI. 93.

### Art. 4. Vollenbung.

Alle in den vorstehenden Artikeln erwähnten Entwendungen sind für vollendet zu achten, sobald der Thäter in diebischer Absicht den Gegenstand an sich genommen oder wenigstens so beschädigt hat, daß das Fortwachsen desselben verhindert oder zurückgehalten wird.

Die Entwendung von Moos und Streu ist mit dem Abkragen oder Zusammenrechen, der Wild- und Fischdiebstahl dann für vollendet zu achten, wenn das Thier in diebischer Absicht verwundet oder gefangen worden ist.

Vergl. Annalen, VI. 113. auch Art. 273 des StGB.'s.

## Art. 5. Erschwerungsgründe.

Die Dauer der nach Art. 1 und 2 verwirkten Gefängnißstrafen, auch wenn sie über drei Wochen ansteigen, ist zu verlängern:

- 1) um die Hälfte,
  - a) wenn der Dieb bei der Entwendung von Holz, Feld- oder Garten-Erzeugnissen oder Gras eines zu diesem Zwecke mitgebrachten, das Abmachen oder Ausgraben fördernden eisernen Werkzeugs, bei der Entwendung von Wild oder Fischen einer Windbüchse, einer Schlinge, eines Netzes oder künstlichen Köders sich bedient hat,
  - b) wenn die Entwendung an einem Sonn- oder Feiertage begangen worden ist,
  - c) wenn der Dieb zur Fortschaffung des Gestohlenen sich eines Handwagens, eines Handschlittens, eines Schiebebocks oder eines Karrens bedient hat,
  - d) wenn drei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Begehung des verübten Verbrechens sich verabreden und dasselbe gemeinschaftlich ausgeführt haben,
- 2) nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis auf das Doppelte,
  - a) wenn bereits gefälltes Holz oder bereits vom Boden getrennte Feld- oder Garten-Erzeugnisse oder bereits gemähtes Gras, ferner bereits gepflücktes oder sonst abgebrachtes Obst, bereits gestochener Rasen, schon aufbereiteter Torf, bereits gebrochene Steine oder schon gegrabener Lehm, Kies, Sand oder dergleichen entwendet worden; vorausgesetzt, daß diese Gegenstände noch nicht in den Gewahrsam des Berechtigten gebracht sind,
  - b) wenn der Diebstahl vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne verübt worden ist,
  - c) wenn der Dieb zur Fortschaffung des Gestohlenen sich eines Spannfuhrwerks bedient hat,
  - d) wenn Wild aus Wildgärten oder sonstigen eingeschlossenen Räumen, oder wenn Fische aus Teichen

oder anderen, jedoch nicht verschlossenen Fischhältern entwendet worden sind. Das Ablassen von Teichen ist hierbei als Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes zu berücksichtigen.

- 3) nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis auf Vierfache,
  - a) wenn die Entwendung von den zur Aufsicht angestellten Personen verübt worden ist,
  - b) wenn der Dieb die fraglichen Gegenstände zum Verkaufe gestohlen hat, sei es auch, daß er erst ihre vorherige Verarbeitung zu diesem Zwecke beabsichtigte,
  - c) wenn der Dieb, dafern er von dem Eigenthümer oder den zum Forst-, Flur- oder Wasserschutz verpflichteten oder beauftragten Personen auf der That betroffen ward, auf deren Geheiß nicht stehen geblieben ist oder sich gegen dieselben einen falschen Namen gegeben oder sonst unkenntlich zu machen gesucht, oder sich geweigert hat, dem Anhaltenden vor einen Gerichts- oder Polizeibeamten zu folgen,
  - d) wenn Weinstöcke oder junge stehende Bäume entwendet worden sind, oder wenn der Holzdiebstahl an jungen Holzculturen, an Frucht oder Zierbäumen oder Ziersträuchern aus Gärten, Anlagen, Alleen oder Baumschulen verübt worden ist.

Treffen mehrere dieser erschwerenden Umstände bei demselben Diebstahle zusammen, so ist der Vorschrift des Art. 76 des Strafgesetzbuchs nachzugehen.

Bei den im Art. 3 erwähnten Vergehen, sowie in Fällen, wo wegen des Werthsbetrags des Entwendeten auf Arbeitshaus zu erkennen ist, kann wegen Hinzutritt eines oder mehrerer der obigen erschwerenden Umstände die Strafe nach richterlichem Ermessen, jedoch, wenn auf Arbeitshausstrafe erkannt wird, nicht bis über die Hälfte verlängert werden.

Vergl. Annalen, I. 88. VI. 40 (zu 2 a).

## Art. 6. Rückfall.

Der Rückfall ist bei den in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Entwendungen nach Art. 82 des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen.

Derselbe soll jedoch in dem Falle, wenn die frühere Entwendung eine solche war, wegen deren der Dieb nach diesem Gesetze mit einer geringeren Strafe als der des Arbeitshauses belegt worden und seit dem letzten Tage der erfolgten Strafverbüßung ein Jahr abgelaufen ist, nicht weiter als Straferhöhungsgrund in Betracht kommen, und zwar ohne Unterschied, mit welcher Strafe das neue Verbrechen bedroht und ob es nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen ist oder nicht.

## Art. 7. Zusammentreffen erschwerender Umstände und des Rückfalls.

Liegen bei den im Rückfalle verübten Entwendungen erschwerende Umstände (Art. 5) vor, so ist sowohl bei der nach Art. 5, als bei der wegen des Rückfalls eintretenden Straferhöhung nur die einfache Strafe (Art. 1, 2 und 3) zum Grunde zu legen und sind derselben sodann beide Erhöhungen (wegen des Rückfalls und wegen der erschwerenden Umstände) hinzuzufügen.

## II.

Anderere Vergehungen, welche sich auf die Forst-, Feld-, Garten-, Jagd- und Wassernutzung beziehen.

## Art. 8. Forstvergehen.

- 1) Wer mit einem zum Fällen, Roden oder Beschädigen des Holzes, zum Streurechen, zum Abbringen von Moos oder Gras oder zum Harzreißen dienenden Werkzeuge in einem fremden Walde außerhalb eines gestatteteten Weges sich betreffen läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, wird mit Gefängniß bestraft bis 2 Tage.
- 2) Wer das Recht oder die Erlaubniß hat, dürres in den Waldungen liegendes Holz, nebst solchen dünnen

Nesten, welche ohne Schaden der Bäume abgebrochen werden können (Leseholz), zu erholen, und zu diesem Zwecke Bäume besteigt oder eiserne Werkzeuge anwendet oder die ihm hierbei sonst in Hinsicht auf Zeit, Ort oder Maaß der Erholung auferlegte Beschränkung überschreitet, mit Gefängniß bis 4 Tage.

- 3) Wer aus fremder Waldung erholte Streu, zu deren Entnehmung er nur für seinen Wirthschaftsbedarf berechtigt ist, oder Leseholz, an Andere verkauft oder abläßt, mit Geld von 24 Ngr. bis zu 2 Thlr. 12 Ngr.
- 4) Wer eine Anweisung zur Erholung von Leseholz oder Streu erhalten hat und solche an Andere abtritt, mit 12 Ngr.
- 5) Wer bei dem Streurechen eiserner Werkzeuge sich bedient, mit 24 Ngr.
- 6) Wer an stehendem oder gefällttem Holze das Waldzeichen, die Nummer oder sonstige Bezeichnung beseitigt oder auf irgend eine Weise unkenntlich macht, mit 6 bis 24 Ngr.
- 7) Wer aufgesetzte Klaster oder Schocke, sowie Holz- oder Torfhaufen einreißt oder umwirft, mit 6 bis 24 Ngr.

## Art. 9. Sonstige Vergehungen in Hinsicht auf Forst-, Feld- und Gartenkultur.

- 1) Wer ohne Befugniß über fremde Grundstücke reitet oder fährt, oder den Pflug daselbst wendet, mit Geld von 6 bis 24 Ngr.
- 2) Ist durch Handlungen der vorstehenden Art oder durch unbefugtes Betreten solcher Grundstücke ein Schaden angerichtet worden, so kann die Strafe ansteigen bis 10 Thlr.
- 3) Wer unbefugt auf fremden Grundstücken Schutt, Steine, Unkraut oder Abfälle anderer Art abwirft oder ausschüttet, mit 6 Ngr. bis 3 Thlr.
- 4) Wer eine Anweisung zum Mehrenlesen erhalten hat und solche an Andere abtritt, mit 12 Ngr.

- 5) Wer unbefugter Weise auf landwirthschaftlichen Grundstücken oder im Walde oder in gefahrbringender Nähe des letzteren Feuer anzündet oder ein befugter Weise angemachtes beim Weggehen nicht auslöscht, mit Geld von 1 bis 5 Thlr.
- 6) Wer sich mit Geräthschaften, welche zur Abbringung oder Fortschaffung von Feld- oder Garten-Erzeugnissen, von Obst oder Gras geeignet sind, auf fremden Feld- oder Gartengrundstücken betreffen läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, mit Gefängniß bis 2 Tage.

#### Art. 10. Hutungsvergehen.

- 1) Wer unbefugter Weise Pferde, Rindvieh, Schweine oder Schaafe auf fremden Grundstücken hütet, treibt oder laufen läßt, nach Maafgabe der Stückzahl des eingehüteten Viehes und des angerichteten Schadens, mit Geld von 6 Ngr. bis 50 Thlr.
- 2) Wer unbefugter Weise auf fremden Grundstücken Gänse oder anderes Federvieh hütet, treibt oder laufen läßt, nach Maafgabe der Stückzahl und des angerichteten Schadens, mit 6 Ngr. bis 5 Thlr.
- 3) Wer Ziegen in fremder Waldung oder sonst auf fremden Grundstücken, wo durch diese Viehgattung ein besonderer Schade angerichtet werden kann, hütet, treibt oder laufen läßt, für jedes Stück mit 24 Ngr.  
Außer den hier erwähnten Fällen wird das unbefugte Hüten, Treiben oder Lauflassen von Ziegen nach Nr. 1 dieses Artikels bestraft.
- 4) Der Hutungsberechtigte, welcher zugleich mit seiner Heerde fremdes Vieh austreibt, wird wegen des letzteren nach den unter 1, 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen bestraft.
- 5) Die unter 1 bis mit 4 getroffenen Bestimmungen leiden auf Hirten nicht Anwendung, vielmehr wird jeder Hirt, der sich eines Hutungsvergehens schuldig oder theilhaftig macht, bestraft mit Gefängniß bis 5 Tage.

- 6) Wer eine unzurechnungsfähige Person zum Hirten bestellt, wird wegen der von derselben verübten Hutungsvergehen bestraft, als ob er sie selbst verübt hätte (vergl. Nr. 1, 2 und 3 dieses Artikels).
- 7) Wer an einer ansteckenden Krankheit leidendes Vieh unbefugt auf fremde Grundstücke oder auf nicht erlaubten Wegen über selbige treibt, über die etwa zugleich nach Nr. 1, 2, 3, 4, 5 verwirkte Strafe mit Gefängniß bis 28 Tage.

Vergl. Annalen, IV. 265. VI. 114. (zu 1. 2.)

#### Art. 11. Jagdvergehen.

Wer in fremdem Jagdreviere unbefugter Weise eine Flinte oder Büchse führt, von welcher das Schloß nicht abgeschraubt ist, wird mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen, oder Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft. Es ist aber diese Vorschrift nicht anzuwenden auf Jagdberechtigte, welche den Weg nach ihrem Jagdreviere über eine fremde Wildbahn nehmen müssen und dabei entweder das Schloß verbunden halten, oder das Gewehr in einem Ueberzuge führen, auf Reisende, welche nicht von der gewöhnlichen Straße abweichen, sowie auf Militärpersonen, Gensdarmen und andere zum öffentlichen Dienste bewaffnete Personen bei Ausübung desselben, wegen der zu ihrer Ausrüstung gehörigen Gewehre.

Wer, mit einem Schießgewehr auf fremdem Jagdreviere von dem Jagdberechtigten oder einem Aufseher des Reviers betroffen, auf deren Verlangen das Gewehr nicht vorzeigt, oder nicht niederlegt, oder nicht abgibt, hat Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten verwirkt.

#### Art. 12. Forsetzung.

Personen, welche nicht selbst zur Ausübung der Jagd berechtigt sind und bei der Abwehr oder Vertreibung des Wildes von ihren Grundstücken ein jagdbares Thier zufällig erlegen oder fangen, sind schuldig, hiervon binnen zwölf Stunden dem Jagdberechtigten behufs der Abholung Anzeige zu machen. Bei dessen Unterlassung werden sie mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft.

Vergl. Annalen, V. 429.

**Art. 13.** Vergehen in Beziehung auf Wasserlauf und Gewässer.

Wer unbefugter Weise den natürlichen oder durch Kunst geregelten Lauf des Wassers zum Nachtheile für Andere ändert oder unterbricht, die auf den Lauf oder den Gebrauch des Wassers bezüglichen Werkzeuhen wegnimmt, abändert, beschädigt oder zerstört, oder an Dämmen, Wehren, Röhrenlagern, Kanälen, Abzugsgräben, Be- oder Entwässerungsanlagen, oder anderen auf die Benützung des Wassers oder den Schutz gegen dasselbe abzweckenden Vorrichtungen Abänderungen oder Beschädigungen vornimmt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern bestraft. Die Ueberschreitung der für den Gebrauch des Wassers festgesetzten Grenzen wird mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern bestraft.

Vergl. Gesetz über die Verichtigung von Wasserläufen zc. v. 15. August 1855 (G.-Bl. S. 483), auch Art. 335 des StGB. s.

**Art. 14.** Erschwerende Umstände.

Rücksichtlich der in Art. 8, 9, 10 und 13 erwähnten Vergehen kann bei dem Hinzutritte der Art. 5 unter 1, b, 2, b und 3, c angegebenen Erschwerungsgründe nach den vorwaltenden Umständen die Strafe angemessen erhöht, auch statt der vorgeschriebenen Geldstrafe auf Gefängnißstrafe erkannt werden und ist letzteren Falles eine Geldbuße von sechs Groschen einem Tage Gefängniß gleich zu achten.

**Art. 15.** Rückfall.

Die im Art. 14 wegen Verwandlung der Geldstrafe in Gefängniß getroffenen Bestimmungen finden auch bei der wegen Rückfalls eintretenden Straferhöhung Statt.

Die in Art. 8 bis mit 13 gedachten Vergehen sind unter sich, nicht aber mit anderen strafbaren Handlungen für gleichartig (Art. 83 des Strafgesetzbuchs) zu achten. Es sollen jedoch frühere Vergehen dieser Art, wenn seit dem letzten Tage der erfolgten Strafverbüßung ein Jahr abgelaufen ist, die Straferhöhung wegen Rückfalls nicht begründen.

**Art. 16.** Zusammentreffen erschwerender Umstände und des Rückfalls.

Wegen des Zusammentreffens der im Art. 14 gedachten Erschwerungsgründe und des Rückfalls gilt die Bestimmung im Art. 7.

## III.

## Ergänzende Bestimmungen.

**Art. 17.** Berücksichtigung des Schadens bei der Strafabmessung.

Bei allen nach diesem Gesetze zu beurtheilenden strafbaren Handlungen, soweit sie nicht mit absoluten Strafen bedroht sind, hat der Richter bei der Abmessung der Strafe innerhalb des Strafmaasses, außer den im Art. 73 des Strafgesetzbuchs angegebenen allgemeinen Rücksichten, den Schaden, welcher dadurch dem Eigenthümer zugesügt worden ist, hauptsächlich in Betracht zu ziehen.

**Art. 18.** Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

Treffen mehrere nach dem ersten Absätze des Art. 1 oder nach Art. 3 zu bestrafende Entwendungen oder mehrere nach Art. 8, 9 und 10 zu bestrafende Handlungen mit einander, oder Vergehen der ersteren Art mit solchen der letzteren zusammen, so finden die in Art. 78 bis mit 81, sowie, was die Entwendungen anlangt, im Art. 299 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung, sondern es sind die wegen jeder einzelnen dieser Vergehungen verwirkten Strafen besonders auszusprechen. Es sind sodann sämmtliche erkannte Geld- und Gefängnißstrafen zusammen zu rechnen und ist wegen Vollstreckung, beziehentlich Verwandlung der letzteren, dem Art. 25 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 17 des Strafgesetzbuchs nachzugehen.

Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn bei einem oder bei einigen der zusammentreffenden Vergehen, oder bei allen, nach Art. 5, 6, 7, 14, 15, 16 eine Straferhöhung eintritt.

(Treffen Vergehungen der Eingangs gedachten Art mit anderen Verbrechen zusammen, so sind die Bestimmungen

des Strafgesetzbuchs wegen der Behandlung concurrirender Verbrechen zur Anwendung zu bringen.)

Vergl. Annalen. II. 189.

Erläuterungsgesetz v. 25. Sept. 1861.

Nov. XII.

Zu Art. 18 des Gesetzes, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle zc. betreffend.

Der dritte Absatz des Art. 18 des Gesetzes über die Bestrafung der Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle zc. wird dahin abgeändert:

Treffen Vergehungen der eingangsgedachten Art mit anderen Verbrechen zusammen, so ist nichtsdestoweniger die Strafe derselben nach Abs. 1, 2 dieses Artikels auszuwerfen, und ist sodann die hiernach ausfallende Strafe bei Anwendung der im Art. 78 und nach Befinden der im Art. 299 des Strafgesetzbuchs getroffenen Bestimmungen als eine Gesamtstrafe jener Vergehungen in Betracht zu ziehen.

Art. 19. Gerichtszuständigkeit und Voraussetzung des Verfahrens.

Die in Art. 8 bis mit 13 erwähnten Vergehungen sowie die in Art. 1, 2 und 3 gedachten Entwendungen, wenn sie mit den ebendasselbst angedrohten Strafen oder nach Art. 277 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 276 Nr. 1 zu ahnden sind, gehören vor den Einzelrichter. Die Zuständigkeit des letzteren wird durch den Eintritt der in Art. 5 bis mit 7, sowie in Art. 14 bis mit 16 erwähnten Erschwerungsgründe nicht angeschlossen.

Bei den in Art. 8 bis mit 13 erwähnten Vergehungen findet ein Strafverfahren nur auf Antrag Statt.

Art. 20. Verjährung.

Entwendungen, welche mit den im ersten Absätze des Art. 1 oder im Art. 3 angedrohten Strafen zu ahnden sind, sowie die in Art. 8 bis mit 13 erwähnten Vergehungen verfahren binnen einer einjährigen, von der Verübung der That an zu berechnenden Frist.

Die Verjährung wird jedoch auch durch jede actenkundig gewordene Anregung des Antragstellers (Art. 114 des Strafgesetzbuchs) oder des Verletzten unterbrochen. Diese Verjährung findet auch dann Statt, wenn bei den gedachten Entwendungen und Vergehungen nach Art. 5, 6, 7, 14, 15, 16 eine Straferhöhung eintritt.

Art. 21. Ausmittlung des Betrags.

Zur Ausmittlung des Werthes des Entwendeten oder des verursachten Schadens ist bei allen nach diesem Gesetze zu beurtheilenden strafbaren Handlungen das Geständniß des Thäters oder die an Eidesstatt abgegebene Versicherung des Eigenthümers oder die von dem verpflichteten Aufsichtsbeamten auf seine Amtspflicht erstattete Angabe ausreichend.

Art. 22. Verwandlung von Gefängnißstrafe in Geld.

Erläßt der Richter eine Strafverfügung nach Maßgabe von Art. 368 der Strafproceßordnung, so hat er in dieser Verfügung, wenn eine Gefängnißstrafe verwirkt ist, welche die Dauer von drei Wochen nicht übersteigt, statt der Gefängnißstrafe eine Geldstrafe festzusetzen, dessen nicht die im Art. 27 des Strafgesetzbuchs erwähnten Verhältnisse entgegenstehen. Es sind hierbei statt eines Tages Gefängniß sechs Groschen in Ansatz zu bringen.

Diese Strafverwandlung tritt auch in dem Falle ein, wenn der Angeschuldigte auf der That oder auf der Flucht betroffen und vor Gericht geführt, des ihm Beigemessenen bei seiner ersten Vernehmung geständig ist, vorausgesetzt, daß die verwirkte Gefängnißstrafe die Dauer von drei Wochen nicht übersteigt und der Verurtheilte entweder die Geldstrafe sofort erlegt oder hierunter genügende Sicherheit leistet.

Vergl. Ausf.-Verordn. v. 7. Mai 858 (S. 175.) und Annalen, II. 265. III. 329. VII. 107.

Art. 23. Ausnahmen.

Die im vorigen Artikel angeordnete Strafverwandlung findet nicht Statt:

- 1) in den Art. 10 unter 5 und 7 gedachten Fällen,
  - 2) in Fällen, wo Art. 5, 6, 7, 14, 15 oder 16 zur Anwendung kommt, dafern es der Richter für angemessener achtet, von der Gefängnißstrafe Gebrauch zu machen,
  - 3) wenn gleichzeitig der Frevler noch wegen anderer nicht unter dieses Gesetz gehöriger, oder nach Art. 22 wegen der Strafhöhe nicht zur Strafverwandlung geeigneter Verbrechen zur Untersuchung zu ziehen ist.
- Dagegen wird durch das gleichzeitige Vorliegen mehrerer nach diesem Gesetze zu beurtheilender Vergehen, dafern nur bei keinem derselben die verwirkte Gefängnißstrafe mehr als drei Wochen beträgt, diese Verwandlung nicht ausgeschlossen.

#### Art. 24. Besondere Bestimmung.

Werkzeuge und Waffen, welche zur Verübung von Vergehungen der in diesem Gesetze gedachten Art, oder zur Widersehung bei selbigen gebraucht oder mitgebracht worden sind, sowie die auf fremdem Reviere geführten Gewehre (Art. 11) unterliegen, wenn sie dem auf der That oder auf der Flucht betroffenen Thäter abgenommen worden sind, unter allen Umständen der Confiscation.

Der Erlös aus denselben ist vor allen Dingen zum Ersatz des durch das Verbrechen verursachten Schadens, dafern derselbe von dem Verbrecher nicht erlangt werden kann, zu verwenden. Schießgewehre sind, dafern nicht deren Veräußerung behufs der Ersatzleistung notwendig ist, demjenigen zu überlassen, welcher das verübte Verbrechen entdeckt und zur Anzeige gebracht hat. Kommt es zur Veräußerung, so gebührt dem Letzteren der nach der Ersatzleistung verbleibende Ueberrest des Erlöses.

#### Art. 25. Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafproceßordnung.

Insoweit nicht in diesem Gesetze in Ansehung der in demselben erwähnten strafbaren Handlungen besondere Bestimmungen enthalten sind, treten die im Strafgesetzbuche und in der Strafproceßordnung getroffenen Bestimmungen ein.

Namentlich leidet auf die in diesem Gesetze erwähnten Entwendungen die im zweiten Abschnitte des Art. 17 des Strafgesetzbuchs wegen Verwandlung der die Dauer von sechs Monaten erreichenden Gefängnißstrafen in Arbeitshaus, sowie wegen Verbüßung geringerer Gefängnißstrafen im Gerichtsgefängnisse getroffene Bestimmung ebenfalls Anwendung. Auch können die nach diesem Gesetze aufzuerlegenden Gefängnißstrafen unter den im Strafgesetzbuche angegebenen Voraussetzungen und Beschränkungen geschärft und, wo eine solche Schärfung nicht eintritt, nach Maßgabe des Art. 25 des Strafgesetzbuchs abgekürzt werden. Die im Art. 24 des Strafgesetzbuchs gestattete Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung findet wegen der in dem ersten Capitel dieses Gesetzes erwähnten Verbrechen auch dann Statt, wenn der Verbrecher wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens nur erst einmal Freiheits- oder Sanktstrafe erlitten hat.

Sind die nach Art. 8, 9, 10, 11 und 13 dieses Gesetzes verwirkten oder zuerkannten Geldstrafen nach Art. 28 des Strafgesetzbuchs in Gefängniß zu verwandeln, so ist hierbei ein Tag Gefängniß einer Geldstrafe von 6 Groschen gleich zu achten.

Bei der Verwandlung von Gefängnißstrafen in Sanktarbeit ist der Richter an die im zweiten Abschnitte des Art. 23 des Strafgesetzbuchs enthaltene Beschränkung, daß in jedem einzelnen Falle die Strafarbeit sich nicht über die Dauer von vier Wochen erstrecken darf, nicht gebunden, wohl aber an die übrigen Bestimmungen des gedachten Artikels.

Vergl. zu Abs. 3.: Art. 28, des StGB.'s Abs. 2.

#### Art. 26. Anwendung specieller Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

Von den besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs leiden der zweite Absatz des Art. 273, ferner Art. 274, 275, 278, 279, 280, 292, 293, 294, 295 (vergl. jedoch Art. 21 dieses Gesetzes), 299 (vergl. jedoch Art. 18 dieses Gesetzes), 301, 302, 303 und 330 auf Entwendungen der

in diesem Gesetze gedachten Art ebenfalls Anwendung, wodurch jedoch die Anwendung der im Art. 22 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen, wenn die Strafe das daselbst angegebene Maas nicht übersteigt, nicht ausgeschlossen wird.

Dem Erfasse ist bei den im ersten Absätze des Art 1 angedrohten absoluten Strafen eine strafmildernde Wirkung (Art. 298 des Strafgesetzbuchs) nicht beizulegen. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Ersatzleistung die Bestimmungen der Art. 296, 297 und 298 des Strafgesetzbuchs.

Desgleichen kommen die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Anwendung, wenn Beschädigungen der in Art. 8, 9, 10, 12 und 13 dieses Gesetzes gedachten Art aus Bosheit oder Muthwillen verübt worden sind, oder wenn durch die im Art. 9 unter Nr. 5 erwähnten Handlungen ein Schaden entstanden ist.

Sind Handlungen der in diesem Gesetze gedachten Art behufs der eigenmächtigen Geltendmachung eines beschränkten Befugnisses vorgenommen worden, so sind sie nach den Grundsätzen von der Selbsthülfe zu beurtheilen.

Bergl. Annalen, I. 88. II. 189. V. 138. VII. 107.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 11ten August 1855.

Johann.

(L. S.) Dr. Ferdinand Schinsky.

## Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 11ten August 1855, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle betreffend;

vom 7ten Mai 1858.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle betreffend, vom 11ten August 1855, wird von dem Ministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem Ministerium der Finanzen Folgendes verordnet:

### I.

Die Erlassung von Strafverfügungen durch den Einzelrichter betreffend.

§. 1. Das Verfahren mittels Erlassung einer Strafverfügung (Art. 368 der Strafproceßordnung) ist besonders dann geeignet eingeschlagen zu werden, wenn die Anzeige von einer verpflichteten Person ausgeht.

Das Gericht wird jedoch dadurch, daß die Anzeige von einer solchen Person erfolgt ist, der Prüfung derselben nicht überhoben und ist befugt, vor Erlassung der Strafverfügung eine Befragung des Denuncianten behufs der Erledigung von Bedenken oder der Vervollständigung der Anzeige vorzunehmen.

§. 2. Bezüglich der Erlassung einer Strafverfügung sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Es ist ein in dem Gesetze lediglich mit Geldstrafe bedrohtes Vergehen angezeigt worden, wohin die in Art. 8, Nr. 3, 4, 5, 6, 7, Art. 9, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, Art. 10, Nr. 1, 2, 3, 4, 6, sowie im Schlusssatze des Art. 13 des Forststrafgesetzes aufgeführten Vergehen gehören.

Hier ist die Strafverfügung zulässig, sofern die verwirkte Geldstrafe die Summe von 150 Thalern nicht übersteigt.



2) Es ist ein lediglich mit Gefängnißstrafe bedrohtes Vergehen zur Anzeige gebracht worden.

Die Strafverfügung ist hier zulässig, wenn die für verurtheilt zu achtende Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt (Art. 368 der Strafproceßordnung). Solchenfalls ist weiter zu unterscheiden:

a) Uebersteigt die verwirkte Gefängnißstrafe nicht die Dauer von drei Wochen, so ist sie, dafern keine der Ausnahmen im Art. 23 des Gesetzes vorliegt, und Art. 27 des Strafgesetzbuchs nicht entgegensteht, nach Art. 22 des Forststrafgesetzes in eine Geldbuße zu verwandeln (vergl. noch §. 4 Absatz 2 dieser Verordnung).

b) Uebersteigt die verwirkte Gefängnißstrafe die Dauer von drei Wochen, so findet eine solche Verwandlung nicht Statt. Vielmehr bewendet es solchenfalls lediglich bei den Vorschriften des Art. 368 der Strafproceßordnung.

3) Was endlich die alternativ mit Gefängniß- oder Geldstrafe bedrohten Vergehen anlangt, so ist die Strafverfügung zulässig, wenn entweder eine die Höhe von sechs Wochen nicht übersteigende Gefängnißstrafe, oder eine den Betrag von 150 Thalern nicht übersteigende Geldstrafe für verurtheilt geachtet wird.

§. 3. Bei Erlassung einer Strafverfügung in den Fällen des vorigen Paragraphen unter 1, 3 ist, wenn die Geldstrafe den Betrag von 5 Thalern, beziehentlich die Gefängnißstrafe die Höhe von drei Wochen nicht übersteigt, sowie in den Fällen unter 2, a an Kosten, einschließlich der Copialverläge, jedoch ausschließlich der übrigen Verläge und der Separatgebühren, ein Mehreres als — Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. nicht anzusetzen, auch ein Stempelbetrag nicht zu notiren. Dasselbe gilt von dem Falle des Art. 22, Abs. 2 des Forststrafgesetzes.

Bei höher ansteigenden Geld- und Gefängnißstrafen treten die Vorschriften der Taxordnung ein; als Stempelbetrag ist jedoch der einfache Schriftstempel zu notiren.

§. 4. Bei Erlassung der Strafverfügung haben die Gerichte sich der anliegenden Formulare und zwar des Formular unter A., wenn die Strafverfügung auf eine Geld-

strafe, des Formulars unter B., wenn sie auf eine Gefängnißstrafe gerichtet ist, zu bedienen.

Das Formular unter A. ist auch in den Fällen des §. 2, unter 2. a anzuwenden, und hierbei hinter den Worten: „zu einer Geldstrafe von . . .“ einzuschalten: „statt einer Gefängnißstrafe von . . .“.

§. 5. Sind mehrere Personen bei einem Vergehen betheilig, bezüglich dessen eine Strafverfügung an die ersten erlassen wird, so ist für jede derselben eine besondere Strafverfügung auszufertigen.

§. 6. Bei Erlassung einer Strafverfügung ist ein besonderes Exemplar als Concept nicht zu verwenden. Dagegen hat der Richter, welcher die Strafverfügung vollzogen hat, mittels einer Notiz zu den Acten zu befähigen, daß das ausgefüllte Schema der Resolution entspricht.

Ebenso ist über die Abgabe der ausgefüllten Schemata an den mit der Behändigung beauftragten Boten eine Notiz zu den Acten zu bringen.

Es können diese in den beiden vorstehenden Absätzen erwähnten Notizen folgendermaßen abgefaßt werden:

„Die in der Tabelle . . . unter Nr. . . . decretirten . . . Strafverfügungen sind erlassen und dato an den . . . zur Behändigung abgegeben worden. Zu den Strafverfügungen sind die vorgeschriebenen Schemata verwendet und gehörig ausgefüllt, auch von mir vollzogen worden.“

. . . G.-Amtmann.“

§. 7. Die Behändigung der Strafverfügung kann durch einen verpflichteten Boten des Gerichts auch in fremdem Gerichtsbezirke, ohne daß es deshalb besonderer Insnuationsgestattung bedarf, bewirkt werden, wenn nicht die Requisition des Gerichtsamtes des Wohnorts vorgezogen wird. Letzteren Falls hat das requirirte Gerichtsamt die erfolgte Behändigung und den Tag derselben dem requirirenden Gerichte anzuzeigen.

Die Verfügung ist, wo möglich, dem Bezüchtigten selbst zu behändigen. Sie kann jedoch in Abwesenheit desselben Jedem behündigt werden, welchem statt des Betheiligten eine

gerichtliche Zufertigung nach den Civilgesetzen gültig behändigt werden kann.

Ueber die Behändigung dieser Strafverfügungen ist ein besonderes Relationsbuch anzulegen und zu führen. In demselben sind Name und Wohnort des Bezüchtigten, sowie der Tag der Abgabe der Strafverfügung an den Boten anzugeben, von dem Boten aber der Name dessen, welchem, und der Tag, an welchem von ihm die Strafverfügung behändigt wurde, eigenhändig einzutragen. Es werden hierbei die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß der Tag der Behändigung bei jedem einzelnen Bezüchtigten genau anzugeben ist.

§. 8. Ist die Strafverfügung auf eine Geldbuße gerichtet, so ist zugleich unter Androhung executivischer Einziehung der Tag zu bestimmen, bis zu welchem die Geldstrafe nebst Kosten an das Gericht zu bezahlen ist (vergl. noch Art. 28 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs).

Wird der Geldbetrag bis zu diesem Tage nicht entrichtet, so ist derselbe executivisch einzuziehen.

Bleibt die Execution erfolglos, so ist die Geldstrafe nach Maaßgabe der Vorschriften des Art. 25 Abs. 3 des Forststrafgesetzes in Gefängniß- oder auch, nach dem Ermessen des Richters, in Handarbeitsstrafe (Art. 23 des Strafgesetzbuchs und Art. 25 Abs. 4 des Forststrafgesetzes) zu verwandeln.

Dagegen kann die an die Stelle der Geldstrafe tretende Gefängnißstrafe weder in körperliche Züchtigung verwandelt, noch in der im Art. 25 des Strafgesetzbuchs bestimmten Maaße abgefürzt werden.

§. 9. Der Richter kann von der executivischen Einziehung der Geldstrafe, wenn dieselbe wahrscheinlicher Weise erfolglos bleiben würde, absehen und statt der Geldstrafe Gefängniß- beziehentlich Handarbeitsstrafe nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphen vollstrecken.

§. 10. Durch die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe wird das dem Verurtheilten im Art. 28 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs eingeräumte Befugniß zu nachträglicher Erlegung des Geldbetrags nicht ausgeschlossen.

§. 11. Ist die Strafverfügung auf eine Gefängnißstrafe gerichtet, so kann sie der Richter nachträglich durch Schärfung verkürzen, sowie in Handarbeit oder auch, jedoch solches nur in den Fällen des §. 2 unter 2, b und unter den Voraussetzungen des Art. 24 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 des Forststrafgesetzes in körperliche Züchtigung verwandeln (vergl. noch Art. 417 der Strafproceßordnung).

§. 12. Wegen der Aufnahme des Schädensbetrags in die Strafverfügung ist der Bestimmung des Art. 439 der Strafproceßordnung nachzugehen.

§. 13. Werden von dem Bezüchtigten innerhalb der zehntägigen Frist Einwendungen gegen die Strafverfügung erhoben, so ist das regelmäßige Verfahren einzuleiten, und treten dann hinsichtlich der Kostenansätze die Vorschriften des §. 17, Abs. 3, 4 ein.

Der Richter kann solchenfalls auch, unter kurzer Bemerkung der erhobenen Einwendung und des Tags derselben zu den Acten, den Bezüchtigten zu einem Forstrügentage, dafern ein solcher anberaumt wird und das angezeigte Verfahren sich dazu eignet (§. 19), vorladen.

## II.

Das regelmäßige Verfahren vor dem Einzelrichter betreffend.

§. 14. Die Vorladung zur Vernehmung erfolgt nach Maaßgabe der Vorschriften im Art. 137 der Strafproceßordnung. Die Aufnahme der Verwarnung, daß außerdem der Bezüchtigte für geständig und überführt werde geachtet werden, ist unzulässig.

§. 15. Das Erkenntniß kann auf Geldstrafe nur in den Fällen gerichtet werden, wo das Gesetz sie ausdrücklich nachläßt. Es kann in diesen Fällen zugleich bei der Publication dem Verurtheilten eröffnet werden, daß, wenn er die auferlegte Geldstrafe bis zu einem bestimmten Tage (vergl. Art. 28, Abs. 1 des Strafgesetzbuchs) nicht erlegen würde, er zu erwarten habe, daß die Geldstrafe in Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe werde verwandelt werden.

§. 16. Die solchergestalt an die Stelle der Geldstrafe tretende Gefängnißstrafe kann weder in körperliche Züchtigung verwandelt, noch in der, im Art. 25 des Strafgesetzbuchs bestimmten Maaße abgekürzt werden.

§. 17. Wenn das Vergehen bis mit drei Wochen Gefängniß- oder Fünf Thaler Geldstrafe bedroht ist, auch der Angeschuldigte in dem Termine erscheint und das Vergehen einräumt, so ist an Gerichtskosten — Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. bis — Thlr. 15 Ngr. — Pf. zu liquidiren.

Unter diesen Ansätzen sind die erwachsenen Copialverläge, nicht auch die übrigen Verläge und die Separatkosten, mit begriffen.

Räumt der Angeschuldigte das Vergehen in dem Termine nicht ein, so daß ein weiteres Verfahren nöthig wird, oder bleibt er in dem Termine unentschuldigt ausen, oder ist das Vergehen selbst mit einer höheren Strafe, als der obgedachten bedroht, so treten die Bestimmungen der Tagordnung ein.

Uebrigens ist bei den bis mit drei Wochen Gefängniß- oder Fünf Thaler Geldstrafe bedrohten Vergehen, gleichviel ob das Vergehen im Termine eingeräumt wird oder nicht, an Stempel zu dem Erkenntniße nur der einfache Schriftstempel zu verwenden.

### III.

Besondere Bestimmungen bezüglich der in Staatswaldungen u. verübten Vergehen.

§. 18. Die Abhaltung besonderer Forstrügentage bleibt den Gerichtsamtern auch ferner nachgelassen, und ist hierbei die Zuziehung der Forstbeamten, wie solche zeitlich üblich gewesen, gestattet.

Die Vorladung kann jedoch auch hier nicht mit der Verwarnung, daß außerdem der Bezüchtigte für geständig und überführt werde geachtet werden, erfolgen.

Ist die Zahl der zu einem Forstrügentage vorzuladenden Bezüchtigten sehr groß, so kann zur Vermeidung von Schwierigkeiten und Aufenthalt bei der Verhandlung die Vorladung derselben revierweise oder in anderen, zu bestimmenden Abtheilungen, sowie auf verschiedene Tage erfolgen.

§. 19. Derartige Forstrügentage können wegen aller, in Staatswaldungen und auf anderen, der Aufsicht des Oberforstmeisters in Forstfachen untergebenen fisciatischen Grundstücken verübten und zur einzelrichterlichen Competenz gehörigen Vergehen, soweit sie unter die Bestimmungen des Forststrafgesetzes fallen und, den Umständen nach, nur auf eine Geld- oder eine im Gerichtsgefängnisse zu verbüßende Gefängnißstrafe zu erkennen sein würde, abgehalten werden.

§. 20. In soweit es nach dem Gesetze, die Forst- u. Vergehen betreffend, vom 11ten August 1855, zur Untersuchung und Bestrafung eines Antrags bedarf, ist bei den in Staatswaldungen und auf anderen, der Aufsicht des Oberforstmeisters in Forstfachen untergebenen fisciatischen Grundstücken verübten Vergehen der Oberforstmeister des Bezirks als derjenige Beamte zu betrachten, welcher zur Stellung des Antrags, beziehentlich zur Rücknahme desselben, befugt ist.

§. 21. Zur Tagation des Werths des Entwendeten, sowie des Schadens sind der Oberforstmeister, der Revierverwalter, der Förster, der Forstausscher und der Waldwärter befugt. Auch können diese Beamten den Antrag auf Erstattung des Werths und des Schadens stellen.

§. 22. Bezüglich der in Staatswaldungen und auf anderen, der Aufsicht des Oberforstmeisters in Forstfachen untergebenen fisciatischen Grundstücken verübten Vergehen bedarf es einer Mittheilung der ergangenen Acten und Protocolle, sowie der ertheilten Entscheidungen an den Oberforst- oder Forstmeister nicht, es sind jedoch diese Acten und Protocolle, sowie die gedachten Entscheidungen und die in diesen Sachen gehaltenen Tabellen dem Oberforstmeister auf Verlangen an Gerichtsstelle zur Einsicht vorzulegen oder auch, dafern die Acten und Protocolle entbehrlich sind, in seine Wohnung mitzutheilen. Auch sind ergangene Entscheidungen dem Oberforstmeister auf dessen Verlangen und gegen Erlegung der Copialgebühren abschriftlich zuzustellen.

§. 23. Die Gerichtsamter haben auch künftig die vorgeschriebenen Verzeichnisse über die im Laufe jeden Jahres anhängig gewordenen und abgethanen Forstrügen und über

die zuerkannte, verbüßten und noch rückständigen Forststrafen an das Justizministerium einzusenden.

## IV.

## Allgemeine Bestimmungen.

§. 24. Bezüglich der Vollstreckung der Handarbeitsstrafen ist den zeitlichen Vorschriften in Verbindung mit den Vorschriften in Art. 23 des Strafgesetzbuchs und Art. 25, Abs. 4 des Forst- u. Strafgesetzes nachzugehen.

§. 25. Soviel die tabellarischen Anzeigen der Forstbeamten anlangt, so haben die Gerichte in der Colonne Nr. 7, dafern eine Strafverfügung erlassen wird, das Wort „Strafverfügung“, außerdem aber, wenn eine Strafverfügung nicht erlassen wird, das Wort „Vernehmung“ und die Bezeichnung des Actenstücks, woselbst die Sache fortgestellt worden, einzutragen.

Der Tag der Behändigung ist in Colonne 10 auf Grund des Relationsbuchs einzutragen.

Wird gegen die Strafverfügung Einwendung erhoben, so ist solches in derselben Colonne 10 durch die Worte „Einwendung erhoben“ zu bemerken, und das Actenstück, wo die Sache fortgestellt worden ist, anzugeben.

Ist das regelmäßige Verfahren, sei es gleich anfänglich oder in Folge erhobener Einwendungen gegen die erlassene Strafverfügung, eingeleitet worden, so ist die in erster Instanz erkannte Strafe in der Colonne 11 einzutragen.

Sollte in Folge eingewendeter Rechtsmittel oder in Folge erlangter Begnadigung eine Aenderung der Strafe eintreten, so ist dies in derselben Colonne zu bemerken.

Die Colonne 12 bezieht sich auf die gerichtswegen decretirte Verwandelung der durch Strafverfügung oder durch Erkenntniß festgesetzten Strafe.

In der Colonne 13 ist die Zeit der Vollstreckung der Strafe — gleichviel ob letztere durch Strafverfügung festgesetzt oder im regelmäßigen Verfahren erkannt worden — zu bemerken.

§. 26. Bezüglich der, nach dem Forststrafgesetze zu untersuchenden und zu bestrafenden Vergehen, ist, wenn eine

Strafverfügung erlassen wird, oder wenn im regelmäßigen Verfahren nur auf eine, die Dauer von drei Wochen nicht übersteigende Gefängniß- oder ihr gleichstehende Geldstrafe erkannt werden kann, weder eine Mittheilung der Anzeige, noch des Actenschlusses, noch endlich des Strafbescheids an die Staatsanwaltschaft nöthig. Vielmehr ist betreffs dieser Fälle in der an die Staatsanwaltschaft zu übersendenden Monatsübersicht die Zahl der Anzeigen und der angezeigten Personen, die Zahl der erlassenen Strafverfügungen und der erteilten Bescheide und hierüber bezüglich der letzteren die Zahl der Verurtheilungen und die der Freisprechungen nur summarisch anzugeben.

Wird jedoch nach Erlaß einer Strafverfügung in Folge erhobener Einwendungen das regelmäßige Verfahren eingeleitet und in Folge desselben auf eine höhere Gefängnißstrafe als drei Wochen oder auf eine ihr gleichstehende Geldstrafe erkannt, so bewendet es bezüglich der Aufnahme der Sache in die Monatsübersichten, sowie der Mittheilung des Actenschlusses und des Bescheids bei den allgemeinen Vorschriften.

Dresden, am 7ten Mai 1858.

Ministerium der Justiz.

Dr. von Schinsky.

Rosenberg.

## A.

Der Häusler Friedrich Müller in Ottendorf ist glaubhaft beschuldigt, am Abende des 3ten Januar 1859 nach Sonnenuntergang in der Ottendorfer Staatswalbung mehrere aufgesetzt gewesene Klastern Holz eingerissen zu haben.

Auf Grund der Artikel 8, 7, 14, 15, des Forststrafgesetzes, verbunden mit Artikel 82 des Strafgesetzbuchs wird daher Müller zugleich unter Berücksichtigung seiner Rückfälligkeit hierdurch zu einer Geldstrafe von 1 Thlr. — Ngr. — Pf., wobei — Thlr. 6 Ngr. — Pf. auf den Rückfall gerechnet werden, und zu Bezahlung der aufgelaufenen Kosten verurtheilt.

Sollte Müller durch gegenwärtige Strafverfügung sich beschwert finden und ihr sich nicht unterwerfen wollen, so hat derselbe seine Einwendungen dagegen binnen einer Frist von zehn Tagen, von Zeit des Empfangs dieser Verfügung an gerechnet, schriftlich oder mündlich hier anzubringen, indem außerdem die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und vollstreckt werden wird.

Wenn Müller dagegen der Verfügung sich unterwirft, so hat derselbe nachstehenden Schuldbetrag längstens

den 28ten Januar 1859

anher zu berichtigen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß solcher executivisch eingebracht, auch, nach Befinden, die Geldbuße in Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe verwandelt werden wird.

Sebnitz, den 8ten Januar 1859.

### Königliches Gerichtsam.

(Rückseite.)

#### Bemerkungen.

- 1) Die Anzeige ist geschehen von dem verpflichteten Förster Krefschmar zu Ottendorf;
- 2) Der Bote erhält — Thlr. 2 Ngr. — Pf. Insinuationsgebühren und ... Thlr. ... Ngr. ... Pf. Botenlohn;
- 3) Im Falle der Unterwerfung ist zu bezahlen:
 

1 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	Strafe,
—	—	—	Tagwerth,
=	=	=	Kosten,

Thlr.	Ngr.	Pf.	Summa.
-------	------	-----	--------

- 4) Gegenwärtige Verfügung ist bei der Bezahlung oder Erhebung von Einwendungen an Amtsstelle mitzubringen.

B.

Julius Steinert, Handarbeiter in Gansgrün, ist glaubhaft beschuldigt, aus dem Garten des dasigen Bauerntumsbesizers Michael Schulze eine auf zwei Thaler gewürdete Quantität Aepfel entwendet zu haben.

Auf Grund der Artikel 1. 2.<sup>o</sup> des Forststrafgesetzes, verbunden mit Artikel 277 des Strafgesetzbuchs wird Steinert daher hierdurch zu einer Gefängnißstrafe von vier Wochen, sowie zur Bezahlung des Tagwerths von 2 Thlr. — Ngr. — Pf. und der aufgelaufenen Kosten verurtheilt.

Sollte Steinert durch gegenwärtige Strafverfügung sich beschwert finden und ihr sich nicht unterwerfen wollen, so hat derselbe seine Einwendungen dagegen binnen einer Frist von zehn Tagen, von Zeit des Empfangs dieser Verfügung an gerechnet, schriftlich oder mündlich hier anzubringen, indem außerdem die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und vollstreckt werden wird.

Wenn Steinert sich dagegen der Verfügung unterwirft, so hat derselbe behufs des Antritts der Strafe oder weiterer Bescheidung

den 28ten September 1858

allhier sich zu melden, auch längstens an diesem Tage den nachstehenden Schuldbetrag anher zu bezahlen, widrigenfalls Steinert bei seinem Ausbleiben abgeholt und vor das Gericht geführt, der Schuldbetrag aber executivisch eingezogen werden wird.

Plauen, den 2ten September 1858.

### Königliches Gerichtsam.

(Rückseite.)

#### Bemerkungen.

- 1) Die Anzeige ist geschehen von dem verpflichteten Wächter Jeremias Seidel zu Gansgrün;
- 2) Der Bote erhält — Thlr. 2 Ngr. — Pf. Insinuationsgebühren und ... Thlr. ... Ngr. ... Pf. Botenlohn;
- 3) Im Falle der Unterwerfung ist zu bezahlen:
 

2 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	Tagwerth,
=	=	=	Kosten,

Thlr.	Ngr.	Pf.	Summa.
-------	------	-----	--------

- 4) Gegenwärtige Verfügung ist bei der Bezahlung oder bei der Erhebung von Einwendungen an Amtsstelle mitzubringen.

**Verordnung,**  
das Schmerzgeld betreffend;  
vom 1. August 1856.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von  
Sachsen &c. &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Bei vorsätzlichen und aus Unbedachtsamkeit zugefügten Körperverletzungen ist der Beschädigte ein Schmerzgeld zu fordern berechtigt, vorausgesetzt, daß er nicht selbst durch Thätlichkeiten Veranlassung zu der Verletzung gegeben hat.

Der Anspruch auf Schmerzgeld kann sowohl im Wege des Civilprocesses als im Wege des Anschlusses an das Strafverfahren (Art. 434 fg. der StP.O.) geltend gemacht werden.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Schmerzgeldes liegt allen Denjenigen ob, welche bei der fraglichen Körperverletzung als Urheber, Anstifter oder Gehülfen anzusehen sind, und im Falle eines Kaufhandels allen Denjenigen, auf welche sich die Strafanordnungen des Art. 173 des StGB's beziehen. In allen Fällen, wo Mehrere zum Schmerzgelde verpflichtet sind, haftet ein jeder von ihnen für das Ganze, doch dergestalt, daß die Zahlung des Einen die Anderen, mit Vorbehalt des Rückanspruchs an sie von Seiten des Zahlers befreit.

Der Richter bestimmt die Größe des Schmerzgeldes nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der dem Verletzten verursachten Schmerzen.

Durch die Zuerkennung des Schmerzgeldes wird die Geltendmachung anderer Entschädigungsansprüche nicht ausgeschlossen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung, welche mit dem Strafgesetzbuche vom 11. August 1855 in Krafttritt, eigenhändig vollzogen und mit dem königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 1. August 1856.

Johann.

(L. S.) Dr. Ferdinand von Schinsky.

## Register.

Allein stehende Ziffern verweisen auf die Artikel des Strafgesetzbuchs, solche mit Vorsetz eines P. auf die §§. der Publicationsverordnung, eines E. auf die Artikel des Eisenbahn- &c. Gesetzes, endlich eines F. auf die Artikel des Forstes &c. Gesetzes.

### A.

- Abgabenhinterziehung, 319.
- Abgabenverweigerung, öffentl. Aufforderung dazu, 125.
- Abkürzung der Gefängnißstrafe durch Schwärzung, 25.
- Absticht, verbrecherische, 46, 47.
- Abstreifeln von Laub, §. 3.
- Abtreibung, 160, 161.
- Adelstand, Verlust, Folge der Zuchthausstrafe, 36.
- Advocat, Pflichtverletzung, 362; f. a. 289.
- Advocatur, Verlust, Folge der Zuchthausstrafe, 36.
- Ärzte, Pflichtverletzung, 362.
- als Beistände beim Zweikampf, 253, 257.
- Alter, der Zurechnung, 87.
- jugendliches, als Milderungsgrund, 90.
- Alternative Strafen, Vorschriften darüber, P. 5; 26—29.
- Amotion f. Entfremdung.
- Am, öffentliches, Verlust in Folge von Zuchthausstrafe, 36.
- Amis mißbrauch, 362, 374.
- in betrügerischer Absicht, 285.
- Amtpflicht, f. Dienstpflcht.
- Analogie, 1.
- Anatocismus, 348.
- Anfrage, beim Justiz-Min. f. dieses.
- Anführer, 60, 147 fg.
- Angestellter, bei Eisenbahnen, E. 16.

- Angriffe, auf die Schamhaftigkeit, 244.  
 Anmaßung öffentlicher Dienste, 164, 339.  
 Annahme, pflichtwidrige, von Geschenken, 363.  
 Anrechnung der Untersuchungshaft, 30.  
 Anreizung zum Zweikampf, 255, 267.  
 Ansteckung mit der Lustseuche, 359.  
 Anstifter einer Bande, 60.  
 Anstiftung, Begriff, 62, 63; Strafen, 64, 65, 75.  
 — bei Aufläufen, 147 fg.  
 — zu Militärverbrechen, 66—68.  
 Antrag, Berechtigung, 98—103, 108, 246.  
 — Zurücknahme, 106, 264.  
 — Bestimmung wegen des Verfahrens, 105, B. 8.  
 Antragsverbrechen, s. zu Art. 98.  
 Antritt der Strafe, 20.  
 Anwendung des Strafgesetzbuchs, 1—9.  
 Anzeige eines Verbrechens, wenn deren Unterlassung strafbar, 70—72.  
 — wenn sie einem Strafantrage gleich zu achten? 104.  
 — eines Baumfrevlers, 337.  
 Arbeitseinstellung Gewerbetreibender, 125, 145.  
 Arbeitshausstrafe, 15; Schärfungen, 16; Maaß, 32; Geltung, 35; Folgen, 36.  
 auctor pugnae, s. Schmerzensgeld.  
 Aufborgen, leichtsinniges, 309.  
 Aufforderung, öffentliche, zum Ungehorsam, 125, 126.  
 — hochverrätherische, 117.  
 Auflauf, 117, 147.  
 Aufruhr, 149 fg.  
 Aufschub von Freiheitsstrafen, 20.  
 Aufsichtsbehörde, Berechtigung zum Strafantragen 108, 374.  
 Auftrag, Anstiftung, 62.  
 Aufzuehung, in eine höhere Strafart, 17, 78, 81.  
 Ausbildung der Geisteskräfte, 168.  
 Ausforderung zum Zweikampf, 248, 249, 258.  
 Ausgabe falschen Geldes, 324 fg.

- Ausland, hoch- und staatsverrätherische Handlungen gegen dasselbe, 6, 124.  
 Ausländer, deren Strafbarkeit, 3, 8; Bedingungen der Untersuchung, 4, 5, 7.  
 Ausländische Behörden, Verbrechen gegen dieselben, 6, 128.  
 — Straferkenntnisse, Berücksichtigung, 9.  
 — Strafgesetze, Berücksichtigung, 8.  
 Aussage, wahrheitswidrige, 221, 229, 231.  
 Aussetzung Hülfloser, 163.  
 — von Freiheitsstrafen, 20.
- B.
- Bankrott, bösslicher, 304—306.  
 — leichtsinniger, 307, 308.  
 Baumfrevler, 335—337.  
 Beamte, Strafart, 29; deren Verbrechen, 4, 362 fg.; Strafantrag der Vorgesetzten, 108, 246, 374; diese Stellung qualificirt die Verbrechen, 198, 202, 203, 283.  
 Bedrohung, 206, 207; mit Mord und Brand, 204.  
 — des Staatsoberhaupt's, 6, 133.  
 — eines Gliedes der Familie desselben, 6, 136.  
 — auswärtiger Regenten etc., 6, 140.  
 — bei Nöthigung, 201; bei Erpressung, 282.  
 Bedrückung, 362.  
 Beeinträchtigungen fremden Eigenthums, 330 fg.  
 Befehl, Anstiftung, 62.  
 — eines Vorgesetzten, 86, 94.  
 Beförderung der Unzucht, 355.  
 Befreiung des Verletzten, 191.  
 — von Gefangenen, 152 fg.  
 Begünstigung, 61; bei Militärverbrechen, 69; durch Beamte, 362.  
 Behörden, deren Schmähung, 128.  
 — deren Täuschung, 319.  
 — Widersetzung, 144.  
 Beihilfe, 53 fg.

- Beihilfe, Zusage, 58.  
 — zu Militärverbrechen, 69.  
 — zum Selbstmord, 158.  
 Beischlaf, wenn strafbar, 180—183; 349—353; 358.  
 Bekanntmachung, Verletzung einer öffentlichen, 146.  
 Beleidigungen, 239 fg.  
 — des Staatsoberhauptes, 6, 134.  
 — der Glieder seiner Familie, 6, 137.  
 — auswärtiger Regenten *cc.*, 6, 141.  
 Belohnung, *f.* Baumfrevler, 237.  
 Benutzung, widerrechtliche, fremden Eigenthums, 330.  
 Bergregal, Beeinträchtigung, 334.  
 Berichtserstattung, zum Justizministerium, 4—7, 138.  
 Beschädigungen, von Brücken, Kunststraßen *cc.* 216, 217.  
 — fremden Eigenthums, 335, 336.  
 — von Eisenbahnen, Telegraphen *cc.*, *G.* 1—7.  
 — von Waldungen, Feld- und Gartenfrüchten, *F.* 3, 5.  
 Besesslichkeit, 364—366, 369, 374.  
 Besetzung, 367, 368, 374.  
 Betrag, Feststellung bei Eigenthumsverbrechen, 295, *F.* 21.  
 Betrug 284; Strafen, 285; bei Verträgen, 286; *vergl.*  
 auch 304, 346.  
 Bettler, 24, 25.  
 Beurlaubung aus einer Strafanstalt, 20.  
 Bevollmächtigte, deren Strafantrag, 102.  
 Bevortheilung von Personen, welche über ihr Vermögen  
 nicht frei verfügen können, 315.  
 Bewußtlose, zur Unzucht gemißbraucht, 182.  
 Bewußtloser Zustand, schließt Zurechnungsfähigkeit aus,  
 87.  
 Bigamie, 268.  
 Blanquet, unbefugte Ausfüllung, 311.  
 Blödsinnige, Mißbrauch derselben, 353.  
 Blutshande, 349 fg.  
 Bodenentwendung, *F.* 2.  
 Böslche Verlassung, 265 fg.  
 Brandstiftung, 208 fg.; *G.* 12; Strafen, 209; Voll-  
 endung, 211; thätige Reue, 213; culpose, 220.

- Brandstiftung, Bedrohung mit *B.* 204.  
 — Verbindung zu *B.* 60.  
 — *f.* a. Inbrandstetzung.  
 Briefmarken, Nachmachung *cc.* 329.  
 Bruchtheilstrafen, 33, 34.  
 Brücken, Beschädigung, 216.  
 Brunnen, Vergiftung, 215.  
 Bund, deutscher, Angriffe gegen dens., 120.  
*G.*  
 Cartellträger, 254.  
 Communalgarde, Disciplinarregulativ, *B.* 3.  
 Concurrenz, *f.* Zusammentreffen.  
 Confiscation, *F.* 24.  
 Creditbetrug, 286.  
 Creditpapiere, Nachahmung *cc.*, 329.  
 Culpa, 48 fg.  
*D.*  
 Denunciation, falsche, 236.  
 Desertion, Verleitung dazu, 66 fg.  
 Deutscher Bund, *f.* Bund.  
 Diebstahl, Begriff, 272 fg.; Vollendung, 273; Strafen, 276.  
 — mit erschwerenden Umständen, 277.  
 — ausgezeichnet, 278, 279.  
 — besonders ausgezeichnet, 280.  
 — unter Verwandten, 302.  
 — *f.* a. Entwendung.  
 Dienstbehörde, zum Strafantrag *cc.* berechtigt, 108, 374.  
 Dienstleid, 221.  
 Dienstpflicht, Verletzung, 121, 371, 374.  
 Dienstvernachlässigung, 375; *G.* 16.  
 Dienstzeugniß, Gebrauch eines fremden, 313.  
 Disciplinaruntersuchung, 375.  
 Dolus, 46, 47.  
 Doppellehe, 268 fg.  
 Drohung, *f.* Bedrohung.  
 — Anstiftung, 62.  
 Duell, *f.* Zweikampf.  
 Düngungsmittel, Entwendung, *F.* 2.



## E.

- Ehe, betrüglische, 317.  
 Ehebruch, 259 fg.  
 Ehrenrechte, Ehrenzeichen, deren Verlust in Folge von Zuchthausstrafe, 36.  
 Ehrverletzung, 235 fg., s. Beleidigung u. Verleumdung.  
 Eid, Versicherung an Eidesstatt, 228.  
 Eidliche Aussage, 221.  
 Eigenthum, Beschädigung von fremdem, E. 335 fg.  
 Eigenthumsverbrechen, 272 fg.  
 Eindringen in fremde Geheimnisse, 373.  
 Einfriedigungen, deren Entwendung, F. 2.  
 Einsperrung zur Züchtigung, 199 fg.  
 Einsteigen, 278.  
 Einträge, falsche u., 285.]  
 Eisenbahnen, Beschädigung, 218; E. 1—7.  
 Entfremdung, 302.  
 Entführung, 187 fg.  
 Enthauptung, 10.  
 Entwendung, der eigenen Sache, 274.  
 — der gemeinschaftlichen Sache, 275.  
 — von Gewaaren, 303.  
 — unschätzbarer Gegenstände, 330.  
 — von Leichen, 331.  
 Erbrechung, 278.  
 Erfolg, Begriff, 38; beim Versuche, 42, 43.  
 Erpressung, 282 fg.; räuberische, 178 fg.  
 Ersatz, 296—298; F. 26.  
 Erschwerungsgründe, persönliche, Berücksichtigung bei Beihilfe, 55; bei Begünstigung, 61; Zusammentreffen, 76.  
 Erwiderung, s. Retorsion.  
 Gewaaren, Entwendung, 303.  
 Etikette, s. Fabrikzeichen.  
 Exceß der Nothwehr, 97.  
 Explosionen, 214, 217; E. 12.  
 Exterritorialen, Bestrafung, 4.

## F.

- Fabrikzeichen, Nachmachung, 312.  
 Fälschung, 311 fg.; beim Betrug, 285.  
 Fahrlässigkeit, s. Unbedachtsamkeit.  
 Fahrzeuge, deren Beschädigung, 216.  
 Falschheid, leichtsinniger, 227, 231.  
 Falschmünzen, 320 fg.  
 Familie, Verleitung zur Flucht aus der F., 316.  
 — des Staatsoberhaupt's, 8, 135.  
 Familienrechte, Unterdrückung, 314.  
 Feilbieten unzüchtiger Schriften, 360.  
 Felddiebstahl, 281; F. 2.  
 Feststellung des Betrags, 295; F. 21.  
 Festungsstrafe, 19.  
 Fischdiebstahl, 281; F. 2.  
 Fleischliche Verbrechen, Vollendung, 358.  
 Flucht, Einfluß auf die Verjährung, 114, 115.  
 — Verleitung zur F. aus der Familie, 316.  
 Folgen, erlittener Strafen, 36.  
 — civilrechtliche, F. 4.  
 — des Meineids, 226.  
 Forstdiebstahl, 281; F. 1.  
 — Ermittlung des Betrags, F. 21.  
 — Ersatz, 296 fg.; F. 26.  
 — Strafabmessung, F. 17.  
 — Erschwerungsgründe, F. 5.  
 — Competenz und Voraussetzung des Verfahrens, F. 19.  
 — Rückfall, F. 6.  
 — Verjährung, F. 20.  
 — Vollendung, F. 4.  
 — Zusammentreffen erschwerender Umstände und des Rückfalls, F. 7.  
 — Zusammentreffen mehrerer F.-Verbrechen, F. 18.  
 Forstvergehen, F. 8 fg.  
 — fortgesetztes Verbrechen, 78.  
 — Verjährung, 112.  
 Freiheitsberaubung, widerrechtliche, 197 fg.

Freiheitsstrafen, Verbüßung, 20.

- Dauer, 32.
- Verhältniß, 35.
- Folgen, 36.

Fristen, für die Verjährung, 110 fg.

Fundunterschlagung, 291.

Furtum possessionis, 274.

- usus, 330.

### G.

Gartenerzeugnisse, deren Entwendung, 281; F. 2.

Gebäude, bei der Brandstiftung, 208.

- bewohntes, 277.

Gebrauch, fremder Waarenbezeichnungen, 312.

Geburt, Verheimlichung, 162.

Geburtszeugniß, Gebrauch eines fremden, 313.

Gefährdung, fremden Viehes, 219.

- des Lebens oder der Gesundheit durch Betrug, 285.

Gefährlichkeit, bei Brandstiftung, 209.

Gefängnißstrafe, 17.

- Schärfung, 18.
- Verwandlung in Handarbeit, 23.
- wenn gegen Beamte nicht zu erkennen? 29.
- Abkürzung durch Schärfung, 25.
- Verwandlung in körperliche Züchtigung, 24, 336; G. 13; F. 25.
- Maaß, 32.
- Verhältniß zu andern Strafarten, 35; zur Geldstrafe, 27.

Gefangene, deren Behandlung, 22; Befreiung, 152 fg.

Gefangenhalten, widerrechtliches, 197, 198, 200.

Geheimhalten, der Niederkunft, 162.

Geheimnisse, unbefugtes Eindringen in fremde, 373.

Gehülfe, bei Verbrechen, 53 fg.

- Zumessung der Strafe, 75.

Geisteskräfte, Zerrüttung u., 168 fg.

Geistesranke, Vertretung beim Strafantrage, 99 fg.

Geistliche, Pflicht z. Verhinderung u. Anz. v. Verbrechen, 72.

Geldstrafe, 26—29; F. 22, 23.

- Maaß, 32.
- neben Freiheitsstrafen, 78.

Gemeindevertreter, Nöthigung derselben, 203.

Gemeingefährliche Handlungen, 208 fg.; aus Unbedachtsamkeit, 220.

Gemeinschuldner, Geldstrafe unzulässig, 27.

Gerichtszuständigkeit, in Forst- u. Strafsachen, F. 19.

Gerüchte, Verbreitung nachtheiliger, 338.

- verleumderischer, 237.

Gesamttstrafe, 78.

Gesandte, deren Beleidigung u., 6, 139.

Geschenke, pflichtwidrige Annahme, 363, 374.

- Verfall, 369.

Geschlechtstrieb, widernatürliche Befriedigung, 357.

Gesetze, welche neben dem StGB. in Kraft bleiben, P. 3.

Gesundheit, Verbrechen wider dieselbe, 166 fg.

Gewalt, 148, 153, 154, 177, 196, 209, 280.

GewerbmäÙig, bei Fehlerci und Partirerei, 293.

- Stehlen u., Verbindung dazu, 60.
- Wucher, 344.
- Unzucht, 354.
- Beförderung der U., 355.

Gewerbschein, Gebrauch eines fremden, 313.

Gewerbtreibende, Nachtheile d. Zuchthausstrafe für sie 36.

- Arbeitseinstellung, 145.

Gleichartige Verbrechen, 83; G. 15; F. 15.

Gottesdienstliche Handlungen, Störung, 233, 234.

Gotteslästerung, 232.

Grabsstätten, Diebstahl aus oder an solchen, 277.

Grasentwendung, 281; F. 2.

Grenzzeichen, Verlegung, 332, 333.

Grummeterntwendung, F. 2.

Grundeigenthum, Beeinträchtigung, 332.

### H.

Haft, Anrechnung der Untersuchungshaft, 30.

Handarbeitsstrafe, 23; F. 25.

Handlungsbücher, Fälschung, 311.  
 Hartes Lager, 12.  
 Hausfriedensbruch, 151.  
 Hehlerei, gewerbmäßige, 293.  
 Heimathsschein, Gebrauch eines fremden, 313.  
 Heuwendung, F. 2.  
 Hinderung eines Staatsbürgers an Ausübung seiner Rechte *zc.*, 203.  
 Hinterziehung, der Militärpflicht, 131.  
 — der Hülfsvollstreckung, 310.  
 — von Abgaben, 319.  
 Hochverrath, 116 *fg.*; gegen das Ausland, 124.  
 Holzentwendung, F. 1.  
 Hülfslose, Aussetzung, 163.  
 Hülfsvollstreckung, Hinterziehung, 310.  
 Hutungsvergehen, F. 10.

## I.

Jagdbare Thiere, Erlegung *zc.*, F. 2.  
 Jagdvergehen, F. 11, 12.  
 Inbrandsteking, eigener Gebäude *zc.*, 210.  
 Incest, 349 *fg.*  
 Inländer, deren Strafbarkeit, 2.  
 Irrthum, 86, 95, 97; beim Versuch, 42, 43.  
 — Erregung oder Benutzung zur Anstiftung, 63.  
 Jugend, als Milderungsgrund, 90.  
 Justizministerium, Fälle der Berichterstattung *zc.*, 4—7; 138.

## K.

Kienaushausen, F. 3.  
 Kiesentwendung, F. 2.  
 Kind, Bestrafung, 89.  
 — Vertretung beim Strafantrag, 99.  
 — Aussetzung, 163.  
 — Unterschlebung eines K., 314.  
 Kindestödtung, 159.  
 Kirchendiebstahl, 277.

Körperliche Züchtigung, 12, 14; *s. a.* Gefängnißstrafe.  
 Körperverletzung, 166 *fg.*; E. 3, 12.  
 — mit tödtlichem Erfolg, 170.  
 — aus Unbedachtsamkeit, 175.  
 — bei Ausübung des Züchtigungsrechtes, 176.  
 — hinterlistige im Duell, 252.  
 Kost, Entziehung warmer, 12, 14, 18, 25.  
 Kostenpunkt, bei Zurücknahme eines Strafantrags, 107.  
 Krankheit, eines Verurtheilten, 20.  
 Krebsentwendung, F. 2.  
 Kriegsdienste, fremde, 123.  
 Kupperei, 356.

## L.

Landesgrenzzeichen, Verletzung, 333.  
 Landfriedensbruch, 148, 150.  
 Laub, Abstreifen desselben, F. 3.  
 Legitimationsurkunden, Fälschung *zc.*, 313.  
 Lehmentwendung, F. 2.  
 Lehren, Verbreitung staatsgefährlicher, 127.  
 Leibesfrucht, Abtreibung, 160, 161.  
 Leichen, Entwendung 331.  
 Leichtsinns der Jugend, 90.  
 Leichtsinntig, Aufborgen, 309.  
 — Bankrott, 307.  
 — Falschheid *zc.*, 227.  
 Leseholz, mißbräuchliche Erholung, F. 8.  
 Lohnhurerei, 354.  
 Luftpfeife, Aufsetzung damit, 359.

## M.

Maaf, der Strafen, 32—34 Abmessung, 73, 74.  
 Mädchen, junge, Mißbrauch derselben, 353.  
 Majestätsverbrechen, 6, 132—138.  
 Malitia supplet aetatem, 90.  
 Marktdiebstahl, 277.  
 Maschinen, Beschädigung, 216.

- Medicasterei, 164.  
 Meineid, 221—223, 225.  
 — Versuch und Vollendung, 224.  
 — Folgen desselben, 226.  
 — Strafausschließungsgrund, 230.  
 — Widerruf 231.  
 Meisterrecht, kann nach Zuchthausstrafe erlangt werden, 36.  
 Menschenhandel, 195.  
 Menschenraub, 194.  
 Milderungsgründe, 88, 90, 96, 97, 296, 297.  
 Militärpflicht, Erfüllung, B. 3.  
 — Hinterziehung, 131.  
 Militärverbrechen, Anstiftung dazu, 66—68.  
 — Beihülfe und Begünstigung, 69.  
 Minderjährige, Vertretung beim Strafantrag, 99, 100, 106.  
 — Bevortheilung, 315.  
 Mißbrauch, des Amts, 362.  
 — zur Unzucht, 352.  
 — junger Mädchen, 343.  
 Mittel, ungeeignetes beim Versuch, 42.  
 Mittheilung, öffentliche, 125.  
 Miturheber, 50—52, 75.  
 Moosentwendung, F. 1. 4.  
 Mord, 155.  
 Münzverbrechen, 320—329.

## N.

- Nachahmung, von Eisenbahnsignalen *cc.* C. 9.  
 Nachbildung, von Preßerzeugnissen, B. 3.  
 — von Geld, 325.  
 Nachrichten, Verbreitung staatsgefährlicher, 130.  
 Negerhandel, 194.  
 Niederkunft, Verheimlichung, 162.  
 Nöthigung, 201, 203, 204, 207.  
 — durch Beamte, 202.  
 — zur Ehe, 205.

- Nöthigung, Antrag, 207.  
 Notariat, Verlust in Folge von Zuchthausstrafe, 36.  
 Noth, echte, 86, 92.  
 Nothwehr, 86, 91.  
 — Excess, 97.  
 Nothzucht, 180, 181, 184—186.

## D.

- Obstentwendung, F. 2.  
 Oeffentliche Gewalt, 148, 177.  
 Oeffentliche Mittheilung, 125.  
 Oeffentliches Mergerniß, zu ö. N. gereichende Handlungen 360.

## P.

- Päderastie, 357.  
 Papiergeld, 329, *s.* Falschmünzen.  
 Partirerei, 292.  
 — gewerbmäßige 293.  
 Pasquill, 242.  
 Paßkarten und Paße, Fälschung und Gebrauch fremder, 313.  
 Perlenmuscheln, Entwendung, 281, F. 2.  
 Persönliche Verhältnisse, Einfluß auf die Strafbarkeit, 51, 55, 56, 61, 65.  
 Pfähle, Entwendung, F. 2.  
 Pflichtverletzung, 362.  
 Polizei-Vergehen, B. 3.  
 Preßgesetze, B. 3.  
 Privatgenugthung, 245, 246.

## R.

- Rang, Verlust in Folge von Zuchthausstrafe, 36.  
 Raub, 177; räuberische Erpressung, 178.  
 — Versuch, 179.  
 — Verbindung zu R. 60.  
 Raufhandel, 173, 174.  
 Rechtsirrtum, 97.

- Regenten, Hochverrath gegen verbündete Regenten, 6, 124.  
 — Thätlichkeiten gegen dieselben *ic.*, 6, 139.  
 — Bedrohung derselben, 6, 140.  
 — Beleidigung derselben, 6, 141.  
 Reisepaß, *s.* Paßkarten *ic.*  
 Religion, Verletzung der Ehrerbietung gegen dieselben *ic.*,  
 221—234.  
 Religionsänderung, Gewalt in Bezug auf solche, 196.  
 Retorsion, 243.  
 Neue, bei Versuch, 44.  
 — *b.* verbr. Verbindung, 59.  
 — *b.* Anstiftung, 64.  
 — *b.* Hochverrath, 119.  
 — *b.* Auflauf *ic.* 150.  
 — *b.* Entführung, 190.  
 — *b.* Brandstiftung, 213.  
 — *b.* Meineid, 231.  
 — *b.* Eigenthumsvergehen, 297.  
 Rückfall, 12—14, 16, 82—85, 300, *§.* 14, 15, *§.*  
 6, 7, 15, 16.  
 Rückwirkende Kraft des Strafgesetzbuchs, *§.* 6, 7.  
 Rute, Stärke bei körperlicher Züchtigung, 12.

## S.

- Schaden, Abmessungsgrund, *§.* 3.  
 — bei Unbedachtsamkeit, 74.  
 — bei Brandstiftung, 209.  
 Schärfung, der Zuchthausstrafe, 12, 14.  
 — der Arbeitshausstrafe, 16.  
 — der Gefängnißstrafe, 18.  
 Schamhaftigkeit, thätliche Angriffe auf dieselbe, 244.  
 Schatz, Unterschlagung, 291.  
 Schießgewehr, unbefugte Führung, *§.* 11.  
 — Confiscation, *§.* 24.  
 Schmähungen, staatsgefährliche, 128.  
 — in Bezug auf Religion und Cultus, 232, 234.  
 Schmerzensgeld, Verordn., das *S.* betr., Seite 178.  
 Schrift, Begriff, 125.  
 Secundanten, beim Zweikampf, 253, 257.  
 Seelenkrankheit, inwieweit Aufhebungsgrund der Zu-  
 rechnungsfähigkeit? 87.  
 Selbsthülfe, erlaubte, 86, 91.  
 — unerlaubte, 247.  
 — Widersehung gegen erlaubte, 143.  
 Selbstmord, Verleitung und Unterstüzung, 158.  
 Selbstverfümmelung, zur Hinterziehung der Militär-  
 pflicht, 131.  
 Siegel, Verletzung 146.  
 — Fälschung, 311.  
 Sittlichkeit, Verletzung, 349—361.  
 Staaten, auswärtige, Hochverrath *ic.* gegen solche 6, 124.  
 Staatsanwalt, 7, 104, 114.  
 Staatsdienst, Verlust wegen Zuchthausstrafe, 36.  
 Staatsgefährlich *s.* Lehren, Nachrichten, Schmä-  
 hungen, Verbindungen.  
 Staatsoberhaupt, Unternehmen gegen Leben *ic.*, 116.  
 — Beleidigung, 132, 134.  
 — Bedrohung, 133.  
 — Verbrechen gegen dessen Familie, 135—137.  
 — Verfahren, 6, 7, 138.  
 Staatsverrath, 121—123.  
 Ständerversammlung, Nöthigung eines Mitgliedes 203.  
 Stehlen, gewerbmäßiges, Verbindung dazu, 60.  
 Stellvertretung bezüglich des Strafantrags, 99, 100,  
 101, 102, 106.  
 Stempel, deren Fälschung, 312.  
 Steuervergehen, *§.* 3.  
 Störung, gottesdienstlicher Handlungen, 233, 234.  
 — des Hausfriedens, 151.  
 Strafarten, Verhältniß, 35.  
 Strafbarkeit, Ausschließung, 86.  
 Strafe, Abmessung, 73—85.  
 Strafverwandlung, wegen Rückfalls, 300, *s.* a. Ver-  
 wandlung.  
 Streu, unbefugter Verkauf *ic.*, *§.* 8.  
 Streuentwendung, *§.* 1.

Studirende, Vergehungen, P. 3.

## I.

Taschendieb, 277.

Täuschung, 284.

— der Behörden, 319.

— über persönliche Verhältnisse, 313.

Taubstumme, deren Vertretung beim Strafantrag, 99.

Telegraphen, deren Beschädigung *cc.*, C. 1—6, 12.

Thätige Reue, *s.* Reue.

Thätlichkeiten, gegen das Staatsoberhaupt, 6, 132.

— gegen dessen Familie, 6, 135.

— gegen fremde Regenten *cc.*, 6, 139.

Theilnehmer eines Verbrechens 50 *fig.* 103, 297 und C. 186.

Thiere, Erlegung *cc.* jagdbarer, F. 2.

Thierquälerei, 361.

Titel, Verlust wegen Zuchthausstrafe, 36.

Tödtlicher Erfolg, 161, 170, 177, 185, 353, C. 3, 4, 5.

Tödtung, eines Einwilligenden, 157.

— aus Unbedachtsamkeit, 165.

— hinterlistige im Duell, 252.

Todesstrafe, 10.

Todschlag, 156.

Torsentwendung, F. 2.

Trunkenheit, 88.

## II.

Ubergreifende Strafen, 41.

Ueberredung, Anstiftung 62.

Ueberschwemmung, 216, 217.

Unbedachtsamkeit, 48, 49.

— bei Tödtung, 165.

— Körperverletzung, 175.

— Brandstiftung *cc.*, 220.

— Strafe, 74.

Unbekanntschaft, mit dem Strafgesetz entschuldigend nicht, 95.

Ungehorsam, öffentliche Aufforderung dazu, 66, 125, 126.

— gegen Eisenbahn- *cc.* Beamte, C. 8.

Unkenntniß, beim Versuch, 42.

Unmündige, Strafantrag, 99.

— Bevortheilung *U. r.*, 315.

Unschätzbare Gegenstände, Entwendung, 330.

Unterbrechung der Strafvollstreckung, 20, 21.

— der Verjährung, 114.

Unterdrückung der Familienrechte, 314.

Unterhändler, bei Wucher, 343.

Unterlassung, der Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens, 70, 72, C. 15.

— der Anzeige eines begangenen Verbrechens, 71, 72.

Unterlassungen, wenn strafbar? 1, 38, 39, C. 16.

Unternehmungen mit unmöglichem Erfolg, 43.

Unterschiebung eines Kindes, 314, 23.

Unterschlagung, 287, 295.

— durch Verpfänden fremder Sachen, 288.

— Strafen, 289.

— gemeinschaftlicher Sachen, 290.

— angeschwemmter Sachen *cc.*, 291.

— Erbs, 296—298.

— Zusammentreffen, 299.

— unter Verwandten, 302.

— von Schwaaren, 303.

— ohne gewinnstüchtiger Absicht, 330.

Untersuchungshaft, Anrechnung, 30.

Unterthanenpflicht, 121.

Unverjährbare Verbrechen, 109.

Unwissenheit, 95.

Unzucht, gewaltsame, 181.

— mit Personen in wehr- und bewußtlosem Zustande, 182, 184, 185.

— mit Kindern, 183, 185.

— Verführung zur *U.* 318.

— zwischen Verwandten, 349—351.

— unter Mißbrauch der Autorität, 352.

— gewerbmäßige, 354.

- Unzucht, deren Beförderung, 355.  
 — widernatürliche, 357.  
 — Vollendung, 186, 358.
- Unzurechnungsfähigkeit, 86 fig.
- Urheber, 50, 51.
- Urkunden-Fälschung *zc.*, 311.  
 — beim Staatsverrath, 122.
- B.**
- Bagabunden, 24, 25.
- Verbindung, zu einem Verbrechen, 58, Rücktritt, 59.  
 — zu gewerbmäßigem Stehlen, 60.  
 — hochverrätherische 117; Rücktritt, 119.  
 — staatsgefährliche, 129.
- Verbrechen, im Auslande verübt, 2, 3.  
 — gleichartige, 83.
- Verbreitung, staatsgefährlicher Lehren, 127.  
 — staatsgef. Nachrichten, 130.  
 — von Viehseuchen, 219.  
 — verleumderischer Gerüchte, 237, 238.  
 — nachtheiliger Gerüchte, 338.  
 — unzüchtiger Schriften *zc.*, 260.
- Verfälschung, von Urkunden, 285, 311, 313.  
 — beim Staatsverrath, 122.  
 — echten Geldes, 322—324.
- Verführung, zur Unzucht, 318.
- Vergiftung, von Brunnen *zc.*, 215, 217, 219.
- Verhältniß, der Strafarten, 35.
- Verheimlichung, der Geburt, 162.
- Verhinderung, von Verbrechen, wenn deren Unterlassung strafbar, 70, §. 15.  
 — der Ausbildung der Geisteskräfte, 168.
- Verjährung, der Verbrechen, 109—115, §. 14, §. 20.  
 — des Rückfalls, 84.
- Verlagsrecht, B. 3, 4.
- Verlassung, bössliche, 265—267.
- Verleitung zu Selbstmord, 158.  
 — zu Bigamie, 269.

- Verleitung, zu gewerbmäßigen Eigenthumsverbrechen, 294.  
 — zur Flucht a. d. Familie, 316.  
 — zur Unzucht, 356, 357.
- Verletzter, dessen Befragung, 105.
- Verletzung, öffentlicher Bekanntmachungen *zc.*, 146.  
 — der ehelichen Treue, 259—271.  
 — der Landesgrenzzeichen, 335.  
 — der Dienstpflicht, 371, 374.  
 — pflichtmäßiger Verschwiegenheit, 372, 374.
- Verleumdung, 235—237, 241, 242.  
 — straflose Fälle, 238.  
 — Privatgenugthuung, 245.  
 — Bedingungen der Unteruchung, 246.
- Verlust, politische Ehrenrechte *zc.* wegen Zuchthausstrafe, 36.
- Verminderte Zurechnung, 88, 96, 97.
- Veröffentlichung von Erkenntnissen, 245.
- Verpfändung, fremder Sachen, 288.
- Verpflichtung zur Anzeige, 71, 72.
- Verringerung von Münzen, 326.
- Verschwender, Strafantrag bei Verbrechen gegen solche, 101, 106.  
 — Bestrafung, 27.  
 — Bevortheilung solcher, 315.
- Verschwiegenheit, Verletzung pflichtmäßiger, 372, 374.
- Versicherung an Eidesstatt = dem wirklichen Eide, 228.
- Verspottung, wegen Ablehnung eines Zweikampfs, 256, 257.
- Versuch, Begriff, 39, 40.  
 — Strafen, 41—43.  
 — strafloser, 44.  
 — bei Hochverrath, 117.  
 — bei Raub, 179.  
 — bei Meineid *zc.*, 224.  
 — bei Eigenthumsverbrechen, 279, 301.  
 — bei Fälschmünzen, 323.
- Verträge, Betrug dabei, 286.
- Verwandlung, der Gefängnißstrafe in Arbeitsh., 17.  
 — in Handarbeit, 23.

- Verwandlung, in körperliche Züchtigung, 24, C. 13, F. 25.  
 — in Geld, F. 22.  
 — der Geldstrafe in Gefängniß, 28.  
 Veruntrauung, s. Unterschlagung.  
 Verwandte, Eigenthumsverbrechen gegen solche, 103, 302.  
 Verweis, 31.  
 Victualien diebstahl, 303.  
 Vieh, Gefährdung fremden Viehes, 219.  
 Viehdiebstahl, 277.  
 Viehseuchen, Verbreitung, 219, F. 10.  
 Vollendung, des Verbrechens, 37.  
 — der Brandstiftung, 211.  
 — des Meineides, 224.  
 — der Ausgabe falschen Geldes, 328.  
 — der fleischlichen Verbr., 358.  
 Vorbereitshandlungen, 45, beim Hochverrath, 118.  
 Vorgesetzte, Antrag, 246.  
 Vorhaltung, straflose, 240.  
 Vorsatz, verbrecherischer, 46, 47.

## W.

- Waarenbezeichnungen, Gebrauch fremder, 312.  
 Wachhütten, 208, deren Entwendung, F. 2 unter 5.  
 Waffe, 148, 177.  
 Wahlbestechung, 368.  
 Wahn, religiöser, 95.  
 Wahnsinnige, deren Mißbrauch zum Beischlaf, 353.  
 Wahrheitswidrige Aussage, 229, 230, Widerruf, 231.  
 Wanderbücher, Fälschung, 313.  
 Wasserlauf, Störung zc., F. 13.  
 Wegweiser, deren Entwendung, F. 2.  
 Wehrlose, Unzucht, 182.  
 Weinpfähle, deren Entwendung, F. 2.  
 Weinstöcke, deren Entwendung, F. 5.  
 Werkzeuge, zur Verübung von Forst- zc. Vergehen, F.  
 5 unter 1, a.—8 unter 1.  
 Werthsermittlung, 295, F. 21.  
 Werthverringerung echter Münzen, 326.

- Widernatürliche Unzucht, 357.  
 Widerrechtliche, Benennung fremden Eigenth., 330.  
 — Freiheitsberaubung, 197, 198, 200.  
 Widerruf, bei Meineid zc., 231.  
 Widerseßlichkeit, 142.  
 — öffentliche Aufforderung dazu, 126.  
 Widersetzung, gegen erlaubte Selbsthülfe, 143.  
 — gegen Behörden, 144.  
 Wiederausgabe, falschen Geldes, 327, 328.  
 Wilddiebstahl, 281, F. 2, 5.  
 Winkelschriftstellerei, 339.  
 Wucher, 340—348.  
 — gewerbmäßiger, 344.  
 — verkappter, 345.  
 — betrüglischer, 346.  
 Würde, academische, Verlust in Folge erlittener Zucht-  
 hausstrafe, 36.

## Z.

- Zäune, deren Entwendung, F. 2.  
 Zerrüttung, der Geisteskräfte, 168.  
 Zeugen, beim Zweikampf, 253, 255—257.  
 Zinszuschlag, 348.  
 Zollvergehen, B. 3, 6.  
 Zuchthausstrafe, 11, B. 6.  
 — Schärfungen, 12—14.  
 — Folgen, 36.  
 — Maaß der zeitlichen, 32.  
 Züchtigung, s. körperliche Züchtigung.  
 Züchtigungsrecht, dessen Ueberschreitung, 176.  
 Zurechnung, der Strafen, 73—75.  
 Zurechnung, 86, 91—95, verminderte, 96, 97.  
 Zurechnungsfähigkeit, 87, verminderte, 88.  
 Zurücknahme des Strafantrags, 106, beim Ehebruch, 264.  
 Zusammenrottung, 117, 147, 153.  
 Zusammentreffen, von dolus und culpa, 49.  
 — von Erschwerungsgründen, 76.



Zusammentreffen, mehrerer Verbrechen in einer Handlung, 77.

- mehrerer Verbrechen in verschiedenen Handlungen, 78—81.
- des Rückfalls und der Concurrrenz der Verbrechen, 85.
- mehreren Beleidigungen in einer Handlung, 246.
- geringer Eigenthumsverbrechen, 299.
- mehreren Forstvergehen, F. 18.
- erschwerenden Umstände und der Rückfall bei dgl., F. 7, 16.

Zwang, 86, 63.

Zweikampf, 250—258, Anreizung zu solchem, 255, 275.

- Nebenpersonen, 253.
- Cartellträger, 254.
- Verspottung wegen Ablehnung, 256.